

RAHMENSTOFFPLAN

**FÜR DIE AUSBILDUNG
ZUR JUSTIZFACHWIRTIN/
ZUM JUSTIZFACHWIRT**

Stand: 01.09.2015

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Der Rahmenstoffplan legt die Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte, die Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl und Arbeitszeit der Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen in den fachtheoretischen Lehrgängen und praktischen Ausbildungsabschnitten fest. Außerdem regelt er die Dauer der einzelnen Ausbildungsstationen in den praktischen Ausbildungsabschnitten.

Im Interesse einer gleichmäßigen Ausbildung aller Anwärter ist der Rahmenstoffplan hinsichtlich des zu vermittelnden Lehrstoffes verbindlich. Innerhalb des abgesteckten Rahmens soll er die pädagogische Eigeninitiative der Lehrkräfte nicht einschränken. Eine vollständige Aufzählung der Lehrgegenstände ist nicht vorgesehen.

2. Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte

Ausbildungsabschnitt	Dauer in Wochen
Einführungspraktikum	1 (mind. 5 Tage)
Fachtheoretischer Lehrgang A	14
Praktischer Ausbildungsabschnitt I	14 (davon 2 Wochen Urlaub)
Fachtheoretischer Lehrgang B	14
Praktischer Ausbildungsabschnitt II	28 (davon 5 Wochen Urlaub)
Fachtheoretischer Lehrgang C	10
Praktischer Ausbildungsabschnitt III	14
Abschlusslehrgang	1
Fortsetzung der praktischen Ausbildung	mindestens 3

Die Angaben können sich je nach Jahreskalender geringfügig ändern.

3. Zeitvorgaben

Eine Unterrichtseinheit umfasst jeweils 45 Minuten.

Die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Lehrgebiete ist im Einführungspraktikum und in den praktischen Ausbildungsabschnitten verbindlich.

Die Anzahl der Unterrichtseinheiten und für die einzelnen Lehrgebiete in den fachtheoretischen Lehrgängen an der Bayerischen Justizakademie ist ein Richtwert, der die Gewichtung und Intensität, mit der ein Fach zu unterrichten ist, verdeutlichen soll.

Die Zeitvorgaben für die Themenbereiche innerhalb eines Lehrgebiets sind ebenfalls Richtwerte und sollen den Lehrkräften Anhaltspunkte für den Umfang und die Intensität der Wissensvermittlung bieten. Sie sind kein Bestandteil des genehmigungspflichtigen Rahmenstoffplans.

4. Fachtheoretische Ausbildung

4.1. *Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung*

Der Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung wird durch den Rahmenstoffplan bestimmt. Dieser stellt die sachlich-inhaltliche Gliederung der Lehrgebiete dar; er bildet nicht unmittelbar die methodische Umsetzung in die Lehrgangsgestaltung und den Aufbau einer Unterrichtsstunde ab.

Die Auswahl des Lehrstoffes orientiert sich an den beruflichen Anforderungen der 2. Qualifikationsebene. Dies wird im Rahmenstoffplan dergestalt umgesetzt, dass materielles Recht, Verfahrensrecht, Geschäftsstellentätigkeit, Protokollführung und Kostenrecht eines bestimmten Bereichs jeweils in einem zeitlichen Zusammenhang vermittelt werden. Dabei sollen die rechtlichen Grundlagen möglichst handlungsorientiert unterrichtet werden, z. B. durch die unmittelbare Einbindung der EDV-Anwendungen in den Unterricht oder durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen an praxisnahen Beispielen. Der Unterricht in den materiell-rechtlichen Fächern dient vor allem dem Verständnis für Sachzusammenhänge und der Schulung von juristisch-methodischem Vorgehen, insbesondere mit dem Ziel, dass die Anwärter im späteren Berufsleben für sie relevante Rechtsänderungen weitgehend selbständig verarbeiten können.

4.2. *Rahmenstoffplansystematik*

4.2.1. *Lernzielsystematik*

Zur Umsetzung einer zielgerichteten Ausbildung ist es erforderlich,

- ein gemeinsames Grundverständnis für die Ziele und Inhalte der Ausbildung der Anwärter zu entwickeln,
- den curricularen Aufbau der Ausbildung in den einzelnen Lehrgebieten aufzuzeigen,
- durch pädagogische und inhaltliche Abstimmung zwischen den einzelnen Lehrgebieten eine bessere Vernetzung herzustellen,
- den Lehrkräften die Unterrichtsschwerpunkte und die Anforderungsstufen, in denen der Stoff vermittelt werden soll, zu verdeutlichen,
- durch die Angabe der Lernzielstufen den Lehrkräften Hinweise für die Wahl der Unterrichtsmethoden zu geben,
- den Lehrkräften eindeutig nachvollziehbare Zielvorgaben für die Lernzielkontrolle an die Hand zu geben,
- den Anwärtern die Schwerpunkte zu vermitteln und einen Gesamtüberblick über die Ausbildung zu ermöglichen,
- den Anwärtern deutlich zu machen, in welcher Leistungstiefe gelernt werden soll,
- den Anwärtern konkretere Anleitungen zur Prüfungsvorbereitung zu geben,
- eine nachvollziehbare Grundlage für die Prüfung zu schaffen.

Der Rahmenstoffplan wird daher in Lernzielen dargestellt.

4.2.2. Lernzielstufen

Die Tiefe der Lerninhalte wird sowohl durch verbale Lernziele als auch durch Einteilung in drei Lernzielstufen festgelegt. Die Lernzielstufen werden nicht verwendet, um die Wichtigkeit des Lehrstoffes einzuordnen. Sie treffen vielmehr eine Aussage darüber, über welche konkreten Kenntnisse und Fertigkeiten die Anwärter bei genau welchen Inhalten letztlich verfügen sollen.

Lernzielstufe	Verbaler Ausdruck	Lernanforderung	Inhaltliche Beispiele
Stufe I	Kennen und Wiedergeben (Reproduktion) = Der Anwärter soll Kenntnisse über ein Wissensgebiet besitzen und sein Wissen ohne zusätzliche Verarbeitung wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none"> • Erlernen von Basiswissen • Wiedergabe von Wissen • Einblick, Überblick und Kenntnis bezüglich eines Lernstoffes 	Normen, Begriffe, Fakten, Regeln, rechtliche Grundsätze und ihre Definitionen
Stufe II	Ordnen und Verstehen (Reorganisation) = Der Anwärter soll erworbenes Wissen in seinen Zusammenhängen ordnen und selbstständig verarbeitet wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefen und Verstehen von theoretischen und praktischen Zusammenhängen • Aufgabenbezogenes Einordnen und Umordnen (Reorganisieren) von erlerntem Wissen • Umsetzen in einfache Aufgabenstellungen der Praxis 	Gründe, Unterschiede, Zusammenhänge, Auswirkungen, Berechnungen, Simulation von Praxisaufgabenstellungen
Stufe III	Anwenden (Transfer) = Der Anwärter soll das erworbene Wissen auf neue Sachverhalte übertragen und dabei insbesondere konkrete Probleme (Fälle) sach- und formgerecht lösen können.	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen von Wissen in komplexen praktischen Situationen • Reflektieren und Bewerten von Situationen • Neuartige Aufgabenstellungen bewältigen 	Problem- und Lösungsskizze entwickeln, Übersichten, Diagramme, Klausuren im Gutachtenstil, schwer zuordenbare Fragen rechtsuchender Bürger beantworten

4.2.3. Bezugsspalte

In der „Bezugsspalte“ sollen die Anknüpfungspunkte zu anderen Lehrgebieten aufgezeigt werden. Sie dient dem zielorientierten Lernen und dem vernetzten, fächerübergreifenden Denken. Hier wird dargestellt, auf welches bereits vorhandene Wissen aufgebaut und welcher Bezug hergestellt werden kann.

4.3. Verknüpfungsstunden

In diesen Unterrichtseinheiten ist bereits vermitteltes Verfahrensrecht methodisch mit den in den Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle und den Besonderheiten der Geschäftsstelle erworbenen Kenntnissen zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu

Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewendet wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.

4.4. Leistungskontrollen

Die Anzahl der Klausuren und der sonstigen Leistungskontrollen ergibt sich aus der Übersicht über die in den einzelnen Lehrgebieten vorgesehenen Unterrichtseinheiten, Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen.

4.4.1. Klausuren

Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt grundsätzlich zwei Stunden (à 60 Minuten). In jedem fachtheoretischen Lehrgang (ohne Abschlusslehrgang) ist für die dort jeweils vermittelten Fächer eine fächerübergreifende Klausur von vier Stunden zu fertigen, die doppelt in die Gesamtbewertung des Lehrgangs einfließt.

In jedem fachtheoretischen Lehrgang (ohne Abschlusslehrgang) sind die beiden letzten zweistündigen Klausuren sowie die vierstündige Klausur in einem Block zu schreiben.

Sofern die korrigierte Klausur noch während des jeweiligen fachtheoretischen Lehrgangs zurückgegeben wird, soll sie besprochen werden. Für eine eventuelle Besprechung der Lehrgangsklausuren im Fachpraktikum sollen die korrigierenden Lehrkräfte eine stichpunktartige Kurzzusammenfassung fertigen, welche Aufgaben gut bearbeitet wurden und wo noch Wissenslücken vorhanden sind, sodass die Lehrkräfte im Praktikum darauf gezielt eingehen können. Die Lehrkräfte, welche Klausuren erstellen, sollen diesen neben den ausformulierten Lösungshinweisen stichpunktartige Lösungsskizzen beifügen.

4.4.2. Mündliche Noten

In den fachtheoretischen Lehrgängen (ohne Abschlusslehrgang) wird jeweils eine mündliche Note vergeben. Die mündliche Note, die für die Gesamtbewertung des Lehrgangs wie eine Klausur zählt, wird in einer Notenkonferenz gebildet. Die einzelnen mündlichen Bewertungen sollen sich auf die Mitarbeit und das Wissen des Anwärters beziehen. Außerdem können die Lehrkräfte z. B. Referate halten oder kleinere unangekündigte Tests erstellen lassen, deren Ergebnisse in die mündliche Bewertung dieses Lehrgebiets einfließen können. Das Verhalten des Anwärters wird nicht in der mündlichen Note zum Ausdruck gebracht, es fließt vielmehr in die Zeugnisbemerkungen ein. Die mündliche Note fällt nicht unter die Hälfteklausel des § 15 Abs. 1 Satz 2 ZAPO/JFW.

4.4.3. Sonstige Leistungskontrollen

Im Fach „Grundlagen der EDV-Anwendung in der Justiz“ findet nach einer 3-stündigen (UE à 45 Minuten) Einführung (Inhalte bestimmt der Rahmenstoffplan) ein Eingangstest statt. Der Test wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anwärter, die diesen Test nicht bestehen, erhalten weitere Schulungen. Während des fachtheoretischen Lehrgangs A muss von ihnen nochmals ein Test abgelegt werden, der wiederum mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

Das Ergebnis wird im Zeugnis des fachtheoretischen Lehrgangs A verbal aufgenommen mit „Der Anwärter/Die Anwärterin beherrscht die Grundlagen der EDV-Anwendung in

der Justiz.“ bzw. „Der Anwärter/Die Anwärterin beherrscht die Grundlagen der EDV-Anwendung in der Justiz noch nicht“.

5. Praktische Ausbildung

5.1. *Ziele und Inhalte der praktischen Ausbildung; Ausbildungsleiter*

In den praktischen Ausbildungsabschnitten sollen die Anwärter die in den jeweils vorhergehenden fachtheoretischen Lehrgängen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden.

Die Ausbildungsleiter koordinieren und überwachen die Einsätze in den Ausbildungsstationen und greifen darüber hinaus auch individuell steuernd und nachbessernd in die Ausbildung der einzelnen Anwärter ein. Da aufgrund der Verdichtung der praktischen Ausbildungsabschnitte eine wesentlich straffere Leitung und Überwachung der praktischen Ausbildung erforderlich ist, kommt dieser Aufgabe der Ausbildungsleiter künftig gesteigerte Bedeutung zu; sie ist daher auch zeitlich entsprechend zu berücksichtigen. Um eine gleichmäßige praktische Ausbildung aller Anwärter zu gewährleisten, werden auf Grundlage des Rahmenstoffplans einheitliche Tätigkeitskataloge erstellt, die den Ausbildern am Arbeitsplatz und den Anwärtern ausgehändigt werden. Da die praktische Ausbildung eine wesentliche Säule der Ausbildung darstellt, haben die Ausbildungsleiter fortlaufend zu überwachen, dass möglichst alle in den Tätigkeitskatalogen aufgeführten Arbeiten durch die Anwärter abgedeckt werden. Besonderes Augenmerk ist auf das Arbeiten mit der EDV zu legen.

Die Anwärter dürfen nur mit Tätigkeiten betraut werden, die der Ausbildung förderlich sind.

5.2. *Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen*

Die Anwärter sollen die Lehrgebiete des jeweils vorhergehenden fachtheoretischen Lehrgangs wiederholen und vertiefen. Sie sollen den Unterrichtsstoff entsprechend des Verfahrensablaufs in der Praxis fächerübergreifend einüben und die theoretische mit der praktischen Ausbildung verknüpfen sowie gewisse Abweichungen zwischen Theorie und praktischer Handhabung klären. Aufgrund der individuellen Betreuung durch die Ausbildungsleiter können auch gezielt bei einzelnen Anwärtern noch vorhandene Wissensdefizite aufgearbeitet werden.

Die zu fertigenden Klausuren dienen der Wiederholung und der Vorbereitung auf die Justizfachwirtprüfung.

Der inhaltliche Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch den Rahmenstoffplan bestimmt.

5.3. *Ausbildungsstationen im Einführungspraktikum*

Im Einführungspraktikum sollen die Anwärter einen groben Überblick über alle Abteilungen eines Gerichts und ihres künftigen Berufslebens erhalten. Schwerpunkte bilden dabei die Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und das Vollstreckungsgericht, in

denen sie einen Einblick in die praktischen Tätigkeiten auch im Hinblick auf den folgenden fachtheoretischen Lehrgang erhalten sollen.
Im Rahmen eines praxisbegleitenden Unterrichts soll den Anwärtern ein Überblick über den Ausbildungsverlauf und gerichtsorganisatorische Grundlagen vermittelt werden.

Dauer	Ausbildungsstation
1 Woche (mind. 5 Tage)	
	Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (mit Besuch von Sitzungen)
	Vollstreckungsgericht (allgemein; ohne Insolvenz- und Zwangsversteigerungsgericht)

5.4. Ausbildungsstationen im praktischen Ausbildungsabschnitt I

Dauer (gesamt: 14 Wochen)	Ausbildungsstation
7-8 Wochen	Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten beim Amtsgericht Darin enthalten bis zu einer Woche Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bei einem Landgericht
4-5 Wochen	Vollstreckungsgericht (allgemein; ohne Insolvenz- und Zwangsversteigerungsgericht) Darin enthalten bis zu zwei Tagen Hospitation bei einem Gerichtsvollzieher
	Darin enthalten: Vorbereitung auf die Fächer des fachtheoretischen Lehrgangs B (Insolvenzgericht, Zwangsversteigerungsgericht, Grundbuchamt und Registergericht, Nachlassgericht, Familiengericht (möglichst mit Besuch einer Sitzung), Betreuungsgericht) nach näherer Anweisung durch die Ausbildungsleiter/innen.
2 Wochen	Urlaub nach Bestimmung der Ausbildungsleiter/innen

Die Wochenangaben können sich je nach Jahreskalender geringfügig ändern.

5.5. Ausbildungsstationen im praktischen Ausbildungsabschnitt II

Dauer (gesamt: 28 Wochen)	Ausbildungsstation
6 Wochen	Familiengericht
3 Wochen	Betreuungsgericht
3 Wochen	Grundbuchamt
2 Wochen	Registergericht
3 Wochen	Nachlassgericht
3 Wochen	Insolvenzgericht
3 Wochen	Zwangsversteigerungsgericht
	Darin enthalten: Vorbereitung auf die Fächer des fachtheoretischen Lehrgangs C (Abteilung für Strafsachen beim Amtsgericht (mit Besuch einer Sitzung), Staatsanwaltschaft) nach näherer Anweisung durch die Ausbildungsleiter/innen.
5 Wochen	Urlaub nach Bestimmung der Ausbildungsleiter/innen

Die Wochenangaben können sich je nach Jahreskalender geringfügig ändern.

- 5.6. *Ausbildungsstationen im praktischen Ausbildungsabschnitt III***
Im praktischen Ausbildungsabschnitt III soll den Anwärtern auch die Möglichkeit gegeben werden, Ausbildungsstationen zu wiederholen, in denen aus organisatorischen

Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit) oder aufgrund von Wissensdefiziten eine Wiederholung erforderlich ist.

Dauer (gesamt: 14 Wochen)	Ausbildungsstation
8 Wochen	Abteilung für Strafsachen beim Amtsgericht. Darin enthalten bis zu einer Woche Abteilung für Strafsachen beim Landgericht.
darin enthalten bis zu einer Woche	Zeugenanweisung/Geldannahmestelle
6 Wochen	Staatsanwaltschaft (Ermittlung und Vollstreckung)
nach Bedarf (max. 1 Tag)	Verwaltung Hier soll den Anwärtern insbesondere der Generalaktenplan und die Generalaktenverfügung erläutert werden.
davon 1 Tag	Hospitation Justizvollzugsanstalt (einschließlich Vollzugsgeschäftsstelle)

Die Wochenangaben können sich je nach Jahreskalender geringfügig ändern. Soweit übrige Tage vorhanden sind, können Abteilungen wiederholt werden.

5.7. Leistungskontrollen

Die Anzahl der Klausuren ergibt sich aus der Übersicht über die in den einzelnen Lehrgebieten vorgesehenen Unterrichtseinheiten, Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen.

5.7.1. Klausuren

Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt grundsätzlich zwei Stunden (à 60 Minuten). Im praktischen Ausbildungsabschnitt III ist eine fächerübergreifende Klausur von vier Stunden zu fertigen, die doppelt in die Gesamtbewertung dieses Abschnitts einfließt. Die Besprechung der Klausuren findet im jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitt statt.

Aus den einzelnen Klausurnoten des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitts wird eine Teilnote gebildet, die nicht gerundet wird.

Im praktischen Ausbildungsabschnitt II wird die Bewertung der hier durchgeführten Projektarbeit wie eine Klausurnote gewichtet.

5.7.2. Mündliche Noten

In den praktischen Ausbildungsabschnitten wird jeweils eine mündliche Note vergeben, die sich aus den einzelnen mündlichen Bewertungen aller Lehrgebiete zusammensetzt. Auch die mündliche Teilnote wird nicht gerundet.

5.7.3. Praxisbewertungen

Aus den einzelnen Praxisbewertungen des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitts wird eine Teilnote gebildet, die nicht gerundet wird.

5.7.4. Gewichtung der Teilnoten

Aus den drei ungerundeten Teilnoten (Klausuren, mündliche Note, Praxisbeurteilung) wird gemäß nachfolgender Gewichtung eine Gesamtnote gebildet, die mit zwei

Dezimalstellen darzustellen ist; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

	Praktischer Ausbildungsabschnitt		
	I	II	III
Klausuren	60%	60%	60%
Mündliche Note	10%	10%	10%
Praxisbewertung	30%	30%	30%

6. Vorbereitung auf die Justizfachwirteprüfung (mündlicher Teil)

Während des Praktischen Ausbildungsabschnittes III werden die Anwärter abschließend auf den mündlichen Teil der Justizfachwirteprüfung vorbereitet und mit der besonderen Prüfungssituation vertraut gemacht.

7. Der Rahmenstoffplan wird ständig fortentwickelt.

8. Inkrafttreten

Der Rahmenstoffplan tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Unterrichts- Einheiten (UE)	Klausuren	Sonstige Leistungs- kontrollen
------------------------------------	--------------------------------	-----------	--------------------------------------

Einführungspraktikum (gesamt):	9	-	-
Vorstellung des Ausbildungsver- laufs und allgemeine Fragen			
Rechtswege, Gerichtsorganisation und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, Berufsgruppen der Justiz			
Fachtheoretischer Lehrgang A (gesamt):	376	6 (2h) 1 (4h)	
Einführung in das Recht	6	-	-
Lern- und Arbeitstechniken	8	-	-
Beamtenrecht	16	1 (2h)	
Zivilrecht	53		-
Zivilprozessrecht mit Zivilprotokoll	88	2 (2h)	-
Allgemeine Grundlagen der Ge- schäftsstelle	22	-	
Besonderheiten der Geschäfts- stelle in bürgerlichen Rechtsstreit- igkeiten mit Verknüpfung und EDV	64	1 (2h)	-
Zivilkosten (Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten)	36	1 (2h)	-
Verfahren in Zwangsvoll- streckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Voll- streckung in unbewegliches Ver- mögen)	36	1 (2h)	-
Verknüpfung Verfahren in Zwangs- vollstreckungssachen mit Ge- schäftsstelle und EDV	20		-
		Fächerüber- greifende Klausur 1 (4h)	
Kommunikation	16	-	-
Teamfähigkeit	8	-	-
Grundlagen der EDV-Anwendung in der Justiz	3	-	1 Test (45 min)

Praktischer Ausbildungsab- schnitt I (gesamt):	66	3 (2h)	-
Zivilsachen (bürgerliche Rechts- streitigkeiten) einschließlich Kos- ten und Protokoll	66 (nach Bedarf)	2 (2h)	
Zwangsvollstreckung allgemein		1 (2h)	

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Unterrichts- Einheiten (UE)	Klausuren	Sonstige Leistungs- kontrollen
--	--	------------------	---

Fachtheoretischer Lehrgang B (gesamt):	368	6 (2h) 1 (4h)	-
Verfahren in Insolvenzverfahren	16	-	
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzverfahren mit Verknüpfung und EDV	8	-	
Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	6	-	
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Zwangsversteigerungssachen mit Verknüpfung und EDV	6	-	
FamFG - Allgemeiner Teil mit Grundlagen des GNotKG	21	-	
Familienrecht	28	1 (2h)	
Verfahren in Familiensachen	24		
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Familiensachen mit Verknüpfung und EDV	28	1 (2h)	
Familienkosten einschließlich EDV	18		
Betreuungs- und Unterbringungsrecht einschließlich Verfahren	16	1 (2h)	
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit Verknüpfung und EDV	14		
Immobiliarsachenrecht	20	1 (2h)	
Verfahren in Grundbuchsachen mit Kosten	14		
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen mit Verknüpfung und EDV	22		

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Unterrichts- Einheiten (UE)	Klausuren	Sonstige Leistungs- kontrollen
------------------------------------	--------------------------------	-----------	--------------------------------------

Handels- und Gesellschaftsrecht	16	1 (2h)	
Verfahren in Registersachen mit Kosten	14		
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV	12		
Nachlassrecht	14	1 (2h)	
Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen mit Kosten	11		
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen mit Verknüpfung und EDV	32		
		Fächerübergreifende Klausur 1 (4h)	
Konfliktmanagement	12	-	
Organisation I	16	-	
Praktischer Ausbildungsabschnitt II (gesamt):	90	4 (2h)	
Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Kosten und Protokoll	78 (nach Bedarf)	3 (2h)	-
Grundbuchsachen			-
Handels- und Registersachen			-
Nachlasssachen			-
Insolvenzrecht			-
Zwangsversteigerung			-
Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten)			1 (2h)
Zwangsvollstreckung allgemein			
Praxisprojekt	12	-	1 Note

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Unterrichts- Einheiten (UE)	Klausuren	Sonstige Leistungs- kontrollen
------------------------------------	--------------------------------	-----------	--------------------------------------

Fachtheoretischer Lehrgang C (gesamt):	290	6 (2h) 1 (4h)	
Strafrecht	36	1 (2h)	-
Strafprozessrecht	35		-
Besonderheiten der Geschäftsstelle Staatsanwaltschaft (Ermittlungsverfahren) mit Verknüpfung und EDV	18	1 (2h)	-
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen Gerichte mit Verknüpfung und EDV	20		-
Strafprotokoll einschließlich EDV	34	1 (2h)	-
Verfahren in Strafvollstreckungssachen	18	1 (2h)	-
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV	18		
Strafkosten einschließlich EDV	25	1 (2h)	-
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	28	1 (2h)	-
JVEG einschließlich EDV, Haushalts- und Kassenwesen	20		
		Fächerübergreifende Klausur 1 (4h)	
Organisation II (Zeitmanagement und Motivation)	8	-	-
Praktischer Ausbildungsabschnitt III (gesamt):	96	2 (2h) 1 (4h)	-
Strafsachen	84	2 (2h)	
JVEG	(nach Bedarf)		
Wiederholung aus allen Fächern der gesamten Ausbildung nach Bedarf		Fächerübergreifende Klausur aus gesamter Ausbildung 1 (4h)	
Vorbereitung auf die Justizfachprüfung (mündlicher Teil)	12		
Abschlusslehrgang (gesamt): (allgemeine Wiederholung)	26	-	-

Schematische Übersicht über die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
1. Jahr									Einführungsprakti-	Fachtheorie A Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten), Zwangsvollstreckung, Beamtenrecht, Kommunikation, Team 14 Wochen		P I	
2. Jahr	Praktikum I Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten), Zwangsvollstreckung 14 Wochen (davon mindestens 2 Wochen Urlaub)			Fachtheorie B Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Konflikt, Organisation 14 Wochen			Praktikum II Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenz, Zwangsversteigerung 28 Wochen (davon mindestens 5 Wochen Urlaub)						
3. Jahr	Fachtheorie C Strafsachen, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, JVEG, Zeitmanagement, Motivation 10 Wochen		Praktikum III Strafsachen, Zeugenanweisungsstelle Wiederholung 14 Wochen				Abschl.-L-1 Wo-	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Fortsetzung Praktikum 6 Wochen			
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September bis Dezember				

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführungspraktikum	17
II.	Einführung in das Recht.....	18
III.	Lern- und Arbeitstechniken	21
IV.	Beamtenrecht.....	24
V.	Zivilrecht.....	31
VI.	Zivilprozessrecht mit Zivilprotokoll	44
VII.	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle	105
VIII.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Verknüpfung und EDV	114
IX.	Zivilkosten (Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten)	121
X.	Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen).....	129
XI.	Verknüpfung Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen mit Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle und EDV	160
XII.	Kommunikation	161
XIII.	Teamfähigkeit	163
XIV.	Grundlagen der EDV-Anwendung in der Justiz.....	165
XV.	Praktischer Ausbildungsabschnitt I	169
XVI.	Verfahren in Insolvenzsachen.....	170
XVII.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV.....	198
XVIII.	Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	210
XIX.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Zwangsversteigerungssachen mit Verknüpfung und EDV	220
XX.	FamFG -Allgemeiner Teil- mit Grundlagen des GNotKG	226
XXI.	Familienrecht	251
XXII.	Verfahren in Familiensachen	264
XXIII.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Familiensachen mit Verknüpfung und EDV	309
XXIV.	Familienkosten einschließlich EDV	321
XXV.	Betreuungs- und Unterbringungsrecht einschließlich Verfahren	325
XXVI.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit Verknüpfung und EDV.....	344
XXVII.	Immobiliarsachenrecht.....	356
XXVIII.	Verfahren in Grundbuchsachen mit Kosten	360
XXIX.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen mit Verknüpfung und EDV	373
XXX.	Handels- und Gesellschaftsrecht	382
XXXI.	Verfahren in Registersachen mit Kosten	393
XXXII.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV.....	419
XXXIII.	Nachlassrecht	432
XXXIV.	Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen mit Kosten	437
XXXV.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen mit Verknüpfung und EDV.....	453
XXXVI.	Konfliktmanagement	479
XXXVII.	Organisation I.....	482
XXXVIII.	Praktischer Ausbildungsabschnitt II	487
XXXIX.	Strafrecht	488
XL.	Strafprozessrecht.....	498
XLI.	Besonderheiten der Geschäftsstelle Staatsanwaltschaft (Ermittlungsverfahren) mit Verknüpfung und EDV	533
XLII.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen Gerichte mit Verknüpfung und EDV	539
XLIII.	Strafprotokoll einschließlich EDV	552
XLIV.	Verfahren in Strafvollstreckungssachen.....	567
XLV.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV.....	590
XLVI.	Strafkosten einschließlich EDV	607
XLVII.	Verfassungs- und Verwaltungsrecht	616
XLVIII.	JVEG einschließlich EDV, Haushalts- und Kassenwesen.....	623
XLIX.	Organisation II (Zeitmanagement und Motivation)	632
L.	Praktischer Ausbildungsabschnitt III	635
LI.	Abschlusslehrgang.....	636

Ausbildungsabschnitt: Einführungspraktikum
Lehrgebiet: Allgemeine Einführung

Unterrichtseinheiten: 9

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
I.	EINFÜHRUNGSPRAKTIKUM				
1	Vorstellung des Ausbildungsverlaufs und allgemeine Fragen				
2	Rechtswege, Gerichtsorganisation und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, Berufsgruppen der Justiz				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
II.	EINFÜHRUNG IN DAS RECHT				
1	Grundbegriffe	2			
1.1	Überblick über Recht			I	
	Die Anwärter sollen den Begriff und die Aufgaben sowie das Wesen des Rechts (Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Erzwingbarkeit des Rechts, Recht und Macht) erfassen.				
1.2	Rechtsquellen				
	Die Anwärter sollen rechtliche Normen als Verhaltensregeln einerseits von sozialen oder ethischen Normen andererseits abgrenzen.			I	
	Die Anwärter sollen das geschriebene Recht (Verfassungsrecht, Gesetze im formellen Sinn, Rechtsverordnungen, Satzungen) sowie Bundes- und Landesrecht nach ihrer Rangordnung bestimmen und zum ungeschriebenen Recht (Gewohnheitsrecht, Allgemeine Rechtsgrundsätze) abgrenzen.			II	
	Sie sollen den Begriff des Gesetzes definieren und von anderen Regelungen abgrenzen können.				
	Sie sollen die Organe der gesetzgebenden Gewalt kennen.				
1.3	Einteilung des Rechts			II	
	Die Anwärter sollen folgende Begriffe definieren und jeweils voneinander abgrenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Privates und öffentliches Recht 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Materielles und formelles Recht • Zwingendes und nachgiebiges Recht 				
1.4	Berufsgruppen der Justiz			I	
2	Anwendung	4			
2.1	Die Anwarter sollen den Aufbau der Gesetze erkunden und das Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ kennenlernen.			I	
2.2	Die Anwarter sollen die verschiedenen Arten von Normen anhand von Beispielen aus verschiedenen Rechtsgebieten unterscheiden und einordnen konnen.			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungsnorm • Definitionsnorm • Verweisungsnorm • Anspruchsgrundlagen • sonstige Normen 		§ 194 Abs. 1 BGB		
2.3	Die Anwarter sollen Rechtsnormen in Tatbestand (alternativ- und kumulative Voraussetzung) und Rechtsfolge (Anspruch, Definition als Folge) mittels ubungen aus verschiedenen Rechtsgebieten zerlegen.			II	
2.4	Die Anwarter sollen die methodische Arbeitsweise an einfachen und konkreten Beispielen einuben.			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Frage/Probleme aufwerfen 				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Einführung in das Recht

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
------------------	-----------	---------------------	------------	--------------

- Voraussetzungen herausarbeiten und Begriffe bestimmen bzw. definieren
- Voraussetzungen am Sachverhalt messen (Subsumtion)
- Schlussfolgerung ziehen und Ergebnis formulieren

0

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
III.	LERN- UND ARBEITSTECHNIKEN				
1	Lernorganisation	3		II	
1.1	<p>Die Anwärter sollen die Bedeutung - auch für die häusliche Nacharbeit - des fest eingerichteten Arbeitsplatzes und der erforderlichen Ausstattung mit Arbeits- und Hilfsmitteln verstehen und eine dementsprechende Checkliste fertigen können. Sie sollen die entsprechenden Hilfsmittel kompetent einsetzen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genügende Arbeitsfläche, Regal, Arbeitsmittel in unmittelbarer Reichweite • Gesetzestexte, Nachschlagewerke, Skripten, Kalender/Terminplaner • Bibliotheken, Internetrecherche, Lernsoftware • Büro- und Arbeitsmaterial • Störungen beseitigen (Telefonate, Gespräche, Musik, Ablenkungen, Lärm) • Lernzeiten und -pausen planen, Leistungskurve über den Tagesverlauf ermitteln • Persönlichen Lernplan nach Fachgebieten, Lern- und Pausenzeiten erstellen 				
1.2	<p>Die Anwärter sollen die Bedeutung von Lerngruppen- und Lernpartnerarbeit verstehen und ihre Lernarbeit demgemäß organisieren können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuelles Lernen maßvoll durch Teamarbeit ergänzen • Ähnlicher Wissensstand im Lernteam als Voraussetzung • Arbeitsregeln und Zeitplan erstellen, Pensum definieren 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Stärken und Schwächen identifizieren, in Einzel- oder Partnerarbeit ausgleichen • Gruppenleiter mit Verantwortung für den Arbeitsprozess bestimmen, Ergebnisse und Arbeitsprozess kritisch prüfen • Übereinstimmende Zieldefinition (unterrichtsbegleitend, klausurvorbereitend, fächerbezogen - fachübergreifend) 				
1.3	<p>Die Anwärter sollen Informationen zielgerichtet und ökonomisch aufnehmen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lerninhalte in Abhängigkeit von Lernzielen organisieren, Überblick gewinnen und darstellen • Themenbereiche bilden, Informationen gliedern • An Vorwissen anknüpfen • Wesentliche Aussagen in Schlüsselbegriffe fassen • Definitionen mittels Lernkarteisystem verinnerlichen • Verlaufsschemata (Sachbearbeitung und so genannte Prüfungsschemata) als Arbeits- und Lernhilfen verstehen, verinnerlichen und flexibel einsetzen • Umsetzungsmittel: Terminplaner, Karteisysteme, Haftnotizen, visuelle Darstellungen, Kassetten, Partnerabfrage, Partnerarbeit: „mit eigenen Worten“ • Regelmäßige Wiederholung 	2			
1.4	<p>Die Anwärter sollen Normen und Lernmittelinformationen erschließen, aufbereiten und sachgerecht wiedergeben können.</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Lesetechniken, Abschnittsgliederung, Themenschwerpunkte • Begriffsklärungen • Hervorheben zentraler Textstellen • Zusammenfassung von Kernaussagen • Treffende Umschreibung mit eigenen Worten • Ökonomische Mitschrift beim Lehrvortrag • Aktiv lernen: fächerübergreifend, zusammenfassend darstellen (Lernplakat, Mindmap, Checkliste) 				
2	<p>Die Anwärter sollen das grundlegende Vorgehen bei Klausuren beherrschen. Dabei sollen Sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einen Sachverhalt überschauen und verstehen • Die gestellten Fragen und Aufgaben verstehen • Eine Lösungsskizze fertigen können • Die Klausur inhaltlich richtig aufbauen • Die Lösung je nach Fragestellung ausreichend mit den entscheidenden Rechtsvorschriften begründen und zu rechtlichen Problemen Stellung nehmen bzw. die (eigene) Schlussfolgerung begründen können • Die äußere Form der Klausur beachten (Lesbarkeit, Nummerierung der Seiten etc.) 	3		III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
IV.	BEAMTENRECHT				
	Die Anwärter sollen erkennen, warum hoheitliche Gewalt nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden darf. Sie sollen sich als staatliche Hoheitsträger verstehen und ihre Pflichten daraus ableiten können. Daneben müssen sie die Bedeutung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis verstehen und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten sowie mögliche Konsequenzen bei der Nichterfüllung der beamtenrechtlichen Pflichten (auch während der Widerrufsphase) kennen.				
1	Die Anwärter sollen die Zuständigkeiten für die Beamtengesetzgebung und die Rechtsquellen des Beamtenrechts kennen und dabei:	1	Art. 33 GG		
1.1	die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bundesbeamten und die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die anderen Beamten kennen		Art. 73 Abs. 1 Nr. 8, Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG	I	
1.2	die Gesetzgebungskompetenz der Länder und die aufgrund dieser Kompetenz erlassenen wesentlichen bayerischen Gesetze kennen		Art. 70 GG	I	
2	Die Anwärter sollen die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „öffentliches Dienstrecht“ definieren können.	2	Art. 33 Abs. 4 GG, Art. 187 BV	II	
2.1	Sie sollen den Begriff des öffentlichen Dienstes einordnen können.		Art. 33 Abs. 4 GG, Art. 187 BV		
	Sie sollen die Angehörigen des öffentlichen Dienstes unterscheiden können in:				
	• Beamte im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses		§ 3 Abs. 1 BeamtStG	II	
	• Richter		§ 3 DRiG, Art. 92 GG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufssoldaten (einschließlich Zeitsoldaten) 			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes 			II	
2.2	Die Anwärter sollen den Begriff des hoheitlichen Handelns definieren können.		Art. 33 Abs. 4 GG	II	
3	Die Anwärter sollen die Grundbegriffe des Beamtenrechts kennen.	1			
3.1	Die Anwärter sollen den Begriff des Beamten unterscheiden können im:			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • staatsrechtlichen Sinn 		Art. 94 BV		
	<ul style="list-style-type: none"> • haftungsrechtlichen Sinn 		§ 839 BGB, Art. 34 GG, Art. 97 BV		
	<ul style="list-style-type: none"> • strafrechtlichen Sinn 		§ 11 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 StGB		
3.2	Die Anwärter müssen die Arten der Beamtenverhältnisse kennen und unterscheiden können nach:	1		II	
3.2.1	dem Dienstherrn		§ 2 BeamStG, Art. 1 BayBG		
3.2.2	der Dauer der Bindung:				
	<ul style="list-style-type: none"> • auf Lebenszeit 		Art. 33 Abs. 5 GG, § 4 Abs. 1 BeamStG		
	<ul style="list-style-type: none"> • auf Zeit 		§ 4 Abs. 2, § 5 BeamStG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kommunale Wahlbeamte ○ Beamtenverhältnis auf Probe ○ Beamtenverhältnis auf Widerruf 		<p>§ 4 Abs. 3 BeamtStG</p> <p>§ 4 Abs. 4 BeamtStG</p>		
3.3	Die Anwärter müssen den Begriff des „Dienstherrn“ definieren können und dessen Organe kennen.				
3.3.1	Sie müssen wissen, wer oberste Dienstbehörde ist und deren Bedeutung erkennen.	1	§ 2 BeamtStG, Art. 2 BayBG	II	
3.3.2	Sie müssen ihre Vorgesetzten kennen und zwischen dem Dienstvorgesetzten und dem Fachvorgesetzten unterscheiden können.		Art. 3 BayBG	III	
3.3.3	Sie müssen die Bedeutung der Dienstaufsicht und des Weisungsrechts in Bezug auf ihre Tätigkeit erkennen.		§ 35 BeamtStG	III	
3.4	Die Anwärter müssen wissen, wie ein Beamter wirksam ernannt wird.	1		II	
3.4.1	Sie müssen den Begriff der Ernennung definieren können und deren Rechtsnatur kennen. Dabei sollen sie wissen, wer für die Ernennung zuständig ist.		§ 8 Abs. 1, § 9 BeamtStG, Art. 35 BayVwVfG, Art. 55 Nr. 4 BV, Art. 18, 19 BayBG, § 8 Abs. 2 Be- amtStG		
4	Die Anwärter sollen die Grundgedanken des Berufsbeamtentums erläutern.	5	Art. 33 GG	III	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.1.1	Leistungsprinzip		Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 BV, Art. 20 BayBG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahlverfahren • Beurteilungsverfahren 		Art. 44 BayBG		
4.1.2	Gleichstellung von Mann und Frau		Art. 3 Abs. 1, 2 GG, § 9 BeamtStG	I	
4.1.3	Funktionsvorbehalt		Art. 33 Abs. 4 GG	II	
4.1.4	Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, vor allem:		Art. 33 Abs. 5 GG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenszeitprinzip • Öffentlich-rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses • Beiderseitige Treuepflicht • Leistungslaufbahnprinzip - Aufstieg • Alimentationsprinzip 		§ 4 Abs. 1 BeamtStG Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 Abs. 1 BeamtStG § 3 Abs. 1 BeamtStG Art. 5 LIbG Art. 5 BayBG, § 3 BBesG, §§ 1 ff. BeamtVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz der parteipolitischen Neutralität • Grundsatz der Hauptberuflichkeit • Schutz gegen willkürliche Beendigung des Beamtenverhältnisses • Gerichtlicher Rechtsschutz • Recht auf Einsichtnahme in die Personalakten 		§ 34 Abs. 2 BeamtStG § 54 BeamtStG Art. 95 Abs. 5 BV, Art. 103, 107 BayBG		
4.1.5	Die Anwärter sollen das Beamtenverhältnis als Sonderrechtsverhältnis verstehen und die Folgen daraus kennen.	1		III	
4.1.6	Sie sollen Grundrechtsbeschränkungen anhand von Beispielen darstellen und deren Zweck erkennen können.			III	
4.1.7	Die Anwärter sollen den Inhalt der gegenseitigen Treue- und Fürsorgepflicht erläutern können, insbesondere die Bestimmungen über: <ul style="list-style-type: none"> • die Verfassungstreue • die Besoldung der Beamten • die Versorgung der Beamten 		§ 3 BeamtStG Art. 96 BV, § 7 BeamtStG	III	
5	Die Anwärter sollen die Bestimmungen über die Umsetzung, Abordnung und Versetzung kennen.	1	Art. 47, 48, 49 BayBG	II	
5.1	Sie sollen den Begriff der Umsetzung definieren und rechtlich würdigen können.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.2	Sie sollen den Begriff der Abordnung definieren und rechtlich würdigen können.		Art. 47 BayBG		
5.3	Sie sollen den Begriff der Versetzung definieren und rechtlich würdigen können.		Art. 48 BayBG		
5.4	Die Anwärter sollen die beamtenrechtlichen Folgen der Umbildung von Behörden und Körperschaften kennen.		§§ 16-19 BeamtStG, Art. 50-54 BayBG		
5.5	Die Anwärter sollen den Begriff der Zuweisung definieren können.		§ 20 BeamStG		
6	Die Anwärter sollen die Bestimmungen über die Beendigung des Beamtenverhältnisses kennen und die Beendigungstatbestände aufzählen können.	1	§§ 21 ff. BeamtStG, Art. 55 ff. BayBG	I	
	• Entlassung		§§ 22, 23 BeamtStG, Art. 55 BayBG		
	• Verlust der Beamtenrechte		§ 24 BeamStG, Art. 59-61 BayBG		
	• Entfernung aus dem Dienst		§ 39 BeamStG, BayDG		
	• Eintritt in den Ruhestand		§§ 25 ff. BeamtStG, Art. 62 ff. BayBG		
	• Entlassung auf eigenen Antrag		Art. 57 BayBG, § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung von Beamten auf Probe <ul style="list-style-type: none"> ○ wegen eines Dienstvergehens ○ wegen mangelnder Bewährung 		§ 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG § 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamtenStG		
7	Die Anwärter sollen den beamtenrechtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutz unterscheiden können (Hinweis auf VwGO bei gerichtlichem Rechtsschutz).		§ 54 BeamtStG, VwGO, Art. 7-10 BayBG	II	
8	Die Anwärter sollen die Voraussetzungen der Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn kennen.	1	§ 48 BeamtStG	II	
9	Die Anwärter sollen die Folgen der Nichterfüllung von Pflichten kennen und unterscheiden können zwischen:		§§ 47, 33 ff. BeamtStG	II	
9.1	strafrechtlichen Folgen			I	
9.2	disziplinarrechtlichen Maßnahmen			I	
9.2.1	Sie müssen in Grundzügen das materielle Disziplinarrecht kennen.		§§ 33-37 BeamtStG, Art. 74, 75 BayBG		
9.2.2	Sie müssen die Grundzüge des formellen Disziplinarrechts kennen.		BayDG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
V.	ZIVILRECHT				
	<p>Die Anwärter sollen den Aufbau des BGB kennenlernen, die verschiedenen Stufen der Geschäftsfähigkeit erkennen und deren Folgen würdigen können. Sie sollen selbständig Ansprüche feststellen, in ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen zerlegen und eine Subsumtion anhand des Sachverhalts durchführen können. Sie sollen hierbei bei Ansprüchen stets zuerst prüfen, ob ein Anspruch entstanden ist und anschließend, ob dieser unter Umständen wieder erloschen ist. Ob der Anspruch durchsetzbar ist, sollte als weiterer Punkt geprüft werden.</p> <p>Bei der Entstehung eines Anspruchs soll dem Anwärter klar sein, dass dieser nur dann entsteht, wenn alle Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) der Anspruchsgrundlage vorliegen.</p> <p>Die Anwärter müssen eine sichere Abgrenzung zwischen Schuld- und Sachenrecht vornehmen können und hierbei das Trennungsprinzip kennenlernen.</p> <p>Sie sollen insbesondere erläutern können, wie Verträge zustande kommen und welche Folgen eine Stellvertretung mit sich bringt.</p> <p>Die Anwärter müssen die Berechnung von Fristen beherrschen und sollen einen kurzen Einblick in das Schuld- und das Sachenrecht erhalten.</p> <p>Wichtig ist insbesondere der methodische Aufbau der Themen, so dass die Anwärter nicht nur bloße Fakten lernen, sondern den Inhalt des Lehrstoffes strukturiert wiedergeben können.</p>			III	
1	Einführung				
1.1	Aufbau des BGB				
	<p>Die Anwärter sollen anhand des Inhaltsverzeichnisses die einzelnen Bücher des BGB kennenlernen und den Zusammenhang untereinander verstehen. Hierbei soll ihnen die Methode des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ nochmals vor Augen geführt werden.</p>				Einführung in das Recht
1.2	Anspruchsnorm und Subsumtion				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen anhand verschiedener Anspruchsnormen diese selbständig in Tatbestand und Rechtsfolge zerlegen können. Eine genaue Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale ist hierbei noch nicht erforderlich. Sie sollen anhand des Wortlauts einer Norm beurteilen können, ob überhaupt eine Anspruchsgrundlage vorliegt. Die Anwärter sollen den Anspruch als Grundlage subjektiver Rechte verstehen (wer will was, von wem, woraus?).		§ 194 BGB		Einführung in das Recht
2	Personen als Träger von Rechten und Pflichten			II	
	Die Anwärter müssen zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheiden können. Sie müssen die Voraussetzungen, unter denen die Personen Rechte und Pflichten wahrnehmen, evtl. nach ihren verschiedenen Stufen, abgrenzen, erklären und unbekannte Fälle selbständig lösen können. Die Anwärter müssen den Wohnsitz/Sitz von Personen bestimmen können.				
2.1	Natürliche Personen	1			
2.1.1	Die Anwärter sollen den Begriff der Rechtsfähigkeit kennenlernen, wann sie beginnt und wann sie endet. Sie sollen eine Abgrenzung zur Handlungsfähigkeit vornehmen können.		§§ 1, 1923 Abs. 2 BGB	II	Zivilprozessrecht
2.1.2	Die Anwärter sollen erkennen können, unter welchen Bedingungen eine natürliche Person den Wohnsitz begründet und aufhebt. Sie sollen eine Abgrenzung vom gesetzlichen Wohnsitz und dem Aufenthaltsort vornehmen können. Hierbei soll bereits ein Hinweis auf §§ 12, 13 ZPO erfolgen.		§§ 7-11 BGB	I	Zivilprozessrecht
2.2	Juristische Personen	2		I	
2.2.1	Die Anwärter sollen anhand von Beispielen den Unterschied zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts kennenlernen.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2.2	Die Anwärter sollen die verschiedenen Arten der juristischen Personen des Privatrechts kennenlernen und wiedergeben können. Sie sollen wissen, wie diese entstehen und ab welchem Zeitpunkt deren Rechtsfähigkeit beginnt. Sie sollen insbesondere erkennen, dass eine juristische Person stets vertreten werden muss und wer als Vertreter einer juristischen Person auftritt (organschaftliche Vertretung). Sie sollen wissen, dass diese rechtsfähig sind.		§§ 21, 55, 80 BGB, §§ 1, 13 GmbHG, § 1 AktG, § 1 GenG, §§ 26, 86 BGB, § 35 GmbHG, § 78 AktG, § 24 GenG		Handels- und Registerrecht, Zivilprozessrecht
2.2.3	Sie sollen erkennen, dass bei einer juristischen Person der Wohnsitz dem Sitz der Gesellschaft entspricht. Hierbei soll bereits ein Hinweis auf § 17 ZPO erfolgen.		§ 24 BGB, §§ 4a, 7 Abs. 1 GmbHG, § 6 Nr. 1, § 10 Abs. 1 GenG, § 5 Abs. 1 AktG		Handels- und Registerrecht, Zivilprozessrecht
3	Rechtsgeschäftslehre				
	Die Anwärter sollen bei der Rechtsgeschäftslehre den Begriff des Schuldverhältnisses kennenlernen und erkennen, dass im Zivilrecht Schuldverhältnisse durch Rechtsgeschäfte oder kraft Gesetzes zustande kommen können. Sie sollen insbesondere wissen, dass sich aus einem Schuldverhältnis Rechte und Pflichten ergeben und somit für den Anspruchsberechtigten ein Anspruch entsteht.		§ 241 BGB	II	
3.1	Arten der Rechtsgeschäfte	1		I	
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften kennen und insbesondere eine Unterscheidung vornehmen können zwischen <ul style="list-style-type: none"> • Einseitigen Rechtsgeschäften (Kündigung, Anfechtung, Zustimmung) und 		§§ 568, 142, 182 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Mehrseitigen Rechtsgeschäften (Verträge). Genaue Inhalte der verschiedenen Verträge müssen hierbei noch nicht beherrscht werden. <p>Bei den Verträgen (also den mehrseitigen Rechtsgeschäften) sollen die Anwörter erkennen, dass es einseitig verpflichtende und zweiseitig verpflichtende Verträge gibt.</p>		§§ 516 ff., 765, 598 ff., 662 ff., 433, 535, 611, 631 BGB		
3.2	Willenserklärung	8		III	
	Die Anwörter müssen erkennen, dass ein Vertrag immer dann zustande kommt, wenn zwei wirksame, übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen. Sie sollen die Bezeichnungen „Angebot/Antrag“ und „Annahme“ kennenlernen und wissen, welche Voraussetzungen zum Wirksamwerden einer Willenserklärung nötig sind.				
3.2.1	Die Anwörter müssen erkennen, dass im Privatrecht Verträge durch die Abgabe von zwei wirksamen, übereinstimmenden Willenserklärungen zustande kommen.				
3.2.2	Sie sollen hierbei das Angebot/Antrag von der Annahme abgrenzen können und verstehen, dass beide Erklärungen auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolgs gerichtet sind und somit Willenserklärungen darstellen.		§§ 145, 146, 147, 150 BGB		
3.2.3	Die Anwörter sollen wissen, dass eine Willenserklärung nur dann wirksam wird, wenn sie abgegeben wurde und dem Erklärungsempfänger zugegangen ist. Sie sollen hierbei auch den Unterschied zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen kennenlernen.		§ 130 BGB		
3.2.4	Sie sollen ebenso den Begriff und die verschiedenen Stufen der Geschäftsfähigkeit beherrschen und abgrenzen können. Hierbei sollen sie auch die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der beschränkten Geschäftsfähigkeit, der Geschäftsunfähigkeit und der Geschäftsfähigkeit aufzählen und anhand ihnen unbekannter Fälle anwenden können.		§§ 104, 105, 105a, 106, 107, 182, 183, 184, 108, 109, 110, 111, 112, 113 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2.5	Sie sollen auch wissen, dass in bestimmten Fällen Willenserklärungen zur Wirksamkeit einer bestimmten Form bedürfen und dass eine Nichteinhaltung des jeweiligen Formerfordernisses zur Nichtigkeit der Willenserklärung führen kann.		§§ 125-129 BGB		
3.2.6	Die Anwärter sollen bereits wissen, dass die Willenserklärung zur Eingehung einer Verpflichtung streng von der Willenserklärung zur Erfüllung dieser Verpflichtung unterschieden werden muss und hierbei die Begriffe „Verpflichtungsgeschäft“, „Erfüllungsgeschäft“ und „Trennungsprinzip“ kennenlernen.				
4	Stellvertretungsrecht	4		II	
	Die Anwärter sollen im Stellvertretungsrecht erkennen, dass eine Willenserklärung nicht zwingend persönlich abgegeben werden muss, sondern diese auch durch eine andere Person erklärt werden kann, sofern das Gesetz nicht zwingend die persönliche Abgabe vorschreibt. Die Anwärter sollen insbesondere erkennen, dass eine Willenserklärung, die vom Stellvertreter abgegeben worden ist, den Vertretenen berechtigen und verpflichten kann, sie also für und gegen ihn wirkt.		§ 164 Abs. 1 BGB		Handels- und Register-, Zivilprozess-, Familien-, Betreuungsrecht
4.1	Arten der Stellvertretung				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass bei der Abgabe einer Willenserklärung eine Stellvertretung möglich ist, und die gewillkürte (rechtgeschäftliche) von der gesetzlichen Stellvertretung und der organschaftlichen Vertretung abgrenzen können. Sie sollen erkennen, dass § 164 Abs. 1 BGB Ausgangspunkt jeder Art von Vertretung ist.		§§ 1626, 1626a, 1629, 1793, 1902, 164 ff. BGB, § 35 GmbHG, §§ 48, 49 HGB		
4.2	Voraussetzungen der Stellvertretung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.2.1	Sie müssen die Voraussetzungen der Stellvertretung wiedergeben und anhand von Fällen selbständig anwenden können. Sie sollen insbesondere wissen, dass eine wirksame Stellvertretung und damit eine Berechtigung und Verpflichtung des Vertretenen nur dann vorliegt, wenn der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt, diese im Namen des Vertretenen abgegeben wurde und entsprechende Vertretungsmacht vorliegt. Die Anwarter sollen hierbei auch die Abgrenzung zum Boten vornehmen können.		§§ 164, 165 BGB		
4.2.2	Die Anwarter sollen wissen, wie (die rechtsgeschäftliche) Vollmacht erteilt wird, unter welchen Voraussetzungen sie erlischt und welche Folgen es nach sich zieht, wenn ein Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt.		§§ 167, 168, 170, 177, 178, § 179 Abs. 1, § 180 Abs. 1 Satz 1, § 181 BGB		
5	Bedingung und Befristung	4		II	
	Die Anwarter müssen den Unterschied zwischen Bedingung und Befristung kennenlernen und hierbei insbesondere die aufschiebende von der auflösenden Bedingung abgrenzen und deren Folgen darstellen können. Hierbei sollen sie auch den Begriff des „Anwartschaftsrechts“ kennenlernen.		§§ 158, 161, 163 BGB		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
6	Fristen			III	
	Die Anwarter sollen die verschiedenen Arten von Fristen kennenlernen und auch schwierige Fristberechnungen selbständig durchführen können.		§§ 186-193 BGB		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
7	Verjährung	1		I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass Ansprüche, die entstanden und zwischenzeitlich nicht wieder erloschen sind, auch vor Gericht nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn sie verjährt sind. Einzelne Berechnungen von Verjährungsfristen müssen sie nicht durchführen können.		§§ 194, 195, 197, 199 Abs. 1, 2, 200 BGB		
8	Einblick in das Schuldrecht	3	§ 241 BGB		
	Die Anwärter sollen einen kurzen Einblick in das Schuldrecht erhalten und hierbei erkennen, dass nur ausgewählte Vertragstypen explizit geregelt worden sind und auch hier das Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gilt. Sie sollen anhand des Inhaltsverzeichnisses einen Überblick über das zweite Buch des BGB erhalten. Darüber hinaus sollen sie wissen, dass der Schuldner unter Umständen haftet, sofern eine vertragliche Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Sie sollen aber auch erkennen, dass eine Haftung des Gläubigers in Betracht kommt, wenn er wiederum seine Pflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt. Hierbei sind insbesondere die Begriffe des „Gläubigers“ und des „Schuldners“ genau zu erläutern.				
8.1	Leistungsort, Leistungszeit und Leistungsart			II	
	Die Anwärter sollen erkennen, dass bei Abschluss eines Vertrages sowohl der Ort der zu erbringenden Leistung als auch die Zeit der zu erbringenden Leistung und die Art der zu erbringenden Leistung vereinbart werden kann. Sie sollen hierbei die Begriffe „Holschuld“, „Bringschuld“ und „Schickschuld“ kennenlernen und deren Vorliegen anhand kleiner Fälle unterscheiden können. Darüber hinaus sollen sie den Begriff der „Fälligkeit“ kennenlernen. Bei der Vereinbarung über die Art der Leistung sollen die Anwärter die Begriffe „Gattungsschuld“, „Stückschuld“ und „Vorratsschuld“ kennenlernen. Sie sollen hierbei auch erkennen, dass durch die Konkretisierung eine Gattungsschuld zur Stückschuld werden kann.		§§ 269, 271, 243 Abs. 1 BGB		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
8.2	Verschulden	2		II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen erkennen, dass eine Haftung des Schuldners grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn ihm ein Verschulden zur Last gelegt werden kann.				
8.2.1	Die Anwärter sollen den Verschuldensbegriff erklären können und die Begriffe „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ definieren und voneinander abgrenzen können. Die Unterscheidung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit muss von den Anwärtern nicht vorgenommen werden können.		§ 276 BGB		
8.2.2	Sie sollen auch wissen, dass sich der Schuldner, obwohl er selbst weder vorsätzlich noch fahrlässig handelt, das Verhalten einer anderen Person anrechnen lassen muss, wenn er seine Verpflichtung von dieser anderen Person erfüllen lässt (sog. Erfüllungsgehilfe).		§§ 276, 278 BGB		
8.2.3	Die Anwärter sollen ein Verständnis dafür entwickeln, dass eine Haftung auch bei Mitverschulden in Betracht kommt.		§ 254 BGB		
8.3	Leistungsstörungen	2		II	
8.3.1	Die Anwärter sollen ein Gespür dafür entwickeln, dass jegliche Störung bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zum Schadensersatz führen kann und § 280 Abs. 1 BGB als Grundtatbestand verstehen. Sie sollen die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB anhand von kleinen Fällen prüfen können. Eine Unterscheidung zwischen Schadensersatz statt der Leistung und neben der Leistung muss nicht erfolgen.		§ 280 Abs. 1 BGB		
8.3.2	Die Anwärter sollen auch den Begriff des Schuldnerverzugs, die Voraussetzungen eines solchen und die Folgen darlegen können.		§ 280 Abs. 1, 2, § 286 BGB		Zivilprozessrecht
8.3.3	Die Anwärter sollen auch erkennen, dass die Nichtannahme der geschuldeten Leistung durch den Gläubiger einen Gläubigerverzug darstellt und die Folgen eines solchen wiedergeben können.		§§ 293, 297, 300, 301, 304 BGB		
8.4	Begriff des Schadens	1		I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen einen kurzen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten erhalten, einen Schaden zu ersetzen.		§§ 249 ff. BGB		
9	Verschiedene Vertragstypen	1		I	
	Die Anwärter sollen anhand des Besonderen Schuldrechts folgende Vertragstypen inhaltlich kennenlernen:				
	• Kaufvertrag		§ 433 BGB		
	• Mietvertrag		§ 535 BGB		
	• Werkvertrag		§ 631 BGB		
	• Dienstvertrag		§ 611 BGB		
	• Bürgschaftsvertrag		§ 765 BGB		
10	Ansprüche aus unerlaubter Handlung	3		II	
10.1	Die Anwärter sollen erkennen, dass eine Haftung für einen entstandenen Schaden auch dann in Betracht kommt, wenn kein Schuldverhältnis zugrunde liegt. Ihnen soll dabei klar sein, dass ein Schuldverhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger nicht zwingend erforderlich ist, aber auch nicht schadet. Die Voraussetzungen des § 823 BGB sollen Sie wiedergeben können und anhand von kleinen Übungsfällen erlernen. Sie sollen wissen, dass durch § 823 BGB ein gesetzliches Schuldverhältnis begründet wird und den Begriff der „Verschuldensfähigkeit“ kennenlernen.		§ 823 Abs. 1, §§ 827, 828, 253 Abs. 2, §§ 830, 840 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
10.2	Sie sollen auch wissen, dass man als Geschäftsherr für die Handlung eines Dritten einstehen muss, wenn dieser Verrichtungsgehilfe war und sich keine Möglichkeit der Enthftung (Exkulpation) für den Geschäftsherrn ergibt. Ihnen soll hierbei bewusst werden, dass kein Fall des § 278 BGB vorliegt, da § 831 BGB eine eigene Anspruchsgrundlage darstellt.		§ 831 BGB		
10.3	Die Anwärter sollen die Grundzüge der Haftung wegen einer Amtspflichtverletzung und deren Voraussetzungen kennenlernen.		§ 839 BGB, Art. 34 GG		
11	Mehrheiten von Gläubigern und Schuldern Die Anwärter müssen die verschiedenen Möglichkeiten von Gläubiger- und Schuldnermehrheiten aufzählen und die Wirkungen von Gesamtschuldnerschaft, Gesamtgläubigerschaft und Gesamthandsgemeinschaft erklären können. Hierbei sollen sie insbesondere folgende Begriffe verstehen:	2			Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
	• Teilgläubiger und -schuldner		§ 420 BGB	I	
	• Gesamtgläubiger und -schuldner		§§ 428, 421 BGB	II	
	• Gläubiger- und Schuldnergemeinschaften (Gesamthandsgemeinschaft) wie:			II	
	○ BGB-Gesellschaft		§§ 705 ff. BGB		
	○ OHG und KG		§§ 105, 161 HGB		Handels- und Registerrecht
	○ Gütergemeinschaft		§§ 1416, 1419 BGB		Familienrecht
	○ Erbengemeinschaft		§§ 2033, 2038, 2039, 2040 BGB		Nachlassrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12	Wechsel in der Person von Gläubiger und Schuldner Die Anwärter müssen erkennen, dass Gläubiger ihren Anspruch abtreten und die Schulden der Schuldner übernommen werden können. Hierbei sollen sie die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen von Abtretung und Schuldübernahme erklären können.	2	§§ 398, 403, 404, 407, 410, 414, 415, 417 BGB	II	Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
13	Erlöschen von Schuldverhältnissen Die Anwärter sollen, nachdem sie verstanden haben, wie Ansprüche entstehen, auch prüfen können, ob dieser entstandene Anspruch wieder erloschen ist. Hierbei sollen sie die Grundzüge der Erfüllung, der Hinterlegung und des Erlassvertrages kennenlernen. Eine Prüfung der Aufrechnung muss von den Anwärtern nicht durchgeführt werden können.	3		II	
13.1	Erfüllung Die Anwärter sollen wissen, dass ein Anspruch erlischt, wenn die geschuldete Leistung zur geschuldeten Zeit vom verpflichteten Schuldner an den richtigen Gläubiger erfüllt wird. Sie sollen erklären können, in welcher Reihenfolge mehrere Forderungen zu tilgen sind und wissen, dass dem Schuldner auf Verlangen eine Quittung über die erbrachte Leistung zu erteilen ist.		§§ 362, 366, 367, 368, 369 BGB		Zwangsvollstreckung
13.2	Annahme einer Leistung an Erfüllung statt oder erfüllungshalber Die Anwärter müssen erkennen, dass ein Anspruch auch dann erlischt, wenn der Gläubiger eine andere Leistung des Schuldners annimmt (Annahme an Erfüllung statt) bzw. erst dann, wenn er sich aus der ersatzweisen Leistung befriedigt (Annahme erfüllungshalber).		§ 364 BGB		
13.3	Die Anwärter sollen auch wissen, dass ein Leistungsanspruch erlischt, wenn Unmöglichkeit vorliegt.		§ 275 Abs. 1 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
13.4	Die Anwärter müssen wissen, dass die Hinterlegung auch als Art der Erfüllung anzusehen ist und wer hierfür zuständig ist. Das Hinterlegungsverfahren sollte ihnen in Grundzügen bekannt sein; ebenso, dass die Hinterlegung als Art der Sicherheitsleistung erlaubt ist.		§§ 372, 374, 376, 378 BGB, § 1 HinterlO		Zwangsvollstreckung
13.5	Die Anwärter sollen auch wissen, dass ein Anspruch durch Erlassvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner erlischt.		§ 397 BGB		
14	Sachenrecht	6		II	
	Die Anwärter sollen die Grundsätze im Sachenrecht aufzählen und vom Schuldrecht unterscheiden können. Sie sollen hierbei insbesondere den Sachbegriff kennenlernen und Sachen rechtlich einordnen können, insbesondere in wesentliche Bestandteile, Scheinbestandteile und Zubehör.		§§ 90, 90a, 93-96 BGB		
14.1	Eigentumserwerb durch Rechtsgeschäft			II	
	Die Anwärter müssen die Voraussetzungen des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen (Einigung, Übergabe, Berechtigung) kennenlernen. Sie sollen hierbei insbesondere erkennen, dass die Einigung einen dinglichen Vertrag darstellt und somit zwei wirksame, übereinstimmende Willenserklärungen zum Eigentumswechsel erforderlich sind. Übergabesurrogate müssen nicht beherrscht werden.		§§ 929, 449, 932, 935, 1006, 903 BGB		
	Sie sollen auch wissen, dass die fehlende Berechtigung des Verfügenden durch die Zustimmung des Berechtigten oder durch gutgläubigen Erwerb nach § 932 BGB geheilt werden kann.		§ 185 Abs. 1, 2, § 932 BGB		
	Die Anwärter müssen die Rechte, die sich aus dem Eigentum ableiten, erläutern und prüfen können.		§§ 903, 985, 986 BGB		
14.2	Eigentumserwerb kraft Gesetzes und durch Hoheitsakt			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Eigentum auch kraft Gesetzes oder durch Hoheitsakt übertragen werden kann.		§§ 937, 1922 BGB, § 90 ZVG		
14.3	Besitz	2		I	
	Die Anwärter müssen den Besitz vom Eigentum unterscheiden können und erläutern können, wie der Besitz übertragen werden kann.				
	Sie sollen die verschiedenen Arten des Besitzes (mittelbarer und unmittelbarer Besitz, Eigen- und Fremdbesitz) kennenlernen und verstehen, dass ein Besitzdiener keinen eigenen Besitz begründen kann.		§§ 854, 855, 868, 872 BGB		
	Die Anwärter sollen die Rechte des Besitzers aufzählen können.		§§ 858, 859, 860, 861, 862, 867 BGB		
15	Ungerechtfertigte Bereicherung	2		II	
	Die Anwärter müssen die Grundzüge der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und deren Voraussetzungen erklären können. Sie sollen § 812 BGB anhand von Fällen als vermögensrechtlichen Ausgleich der Auswirkungen des Trennungsprinzips verstehen. Auf die Vorschrift des § 816 BGB ist kurz hinzuweisen.		§§ 812, 816 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
VI.	ZIVILPROZESSRECHT MIT ZIVILPROTOKOLL				
1	<p>Ziel</p> <p>Die Anwarter sollen den Aufbau der Zivilprozessordnung kennen und das materielle Zivilrecht vom formellen Zivilprozessrecht unterscheiden konnen. Sie sollen hierbei wissen, dass nach materiellem Recht ein Anspruch entsteht und dieser Anspruch nach formellem Recht geltend gemacht werden kann. Sie sollen insbesondere wissen, dass formelles Recht den Ablauf eines Verfahrens regelt.</p> <p>Die Anwarter sollen anhand des Verfahrens in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Grundzuge des Verfahrensrechts kennenlernen.</p> <p>Die Anwarter sollen die formellen Verfahrensablaufe beherrschen um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tatigkeiten in den Geschaftsstellen aus-losen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie fuhre ich das in der Geschaftsstelle aus? <p>Die Anwarter sollen auch das Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren abgrenzen konnen und wissen, dass sich ggf. das Verfahren auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel an das Erkenntnisverfahren anschlieen kann.</p>				<p>Unterricht Verfahrensrecht</p> <p>Unterricht Geschaftsstelle</p>
2	Einfuhrung				
		1			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen den Begriff Zivilsachen definieren können. Sie sollen die Zulässigkeit des Rechtswegs und den Instanzenzug innerhalb der Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kennenlernen. Die Anwärter sollen die Einordnung des Zivilprozesses als Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Abgrenzung zu den Verfahren in Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Strafsachen kennenlernen.</p>		§ 13 GVG	I	Einführung in das Recht
<p>Die Anwärter sollen die verschiedenen Arten des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens, sowie deren Nebenverfahren und Rechtsmittelverfahren einordnen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ○ Klageverfahren ○ Mahnverfahren • Nebenverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ○ Selbständiges Beweisverfahren ○ Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ○ Prozesskostenhilfverfahren ○ Beratungshilfverfahren ○ Verfahren auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses • Verfahren in Rechtsmittelinstanzen und sonstige Rechtsbehelfsverfahren • Verfahren auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung • Vollstreckungsverfahren 			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3	Klageverfahren				
3.1	Klageverfahren, 1. Instanz Landgericht				
	<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen den Ablauf des Klageverfahrens 1. Instanz Landgericht beherrschen. 				
3.1.1	Verfahrenseinleitung	1			
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Klageschrift durch die Klagepartei eingeleitet wird.		§§ 253, 130, 131 ZPO	I	
	Die Anwärter müssen die verschiedenen Klagearten nennen können. Sie müssen Form und Inhalt der Klageschrift erklären können.		§§ 254, 256 Abs. 1, §§ 257, 258 ZPO, § 253 Abs. 2-5, § 130 ZPO	I	
	Sie sollen die rechtlichen Wirkungen der Klageeinreichung kennen und insbesondere die Anhängigkeit und die Rechtshängigkeit einer Klage unterscheiden und deren Rechtsfolgen nennen können.		§§ 261-263, § 167 ZPO, § 204 Abs. 1 Nr. 1, § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB	I	
	Die Anwärter sollen den Grundsatz kennen, dass das Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur auf Antrag tätig wird (Auswirkung des Dispositionsgrundsatzes) und vor Einleitung eines Zivilprozesses durch das Gericht ein Kostenvorschuss zu erheben ist. Sie sollen wissen, dass im Zivilprozess die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht.			I	Unterricht Zivilkosten; Unterricht PKH-Verfahren
3.1.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:	0,5	§ 56 ZPO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemäße Klageerhebung • Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell) • Parteifähigkeit • Prozessfähigkeit • Postulationsfähigkeit • Zulässigkeit des Rechtswegs • Deutsche Gerichtsbarkeit • Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis • Keine entgegenstehende Rechtshängigkeit • Keine entgegenstehende Rechtskraft 		<p>§§ 17, 17a GVG</p> <p>§ 18-20 GVG</p>		
	Die Anwärter sollen weiter wissen, dass der Entscheider, hier Richter, eine materiell-rechtliche Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen hat.			I	Zivilrecht
3.1.2.1	Zuständigkeit	4			
	Sachliche Zuständigkeit				
	Die Anwärter sollen die sachliche, erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts von der Zuständigkeit des Landgerichts abgrenzen und anhand von Beispielen selbständig entscheiden können, welches Gericht erstinstanzlich sachlich zuständig ist.		§ 1, 2-5 ZPO, §§ 23, 71 GVG	II	
	Örtliche Zuständigkeit				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts selbständig bestimmen können und hierbei die Abgrenzung des ausschließlichen, allgemeinen und besonderen Gerichtsstands einer natürlichen und juristischen Person kennenlernen. Sie sollen wissen, dass bei mehreren Gerichtsständen dem Kläger ein Wahlrecht zusteht.		§§ 12, 13 ZPO, §§ 7, 11 BGB, §§ 16, 17, 20, 21, 29 ZPO, §§ 269, 270 BGB, §§ 32, 35, 24, 29a ZPO	II	
	Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszugs ferner dadurch begründet wird, dass der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt.		§ 39 ZPO	I	
	Funktionelle Zuständigkeit				
	Die Anwärter müssen den Begriff der funktionellen Zuständigkeit erläutern und die wichtigsten Rechtspflegeorgane nach der Art der Tätigkeit unterscheiden können. Die Anwärter müssen über die funktionelle Zuständigkeit anhand von Beispielen selbständig entscheiden können.			II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass beim Amtsgericht der Einzelrichter und bei den Landgerichten Zivilkammern, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, entscheidet.		§§ 22, 60, 75 GVG	I	
3.1.2.2	Ordnungsgemäße Klageerhebung				
	Die Anwärter sollen die Merkmale der ordnungsgemäßen Klageerhebung nennen können und wissen, dass in besonderen Fällen eine Bescheinigung über einen gescheiterten Schlichtungsversuch vorzulegen ist (siehe Verfahrenseinleitung).		§§ 253, 130, 131 ZPO, §§ 6, 15a EGZPO, Art. 1, 4 BaySchlG	I	
3.1.2.3	Die Parteien des Zivilprozesses	3			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen die Parteien eines zivilprozessualen Verfahrens kennen und hierbei die Partei- von der Prozessfähigkeit abgrenzen können. Ferner sollen sie den Begriff der Postulationsfähigkeit erläutern können.</p>			II	
<p>Sie sollen insbesondere wiedergeben können, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um überhaupt vor einem Gericht auftreten und dort Prozesshandlungen vornehmen zu können.</p>			II	
<p>Parteifähigkeit</p>				
<p>Die Anwärter sollen den Begriff der Parteifähigkeit bei natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften einordnen und anhand von Beispielen prüfen können. Sie sollen wissen, wann diese jeweils beginnt und endet. Genauere Kenntnisse der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sind hierbei noch nicht notwendig.</p>		§ 50 ZPO, § 1 BGB, § 13 GmbHG, § 124 HGB	II	Zivilrecht, Gesellschaftsrecht
<p>Prozessfähigkeit</p>				
<p>Die Anwärter sollen den Begriff der Prozessfähigkeit einordnen und anhand von Beispielen prüfen können. Sie sollen insbesondere wissen, dass prozessunfähige, natürliche Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften in einem gerichtlichen Verfahren zwingend durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden müssen. Hierbei sollen sie einordnen können, dass eine prozessunfähige natürliche oder juristische Person nicht dadurch prozessfähig wird, dass sie wirksam durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten wird.</p>		§§ 51, 52 ZPO, § 1626 Abs. 1, §§ 1626a, 1629 Abs. 1, §§ 1793, 1902 BGB, § 35 GmbHG, §§ 125, 126 HGB	II	Zivilrecht, Gesellschaftsrecht
<p>Anwalts- und Parteiprozess</p>				
<p>Die Anwärter müssen den Unterschied zwischen Partei- und Anwaltsprozess beurteilen und die unterschiedliche Sachbehandlung erläutern können.</p>		§§ 78, 79, 80, 88 ZPO	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie sollen Umfang, Wirkung und Erlöschen einer Prozessvollmacht kennen.		§§ 81, 82, 83, 85, 87 ZPO	I	
	Postulationsfähigkeit				
	Die Anwörter sollen die Postulationsfähigkeit von der Partei- und Prozessfähigkeit abgrenzen können und diese als Fähigkeit verstehen, vor Gericht selbständig ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts Anträge stellen und den Prozess führen zu können. Hierbei sollen die Anwörter die Besonderheiten der Postulationsfähigkeit von Prozesshandlungen vor dem UdG und dem Rechtspfleger kennen.		§§ 78, 79 Abs. 1 ZPO; § 13 RPflG	II	
3.1.3	Vorbereitung des Haupttermins				
	Die Anwörter müssen wissen, dass der Rechtsstreit in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) zu erledigen ist und der Richter hierfür die weitere Verfahrensweise zu bestimmen hat. Den Anwältern soll in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Mündlichkeit geläufig sein.		§§ 128, 272 ZPO	I	
3.1.3.1	Die Anwörter müssen wissen, dass der Richter zur Vorbereitung des Haupttermins die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens anordnen kann.	3	§ 272 Abs. 2 ZPO		
	Die Anwörter müssen die Bekanntmachungen, Aufforderungen, Belehrungen, Fristen und Rechtsfolgen im schriftlichen Vorverfahren vor dem Landgericht 1. Instanz selbständig durchführen/bestimmen können. Hierbei müssen die Anwörter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 276, 270, 271, 296, 277, 331 Abs. 3 ZPO	III	Bekanntmachungen; Fristen
	Die Anwörter müssen die rechtliche Wirkung der Klagezustellung nämlich Erhebung der Klage und Rechtshängigkeit der Streitsache kennen.		§ 253 Abs. 1, § 261 ZPO	I	
	Die Anwörter müssen die Begriffe „Zustellung“ und „Frist“ beherrschen und selbständig anwenden können.			III	Bekanntmachungen; Fristen

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass Prozessverschleppungen jeglicher Art nach Möglichkeit zu verhindern sind (Beschleunigungsgrundsatz) und der Zivilprozess daher sowohl gesetzliche als auch richterliche Fristen vorsieht.		§ 198 GVG	I	
	Die Anwärter müssen die Fristen zur Anzeige der Verteidigungsabsicht und Klageerwiderung berechnen können.		§ 276 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen das weitere Verfahren kennen, wenn der Beklagte die Verteidigungsabsicht nicht rechtzeitig anzeigt. Sie sollen erkennen, dass hier eine Ausnahme vom Grundsatz der Mündlichkeit vorliegt.		§ 331 Abs. 3 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen wissen, was beim Eingang der Anzeige der Verteidigungsabsicht bzw. beim Eingang der Klageerwiderung, wem in welcher Form bekannt zu machen ist. Die Anwärter sollen dabei selbständig erkennen, ob ein Schriftsatz einen Sachantrag enthält. Die Anwärter sollen den Sachantrag vom Prozessantrag abgrenzen können.		§ 270 ZPO	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Anwärter müssen wissen, dass den Parteien im Prozess rechtliches Gehör gegeben werden muss (Grundsatz des rechtlichen Gehörs).		Art. 103 Abs. 1 GG	I	Verfassungsrecht, Justizgrundrechte
3.1.3.2	Die Anwärter müssen wissen, dass der Richter zur Vorbereitung des Haupttermins, anstatt der Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens, einen frühen ersten Termin bestimmen kann.	2	§ 272 Abs. 2 ZPO	I	
	Die Anwärter müssen die Aufforderungen, Belehrungen, Fristen und Rechtsfolgen bei der Bestimmung eines frühen ersten Termins vor dem Landgericht 1. Instanz selbständig durchführen/bestimmen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 275, 277, 296 ZPO	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Klageschrift zusammen mit der Ladung zum frühen ersten Verhandlungstermin zuzustellen ist (siehe „Termine und Ladungen“).		§§ 271, 274 Abs. 2 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen wissen, dass zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein Zeitraum vom mindestens zwei Wochen liegen muss (Einlassungsfrist). Sie müssen die erforderlichen Fristen berechnen können.		§ 274 Abs. 3 ZPO	III	
3.1.4	Termine und Ladungen	3			
	Die Anwärter müssen wissen, dass nach Beendigung des Vorverfahrens durch den Richter unverzüglich ein Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) zu bestimmen ist. Sie müssen wissen, dass der mündlichen Verhandlung zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits grundsätzlich eine Güteverhandlung vorausgeht.		§ 272 Abs. 1 §§ 216, 278 Abs. 2 ZPO	I	
	Die Anwärter müssen die verschiedenen Arten von Terminen unterscheiden können; insbesondere:		§ 272 Abs. 1 § 278 Abs. 2 § 310 ZPO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gütetermin • Verhandlungstermin • Beweistermin • Verkündungstermin 				
	Die Anwärter sollen die Begriffe „Terminsbestimmung“, „Terminstag“ und „Terminsort“ kennen. Die Anwärter müssen wissen, dass nicht verkündete Verfügungen des Richters grundsätzlich zuzustellen sind, sofern sie Terminsbestimmungen enthalten.		§§ 219, 329 Abs. 2 ZPO	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Ladungsfrist berechnen können.		§ 217 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen die erforderlichen Maßnahmen des Gerichts bezüglich der Terminsbestimmung kennen. Sie müssen insbesondere den Inhalt schriftlicher Terminsbekanntmachungen (Ladungen) beherrschen. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können. Den Anwärtern muss geläufig sein, dass eine Terminsbestimmung auch mündlich bekannt gemacht werden kann.		§§ 214, 215, 218, 274 Abs. 1 ZPO	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
3.1.5	Maßnahmen zur Vorbereitung des Termins				
	Die Anwärter müssen ferner wissen, welche Bestimmungen der Richter bezüglich erforderlicher Maßnahmen zur Vorbereitung des Termins treffen kann und daraus folgende Ladungen samt Belehrungen und Mitteilungen beherrschen. Hierbei müssen insbesondere die Ladung zum persönlichen Erscheinen, die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und die Mitteilung jeder Anordnung an die Parteien erstellt werden können. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen.		§§ 273, 141-144, 377, 402 ZPO	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle, Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
3.1.6	Gang der Termine	8			
	Die Anwärter müssen wissen, dass Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung von Urteilen und Beschlüssen öffentlich sind (Grundsatz der Öffentlichkeit).		§ 169 GVG	I	
3.1.6.1	Gütetermin				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass über den Gang der Güteverhandlung ein förmliches Protokoll zu erstellen ist, welches alle erforderlichen Formalien und wesentlichen Vorgänge sowie notwendigen Feststellungen und das Ergebnis der Güteverhandlung zu enthalten hat.		§§ 160, 278 Abs. 2-5, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 15a EGZPO, Art. 1 BaySchlG, § 779 BGB	II	
3.1.6.2	Verhandlungstermin				
	Die Anwärter müssen den Gang der mündlichen Verhandlung wiedergeben können. Die Anwärter sollen erkennen, dass der Verhandlungsablauf unterschiedlich sein kann, sich aber stets am Gesetz orientiert. Die Anwärter sollen erklären können, was unter der Verhandlungsleitung zu verstehen ist.		§§ 136-139, 220, 279, 284, 285 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorsitzende die mündliche Verhandlung eröffnet und leitet. Sie sollen wissen, dass das Gericht das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien erörtert und Fragen stellt.		§§ 136, 137, 139 ZPO	I	
	Dabei sollen die Anwärter wissen, dass die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben (Grundsatz der Pflicht zur Wahrheit und Vollständigkeit).		§ 138 ZPO	I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Parteien grundsätzlich allein für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen und Beweismittel verantwortlich sind (Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz).			I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme erfolgen kann und diese im Haupttermin unmittelbar der streitigen Verhandlung folgen soll. Die Anwärter sollen die Stufen der Beweisführung, nämlich Beweisantritt, Beweisanordnung, Beweisaufnahme und Beweiswürdigung kennen. Hierbei sollen die Anwärter wissen, welche Beweismittel im Zivilprozess zulässig sind. Zulässige Beweismittel des Zivilprozesses sind:		§§ 160 Abs. 2, 3, 355, 279, 284-286 ZPO	II	§§ 153, 154, 161, 263 StGB

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Zeugenbeweis • Sachverständigenbeweis • Urkundenbeweis • Beweis durch Parteivernehmung 			
<ul style="list-style-type: none"> • Beweis durch Augenschein <p>Zeugenbeweis</p>	§ 371 ZPO	II	
<p>Die Anwärter sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Pflichten eines Zeugen (Erscheinen, Aussage, Eidesleistung) nennen können. • Die Folgen des Ausbleibens des Zeugen darstellen können. • Das Zeugnisverweigerungsrecht und die Folgen einer unberechtigten Zeugnisverweigerung kennen. • Eidesverbote und Eidesverweigerungsrechte kennen. 	<p>§§ 373, 380, 390 ZPO</p> <p>§§ 394-397 ZPO</p> <p>§§ 380-381 ZPO</p> <p>§§ 383-384 ZPO</p> <p>§§ 391-393 ZPO</p>	II	
<p>Sachverständigenbeweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anwärter sollen die Pflichten eines Sachverständigen nämlich Erscheinungspflicht, Gutachtenerstattung, Eidesleistung sowie die Folgen des Ausbleibens oder der Gutachtensverweigerung kennen. 	§§ 402, 403, 407, 408, 409, 410, 411 ZPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Urkundsbeweis			II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen die öffentliche Urkunde und die Privaturkunde kennen. 		§§ 415, 416 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen die Beweiskraft elektronischer Dokumente kennen. 		§ 371a ZPO		
Beweis durch Parteivernehmung		§§ 445-448, 450, 451, 452, 453, 454 ZPO	II	
Die Anwärter sollen:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Parteivernehmung von der Parteianhörung abgrenzen können. 		§ 141 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Die Folgen des Ausbleibens der Partei im Termin zur Parteivernehmung und die Konsequenzen der Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung kennen. 		§§ 446, 453, 454 ZPO		
Die Anwärter sollen wissen, dass die Parteien über das Ergebnis der Beweisaufnahme unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln haben. Sie sollen ferner wissen, dass im Anschluss an die Beweisaufnahme das Gericht erneut den Sach- und Streitstand und das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien erörtert.		§ 279 Abs. 3, § 285 Abs. 1 ZPO	I	
Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden hat, ob eine Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist (Grundsatz der freien Beweiswürdigung).		§ 286 ZPO	I	
Die Anwärter müssen wissen, dass in der mündlichen Verhandlung richterliche Feststellungen und Entscheidungen, Prozesserkklärungen sowie sonstige Erklärungen der Parteien abgegeben werden können.		§ 160 Abs. 2, 3 ZPO	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass bei einem Geständnis der Partei darüber eine Beweisaufnahme entbehrlich ist.		§ 288 ZPO		
3.1.7	Prozessbeendigung				
	Die Anwärter müssen die verschiedenen Arten der Prozessbeendigung unterscheiden und deren Wirkungen erklären können. Sie sollen hierbei erkennen, dass Prozesse sowohl durch Parteihandlung als auch durch gerichtliches Urteil beendet werden können.				
3.1.7.1	Prozessbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache	3			
	Die Anwärter sollen die Klagerücknahme und die Erledigung der Hauptsache als Möglichkeiten der Partei zur Prozessbeendigung, deren Voraussetzungen und Wirkungen darstellen können.		§§ 269, 91a ZPO	II	
	Die Anwärter müssen in beiden Fällen beherrschen, was nach Erklärung der Klagerücknahme oder der Erledigung der Hauptsache zu veranlassen ist. Die Anwärter müssen beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist.			II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht auch das Ruhen des Verfahrens anordnen kann.		§§ 278 Abs. 4, 251 ZPO	I	
	Vergleich				
	Die Anwärter sollen das Wesen und die Voraussetzungen des Prozessvergleichs verstehen. Hierbei müssen sie insbesondere wissen, dass es sich bei einem Vergleich materiell-rechtlich um einen Vertrag nach bürgerlichem Recht handelt, dessen Voraussetzungen gesetzlich normiert sind. Sie müssen ferner wissen, dass der Abschluss eines Vergleichs zudem eine Prozesshandlung darstellt und somit beim Abschluss eines Vergleichs auch die formellen Prozessvoraussetzungen vorliegen müssen.		§ 779 BGB, §§ 56, 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	II	Zivilrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass ein Vergleich mit Widerrufsvorbehalt geschlossen werden kann und der Widerruf eine Bedingung darstellt.		§ 158 BGB	I	§ 795b ZPO
Die Anwärter müssen darstellen können, in welcher Form ein gerichtlicher Vergleich zustande kommen kann. Hierbei müssen sie unterscheiden zwischen:		§ 160 Abs. 3 Nr. 1, § 278 Abs. 6 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines Vergleichs im Verhandlungstermin 		§ 160 Abs. 3 Nr. 1, § 162 Abs. 1 Satz 1, 3 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Zustandekommen durch Annahme eines schriftlichen Vergleichsvorschlags 		§ 278 Abs. 6 ZPO		
Die Anwärter müssen beherrschen, dass über den Abschluss eines Vergleichs im Verhandlungstermin ein förmliches Protokoll zu erstellen ist. Sie müssen wissen, dass der Vergleich einen Vollstreckungstitel darstellt.			III	Unterricht Protokoll Besonderheiten bei der Protokollierung
Bei Zustandekommen eines Vergleichs durch Annahme eines schriftlichen Vergleichsvorschlags sollen die Anwärter wissen, dass das Gericht das Zustandekommen und den Inhalt durch Beschluss feststellt.		§ 278 Abs. 6 ZPO	I	
Die Anwärter müssen in beiden Fällen beherrschen, was nach Abschluss des Vergleichs zu veranlassen ist. Die Anwärter müssen beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist.		§ 329 Abs. 2 ZPO	III	Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Die Anwärter müssen wissen, dass es sich bei einem Vergleich um einen Vertrag und nicht um eine gerichtliche Entscheidung handelt. Sie müssen beherrschen, dass dieser nicht rechtskräftig werden kann, sondern grundsätzlich mit Abschluss wirksam ist. Beim Abschluss eines Vergleichs im Verhandlungstermin muss der Vergleich zur Wirksamkeit vorgelesen und genehmigt worden sein.		§ 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO	II	Zivilrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.7.2	<p>Prozessbeendigung durch Urteil</p> <p>Urteilsarten</p> <p>Die Anwarter sollen insbesondere die verschiedenen Urteilsarten als Moglichkeit der Beendigung des Verfahrens durch das Gericht kennenlernen. Sie sollen die Urteilsarten hierbei unterscheiden nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tragweite der Entscheidung (Prozess- bzw. Sachurteil) • Umfang der Erledigung (Endurteil/Teilurteil/Zwischenurteil) • Zustandekommen (streitiges Urteil/nicht-streitiges Urteil) • nach dem Tenor (Leistungsurteil/Feststellungsurteil/Gestaltungsurteil) <p>Die Anwarter sollen das Prozess- vom Sachurteil abgrenzen konnen.</p> <p>Die Anwarter sollen zwischen Endurteil, Teilurteil und Zwischenurteil unterscheiden konnen.</p> <p>Die Anwarter mussen wissen, dass einem streitigen Urteil eine streitige mundliche Verhandlung vorausgehen muss und streitiges Verhandeln z.B. Antragstellung, Einfuhrung in den Sach- und Streitstand oder die personliche Anhorung der Parteien bedeutet.</p> <p>Sie mussen das Versumnisurteil als nicht-streitiges Urteil kennen und wissen, dass auch Anerkenntnis und Verzichtsurteile nicht-streitig ergehen konnen.</p> <p>Die Anwarter mussen die Klagearten nach dem Tenor in Leistungsurteil, Feststellungsurteil und Gestaltungsurteil einordnen konnen.</p>	3			
				II	
			§§ 300, 301, 303 ZPO		
				II	
			§§ 306, 307, 330, 331 ZPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.8	Verfahren auf Erlass eines Versäumnisurteils (Verfahren anschließend unter eigener Ziffer dargestellt).				
3.1.9	Verkündung von Urteilen				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Urteil nur von denjenigen Richtern gefällt werden kann, welche der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben (Grundsatz der Unmittelbarkeit).		§ 309 ZPO	I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Urteil zu verkünden ist und die Verkündung entweder in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird (Haupttermin) oder in einem sofort anzuberaumenden Termin (Verkündungstermin) erfolgt.		§ 310 Abs. 1 ZPO	I	
	Den Anwärtern soll die Form der Urteilsverkündung bekannt sein. Sie sollen wissen, dass die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils unabhängig ist von der Anwesenheit der Parteien.		§ 311 Abs. 1, 2 Satz 1, § 312 Abs. 1 ZPO	I	Unterricht Protokoll Inhalt der Entscheidung und der Verkündung
	Die Anwärter müssen wissen, dass bei einem Anerkenntnisurteil und einem Versäumnisurteil, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt wird.		§ 310 Abs. 3 ZPO	I	
3.1.10	Form und Inhalt von Urteilen				
	Die Anwärter sollen auch die Form und den Inhalt eines Urteils sowie Begriffe wie Rubrum und Tenor kennen. Sie sollen Form und Inhalt eines abgekürzten Urteils kennen.		§§ 313-313b Abs. 1, § 315 Abs. 1 ZPO	I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass Urteile nur unter bestimmten Voraussetzungen berichtigt bzw. ergänzt werden können.		§§ 319-321 ZPO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass eine gerichtliche Entscheidung die Bestimmung über die Kostentragung zu enthalten hat und das Gericht bei Leistungsurteilen ferner über die vorläufige Vollstreckbarkeit entscheiden muss.		§ 308 Abs. 2, §§ 708, 709 ZPO	II	KFB und Verfahren auf Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung
	Die Anwärter sollen den Begriff und die Bedeutung (Gläubiger- bzw. Schuldnerschutz) der Sicherheitsleistung erläutern und einordnen können, in welchen Fällen die Leistung einer Sicherheit angeordnet wird. Sie sollen den Begriff der Abwendungsbefugnis kennen.		§§ 708, 709, 711 ZPO	II	
3.1.11	Verfahren nach Urteilsverkündung				
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass und wann das Urteil durch den Vorsitzenden in vollständiger Form abzufassen und der Geschäftsstelle vorzulegen ist.		§ 310 Abs. 2, § 315 Abs. 2 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen erkennen, was nach Erlass und Verkündung des Urteils verfahrensrechtlich veranlasst ist und welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen. Sie müssen dies selbständig durchführen können; insbesondere:		§ 315 Abs. 3, § 317 Abs. 2, 4 ZPO	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringung Verkündungsvermerk (bzw. Zustellungsvermerk) auf der Urschrift und Unterschrift durch den UdG 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Abschriften und in der Regel Beglaubigungen der Abschriften 		§ 169 Abs. 2-5 ZPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringung einer Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, über den Sitz des Gerichts und über die einzuhaltende Form und Frist 		§ 232 Abs. 3 ZPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass dies nicht in Verfahren gilt, in denen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, es sei denn, es ist über einen Einspruch oder Widerspruch zu belehren oder die Belehrung ist an einen Zeugen oder Sachverständigen zu richten. Die Anwärter müssen wissen, dass über die Möglichkeit der Sprungrevision nicht belehrt werden muss.				
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 317 Abs.1 ZPO	III	
	Ausfertigung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Ausfertigung die Urschrift im Rechtsverkehr ersetzt. Sie müssen den Begriff der Ausfertigung rechtlich von dem Begriff der Abschrift bzw. beglaubigten Abschrift abgrenzen können.		§ 47 BeurkG	II	
3.1.12	Weitere gerichtliche Entscheidungen	1			
3.1.12.1	Beschluss				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht in bestimmten Fällen auch durch Beschluss entscheiden kann, jedoch nicht in der Hauptsache eines Klageverfahrens. Die Anwärter müssen wissen, wann Beschlüsse wirksam werden.			I	
	Die Anwärter sollen Beispiele für Entscheidung durch Beschluss nennen können.		§§ 91a, 141 Abs. 3, 380 Abs. 1 ZPO	I	
	Die Anwärter sollen einordnen können, ob ein Beschluss zu verkünden ist und dass im Protokoll der Inhalt der Entscheidung und die Verkündung der Entscheidung festzustellen sind.		§ 329 Abs. 1 Satz 1 ZPO	III	Unterricht Protokoll Inhalt der Entscheidung und deren Verkündung

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Beschluss nur von denjenigen Richtern erlassen werden kann, welche der dem Beschluss zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben (Grundsatz der Unmittelbarkeit).		§ 329 Abs. 1 ZPO	I	
	Die Anwärter müssen die Tätigkeiten beherrschen, die nach Erlass und ggf. Verkündung des Beschlusses verfahrensrechtlich veranlasst sind und diese selbständig durchführen können; insbesondere:		§ 329 Abs. 1, § 317 Abs. 2, 4 ZPO	III	
	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung von Abschriften und in der Regel Beglaubigungen der Abschriften 		§ 169 Abs. 2-5, § 232 ZPO		
	Die Anwärter müssen einordnen können, was nach dem Erlass von Beschlüssen verfahrensrechtlich weiter zu veranlassen ist. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 329 Abs. 2, 3 ZPO	III	
3.1.12.2	Gerichtlicher Hinweis/Verfügung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht darauf hinzuwirken hat, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen.		§§ 139, 329 ZPO	I	
	Die Anwärter müssen die Tätigkeiten beherrschen, die nach Erlass einer Verfügung verfahrensrechtlich veranlasst sind und diese selbständig durchführen können.		§ 329 Abs. 1 § 317 Abs. 2-5 ZPO		
	Die Anwärter müssen einordnen können, was nach dem Erlass von Verfügungen verfahrensrechtlich weiter zu veranlassen ist. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 329 Abs. 2, 3, § 232 ZPO	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.13	Die Anwärter sollen wissen, dass am Ende des Erkenntnisverfahrens die Kosten des Verfahrens zu erheben sind.			II	GKG, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
3.2	Klageverfahren, 1. Instanz Amtsgericht	3			
	Die Anwärter sollen die Unterschiede zum Ablauf des Klageverfahrens 1. Instanz Amtsgericht zum Landgericht beherrschen.		§§ 495-504 ZPO		
	Die Anwärter müssen selbständig anwenden können, dass für das Verfahren vor den Amtsgerichten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Landgericht gelten, sofern nicht Abweichendes geregelt ist.		§ 495 ZPO	II	
3.2.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Klage in Verfahren vor den Amtsgerichten auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden kann. Sie müssen wissen, dass der Rechtspfleger Klagen zu Protokoll aufnehmen soll. Sie sollen weiter wissen, dass die Klage zu Protokoll eines jeden Amtsgerichts erklärt werden kann.		§ 496 ZPO, § 24 Abs. 2 Nr. 2 RPfIG, § 129a ZPO	I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Richter, zu prüfen ist.			I	
	Die Anwärter müssen einordnen können, wann das Amtsgericht den Beklagten vor der Verhandlung zur Hauptsache auf die Unzuständigkeit und die Folgen infolge rügeloser Verhandlung hinzuweisen hat.		§ 504 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen wissen, dass auch vor den Amtsgerichten der Rechtsstreit in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) zu erledigen ist.		§§ 495, 128, 272 ZPO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass abweichend zum Verfahren vor dem Landgericht das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann, wenn der Streitwert 600 EUR nicht übersteigt. Sie müssen jedoch wissen, dass auf Antrag mündlich verhandelt werden muss.		§ 495a ZPO	II	
3.2.2	Vorbereitung des Haupttermins				
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Richter zur Vorbereitung des Haupttermins die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens anordnen kann.		§§ 495, 272 Abs. 2 ZPO	I	
	Sie müssen diesbezüglich die Unterschiede zum Verfahren vor dem LG 1. Instanz erkennen und umsetzen können.		§§ 276, 270, 271, 296, 277, 331 Abs. 3 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen beherrschen, dass im Zuge der Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens die Klageschrift bzw. das Protokoll über die Klage zuzustellen ist. Die Anwärter müssen die dabei erforderliche Belehrung selbständig durchführen können.		§§ 495, 498, 499, 271 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Richter zur Vorbereitung des Haupttermins, anstatt der Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens, einen frühen ersten Termin bestimmen kann.		§§ 495, 272 Abs. 2 ZPO	I	
	Sie müssen diesbezüglich die Unterschiede zum Verfahren vor dem LG 1. Instanz erkennen und umsetzen können.		§§ 495, 498, 499 Abs. 1, §§ 275, 277, 296 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Klageschrift zusammen mit der Ladung zum frühen ersten Termin zuzustellen ist. Die Anwärter müssen die dabei erforderliche Belehrung selbständig durchführen können.		§§ 495, 498, 499 Abs. 1, §§ 271, 274 Abs. 2 ZPO	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen umsetzen, dass die Ladung des Klägers zum frühen ersten Termin formlos erfolgen kann.		§ 497 Abs. 1 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen erkennen, dass die Ladung einer Partei unterbleiben kann, sofern die Terminsbestimmung mündlich bekannt gemacht wurde. Sie müssen wissen, dass über die Mitteilung ein Aktenvermerk zu machen ist.		§ 497 Abs. 2 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen wissen, dass das weitere Verfahren vor dem Amtsgericht 1. Instanz dem Verfahren vor dem Landgericht 1. Instanz entspricht.		§ 495 ZPO	II	
3.3	Verfahren auf Erlass eine Versäumnisurteils	4			
3.3.1	Im schriftlichen Vorverfahren				
3.3.1.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Kläger bereits in der Klageschrift vorsorglich einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren stellen kann.		§§ 495, 331 Abs. 3 Satz 2 ZPO	I	
3.3.1.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Richter, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass der Richter folgende Prüfung vorzunehmen hat: <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Zulässigkeit der Klage • Schlüssigkeit der Klage • Anzeige der Verteidigungsabsicht ist nicht rechtzeitig beim Prozessgericht eingegangen (Säumnis) 		§§ 331, 335, 337 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Zulässigkeit einer Versäumnisentscheidung (kein Verbot aus §§ 335 oder 337 ZPO) 				
<p>Die Anwärter müssen das weitere Verfahren beherrschen, wenn gegen den Beklagten bereits im schriftlichen Vorverfahren, 1. Instanz Landgerichte und Amtsgerichte, ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung ergeht.</p>		§§ 495, 331 Abs. 3 ZPO	III	
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass die Anzeige der Verteidigungsabsicht noch rechtzeitig ist, sofern die Erklärung des Beklagten beim Prozessgericht eingeht, bevor das vom Richter unterschriebene Versäumnisurteil an die Geschäftsstelle übermittelt ist.</p>		§§ 495, 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO	II	
<p>Die Anwärter müssen einordnen können, dass bei einem Versäumnisurteil, das ohne mündliche Verhandlung ergeht, die Verkündung durch Zustellung des Urteils ersetzt wird.</p>		§§ 495, 310 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO	II	
<p>Die Anwärter müssen Form und Inhalt dieses nicht-streitigen Urteils kennen.</p>		§§ 495, 313b, 313, 315 ZPO	II	
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass die unterliegende Partei die Prozesskosten zu tragen hat und das Gericht dies in das Urteil aufzunehmen hat. Die Anwärter sollen ferner erkennen, dass ein Versäumnisurteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist.</p>		§§ 91, 308 Abs. 2, 708 Nr. 2 ZPO	II	
<p>Die Anwärter müssen bewerten was nun verfahrensrechtlich veranlasst ist und dies selbständig durchführen können; insbesondere:</p>		§ 495, 315 Abs. 3, § 310 Abs. 3, § 317 Abs. 4 ZPO	III	
<ul style="list-style-type: none"> Anbringung des Zustellungsvermerk auf der Urschrift und Unterschrift durch den UdG 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung von Abschriften und in der Regel Beglaubigungen der Abschriften 		§ 169 Abs. 2-5 ZPO		
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 495, 317 Abs. 1 ZPO	III	
3.3.2	In der mündlichen Verhandlung				
3.3.2.1	Verfahrenseinleitung				
	Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils im Termin zur mündlichen Verhandlung durch die erschienene Partei.		§§ 495, 330, 331 ZPO		
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Richter bei Säumnis des Klägers in der mündlichen Verhandlung folgende Prüfung vorzunehmen hat:		§ 495, §§ 330, 335 ZPO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Antrag Zulässigkeit der Klage Termin zur notwendigen mündlichen Verhandlung vor dem Prozessgericht Säumnis des Klägers Zulässigkeit einer Versäumnisentscheidung (kein Verbot aus §§ 335 oder 337 ZPO) 				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Richter bei Säumnis des Beklagten in der mündlichen Verhandlung folgende Prüfung vorzunehmen hat:		§§ 495, 331, 335 ZPO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Antrag Zulässigkeit der Klage 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Termin zur notwendigen mündlichen Verhandlung vor dem Prozessgericht • Säumnis des Beklagten • Zulässigkeit einer Versäumnisentscheidung (kein Verbot aus §§ 335 oder 337 ZPO) • Schlüssigkeit der Klage 				
	Hierbei müssen die Anwärter einordnen können, dass eine nicht ordnungsgemäße, insbesondere nicht rechtzeitige Ladung zur Unzulässigkeit einer Versäumnisentscheidung führt.		§§ 495, 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO	II	Ladungen und Fristen
	Sie müssen ferner einordnen können, dass die „Nicht-Einhaltung“ der Einlassungsfrist beim frühen ersten Termin zur Unzulässigkeit einer Versäumnisentscheidung führt.		§§ 495, 335 Abs. 1 Nr. 3 ZPO	II	
3.3.2.2	Verkündung des Versäumnisurteils				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Versäumnisurteil zu verkünden ist und die Verkündung grundsätzlich in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird (Haupttermin) erfolgt.		§§ 495, 310 Abs. 1 ZPO	I	Unterricht Protokoll Inhalt der Entscheidung und deren Verkündung
	Den Anwärtern muss die Form der Urteilsverkündung bekannt sein. Sie sollen wissen, dass die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils unabhängig ist von der Anwesenheit der Parteien.		§§ 495, 311 Abs. 1, 2 Satz 1, § 312 Abs. 1 ZPO	II	
3.3.2.3	Form und Inhalt des Versäumnisurteils				
	Die Anwärter müssen Form und Inhalt eines abgekürzten Urteils kennen.		§§ 495, 313b, 313, 315 ZPO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass die unterliegende Partei die Prozesskosten zu tragen hat und das Gericht dies in das Urteil aufzunehmen hat. Die Anwärter sollen ferner einordnen können, dass ein Versäumnisurteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist.		§§ 495, 91, § 308 Abs. 2, § 708 Nr. 2 ZPO	II	
3.3.2.4	Verfahren nach Verkündung des Versäumnisurteils				
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass das Urteil durch den Richter in vollständiger Form abzufassen und der Geschäftsstelle vorzulegen ist.		§ 495, § 315 Abs. 2 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen erkennen, was nun verfahrensrechtlich veranlasst ist und dies selbständig durchführen können; insbesondere:		§§ 495, 315 Abs. 3, § 317 Abs. 2, 4 ZPO	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle, Geschäftsstelle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
	<ul style="list-style-type: none"> Anbringung Verkündungsvermerk auf der Urschrift und Unterschrift durch den UdG Erstellung von Abschriften und in der Regel Beglaubigungen der Abschriften 		§ 169 Abs. 2-5 ZPO		
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 495, 317 Abs. 1 ZPO	III	
3.3.3	Rechtsbehelf gegen Versäumnisurteil				
	Die Anwärter sollen einen Überblick darüber erhalten, wie man gegen ein erlassenes Versäumnisurteil vorgehen kann und unter welchen Voraussetzungen ein zweites Versäumnisurteil ergehen kann.		§§ 495, 338-343, 345, 496, 129a ZPO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Zulässigkeit eines eingelegten Einspruchs nach folgendem Schema prüfen können.			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Statthaftigkeit • Adressat • Form • Frist • Beschwer 				
	Die Anwärter müssen beherrschen, wie nach einen eingelegtem Einspruch weiter zu verfahren ist. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 340a, 341, 341a ZPO	III	
	Die Anwärter sollen die Wirkung des zulässigen Einspruchs einordnen können.		§ 342 ZPO	II	
4	Bekanntmachungen	8		III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Anwärter müssen die Bedeutung und den Zweck der verschiedenen Formen der Bekanntmachung erkennen und zwischen mündlicher, formloser und förmlicher Bekanntmachung unterscheiden können.			III	
	Die Anwärter müssen wissen, dass eine mündliche Bekanntmachung durch Verkündung erfolgt.		§ 311 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen wissen, dass eine formlose Bekanntmachung schriftlich, durch Übersendung einer Mitteilung ohne Einhaltung besonderer Formvorschriften erfolgt. Sie sollen dabei feststellen können, wann die Mitteilung bewirkt ist.		§ 270 ZPO	II	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke beherrschen.		§ 169 Abs. 2-5 ZPO	III	
Die Anwärter müssen die verschiedenen Möglichkeiten der förmlichen Bekanntgabe durch Zustellung im In- und Ausland beherrschen. Sie sollen dabei die Zustellung von Amts wegen, von der Zustellung auf Betreiben der Parteien unterscheiden können.		§§ 166-190, 191-195 ZPO	III	
Die Anwärter müssen bei der Zustellung von Amts wegen zuordnen können, welche Zustellungen sie selbständig auswählen können und welche Zustellungen durch den Vorsitzenden des Prozessgerichts bestimmt werden müssen.		§ 183 Abs. 1, § 186 Abs. 1 ZPO	II	
Die Anwärter müssen einordnen können, welche Zustellungen sie selbst ausführen und welche Zustellungen sie durch andere Zustellungsorgane ausführen lassen können. Bei der Auswahl des Zustellungsorgans müssen die Anwärter zuordnen können, welche Zustellungsorgane sie selbständig mit der Ausführung der Zustellung beauftragen können und welche Zustellungsorgane nur durch den Vorsitzenden des Prozessgerichts beauftragt werden können.		§ 168 ZPO	II	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
Die Anwärter müssen die Beteiligten eines Zustellungsverfahrens benennen können und wissen, dass der Zustellungsadressat prozessfähig sein muss. Sie müssen wissen, dass die Zustellung bei nicht prozessfähigen Personen an einen Vertreter zu erfolgen hat.		§§ 51-53, 170 ZPO	II	
Die Anwärter müssen ferner einordnen können, dass eine Zustellung an eine im Prozess durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei, grundsätzlich immer an den Rechtsanwalt zu erfolgen hat.		§ 172 ZPO	II	
Die Anwärter müssen wissen, dass eine Partei einen rechtsgeschäftlichen Vertreter für Zustellungen im Inland bestimmen kann.		§ 171 ZPO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen das gerichtliche Verfahren der Zustellung mittels Auftrag an die Post, einen Justizbediensteten oder einen Gerichtsvollzieher beherrschen. Der Unterschied zwischen Zustellungsurkunde und Zustellungsbescheinigung soll den Anwärtern geläufig sein.		§ 169 Abs. 2, §§ 176, 190, 182, 169 Abs. 1 ZPO	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Anwärter sollen die Wirksamkeit der Zustellung mittels Zustellungsurkunde selbständig bestimmen können. Hierbei sollen sie insbesondere wissen, dass eine Ersatzzustellung unwirksam ist, wenn sie an den Gegner im Rechtsstreit erfolgt.		§ 176 Abs. 2, §§ 177-181, 189, § 178 Abs. 2 ZPO	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Anwärter müssen die weiteren Zustellungen von Amts wegen, die sie selbst ausführen, beherrschen.		§§ 173-175 ZPO	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Anwärter müssen das Verfahren für Zustellungen im Ausland erläutern können und die Zustellung durch Aufgabe zur Post beherrschen.		§§ 183, 184 ZPO	II	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Anwärter müssen das Verfahren für öffentliche Zustellungen erläutern können und die Ausführung der öffentlichen Zustellung beherrschen. Sie müssen die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung bestimmen können.		§§ 185-188 ZPO	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Zustellung im Parteibetrieb				
	Die Anwärter sollen hier zunächst nur einen kurzen Überblick über die Zustellung im Parteibetrieb erhalten (Weiteres siehe Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen).		§§ 191-195 ZPO	I	Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen
5	Fristen				
	Den Anwärtern soll im Zusammenhang mit Fristen der Beschleunigungsgrundsatz geläufig sein.				I

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwarter mussen gesetzliche Fristen von richterlichen (auch Rechtspfleger) Fristen unterscheiden konnen. Ferner sollen sie die materiell-rechtlichen Fristen von den prozessualen Fristen abgrenzen konnen.			II	
	Die Anwarter mussen den Begriff der Notfrist definieren konnen. Sie mussen wissen, welche Fristen verlangert bzw. verkurzt werden konnen.		§ 224 ZPO	II	
	Die Anwarter mussen die Berechnung prozessualer Fristen beherrschen.		§ 222 ZPO, §§ 187-192 BGB	III	
	Die Anwarter sollen den Fristbeginn richterlicher Fristen von gesetzlichen Fristen unterscheiden konnen.		§ 221 ZPO	II	
	Die Anwarter mussen echte prozessuale Fristen (sog. „eigentliche Fristen“) von reinen Zeitangaben (sog. „uneigentlichen Fristen“) unterscheiden konnen. Die Anwarter mussen wissen, dass bei „uneigentlichen Fristen“ die Vorschriften fur die Fristberechnung entsprechende Anwendung finden, diese jedoch an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder Sonnabenden enden konnen.			II	
	Die Anwarter mussen wissen, dass einer Partei unter bestimmten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewahrt werden kann. Sie sollen erkennen, welche Wirkungen die Wiedereinsetzung hat. Das Verfahren soll ihnen in Grundzugen bekannt sein.		§§ 233-238 ZPO	II	
6	Verfahren auf Akteneinsicht und Erteilung von Auszugen, Abschriften und Ausfertigungen	1			Zivilkosten, Allgemeine Grundlagen der Geschaftsstelle

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen das Verfahren auf Akteneinsicht, Erteilung von Auszügen, Abschriften und Ausfertigungen beherrschen. Hierbei müssen sie insbesondere wissen, dass ein Antrag erforderlich ist, wer funktionell für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen Akteneinsicht gewährt werden bzw. Auszüge, Abschriften oder Ausfertigungen erteilt werden können.		§ 299 ZPO	III	
	Sie müssen umsetzen, was verfahrensrechtlich bei Bewilligung der Akteneinsicht zu veranlassen ist und dies selbständig durchführen können.		§ 299 Abs. 3 ZPO	III	
7	Mahnverfahren	4			
	Die Anwärter sollen erkennen, dass es neben dem regulären Zivilprozess besondere Verfahren gibt, die zu einer gerichtlichen Entscheidung führen. Hierbei sollen die Anwärter das Mahnverfahren in seinen Grundzügen darstellen können.				
7.1	Verfahrenseinleitung				
7.1.1	Einreichung eines Mahnantrags durch den Antragsteller		§ 690 ZPO	II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Mahnverfahren nur wegen eines Anspruchs, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand hat, zulässig ist und kein Fall des § 688 Abs. 2 ZPO vorliegen darf.		§ 688 Abs. 1, 2 ZPO	I	
	Sie müssen wissen, dass für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids der „Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid“ zu benutzen ist und einordnen können, dass der Antrag auch vor dem UdG abgegeben werden kann.		§§ 690, 702, 703c, 129a ZPO	II	
	Sie müssen den Vordruck ausfüllen können und wissen, dass ein Mahnantrag handschriftlich unterzeichnet sein muss.			III	
	Sie sollen wissen, dass zur Einreichung eines Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids Prozesshandlungsbefugnis vorliegen muss, es aber keines schriftlichen Vollmachtsnachweises zu den Gerichtsakten bedarf.		§ 703 ZPO, Nr. 101-8 VSJu	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.1.2	<p>Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Rechtspfleger, zu prüfen ist. Sie sollen wiedergeben können, welche formelle Prüfung der Rechtspfleger vorzunehmen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit des Mahnverfahrens • Schlüssigkeit des Antrags • Vorliegen der Prozessvoraussetzungen 		§§ 56, 688 ZPO	I	
7.1.2.1	<p>Zulässigkeit</p> <p>Die Anwärter sollen die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Mahnverfahrens wiedergeben können.</p>		§ 688 ZPO	I	
7.1.2.2	<p>Schlüssigkeit des Antrags</p> <p>Die Anwärter sollen wiedergeben können, dass im Mahnverfahren die Begründetheit des Antrags nicht geprüft wird, sondern lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung vorgenommen wird.</p>			I	
7.1.2.3	<p>Zuständigkeit</p> <p>Sachlich</p> <p>Die Anwärter sollen die sachliche Zuständigkeit im Mahnverfahren selbständig bestimmen können und wissen, dass das Mahnverfahren streitwertunabhängig von den Amtsgerichten durchgeführt wird.</p> <p>Örtlich</p> <p>Die Anwärter sollen die örtliche Zuständigkeit im Mahnverfahren selbständig bestimmen können und wissen, dass es im Mahnverfahren einen ausschließlichen allgemeinen Gerichtsstand gibt.</p>		§ 689 Abs. 1 Satz 1 ZPO	II	
			§ 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass in Bayern dem Amtsgericht Coburg die Mahnverfahren für die Bezirke aller Amtsgerichte in Bayern zur maschinellen Bearbeitung übertragen wurden. Funktionell		§ 689 Abs. 3 ZPO, § 5 GZVJu	I	
	Die Anwärter sollen einordnen können, dass der Rechtspfleger funktionell zuständig für die Durchführung des Mahnverfahrens ist.		§ 20 Nr. 1 RPfIG	II	
7.1.3	Ordnungsgemäße Antragstellung				
7.1.4	Die Anwärter sollen die Prüfung der weiteren formellen Voraussetzungen wie im Klageverfahren kennen.		§ 56 ZPO	II	
7.2	Die Anwärter sollen wissen, dass vor Erlass eines Mahnbescheids keine Anhörung des Antragsgegners stattfindet.		§ 702 Abs. 2 ZPO	I	§ 103 Abs. 1 GG
7.3	Entscheidung des Entscheiders				
	Die Anwärter sollen die Entscheidungsmöglichkeiten des Entscheiders, hier Rechtspfleger, wiedergeben können und den Inhalt des Mahnbescheids kennen.		§§ 691, 692 ZPO	II	
7.4	Bekanntmachung der Entscheidung				
	Die Anwärter sollen beherrschen, was nach Erlass der Entscheidung des Rechtspflegers verfahrensrechtlich weiter zu veranlassen ist. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 329 Abs. 2, § 693 ZPO	III	
	Die Anwärter sollen die Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Rechtspflegers nennen können.		§ 691 Abs. 3, § 694 Abs. 1 ZPO	I	
7.5	Verfahren nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.5.1	Mahngericht				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht den Antragsteller von dem Widerspruch in Kenntnis zu setzen hat.		§ 695 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen ferner zuordnen können, dass sofern eine der Parteien die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt, das Mahngericht den Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Streitgericht abgibt und die Abgabe den Parteien mitzuteilen ist.		§ 696 ZPO	II	
	Die Anwärter sollen die rechtliche Wirkung des Eingangs der Akten bzw. des maschinellen Aktenausdrucks beim Streitgericht bzw. der Zustellung des Mahnbescheids kennen.		§ 696 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 ZPO	II	
7.5.2	Streitgericht				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass die Geschäftsstelle des Streitgerichts dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben hat, seinen Anspruch in einer der Klageschrift entsprechenden Form, binnen zwei Wochen zu begründen. Sie müssen beherrschen in welcher Form die Aufforderung zu erfolgen hat.		§ 697 Abs. 1 Satz 1 ZPO; Nr. 212 VSJu	III	
	Die Anwärter müssen das weitere Verfahren beherrschen, falls keine Anspruchsbegründung eingeht.		§ 697 Abs. 3 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass bei Eingang der Anspruchsbegründung wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren ist.		§ 697 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5 ZPO	III	
7.6	Verfahren ohne Widerspruch gegen den Mahnbescheid				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass auf Grundlage des Mahnbescheids auf Antrag ein Vollstreckungsbescheid ergeht und dass dieser dem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil gleichsteht.		§ 699 Abs. 1, § 700 Abs. 1 ZPO	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Hierbei sollen die Anwarter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen konnen.		§ 699 Abs. 4 ZPO		
	Die Anwarter sollen wissen, dass gegen den Vollstreckungsbescheid der Einspruch zulassig ist und darlegen konnen, welche Wirkungen ein verspateter Widerspruch gegen den Mahnbescheid hat.		§ 700 Abs. 1, § 388 Abs. 1, § 339, § 694 Abs. 2 ZPO	II	
7.7	Verfahren nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid				
	Auch das weitere Verfahren nach Einlegung des Einspruchs sollen die Anwarter in den Grundzugen darlegen konnen.		§ 700 Abs. 2-6, § 697 Abs. 1, 4 ZPO		
	Die Anwarter sollen wissen, dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung des Einspruchs gehemmt wird.		§ 705 Satz 2 ZPO	II	
7.7.1	Mahngericht				
	Die Anwarter sollen zuordnen konnen, dass das Mahngericht den Rechtsstreit nach Einlegung des Einspruchs von Amts wegen an das zustandige Streitgericht abgibt und die Abgabe den Parteien mitzuteilen ist.		§ 700 Abs. 3 ZPO	II	
	Die Anwarter sollen die rechtliche Wirkung des Eingangs der Akten bzw. des maschinellen Aktenausdrucks beim Streitgericht bzw. der Zustellung des Mahnbescheids kennen.		§ 696 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 ZPO	II	
7.7.2	Streitgericht				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen erkennen, dass die Geschäftsstelle des Streitgerichts dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben hat, seinen Anspruch in einer der Klageschrift entsprechenden Form, binnen zwei Wochen zu begründen. Sie müssen beherrschen in welcher Form die Aufforderung zu erfolgen hat.		§ 700 Abs. 3 Satz 2, § 697 Abs. 1 Satz 1 ZPO, Nr. 212 VSJu	III	
	Die Anwärter müssen das weitere Verfahren beherrschen, falls keine Anspruchsbegründung eingeht.		§ 700 Abs. 5 ZPO	II	
	Die Anwärter sollen zuordnen können, dass bei Eingang der Anspruchsbegründung wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren ist, wenn der Einspruch nicht als unzulässig verworfen wird. Sie sollen bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens erkennen, dass der Erlass eines Versäumnisurteils nicht vorgesehen ist und sich damit die Belehrungen bei Zustellung der Anspruchsbegründung entsprechend unterscheiden.		§ 700 Abs. 4-6 ZPO	II	
8	Nebenverfahren				
	Die Anwärter sollen erkennen, dass es neben dem regulären Klageverfahren und dem Mahnverfahren Nebenverfahren gibt, die zu einer gerichtlichen Entscheidung führen.				
	Hierbei sollen die Anwärter den Verlauf folgender Nebenverfahren wiedergeben können.			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Selbständiges Beweisverfahren • Verfahren auf Erlass eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung • Verfahren auf Prozesskostenhilfe • Verfahren auf Beratungshilfe 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses 				
8.1	Selbständiges Beweisverfahren	1			
	Die Anwärter sollen den Sinn und Zweck der Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens nennen können.			I	
8.1.1	Verfahrenseinleitung				
	Einreichung eines Antrags durch eine Partei		§ 485 Abs. 1 ZPO	I	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Richter, zu prüfen ist.			I	
8.1.1.1	Zulässigkeit				
	Die Anwärter sollen die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines selbständigen Beweisverfahrens wiedergeben können.		§ 485 Abs.1, 2 ZPO	I	
8.1.1.2	Zuständigkeit				
	Sachlich/Örtlich				
	Die Anwärter sollen die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens selbständig bestimmen können.		§ 486 ZPO	II	
	Funktionell				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Richter des Prozessgerichts funktionell zuständig für die Entscheidung im selbständigen Beweisverfahren ist.			II	
8.1.1.3	Ordnungsgemäße Antragsstellung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen den Inhalt des Antrags bestimmen können. Sie müssen wissen, dass der Antrag auch vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden kann.		§§ 129a, 486, 78 Abs. 3 ZPO	II	
8.1.1.4	Die Anwärter sollen die Prüfung der weiteren formellen Voraussetzungen wie im Klageverfahren können.		§ 56 ZPO	II	
8.1.2	Die Anwärter sollen erkennen, dass der Antrag der Gegenpartei zur Kenntnisnahme bekannt zu machen ist. Hierbei müssen die Anwärter die Form der Bekanntmachung beherrschen und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 270 ZPO	II	Art. 103 Abs. 1 GG
8.1.3	Entscheidung des Entscheiders				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.		§ 490 ZPO	II	
8.1.4	Verfahren nach Erlass der Entscheidung				
	Die Anwärter müssen erkennen, was verfahrensrechtlich nach Erlass des Beschlusses weiter zu veranlassen ist. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 329 ZPO	III	
8.1.5	Benutzung im Prozess				
	Den Anwärtern soll die weitere Verwendung im Prozess geläufig sein.		§ 493 ZPO	I	
8.1.6	Die Anwärter müssen wissen, dass im Beweissicherungsverfahren wirksame Vergleiche geschlossen werden können.		§ 492 Abs. 3 ZPO		
8.2	Verfahren auf Erlass eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung	3			
8.2.1	Verfahren über ein Arrestgesuch				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass ein Arrestgrund sowie ein Arrestanspruch vorliegen müssen, um einen Arrest anordnen zu können. Sie sollen auch wissen, dass die Entscheidung über das Arrestgesuch durch Urteil oder Beschluss erfolgen kann und welches Gericht hierfür zuständig ist. Sie sollen auch die weitere Verfahrensweise bei Einlegung eines Widerspruchs kennen und wissen, wann der Arrest wieder aufgehoben werden kann. Auf vollstreckungsrechtliche Besonderheiten ist hierbei nicht einzugehen.		§§ 916-926 ZPO	I	
8.2.2	Einstweilige Verfügung				
	Die Anwärter sollen wissen, in welchen Fällen eine einstweilige Verfügung ausgesprochen werden kann und welche Arten der einstweiligen Verfügung möglich sind. Sie sollen hierbei die Besonderheiten zum Arrestverfahren kennenlernen. Auf vollstreckungsrechtliche Besonderheiten ist hierbei noch nicht einzugehen.		§§ 935-938, 940, 940a ZPO	I	
8.2.3	Schutzschrift				
	Im Zusammenhang mit der Problematik des rechtlichen Gehörs im Verfahren auf Arrest bzw. Verfahren auf einstweilige Verfügung sollen die Anwärter diesen Begriff kennenlernen.			I	Geschäftsstelle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
8.3	Verfahren auf Prozesskostenhilfe	1			
	Die Anwärter sollen erkennen, dass Prozesskostenhilfe nur auf Antrag vom Prozessgericht gewährt wird und für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Formularzwang besteht. Sie sollen erkennen, dass der Antrag sowohl im laufenden Verfahren als auch für eine beabsichtigte Klage gestellt werden kann und für den Antrag kein Anwaltszwang besteht. Sie sollen die Voraussetzungen, unter denen Prozesskostenhilfe gewährt wird, aufzählen können. Sie sollen erläutern können, dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe mit oder ohne Zahlungsbestimmungen erfolgen kann und eine Befreiung von der Vorschusspflicht möglich ist. Sie sollen wissen, welche Anfechtungsmöglichkeiten es gibt.		§§ 114, 115, 117, 78 Abs. 3, §§ 122, 127 Abs. 2, 3 ZPO	II	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren wirksame Vergleiche geschlossen werden können.		§ 118 Abs. 1 Satz 3 ZPO		
8.4	Beratungshilfe	0,25			
	Die Anwärter sollen einen kurzen Einblick in das Verfahren der Beratungshilfe erhalten und grob die Voraussetzungen nennen können, unter denen Beratungshilfe gewährt wird.			I	
8.5	Verfahren auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses	0,25			
	Die Anwärter sollen wissen, dass neben der Entscheidung über den eingeklagten Anspruch auch eine Entscheidung über die Kostentragungspflicht getroffen werden muss und die Grundzüge des Kostenfestsetzungsverfahrens kennenlernen. Die Anwärter müssen wissen, wann Kostenfestsetzungsbeschlüsse wirksam werden. Sie müssen wissen, dass der Kostenfestsetzungsbeschluss die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostengrundentscheidung teilt. (Akzessorietät).		§ 308 Abs. 2, §§ 91, 98, 103-106 ZPO	I	
9	Rechtsbehelfe	5			
9.1	Rechtsmittel				
	Die Anwärter sollen Rechtsmittel von sonstigen Rechtsbehelfen unterscheiden können.				
	Die Anwärter sollen einordnen können, dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt wird. Die Anwärter sollen ferner wissen, dass durch Einlegung eines Rechtsmittels der Rechtsstreit vor ein in der Instanz höheres Gericht gebracht wird. Sie sollen hierbei den Aufbau des Instanzenzuges in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Besetzung der jeweiligen Rechtsmittelgerichte zuordnen können.		§ 705 Satz 2, § 1 ZPO, §§ 72, 75, 119, 122, 133, 139 GVG	II	
9.1.1	Berufung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9.1.1.1	Verfahrenseinleitung Die Anwärter sollen Form und Inhalt der Berufungsschrift benennen können. Sie müssen wissen, dass eine Berufungsschrift unterschrieben sein muss und ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt sein soll. Sie sollen wissen, dass zur Einreichung einer Berufungsschrift Prozesshandlungsbefugnis vorliegen muss.		§ 519 Abs. 2, 3, 4, § 130, 133 ZPO	II I	Geschäftsstelle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
9.1.1.2	Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs die Prozessakten einzufordern hat und die Akten von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs unverzüglich an das Berufungsgericht zu übersenden sind.		§ 541 Abs. 1 ZPO	III	
9.1.1.3	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Vorsitzenden Richter, zu prüfen ist. Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der Berufung an einfachen Beispielen prüfen können. Zu prüfen sind: Statthaftigkeit, Zulassung, Berechtigung, Adressat, Form, Frist, Notwendigkeit einer Begründung, Beschwerde.			I II	
9.1.1.4	Entscheidung des Berufungsgerichts über die Zulässigkeit des Rechtsmittels Die Anwärter sollen die möglichen Entscheidungen des Berufungsgerichts über die Zulässigkeit und Begründetheit kennenlernen.		§ 522 ZPO	I	
9.1.1.5	Die Anwärter müssen erkennen, dass die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung der Gegenpartei zuzustellen sind. Hierbei müssen sie ggf. vorzunehmende Aufforderungen, Belehrungen, Fristen und Rechtsfolgen selbständig durchführen/bestimmen können. Die Anwärter müssen beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 521 ZPO	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen beherrschen, was beim Eingang der schriftlichen Berufungserwidderung bzw. beim Eingang der schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwidderung, wem in welcher Form bekannt zu machen ist. Die Anwärter sollen dabei selbständig erkennen, ob ein Schriftsatz einen Sachantrag enthält.		§ 270 ZPO	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Anwärter sollen kennenlernen, dass sich der Berufungsbeklagte der Berufung durch Einreichung einer Berufungsanschlussschrift beim Berufungsgericht anschließen kann.		§ 524 ZPO	I	
9.1.1.6	Die Anwärter müssen einordnen können, dass, sofern die Berufung nicht verworfen oder zurückgewiesen wurde, durch den Vorsitzenden unverzüglich ein Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen ist. Sie müssen wissen, dass der mündlichen Verhandlung beim Berufungsgericht kein Gütetermin vorausgeht.		§ 523 Abs. 1 Satz 2, § 525, § 216, 272 ZPO	II	
9.1.1.7	Die Anwärter müssen den Gang der mündlichen Verhandlung wiedergeben können. Sie müssen wissen, dass ein förmliches Protokoll zu erstellen ist, welches die Formalien, die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung und Feststellungen zu enthalten hat.		§ 525, §§ 136-140, 159-165 ZPO	III	
9.1.1.8	Die Anwärter müssen wissen, dass auf das weitere Berufungsverfahren die Vorschriften über das Klageverfahren 1. Instanz Landgericht entsprechend anzuwenden sind, soweit sich nichts Abweichendes aus den Vorschriften über das Berufungsverfahren ergibt.		§ 525 ZPO	I	
9.1.1.9	Die Anwärter müssen erkennen, dass nach Erledigung der Berufung die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs nebst einer beglaubigten Abschrift der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidung zurückzusenden sind.		§ 541 Abs. 2 ZPO	III	
9.1.2	Revision				
9.1.2.1	Verfahrenseinleitung				

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen Form und Inhalt der Revisionsschrift benennen können. Sie müssen wissen, dass eine Revisionsschrift unterschrieben sein muss und ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt sein soll.	§§ 549, 550 Abs. 1, §§ 130, 133 ZPO	II	Geschäftsstelle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Sie sollen wissen, dass zur Einreichung einer Revisionsschrift Prozesshandlungsbefugnis vorliegen muss.		I	
Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts des vorausgegangenen Rechtszugs die Prozessakten einzufordern hat und die Akten von der Geschäftsstelle des Gerichts des vorausgegangenen Rechtszugs unverzüglich an das Revisionsgericht zu übersenden sind.	§§ 565, 541 Abs. 1 ZPO	III	
Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Vorsitzenden, zu prüfen ist.		II	
Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der Revision an einfachen Beispielen prüfen können. Zu prüfen sind: Statthaftigkeit, Zulassung, Berechtigung, Adressat, Form, Frist, Begründung.	§§ 542, 543, 548, 549, 551 ZPO	II	
Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang die Nichtzulassungsbeschwerde kennenlernen.	§ 544 Abs. 1 ZPO		
Entscheidung des Revisionsgerichts über die Zulässigkeit des Rechtsmittels			
Die Anwärter sollen die möglichen Entscheidungen des Revisionsgerichts über die Zulässigkeit und Begründetheit kennenlernen.	§§ 552, 552a ZPO	I	
Die Anwärter müssen erkennen, dass die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung der Gegenpartei zuzustellen sind und hierbei die Art der Zustellung bestimmen können.	§§ 550 Abs. 2, 551 Abs. 4 ZPO	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen kennenlernen, dass sich der Revisionsbeklagte der Revision durch Einreichung einer Revisionsanschlussschrift beim Revisionsgericht anschließen kann.		§ 554 ZPO	I	
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass sofern die Revision nicht zurückgewiesen wurde, durch den Vorsitzenden unverzüglich ein Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen ist. Sie müssen wissen, dass der mündlichen Verhandlung beim Berufungsgericht kein Gütetermin vorausgeht.		§ 553 Abs. 1, § 555 Abs. 1 §§ 216, 272 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen wissen, dass zwischen der Bekanntmachung des Termins und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein Zeitraum vom mindestens zwei Wochen liegen muss (Einlassungsfrist). Sie müssen die Frist berechnen können.		§ 553 Abs. 2, § 274 Abs. 3 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen den Gang der mündlichen Verhandlung wiedergeben können.		§ 555 Abs. 1 Satz 1, §§ 136-140, 279-297 ZPO	III	Unterricht Protokoll Feststellung über wesentliche Vorgänge der Verhandlung
9.1.3	Sprungrevision		§ 566 ZPO		
	Die Anwärter müssen den Begriff Sprungrevision zuordnen können.			I	
9.2	Rechtsbeschwerde				
	Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde an einfachen Beispielen prüfen können. Zu prüfen sind: Statthaftigkeit, Zulassung, Berechtigung, Adressat, Form, Frist, Begründung.		§§ 574, 575 ZPO	II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Entscheidung des Gerichts über die Rechtsbeschwerde durch Beschluss ergeht.		§ 577 Abs. 6 Satz 1 ZPO	I	
9.3	Sofortige Beschwerde				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung der sofortigen Beschwerde gehemmt wird, der Beschwerde aber noch in derselben Instanz abgeholfen werden kann und nur bei Nichtabhilfe der Rechtsstreit vor ein in der Instanz höheres Gericht gebracht wird.			I	
	Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde an einfachen Beispielen prüfen können. Zu prüfen sind: Statthaftigkeit, Zulassung, Berechtigung, Adressat, Form, Frist.		§§ 567, 569 ZPO	II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Entscheider der sofortigen Beschwerde abhelfen kann, sofern er sie für begründet erachtet.		§ 572 Abs. 1 ZPO	I	
	Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensablauf hinsichtlich der Zuständigkeit und der möglichen Entscheidungen des zuständigen Gerichts einschließlich der Besetzung nach Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels in der zeitlichen Abfolge darstellen können (Instanzenzug).		§ 572 ZPO	II	
9.4	Befristete Erinnerung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass gegen eine Entscheidung des UdG die befristete Erinnerung statthaft ist. Die Anwärter sollen die Erinnerung gegen die Entscheidung des UdG von der Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers abgrenzen können.		§ 573 ZPO, § 11 RPfIG	II	
	Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der befristeten Erinnerung an einfachen Beispielen prüfen können. Zu prüfen sind: Statthaftigkeit, Berechtigung, Adressat, Form, Frist.		§ 573 Abs. 1, 3 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass der UdG der Erinnerung abhelfen kann, sofern er sie für begründet erachtet.		§ 573 Abs. 1 Satz 3, § 572 Abs. 1 Satz 1 ZPO	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass gegen die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung die sofortige Beschwerde statthaft ist.		§§ 573 Abs. 2, 567 ZPO	I	
9.5	Sonstige förmliche Rechtsbehelfe				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs gehemmt wird, der Rechtsstreit aber in derselben Instanz bleibt.			I	
9.5.1	Widerspruch				
	Die Anwärter müssen die Zulässigkeit des Widerspruchs, sprich: Statthaftigkeit, Berechtigung, Adressat, Form und Frist des Widerspruchs an einfachen Beispielen des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid prüfen können.		§ 694 ZPO	II	
9.5.2	Einspruch				
	Die Anwärter müssen die Zulässigkeit des Einspruchs, sprich Statthaftigkeit, Berechtigung, Adressat, Form und Frist des Einspruchs an einfachen Beispielen des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil bzw. gegen einen Vollstreckungsbescheid prüfen können.		§§ 338-340, 700 ZPO	II	
9.6	Formlose Rechtsbehelfe				
	Die Anwärter sollen formlose Rechtsbehelfe wie die Dienstaufsichtsbeschwerde oder die Gegendarstellung von den förmlichen Rechtsbehelfen abgrenzen können.			II	
10	Rechtskraft	1			
	Die Anwärter müssen wissen, dass nur gerichtliche Entscheidungen Rechtskraft erlangen können.			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Begriffe formelle und materielle Rechtskraft kennen und voneinander unterscheiden können. Die Anwärter müssen erkennen, dass Endurteile verfahrensrechtlich rechtskräftig sind, sofern sie mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können und dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels oder Einspruchs gehemmt wird.		§ 19 EGZPO, §§ 705, 322 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen folgende weitere Fälle der formellen Rechtskraft kennen:		§§ 515, 516 Abs. 3, § 565 ZPO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Verkündung der gerichtlichen Entscheidung, wenn ein förmlicher Rechtsbehelf nicht statthaft ist • Mit beidseitigem Verzicht auf förmlichen Rechtsbehelf • Mit Rücknahme eines eingelegten förmlichen Rechtsbehelfs 				
11	Rechtskraftzeugnis	1			
	Die Anwärter müssen das Verfahren auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses beherrschen.				
11.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Rechtskraftzeugnis nur auf Antrag erteilt wird.			II	
11.2	Die Anwärter müssen beherrschen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier der Geschäftsstelle, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass die Geschäftsstelle folgende formelle Prüfung vorzunehmen hat:		§ 706 Abs. 1 ZPO	III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell) 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der formellen Rechtskraft 				
11.2.1	<p>Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell)</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass die Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses ist. Sie müssen ferner wissen, dass solange der Rechtsstreit in einem höheren Rechtszug anhängig ist, das Rechtskraftzeugnis von der Geschäftsstelle des Gerichts des höheren Rechtszuges erteilt wird.</p>		§ 706 Abs. 1 ZPO, § 153 GVG, §§ 5, 7 GeschStV	III	Geschäftsstelle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
11.2.2	<p>Prüfung der formellen Rechtskraft</p> <p>Die Anwärter müssen erkennen, dass in der Konstellation des § 706a Abs. 2 ZPO ein Notfristzeugnis bei der Geschäftsstelle des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts einzuholen ist. Sie müssen wissen, dass es einer Mitteilung durch die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts, dass ein Antrag auf Zulassung der Sprungrevision nicht eingereicht ist, nicht bedarf. Sie müssen die Prüfung der formellen Rechtskraft selbständig durchführen können.</p>		§ 706 Abs. 2 ZPO	III	Geschäftsstelle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
11.3	Entscheidung des Entscheiders				
	<p>Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Geschäftsstelle beim Vorliegen der Voraussetzungen zunächst auf der Urschrift der Entscheidung den Rechtskraftvermerk anbringt und anschließend das Rechtskraftzeugnis erteilt. Sie müssen erkennen, dass sofern die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen, die Erteilung versagt werden muss.</p>		§ 706 Abs. 2 ZPO	III	
11.4	Bekanntmachung der Entscheidung				
	<p>Die Anwärter müssen beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.</p>			III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12	Verfahren auf Erteilung einer einfachen vollstreckbaren Ausfertigung	10			Zwangsvollstreckung
	Die Anwärter sollen die Bedeutung der Klausel (Bescheinigung der Vollstreckungsreife des Titels) erläutern und die Erteilung der Klausel beherrschen.				
12.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht nur auf Antrag tätig wird. Sie müssen einordnen können, dass der Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges bzw. des Gerichts des höheren Rechtszuges, zu stellen ist, dieser aber auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden kann.		§ 724 Abs. 2 ZPO, § 129a ZPO	II	
12.2	Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, zu prüfen ist. Sie müssen folgende verfahrensrechtlichen Voraussetzungen prüfen können:			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell) • Ordnungsgemäßer Antrag des Gläubigers • Wirksamer Titel • Bestehender Titel • Erforderlichkeit der Klausel • Vollstreckungsreife • Vollstreckungsfähiger Inhalt 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12.2.1	Zuständigkeit				
	Sachlich/örtlich				
	Die Anwärter müssen die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der einfachen vollstreckbaren Ausfertigung selbständig bestimmen können.		§ 724 Abs. 2 ZPO, § 153 GVG, §§ 5, 7 GeschStV	III	
	Funktionell				
	Die Anwärter müssen die funktionelle Zuständigkeit des UdG von der funktionellen Zuständigkeit des Rechtspflegers abgrenzen können.		§ 724 Abs. 2 ZPO, § 20 Nrn. 12, 13 RPfIG, § 36b Abs. 1 Nr. 3 RPfIG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 GeschStV		
	Bei der Abgrenzung zur qualifizierten Klausel sollen die Anwärter erkennen, dass der Rechtspfleger immer dann zuständig ist, wenn eine spätere Vollstreckung von einer Bedingung abhängt, und hierbei die Ausnahmen von diesem Grundsatz beherrschen, welche sind:		§ 726 Abs. 1, 2 ZPO, § 20 Nr. 12 RPfIG, §§ 751 Abs. 1, 2, 756 ZPO	III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit vom Kalendertag • Abhängigkeit von der Sicherheitsleistung bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit (hierbei sind die verschiedenen Aussprüche der vorläufigen Vollstreckbarkeit zu erläutern) • Abhängigkeit von einer Zug-um-Zug-Leistung. Ausnahme, die geschuldete Leistung besteht ausschließlich in der Abgabe einer Willenserklärung. 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Kassatorische Klausel 				
	Die Anwärter sollen die Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel nach § 727 ZPO kennenlernen.		§§ 727-729 ZPO, § 20 Nr. 12 RPfIG	I	
12.2.2	Ordnungsgemäßer Antrag des Gläubigers				
	Die Anwärter müssen Form und Inhalt des Antrags bestimmen können. Sie müssen einordnen können, dass der Antrag auch vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden kann.		§§ 129a, 724 Abs. 2, 78 Abs. 3 ZPO	II	
12.2.3	Wirksamer Titel				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass der Titel wirksam, insbesondere, dass ein Urteil verkündet und unterschrieben bzw. zugestellt sein muss und die Wirksamkeit weiterer Titel kennen.		§ 317 Abs. 2 Satz 1, § 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO	II	
12.2.4	Bestehender Titel				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass der Titel noch bestehen muss, insbesondere dass ein Urteil nicht aufgehoben, ein Vergleich nicht widerrufen worden sein darf.		§ 158 Abs. 1 BGB	II	
12.2.5	Erforderlichkeit der Klausel				
	Die Anwärter müssen zuordnen und die Fälle benennen können, in welchen eine (einfache) Klausel nicht erforderlich ist.		§§ 795a, 796, 929, 936 ZPO	II	
12.2.6	Vollstreckungsreife des Titels				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Vollstreckungsreife selbständig bestimmen können, dabei müssen sie insbesondere wissen, dass ein noch nicht rechtskräftiges Urteil vorläufig vollstreckbar sein muss und bei einem widerruflichen Vergleich die Widerrufsfrist abgelaufen sein muss.			III	
12.2.7	Vollstreckungsfähiger Inhalt				
	Die Anwärter müssen selbständig bestimmen können, ob ein vollstreckungsfähiger Inhalt vorliegt, insbesondere auch bei Urteilen von Rechtsmittelgerichten.			II	
	Sie müssen die Bestimmtheit der Leistung prüfen können und erkennen, dass in bestimmten Fällen nur eine Teilklausel erteilt werden kann.				
12.3	Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines widerruflichen Vergleichs				
	Die Anwärter sollen auch wissen, dass sie für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Vergleichs mit Widerrufsvorbehalt zuständig sind, sofern der Adressat des Widerrufs nur das Gericht ist. In allen anderen Fällen, also zum Beispiel wenn der Widerruf auch gegenüber der Gegenpartei erfolgen kann, ist der Rechtspfleger zuständig.		§ 795b ZPO	II	
12.4	Die Anwärter sollen die Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs kennen.		§§ 796a-c ZPO	I	
12.5	Die Anwärter müssen wissen, dass der Schuldner vor Erteilung der einfachen vollstreckbaren Ausfertigung nicht angehört wird.		§ 730 ZPO	I	
12.6	Entscheidung des Entscheiders				
	Die Anwärter müssen wissen, dass der UdG beim Vorliegen der Voraussetzungen die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels erteilt. Sie müssen wissen, dass sofern die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen, die Erteilung versagt werden muss. Sie müssen die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung beherrschen.		§ 725 ZPO	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12.7	Die Anwärter müssen beherrschen, dass der UdG einen Vermerk über die Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift anzubringen hat.		§ 734 ZPO	III	
12.8	Bekanntgabe der Entscheidung Die Anwärter müssen beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.			III	
12.9	Weitere vollstreckbare Ausfertigung Die Anwärter sollen beherrschen, unter welchen Voraussetzungen eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden kann und wer hierfür zuständig ist.		§ 733 ZPO, § 20 Nr. 12, § 36b Abs.1 Nr. 1 Nr. 2 GeschStV	II	
12.10	Rechtsbehelfe im Verfahren auf Erteilung der einfachen vollstreckbaren Ausfertigung Die Anwärter sollen die befristete und unbefristete Erinnerung gegen die Entscheidung des UdG, die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel und die Klage gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel voneinander abgrenzen können. Ferner sollen sie die Erinnerung gegen die Entscheidung des UdG gegen die Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers abgrenzen können.	1		II	
12.10.1	Erinnerung bei nicht erteilter Vollstreckungsklausel Die Anwärter müssen einordnen können, dass gegen eine Entscheidung des UdG die befristete Erinnerung statthaft ist.		§ 573 ZPO	II	
12.10.2	Erinnerung gegen Erteilung der einfachen Vollstreckungsklausel				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass gegen die Entscheidung des UdG die unbefristete Erinnerung (Klauselerinnerung) statthaft ist.		§ 732 Abs. 1 Satz 1 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen Statthaftigkeit, Berechtigung, Adressat und Form der unbefristeten Erinnerung bestimmen können.		§ 732 Abs. 1 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen wissen, dass dem UdG kein Abhilferecht zusteht.			I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Entscheidung des Gerichts über die Klauselerinnerung durch Beschluss ergeht.		§ 732 Abs. 1 Satz 2 ZPO	I	
13	Zivilprotokoll				
13.1	Ziel				
	In den Unterrichtseinheiten Zivilprotokoll sind die Kenntnisse aus dem bereits vermittelten Zivilprozessrecht in der Protokollführung umzusetzen. Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, ein vollständiges Protokoll zu erstellen.	8		III	
13.1.1.1	Verhandlungstermin				
	Die Anwärter müssen den Gang der mündlichen Verhandlung wiedergeben können. Die Anwärter sollen erkennen, dass der Verhandlungsablauf unterschiedlich sein kann, sich aber stets am Gesetz orientiert. Die Anwärter sollen erklären können, was unter der Verhandlungsleitung zu verstehen ist.		§§ 136-139, 220, 279, 284, 285, ZPO	III	
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorsitzende die mündliche Verhandlung eröffnet und leitet. Sie sollen wissen, dass das Gericht das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien erörtert und Fragen stellt.		§§ 136, 137, 139 ZPO	I	
	Dabei sollen die Anwärter wissen, dass die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben (Grundsatz der Pflicht zur Wahrheit und Vollständigkeit).		§ 138 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass die Parteien grundsätzlich allein für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen und Beweismittel verantwortlich sind (Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz).			I	
Die Anwärter müssen wissen, dass in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme erfolgen kann und diese im Haupttermin unmittelbar der streitigen Verhandlung folgen soll. Die Anwärter sollen die Stufen der Beweisführung, nämlich Beweisantritt, Beweisanordnung, Beweisaufnahme und Beweiswürdigung kennen. Hierbei sollen die Anwärter wissen, welche Beweismittel im Zivilprozess zulässig sind. Zulässige Beweismittel des Zivilprozesses sind:		§§ 160 Abs. 2, 3, 355, 279, 284-286 ZPO	II	§§ 153, 154, 161, 263 StGB
<ul style="list-style-type: none"> • Zeugenbeweis • Sachverständigenbeweis • Urkundenbeweis • Beweis durch Parteivernehmung • Beweis durch Augenschein 		§ 371 ZPO	II	
Zeugenbeweis		§§ 373, 380, 390 ZPO	II	
Die Anwärter sollen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflichten eines Zeugen (Erscheinen, Aussage, Eidesleistung) nennen können. 		§§ 394-397 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Folgen des Ausbleibens des Zeugen darstellen können. 		§§ 380-381 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Das Zeugnisverweigerungsrecht und die Folgen einer unberechtigten Zeugnisverweigerung kennen. 		§§ 383-384 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Eidesverbote und Eidesverweigerungsrechte kennen. 		§ 391-393 ZPO		
Sachverständigenbeweis			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwärter sollen die Pflichten eines Sachverständigen nämlich Erscheinungspflicht, Gutachtenerstattung, Eidesleistung sowie die Folgen des Ausbleibens oder der Gutachtensverweigerung kennen. 		§§ 402, 403, 407, 408, 409, 410, 411 ZPO		
Urkundsbeweis			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwärter sollen die öffentliche Urkunde und die Privaturkunde kennen. 		§§ 415, 416 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwärter sollen die Beweiskraft elektronischer Dokumente kennen. 		§ 371a ZPO		
Beweis durch Parteivernehmung			II	
Die Anwärter sollen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Parteivernehmung von der Parteianhörung abgrenzen können. 		§ 141 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Folgen des Ausbleibens der Partei im Termin zur Parteivernehmung und die Konsequenzen der Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung kennen. 		§§ 446, 453, 454 ZPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Parteien über das Ergebnis der Beweisaufnahme unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln haben. Sie sollen ferner wissen, dass im Anschluss an die Beweisaufnahme das Gericht erneut den Sach- und Streitstand und das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien erörtert.		§ 279 Abs. 3, § 285 Abs. 1 ZPO	I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden hat, ob eine Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist (Grundsatz der freien Beweiswürdigung).		§ 286 ZPO	I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass in der mündlichen Verhandlung richterliche Feststellungen und Entscheidungen, Prozesserkklärungen sowie sonstige Erklärungen der Parteien abgegeben werden können.		§ 160 Abs. 2, 3 ZPO	II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass bei einem Geständnis der Partei darüber eine Beweisaufnahme entbehrlich ist.		§ 288 ZPO		
13.1.1.2	Protokoll über den Verhandlungstermin	1			
	Die Anwärter müssen beherrschen, dass über den Gang der mündlichen Verhandlung ein förmliches Protokoll zu erstellen ist. Die Anwärter sollen ermitteln, was notwendiger Protokollinhalt ist. Sie sollen mit der Protokollaufnahme als Protokollanlage vertraut gemacht werden. Das Protokoll hat die Formalien, die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung und die notwendigen Feststellungen zu enthalten.		§§ 159-163, 165, 297 ZPO	III	
	Zu protokollierende Formalien sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftszeichen • Uhrzeit • Überschrift „Protokoll“ 		§ 159 ZPO		

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Ort und Tag der Verhandlung • Bezeichnung der Gerichtspersonen • Bezeichnung des Rechtsstreits • Aufruf der Sache • Anwesenheitsfeststellung der Beteiligten • Feststellung zur Öffentlichkeit der Verhandlung 	§ 220 ZPO		
<p>Zu protokollierende notwendige Feststellung sind:</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Anerkenntnis und Verzicht • Geständnis 			
<p>Wesentliche Vorgänge sind die Handlungen des Gerichts und Äußerungen der Parteien, welche für den Zivilprozess bedeutsam sind, z. B. Belehrung, Güteversuch.</p>	§ 160 Abs. 2 ZPO	II	
<p>Die Anwärter müssen wissen, welche Protokollfeststellungen wörtlich aufzunehmen, vorzulesen und zu genehmigen sind.</p>	§§ 162, 297 Abs. 1 Satz 3 ZPO		
<p>Die Anwärter sollen erkennen, in welchen Fällen Protokollfeststellungen entbehrlich sind. Die Anwärter sollen den Zweck der Protokollführung kennen.</p>	§§ 159, 161 ZPO		
<p>Die Anwärter müssen wissen, welche Beweiskraft ein Sitzungsprotokoll hat.</p>	§§ 165, 415 ZPO, § 127a BGB	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen feststellen, wer für die Protokollführung zuständig ist und ob es immer eines Protokollführers bedarf (Hinweis auf Protokollführerwechsel).		§ 159 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 153 GVG	II	
	Die Anwärter sollen die Unterschiede zwischen Prozess- und Sachanträgen im Protokoll herausarbeiten können.		§ 160 Abs. 2, 3 Nr. 2, § 137 Abs. 1, 297 ZPO		
	Die Anwärter sollen eine Parteianhörung sowie einen Ordnungsgeldbeschluss wegen Ausbleibens der Partei protokollieren können.		§§ 137 Abs. 2, 138, 139, 141 ZPO	III	
	Die Anwärter müssen insbesondere beherrschen, dass die Beweisaufnahme zu protokollieren ist. Die Anwärter müssen beherrschen, dass Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie das Ergebnis des Augenscheins im Protokoll festzustellen sind.		§ 160 Abs. 3 ZPO	III	
	Die Anwärter sollen die Stufen der Beweisführung im Protokoll umsetzen können.				
	Die Anwärter sollen die Protokollierung eines Geständnisses abfassen können.		§ 160 Abs. 3 ZPO		
	Die Anwärter sollen die Zuständigkeit zum Unterschreiben des Protokolls auch im Verhinderungsfall feststellen und die Protokollierung der Unterschriftsleistung vornehmen können.		§ 163 ZPO	I	
13.1.1.3	Protokoll über die Prozessbeendigung				
	Zu protokollierende notwendige Feststellungen hinsichtlich der Prozessbeendigung sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkenntnisurteil und Teilanerkennnisurteil 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none">• Vergleich und Teilvergleich• Endurteil• Versäumnisurteil• Klagerücknahme• Rechtsmittelrücknahme• Rechtsmittelverzicht				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
VII.	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DER GESCHÄFTSSTELLE				
	<p>Ziel: Im A-Lehrgang sollen vorgeschaltet Kenntnisse vermittelt werden, auf die alle folgenden fachspezifischen Geschäftsstellenfächer aufbauen und weitere spezifische Kenntnisse vermitteln können.</p> <p>Die Anwärter sollen dabei insbesondere erkennen, dass Verordnungen ähnlich systematisch aufgebaut sind wie Gesetze und sich darin selbstständig zurechtfinden. Hierbei soll vertieft vermittelt werden, dass die Grundlage jeden Handelns ausschließlich das formelle Recht ist.</p> <p>Es sollen keine Einzelnormen oder Arbeitsabläufe auswendig gelernt werden. Ziel ist es, dass die Anwärter die „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ selbstständig auf unbekannte Sachverhalte in allen Geschäftsstellenfächer anwenden können. Darauf ist durch die Lehrkraft während des gesamten Unterrichts aktiv hinzuwirken. Zum Beispiel anhand konkreter Übungsaufgaben.</p>				
1	Die Anwärter sollen zunächst einen Überblick über den Aufbau der VSJu erhalten. Danach sollen sie die folgenden Vorschriften kennlernen und dabei insbesondere deren Aufbau, die Anwendbarkeit und den Geltungsbereich verstehen	5			Alle Geschäftsstellenfächer
1.1	AGO: Aufbau und insbesondere Geltungsbereich der Vorschrift soll vermittelt werden.				
1.1.1	Allgemeine Vorschriften		§§ 1-3 AGO		
1.1.2	Bürgerorientierte Verwaltung		§§ 4-9 AGO		
1.1.3	Ablauforganisation		§§ 10, 11 AGO		
1.1.4	Bearbeitung besonderer Fälle (Beschimpfungen etc.)		§ 17 AGO		
1.1.5	Förmliche Bearbeitung der Vorgänge (Nachvollziehbarkeit)		§ 18 AGO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.1.6	Verwendung von Vordrucken und Formularen bei standardisierten Arbeitsvorgängen		§ 20, Anlagen I, II AGO		
1.1.7	Versand (wirtschaftlichste bzw. geeignete Versendungsart) und entsprechende Dokumentation		§ 26 AGO		
1.1.8	Hinweis auf formale und sprachliche Gestaltung von ausgehenden Schriftstücken; Verwendung des Dienstsiegels		§§ 21-25 AGO		
1.2	GeschStV: Aufbau und Geltungsbereich der Vorschrift soll vermittelt werden.		§§ 1-9 GeschStV		
1.2.1	Die Anwärter sollen die rechtliche Grundlage für die Einrichtung der Geschäftsstelle und deren Aufgaben kennen. (Hierbei kann auf Art. 15 Abs. 1 AGGVG als Grundlage für §§ 5, 7 GeschStV zur Nachvollziehbarkeit eingegangen werden).		§ 153 GVG, §§ 1, 5, 7 GeschStV		
1.2.2	Die Anwärter sollen die Systematik der Aufgabenzuweisung auf die 2. und 3. QE verstehen (hierbei kann bereits ein Hinweis auf den Unterschied zur Zuständigkeitsregelung im RPfG erfolgen).		§§ 1, 5, 7 GeschStV		
1.3	AufbewV: Aufbau und Geltungsbereich der Vorschrift soll vermittelt werden.		§ 1 i.V.m. Anlage Teil 1 AufbewV		
1.4	Aussonderungsbekanntmachung: Aufbau und Geltungsbereich der Vorschrift soll vermittelt werden, insbesondere im Hinblick auf Weglage- und Archivsachenvermerk.		Ziffer 5.2 i.V.m. Anlage 1 Aus- sondBekJust, § 3 Abs. 6 AktO		
1.5	AktO: Aufbau und Geltungsbereich der Vorschrift soll vermittelt werden. Insbesondere sollen die Anwärter die Anlagen I und II kennenlernen und hierbei Begriffe „Register“, „Liste“ und „Muster“ erklären können.		Inhaltsverzeichnis		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.6	GABRZwIns: Aufbau und Geltungsbereich der Vorschrift soll vermittelt werden. Hierbei ist insbesondere auf die einzelnen Abschnitte, z. B. „Gerichtliche Entscheidungen“ einzugehen mit dem Ziel, in allen Geschäftsfachern selbstständig die entsprechenden Ausführungsvorschriften aufzufinden.		Inhaltsverzeichnis		ZPO
2	Eingangsbehandlung	1			
2.1	Behandlung von Eingängen allgemein		§ 12 Abs. 1, 2 AGO		
2.2	Behandlung von offensichtlich fehlgeleiteten Schriftstücken (Irrläufer)		§ 12 Abs. 3 AGO		
2.3	Behandlung von Eingängen für welche die Behörde nicht zuständig ist		§ 14 AGO, § 8 Abs. 2 AktO		
2.4	Behandlung von Schriftstücken, die an einen Beschäftigten direkt, zu Händen oder an eine Personalvertretung gerichtet sind		§ 12 Abs. 4 AGO		
2.5	Behandlung von Schriftstücken, die direkt in der Geschäftsstelle abgegeben werden (dezentraler Eingang)		§ 12 Abs. 6 AGO		
3	Registermäßige Behandlung	3			
3.1	Allgemeine Einführung				
3.1.1	Die Begriffe Register im Namensverzeichnis sollen anhand eines konkreten Registers in Buchform und zugehörigem Namensverzeichnis aufgezeigt und verstanden werden.		§ 1 Abs. 1, § 2 AktO		
3.1.2	Sinn und Zweck der registermäßigen Behandlung sollen vermittelt werden: Organisation, Aktenzeichen als Zuordnungsmerkmal, Grundlage für Statistik und Geschäftsübersichten, jahrgangsweise Führung (keine Abfrage in Klausuren, lediglich zum Verständnis).				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.3	Sinn und Zweck des Namensverzeichnisses soll vermittelt werden (nicht prüfungsrelevant - nur zum Verständnis).				
3.1.4	Den Anwärtern soll anhand konkreter Übungsfälle die Fähigkeit vermittelt werden, selbstständig festzustellen, ob und in welchem Register und unter welchem Registerzeichen eingehende Geschäftsvorgänge zu erfassen sind.		§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 und 2 AktO zzgl. spezieller Vorschriften (§§ 12 ff. AktO)		
3.1.5	Anhand der Fälle sollen die Anwärter selbstständig das Aktenzeichen bilden können.		§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktO		
3.1.6	Sinn und Zweck des AR Registers soll allgemein vermittelt werden.		§ 8 AktO		
4	Aktenmäßige Behandlung	1			
4.1	Die Anwärter sollen abteilungsunabhängig die Führung einer Akte schrittweise von der Anlage bis zur Weglage kennenlernen.		§ 3 AktO		
4.1.1	Beschriftung des Aktendeckels		§ 3 Abs. 5 Satz 1 AktO		
4.1.2	Vermerk von Sonderheften, Unterheften und Beiakten		§ 3 Abs. 5 Satz 2 AktO		
4.1.3	Fortlaufende Nummerierung, max. Blattzahl		§ 3 Abs. 2 Satz 4 AktO		
4.1.4	Akten grundsätzlich heften		§ 3 Abs. 4 Satz 1 AktO		
4.1.5	Grundsätzliche Behandlung von Rechtsmittelverfahren		§ 4 Abs. 5, 7 AktO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5	Statistische Behandlung	1			
5.1	Die Anwärter sollen Sinn und Zweck der Statistik im Hinblick auf				
	<ul style="list-style-type: none"> • PEBB§Y • Evaluation • Gesetzgebung • Dienstaufsicht verstehen 				
5.2	Den Anwärtern soll systematisch aufgezeigt werden, dass nur in den vorgesehenen Verfahrensarten eine detaillierte Verfahrenserhebung und/oder Monatserhebung zu führen ist, in allen anderen Fällen die Registrierung und das Register die Grundlage für die Geschäftsübersicht ist.		§ 2 Abs. 1, Satz 2 AktO, ZP-Statistik, F-Statistik, StP/OWi-Statistik, StA-Statistik		
5.3	Die Anwärter sollen die Übermittlung der statistischen Erhebungen an das Landesamt für Statistik kennenlernen.				
6	Allgemeine kostenmäßige Behandlung	1			
6.1	Den Anwärtern soll vermittelt werden, dass der Kostenansatz generell nach den Kostengesetzen erfolgt.		GKG, FamGKG, GNotKG		
6.2	Die Anwärter sollen die Mitwirkung der Geschäftsstelle kennen, insbesondere				
6.2.1	Vorlagepflichten an Kostenbeamten		Nr. 3.1 (Nr. 3.1.1- 3.1.9) KostVfg		
6.2.2	Vermerk von anfallenden Auslagen		Nr. 3.2 KostVfg		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.2.3	Behandlung von Kostenrechnungen, Zahlungsnachweisen und dergleichen, Beschriftung des Aktendeckels		Nrn. 3.3, 3.4 KostVfg		
6.2.4	Vorlage der Akte vor Weglegung an den Kostenbeamten zur Prüfung der Akte sowie Bescheinigung der Prüfung		Nr. 3.5 KostVfg		
6.2.5	Annahme und Nachweis von Geldsendungen, Bareinzahlungen und Behandlung von Schecks		JMBek vom 26.11.1986, Gz: 5201-VI-531/86		
7	Geschäftsstellenmäßige Behandlung	8			
7.1	Die Anwärter sollen als grundsätzliche geschäftsstellenmäßige Behandlung folgende Tätigkeiten beherrschen.				
7.1.1	Vorlagepflicht an Sachbearbeiter		§ 32 GAbRZwIns		
7.1.2	Standortvermerke und Überwachung von Fristen und Terminen durch entsprechende Vermerke		§§ 5, 6, Liste 2 AktO		
7.2	Die Anwärter sollen die Ausführung der Zustellung (förmliche Bekanntmachung) beherrschen.				
7.2.1	Allgemeine Grundlagen zur Ausführung von Zustellungen von Amts wegen: Zuständigkeit des UdG i.S.d. GeschStV für Bewirkung, Überwachung der Zustellung, Wahl der Zustellform, zu beachtende Besonderheiten in der Ausführung		§§ 6-12 GAbRZwIns		§§ 166-190 ZPO
7.2.2	Ausführung der Zustellung durch einen Justizbediensteten oder durch die Post. Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang die ZustVV kennenlernen		§§ 14, 15, 16 GAbRZwIns		
7.2.3	Ausführung der Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle		§ 18 GAbRZwIns		
7.2.4	Ausführung der Zustellung gegen Empfangsbekanntnis		§ 19 GAbRZwIns		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.2.5	Ausführung der Zustellung durch Aufgabe zur Post		§§ 20, 21 GAbRZwIns		
7.2.6	Ausführung der öffentlichen Zustellung		§§ 22, 23 GAbRZwIns		
7.2.7	Ausführung der Zustellung an Gefangene in Justizvollzugsanstalten		§ 24 GAbRZwIns		
7.2.8	Ausführung der Zustellung im Ausland		§ 25 GAbRZwIns		
7.3	Die Anwärter sollen die Ausführung der Mitteilung(formlose Bekanntmachung) beherrschen.		§§ 30, 31 GAbRZwIns		
7.4	Die Anwärter sollen die Terminsvorbereitung beherrschen.		§§ 34, 35, 37, 39, 42 GAbRZwIns		
	<ul style="list-style-type: none"> • Führung des Verhandlungskalenders mittels EDV 		Beispielhaft: § 6 Abs. 4, § 13 Abs. 6, § 18 Abs. 5, § 41 Abs. 3, Muster 29 Liste 42 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Ladungen/Terminsmittelungen • Versendung • Überwachung des Eingangs von Zustellnachweisen • Sitzungsaushang fertigen • Entschädigungsvordruck für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher fertigen 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Rechtzeitige Vorlage an Richter (Hinweis an alle Fächer, dass kein Vermerk auf Aktendeckel)! 				
7.5	Den Anwärtern sollen die allgemeinen Grundlagen zur Herstellung/Erteilung von Ausfertigung und beglaubigten Abschriften vermittelt werden.		§ 58 GAbRZwIns		
7.6	Den Anwärtern sollen die Begriffe „Rechtskraftvermerk“ und „Rechtskraftzeugnis“ aufgezeigt (Bedarf und Zweck)werden. Hier kann bereits ein Hinweis auf die Erforderlichkeit der Angabe des Rechtskraftsdatums erfolgen.		§§ 63, 65 GAbRZwIns		
7.7	Den Anwärtern soll die Notwendigkeit von Mitteilungspflichten aufgezeigt und anhand von Beispielen veranschaulicht werden.		MiZi, MiStrA		
7.8	Allgemeine Aufnahme einer Niederschrift bei Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle.		§§ 1, 3 GAbRZwIns		
8	DB-PKH: Aufbau und Geltungsbereich der Vorschrift soll vermittelt werden. Die Anwärter sollen dabei folgendes beherrschen.	2			
8.1	Antragstellung				
8.1.1	Zuständigkeit für die Aufnahme des Antrags		§ 5 GeschStV, § 1 GAbRZwIns		§ 117 Abs. 1 ZPO, § 76 Abs. 1 FamFG
8.1.2	Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse muss dem Antrag beigelegt sein. Bei Antrag auf der Geschäftsstelle soll auf die Bedeutung der PKH hingewiesen werden (Hinweisblatt).		Abschnitt A Nr. 1.1 DB-PKG		
8.1.3	Besonderheiten bei der aktenmäßigen Behandlung:		Abschnitt A Nr. 2.1 DB-PKH		
	<ul style="list-style-type: none"> Anlage von Beiheft(en) und die besondere Behandlung 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none">• Klammerzusatz beim Aktenzeichen• Vermerk auf Aktenumschlag• Behandlung der Entscheidungen				
8.2	Besonderheiten bei der geschäftsstellenmäßigen Behandlung:				
	<ul style="list-style-type: none">• Vorlagepflichten an Richter, Rechtspfleger, Kostenbeamten		Abschnitt A Nr. 1.2, Nr. 2.3, Nr. 2.4 DB-PKH		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
VIII. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN BÜRGERLICHEN RECHTSSTREITIGKEITEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV					
1	Ziel/Einführung				
	Die Anwärter sollen auf Grund der vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Geschäftsstellen beherrschen.				
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV Programm praxisgerecht einbeziehen.		30		
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
2	Statistische Behandlung: Die Anwärter sollen die statistische Erfassung des Verfahrens bei Eingang des Verfahrens einschließlich der aktenmäßigen Behandlung beherrschen.	2	§§ 1-6 ZP-Statistik zzgl. entsprechender Anlagen	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
3	Kostenmäßige Behandlung: Die Anwärter sollen die Anforderung beherrschen wie folgt:	1		III	Zivilkosten: § 12 Abs. 1 GKG und KV 1210 GKG
3.1	Anforderung eines Gebührevorschusses ohne Sollstellung vom Zahlungspflichtigen durch Übermittlung über die Landesjustizkasse mittels EDV. Ggf. Vermittlung an den (Prozess-) Bevollmächtigten etc. auf gleichem Weg		Nrn. 26.1, 26.6 KostVfg		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2	Anforderung eines Auslagenvorschusses ggf. unter Mitteilung aller erforderlichen Angaben zur Zahlung		Nr. 26.3 KostVfg		§ 17 Abs. 1 GKG, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
4	Akten- und geschäftsstellenmäßige Behandlung				
4.1	Auskünfte, Akteneinsicht und Aktenversendung	1			
	<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen Anträge auf Akteneinsicht bearbeiten können und aufzeigen, welchen Personen Auskünfte und Akteneinsicht gewährt werden können, sowie wer darüber entscheidet. Sie sollen die Gewährung der Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle beherrschen. Die Anwärter sollen die geschäftsstellenmäßige Behandlung bei Aktenversendung sowohl innerhalb des Gerichts als auch an andere Stellen beherrschen, sie sollen die Aktenversendungspauschale einfordern können. 		§ 71 GAbRZwIns § 5 Abs. 1-4 AktO, Bek StMJ Gz. 5101-VI-393/89, Nr. 1.2.1 KostVfg		§ 299 ZPO Nr. 9003 KV-GKG, § 17 Abs. 1 GKG
4.2	Die Anwärter sollen aufbauend auf die vermittelten Grundkenntnisse im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Klagezustellung beherrschen	2		III	Zivilprozessrecht
	<ul style="list-style-type: none"> Herstellung bzw. Verwendung der begl. Abschriften (sowohl der Klageschrift als auch der richterlichen Verfügung) einschließlich etwaiger Kostenvermerke 		§ 35 Abs. 2 GAbRZwIns, §§ 10, 58 Abs. 1, 2 GAbRZwIns		§ 169 Abs. 2, 253 Abs. 5 ZPO

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Versendung der erstellten Schriftstücke (sowohl die Zustellung an die beklagte Partei als auch die formlose Unterrichtung an die Klagepartei) mit entsprechendem Erledigungsvermerk • Überwachung der Rückkunft der Zustellnachweise durch Vormerkung entsprechender Wiedervorlagefrist • Die Anwörter sollen auf Grundlage der vermittelten ZPO-Vorschriften die in Rücklauf kommenden Zustellungsnachweise zuordnen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüfen können 		<p>§ 35 Abs. 3, § 9 Abs. 3, 5 i.V.m. §§ 14-25, §§ 30, 31 GAbRZwIns</p> <p>§ 7 Abs. 2 Satz 1 GAbRZwIns, § 19 Abs. 4 Satz 3 GAbRZwIns</p> <p>§ 7 Abs. 2 GAbRZwIns</p>		<p>§ 168 Abs. 1, §§ 173-190 ZPO, § 271 Abs. 1, § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO</p> <p>§ 5 Abs. 1, Satz 1, 3, § 6 Abs. 1, Satz 2 AktO</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 6 AktO, §§ 177-182 ZPO</p>
4.3	Die Anwörter sollen auf Grundlage der vermittelten ZPO-Vorschriften die akten- und geschäftsstellenmäßige Behandlung nach dem Termin erklären und erläutern können.	4		I	Zivilprozessrecht
4.3.1	Kurze Wiederholung der Terminsvorbereitung				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
4.3.2	Zustellung/formlose Mitteilung des Sitzungsprotokolls, des Vergleichs oder der ergangenen Entscheidung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (bei Versäumnisurteil mit erforderlicher Belehrung) an die Parteien einschließlich entsprechender Aktenvermerke und Überwachung des Eingangs der Zustellungsnachweise		§§ 49a, 57, 58 Abs. 1, 2, §§ 60-62, 14, 19, 31 GAbRZwIns	III	Zivilprozessrecht, § 232 ZPO
4.3.3	Verkündungsvermerk/Zustellungsvermerk		§§ 54, 58 Abs. 3 GAbRZwIns		§ 310 Abs. 3, § 315 Abs. 3 ZPO

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten:

64

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.3.4	Aktenmäßige Behandlung des Sitzungsprotokolls, des Vergleichs oder der ergangenen Entscheidung; Vermerk auf dem Aktendeckel unter Berücksichtigung der Aussonderungsbekanntmachung Justiz, Aufbewahrungsbestimmungen anbringen		§ 56 GAbRZwIns, § 49 Abs. 3 GAbRZwIns		§ 3 AktO
4.3.5	Die Anwörter sollen auf Grundlage der vermittelten ZPO-Vorschriften die Rechtskraft berechnen, den Rechtskraftvermerk, Rechtskraftzeugnis anbringen und bei Erforderlichkeit ein Notfristzeugnis erholen können		§§ 64, 65 GAbRZwIns, § 7 Abs. 1 AktO	III	§§ 705, 706 ZPO, Zivilprozessrecht
4.3.6	Die Anwörter sollen die erforderlichen Mitteilungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten samt der Zuständigkeit für die Veranlassung beherrschen	2	Nr. IV/1, XXIII/1, 2 MiZi, Erster Teil MiZi	III	
4.4	Die Anwörter sollen nach Abschluss des Verfahrens die akten-, geschäftsstellen-, kostenmäßige, statistische sowie registermäßige Behandlung samt Weglege- und Archivsachenvermerk beherrschen.	5	Erläuterung Nr. 3 zu Liste 20 AktO, § 6 i.V.m.d. Anlagen, ZP-Statistik, Nrn. 5.2, 9, 10.1.1, 10.1.2.2, 10.1.2.3, 10.2.2 Aussonderungsbekanntmachung Justiz, Anlage z.B. Kennziffern 27a, 321a AufbewV	II	Zivilprozessrecht
5	Die Anwörter sollen nach jeweils kurzer Wiederholung des Verfahrensablaufs auf Grundlage der vermittelten ZPO-Vorschriften die Besonderheiten hinsichtlich der register-, akten-, geschäftsstellen-, kostenmäßigen und statistischen Behandlung bei besonderen Verfahrensarten erläutern und ausführen, soweit sie vom Regelfall abweichen.				Zivilprozessrecht

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 64

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.1	Mahnverfahren	2			§§ 688, 689, 696, 697, 700 ZPO, § 5 GZVJu
	<ul style="list-style-type: none"> • Registermäßige Behandlung beim zentralen Mahngericht 		§ 1 Abs. 3, § 12 Abs. 1 AktO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktenmäßige Behandlung beim Prozessgericht: Aktenanlage; Vereinigung von Mahn- und Prozessakte 		§ 13 Abs. 3 Satz 1 AktO	III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsstellenmäßige Behandlung beim Prozessgericht 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahmenachricht an das Mahngericht 		§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle Vorlagepflicht an Kostenbeamten 				Nr. 3.1.2 KostVfg
	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderung der Anspruchsbegründung aufgrund der bereits vermittelten ZPO-Vorschriften mit entsprechendem Aktenvermerk 				Zivilprozessrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der entsprechenden Fristen bzw. Vorlage an den zuständigen Richter 				
5.2	Schutzschriften	1		I	Zivilprozessrecht, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Registermäßige Behandlung von Schutzschriften 		§ 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d, § 8 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 AktO, Liste 3		
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktenmäßige Behandlung: Verwahrung in Sammelmappe 		§ 5 Abs. 2 Satz 1 GAbRZwIns		
	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsstellenmäßige Behandlung der Schutzschriften bei Eingang eines einschlägigen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes. 		§ 5 Abs. 3, 4 GAbRZwIns		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlagepflicht 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Beinahme zur Verfahrensakte einschließlich geeigneter Vermerke 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrung 		§ 5 Abs. 5 GAbRZwIns		Anlage AufbewV
6	Verfahren vor dem Güterichter		§ 8a Abs. 1 Satz 1, Anlagen I, II, Liste 3a AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Registermäßige Behandlung, hierbei sind auch die Besonderheiten der Aktenzeichenbildung zu beachten 		§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 4 i.V.m. § 8a Abs. 1 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktenmäßige Behandlung 		§ 8a Abs. 1, 2, 33 AktO		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 64

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Statistische Behandlung im Herkunftsverfahren sowie Güterichter-Verfahren 		§§ 1, 7 Anlagen 1, 13 ZP-Statistik		
7	<p>Verknüpfung Zivilprozessrecht mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“</p> <p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Zivilprozessrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>	14		III	Zivilprozessrecht, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
IX.	ZIVILKOSTEN (KOSTEN IN BÜRGERLICHEN RECHTSSTREITIGKEITEN)				
1	Allgemeines				
	Die Lernziele sollen nach Vermittlung der rechtlichen Kompetenz unter Einbeziehung des aktuellen EDV-Programms geschult werden (derzeit abgedeckt im Lehrgebiet „Geschäftsstelle für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“).				
1.1	Die Anwörter müssen die wichtigsten Arten der Prozessbeendigung kennen und deren Auswirkungen auf die Kostentragungspflicht nennen können.	2		I	Zivilprozessrecht
1.2	Die Anwörter sollen den Begriff „Kosten des Verfahrens“ erklären können. Sie müssen zwischen den außergerichtlichen Kosten und Gerichtskosten unterscheiden können.			II	
1.2.1	Für die außergerichtlichen Kosten sollen Beispiele genannt werden können. Die Anwörter müssen wissen, dass diese Kosten durch den Rechtspfleger durch Beschluss festgesetzt werden.		§§ 103 ff. ZPO, § 21 Nr. 1 RPfIG		
1.2.2	Die Anwörter müssen den Begriff der Gerichtskosten erklären können.				
	<ul style="list-style-type: none"> Gebühren und Auslagen 		§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 GKG, Nrn. 1100 ff. KV-GKG		
	<ul style="list-style-type: none"> Kodifikationsgrundsatz 		§ 1 GKG		
1.3	Die Anwörter müssen die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Stellung des Kostenbeamten sowie des Mitarbeiters in der Geschäftsstelle (Registrierungsbeamten) im Rahmen des Kostenansatzes kennen und erläutern können.		§ 19 GKG, Nrn. 1, 2.1, 3, 5.7 KostVfg, §§ 5, 7 GeschtStV	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.4	Die Anwärter sollen die Grundregeln für die Erstellung einer Kostenrechnung erklären können.	1		II	
1.4.1	Kostenansatz und Inhalt der Kostenrechnung		Nrn. 4.1, 24 KostVfg		
1.4.2	Einwendungen gegen den Kostenansatz (Erinnerung und Beschwerde)		§ 66 GKG, Nrn. 28.2, 38 KostVfg		
1.4.3	Berichtigung der Kostenrechnung		§ 19 Abs. 5 GKG, Nrn. 28, 29, 36 KostVfg		
1.5	Die Anwärter müssen die Grundsätze der Fälligkeit und Vorschusspflicht anwenden können und die Kosten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einziehen können.	4		III	
1.5.1	Fälligkeit		§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 3, § 9 GKG		
1.5.2	Vorschusspflicht		§§ 12, 10, 17, 18 GKG, Nr. 20 KostVfg		
	• Zivilprozess		§ 12 Abs. 1 Satz 1 GKG		
	• Besonderheiten im Mahnverfahren		§ 12 Abs. 3 GKG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.5.3	Kostenanforderung ohne Sollstellung		Nr. 4 Abs. 2, Nr. 31 Abs. 1, Nrn. 4.2, 15, 26 KostVfg		
1.5.4	Einforderung von Auslagenvorschüssen		§ 17 GKG, Nrn. 4.2, 15, 26.3 KostVfg		
1.5.5	Kostensollstellung		Nr. 4 Abs. 2, Nrn. 4.2, 15, 25 KostVfg		
1.5.6	Gebühren- und Auslagenfreiheit		§ 2 GKG		
1.5.7	Kostenabstand		Nr. 10 KostVfg		
1.5.8	Kleinbetrag		VSJu 805		
1.5.9	Nachforderungsverbot		§ 20 GKG		
1.5.10	Verjährung		§ 5 GKG, Nr. 31 KostVfg		
1.6	Die Anwärter sollen die Zahlungsnachweise unterscheiden können und wissen, wie diese zu behandeln sind.	1	Nrn. 3.3, 3.4.3, 3.1.6, 24.4, 29.10, 27,5 KostVfg	II	
1.6.1	Zahlungsanzeige				
1.6.2	Gerichtskostenstempler		VSJu 804		
1.6.3	Gebührenstempler		VSJu 803		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.6.4	Scheck		VSJu 853		
1.7	Die Anwärter sollen die Kostenschuldner und den Umfang ihrer Haftung feststellen können (auf die spezielle Problematik der Kostenschuldnerhaftung bei der Widerklage und der teilweisen Widerspruchseinlegung gegen einen Mahnbescheid ist nicht einzugehen).	4		III	
1.7.1	Antragsteller der Instanz		§ 22 GKG		
1.7.2	Umfang der Antragstellerhaftung				
1.7.3	Entscheidungs- und Übernahmeschuldner		§ 29 Nrn. 1, 2 GKG, § 92 Abs. 1 Satz 2 ZPO		
1.7.4	Sonstige Kostenschuldner		§ 29 Nrn. 3, 4, § 28 GKG		
1.7.5	Mehrheit von Kostenschuldnern <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Zweitschuldner • Verrechnung von zu viel gezahlten Vorschüssen 		§§ 31, 32 GKG, Nrn. 7.2, 8 KostVfg		Zivilrecht
1.7.6	Erlöschen der Kostenhaftung		§ 30 GKG, Nr. 30 KostVfg		
2	Die Anwärter müssen die Gebühren des ersten Rechtszugs kennen und anhand von Beispielen selbständig berechnen und einziehen können. Sie müssen den Wert für die Gebühren bestimmen und die Gebührentabelle benutzen können.	7		III	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1	Streitwert		§ 3 Abs. 1, §§ 34 ff., 39, 40, 61, 62, 63, 68 GKG		
2.1.1	Nebenforderungen		§ 43 GKG		
2.1.2	Erledigung der Hauptsache				
2.1.3	Stufenklage		§ 44 GKG		
2.1.4	Klage und Widerklage		§ 45 Abs. 1 GKG		
2.1.5	Berufungs- und Revisionsverfahren		§§ 47, 43 Abs. 2 GKG		
2.1.6	Mehrere Ansprüche		§ 39 GKG		
2.2	Gebühr für das Mahnverfahren		Nr. 1100 KV-GKG		
2.3	Gebühr für das Prozessverfahren der ersten Instanz		Nr. 1210 KV-GKG		
2.3.1	Gebührenermäßigung		Nr. 1211 KV-GKG		
2.3.2	Klageerweiterung		§ 36 Abs. 2 GKG		
2.3.3	Prozessverbindung und -trennung		§§ 147, 145 ZPO		
3	Die Anwärter müssen die Gebühren des Berufungsverfahrens kennen und anhand von Beispielen selbständig berechnen und einziehen können. Sie müssen den Wert für die Gebühren bestimmen und die Gebührentabelle benutzen können.	3		III	
3.1	Verfahrensgebühr		Nr. 1220 KV-GKG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2	Ermäßigungstatbestände		Nrn. 1221-1223 KV-GKG		
4	Die Anwärter müssen die Gebühren des Revisionsverfahrens kennen und anhand von grundsätzlichen Beispielen berechnen können.	2		III	
4.1	Verfahrensgebühr		Nr. 1230 KV-GKG		
4.2	Ermäßigungstatbestände		Nrn. 1231, 1232 KV-GKG		
4.3	Besonderheiten der Sprungrevision und Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision		Nrn. 1240-1243 KV-GKG		Zivilprozessrecht
5	Besondere Verfahren	3		II	
5.1	Die Anwärter müssen die Gebühren kennen und anhand von grundsätzlichen Beispielen berechnen können.				
5.1.1	Selbständiges Beweisverfahren		Nr. 1610 KV-GKG		
5.1.2	Verfahren auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung		Nrn. 1410 ff. KV-GKG		
5.1.3	Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		Nr. 1700 KV-GKG		
5.1.4	Beschwerdeverfahren				
	• Sonstige Beschwerden		Nrn. 1810, 1811 KV-GKG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.1.5	Vergleichsgebühr		Nr. 1900 KV-GKG, § 22 Abs. 1 Satz 4 GKG		
6	Die Anwörter müssen die Auslagen der Zivilverfahren unterscheiden und anhand von Beispielen selbständig berechnen und einziehen können.	3	Nrn. 9000-9008 KV-GKG	III	Strafkosten, Familienkosten
7	Prozesskostenhilfe	6			
7.1	Die Anwörter müssen auf Grundlage der vermittelten Kenntnisse im Zivilprozessrecht die Voraussetzungen, das Verfahren und die Folgen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe samt Aktenbehandlung nochmals kurz aufzeigen können.		§§ 114-127 ZPO, Nrn. 1, 2 DB-PKH	I	Zivilprozessrecht, Geschäftsstelle für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
7.2	Die Anwörter müssen die Auswirkungen der PKH-Bewilligung für eine oder beide Parteien auf den Kostenansatz beherrschen und anhand von Beispielen selbständig anwenden können.			III	
7.2.1	Wirkungen bei der PKH-Partei <ul style="list-style-type: none"> Eingeschränkter Kostenansatz gegenüber der PKH-Partei Keine Befreiung von den Kosten, die dem Gegner entstanden sind Behandlung bereits gezahlter Kosten der PKH-Partei 		§ 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, Nr. 3.1 DB-PKH § 123 ZPO Nr. 3.2 DB-PKH		
7.2.2	Wirkung zugunsten des Gegners der PKH-Partei <ul style="list-style-type: none"> Einstweilige Kostenbefreiung 		§ 122 Abs. 2 ZPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Einziehung der Kosten vom Gegner erst nach Rechtskraft • Keine Einziehung vom Gegner als Zweitschuldner • Behandlung bereits gezahlter Kosten des Gegners 		§ 125 ZPO, Nrn. 3.3.2, 4.8 DB- PKH § 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz GKG § 31 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz GKG, Nr. 3.2 DB-PKH		
7.2.3	Verfahren bei PKH mit Zahlungsbestimmungen		Nrn. 4.1, 4.2 DB-PKH		
7.2.4	Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts und Übergang auf die Staatskasse		§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 45 Abs. 1, § 59 RVG		
7.2.5	Sonstige Besonderheiten zum Kostenansatz				
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschussanforderung • Vorlagepflicht und Kostenerhebung bei Instanzbeendigung 		Nr. 20.2 KostVfg Nrn. 7.1, 8.2, 8.3 DB-PKH		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
X.	VERFAHREN IN ZWANGSVOLLSTRECKUNGSSACHEN (MIT AUSNAHME VON INSOLVENZSACHEN UND DER VOLLSTRECKUNG IN UNBEWEGLICHES VERMÖGEN)				
1	Einführung	2		I	
	Die Anwärter sollen auf der Grundlage der bisher vermittelten Kenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen kennenlernen.				
	Hierbei sollen sie das Vollstreckungsverfahren vom Erkenntnisverfahren abgrenzen können.				
	Sie sollen den Begriff der Zwangsvollstreckung definieren können und die Verfahrensgrundsätze (Parteiherrschaft usw.) im Zwangsvollstreckungsverfahren kennenlernen.				
	Die Anwärter sollen die Begriffe Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner als Parteien im Verfahren erfassen können.				
	Die Anwärter sollen den Aufbau des 8. Buches der Zivilprozessordnung kennenlernen. Sie sollen insbesondere wissen, dass das 8. Buch die Zuständigkeiten und den Ablauf der einzelnen Verfahren regelt.				
	Sie sollen die Zwangsvollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht, Prozessgericht und Grundbuchamt) kennenlernen.			II	
	Die Anwärter sollen einen Überblick über die verschiedenen Arten des Vollstreckungsverfahrens erhalten und hierbei eine Differenzierung zwischen der Mobilienvollstreckung, Immobilienvollstreckung vornehmen können. Des Weiteren sollen sie deren Nebenverfahren und Rechtsmittelverfahren kennenlernen.			I	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.1	<p>Vollstreckungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten durch das Vollstreckungsgericht • Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls durch das Vollstreckungsgericht • Verfahren auf Vermögensauskunft und eidesstattliche Versicherung beim Gerichtsvollzieher • Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls durch das Vollstreckungsgericht • Verfahren auf Erlass eines Durchsuchungs-/Nachtbeschlusses durch das Vollstreckungsgericht • Verfahren auf Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher • Verfahren auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Immobilien durch das Zwangsvollstreckungsgericht • Verfahren auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek durch das Grundbuchamt • Verfahren auf Vollstreckungsschutz durch das Vollstreckungsgericht • Verfahren auf Erlass eines Ordnungsgeldbeschlusses oder Ordnungshaft bei Duldung/Unterlassung durch das Prozessgericht 				<p>Unterricht ZVG Lehrgang B</p> <p>Unterricht GBO Lehrgang B</p>

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren auf Erlass von Zwangsmitteln zur Erzwingung von vertretbaren oder unvertretbaren Handlungen durch das Prozessgericht • Verfahren auf Herausgabe von beweglichen/unbeweglichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher • Verfahren auf Abgabe einer Willenserklärung • Verfahren in Rechtsbehelfssachen gegen Vollstreckungsmaßnahmen und Entscheidungen (Vollstreckungsgericht) 				
1.2	Nebenverfahren			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Prozesskostenhilfverfahren; Unterschiede der PKH-Bewilligung und Auswirkungen im ZwV-Verfahren • Verfahren auf Vollziehung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung • Verfahren auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses 		§ 119 Abs. 2 ZPO		Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
2	Systematik				
	<p>Die Anwarter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten in den Geschäftsstellen auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? 			III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 			II	
3	Zuständigkeiten	1			
	Die Anwärter müssen die verschiedenen Zuständigkeiten der Vollstreckungsorgane darlegen und erklären können. Sie sollen hierbei die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit kennenlernen und selbständig Beispiele zur Zuständigkeit lösen können.			III	
3.1	Sachliche Zuständigkeit				
	Die Anwärter sollen die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht von der Zuständigkeit des Amts- bzw. Landgerichts als Prozessgericht und des Gerichtsvollziehers abgrenzen und anhand von Beispielen selbständig entscheiden können, wer sachlich zuständig ist.		§§ 753, 764, 828, 883, 887, 888 ZPO		
3.2	Örtliche Zuständigkeit				
	Die Anwärter sollen die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts selbständig bestimmen können.		§§ 828 Abs. 2, 802e, 802 ZPO		
3.3	Funktionelle Zuständigkeit				
	Die Anwärter müssen den Begriff der funktionellen Zuständigkeit erläutern und die wichtigsten Rechtspflegeorgane nach der Art der Tätigkeit unterscheiden können. Die Anwärter müssen die funktionelle Zuständigkeit anhand von Beispielen selbständig entscheiden können.		§ 753 Abs. 1 ZPO, §§ 153, 154 GVG, §§ 20 Nr. 17, 4 RPflG		
4	Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	6			
4.1	Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung			II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.1.1	<p>Titel</p> <p>Die Anwärter müssen prüfen können, ob ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel nach der Art des Titels vorliegt. Sie müssen prüfen können, ob der Inhalt des Titels bestimmt genug und zur Zwangsvollstreckung geeignet ist (auch Abgrenzung zum Feststellungs- und Gestaltungsurteil).</p>		§§ 704, 794 ZPO		Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
4.1.2	<p>Vorliegen einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels</p> <p>Die Anwärter müssen prüfen können, ob eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels erforderlich ist (ggf., ob eine solche vorliegt).</p>		§§ 724, 795, 796, 929, 936, 1082, 1093, 1107 ZPO		
4.1.3	<p>Zustellung</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass der Titel vor oder spätestens mit Beginn der Zwangsvollstreckung an den Schuldner zugestellt sein muss.</p> <p>Hierbei sollen sie als Ausnahme erkennen, in welchen Fällen zwischen der erforderlichen Zustellung und Vollstreckung die Wartefrist einzuhalten ist.</p>		§ 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO § 798 ZPO		§ 317 Abs. 1, 329 Abs. 3 ZPO
4.1.3.1	<p>Zustellung von Amts wegen</p> <p>Die Anwärter müssen in diesem Zusammenhang anhand einfacher Beispiele prüfen können, ob eine ordnungsgemäße Zustellung vorliegt.</p>		§§ 166-190 ZPO		Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
4.1.3.2	<p>Zustellung im Parteibetrieb</p>		§§ 191-195 ZPO		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter haben im Rahmen des Zivilprozesses bereits einen kurzen Überblick über die Zustellung im Parteibetrieb erhalten.				
	Die Anwärter sollen im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung anhand einfacher Beispiele prüfen können, ob eine wirksame Zustellung im Parteibetrieb vorliegt.			II	
4.1.3.3	Erforderlichkeit der Zustellung des Vollstreckungstitels und etwaiger weiterer Urkunden.		§ 750 Abs. 1 ZPO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass in den Fällen der qualifizierten Klausel eine beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung und Urkunden auf deren Grundlage die Klauselerteilung erfolgt ist, vor Vollstreckungsbeginn an den Schuldner zugestellt worden sein muss.		§ 750 Abs. 2 ZPO		
4.2	Die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung			I	
	Die Anwärter müssen das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen (Kalendertag, Sicherheitsleistung, Zug-um-Zug) der Zwangsvollstreckung anhand einfacher Beispiele erkennen können.		§§ 751 Abs. 1, 2 756, 765 ZPO		
4.3	Keine Vollstreckungshindernisse				
	Die Anwärter sollen die Vollstreckungshindernisse nennen können.		§§ 775, 776 ZPO, § 89 InsO	I	§§ 765a, 766, 767 ZPO
5	Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht	5		II	
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Pfändungs- und Überweisungsverfahrens beherrschen.		§§ 829, 835 ZPO		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.1	Verfahrenseinleitung				
	Einreichung eines Antrags beim Vollstreckungsgericht		§ 828 ZPO		
	Sie sollen wissen, dass zur Einreichung einer Antrags Prozesshandlungsbefugnis vorliegen muss (insbesondere, dass sich eine Prozessvollmacht auch auf das Vollstreckungsverfahren erstreckt).		§ 81 ZPO		
	Die Anwärter kennen den Grundsatz, dass das Gericht nur auf Antrag tätig wird (Dispositionsgrundsatz) und vor Einleitung eines Verfahrens durch das Gericht grundsätzlich ein Kostenvorschuss zu erheben ist. Sie sollen wissen, dass die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht.		§ 12 Abs. 6 GKG, KVGKG 2111		Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
5.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Rechtspfleger, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass der Rechtspfleger folgende formelle Prüfung vorzunehmen hat:		§ 828 ZPO, § 12 Nr. 17 RPflG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der Prozessvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell) ○ Ordnungsgemäße Antragstellung ○ Parteifähigkeit ○ Prozessfähigkeit ○ Postulationsfähigkeit 				Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zulässigkeit des Rechtswegs ○ Deutsche Gerichtsbarkeit ○ Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis ● Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung <ul style="list-style-type: none"> ○ Titel ○ Vorliegen einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels ○ Zustellung ○ Wartefrist ● Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung <ul style="list-style-type: none"> ○ Kalendertag ○ Zug-um-Zug ○ Sicherheitsleistung ● Keine Vollstreckungshindernisse <ul style="list-style-type: none"> ○ Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung 			II	§§ 775, 776 ZPO
5.2.1	Ordnungsgemäße Antragstellung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Merkmale der ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können, diese sind: <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt • Form • Berechtigung 				
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Antrag auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden kann.			II	§ 129a ZPO
5.2.2	Prüfung weiterer Prozessvoraussetzungen siehe Rahmenstoffplan bürgerliche Rechtsstreitigkeiten				
5.3	Anhörung des Schuldners				
	Die Anwärter sollen wissen, dass vor Erlass des Beschlusses keine Anhörung des Schuldners stattfindet und dies eine Ausnahme zum Grundsatz des rechtlichen Gehörs darstellt.		§ 834 ZPO	I	§ 103 Abs. 1 GG
5.4	Entscheidung				
	Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Entscheiders kennen. Sie sollen unterscheiden zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss (Erlass/Zurückweisung) • Verfügung an Gläubiger 				
5.4.1	Beschluss				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Rechtspfleger beim Vorliegen aller Voraussetzungen einen Pfändungsbeschluss und -sofern die Voraussetzungen für die Befriedigung des Gläubigers vorliegen- ggf. auch einen Überweisungsbeschluss erlässt.		§§ 829, 835 ZPO		
	Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass des Beschlusses verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 829 Abs. 2, 835 Abs. 3 Satz 1 ZPO		
	Die Anwärter sollen wissen, dass mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner die Pfändung als bewirkt anzusehen ist.		§ 829 Abs. 3 ZPO		
	Die Anwärter sollen den Begriff „Drittschuldnererklärung“ und dessen Zweck kennen.		§ 840 ZPO		
5.4.2	Verfügung an Gläubiger				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht darauf hinzuwirken hat, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären.		§ 139 ZPO		
	Die Anwärter müssen wissen, was bei Verfügungen des Gerichts verfahrensrechtlich weiter zu veranlassen ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem und in welcher Form bekannt zu machen ist. Die Anwärter müssen bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 329 ZPO		
5.5	Die Anwärter sollen wissen, dass am Ende des Verfahrens die Kosten abzurechnen sind.		KVGKG 2111, 9000 ff.	I	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.6	Die Anwärter sollen den Begriff „Vorfändung“ (vorläufiges Zahlungsverbot) und dessen Zweck kennen sowie dessen Auswirkungen auf den Pfändungsbeschluss.		§ 845 ZPO	I	
6	Die Anwärter sollen einen Überblick über die Stellung und die Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers erhalten.	0,5	§ 154 GVG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit • Antragserteilung 		§§ 802a, 754, 755, 807, 883, 885 ZPO		
7	Verfahren auf Vermögensauskunft und eidesstattliche Versicherung beim Gerichtsvollzieher	4		II	
7.1	Die Anwärter sollen einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens auf Vermögensauskunft und eidesstattliche Versicherung beim Gerichtsvollzieher erhalten.		§§ 807, 802c, e, f ZPO		
7.2	Hierbei sollen sie die Voraussetzungen zur Abgabe der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung nennen können, diese sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der Prozessvoraussetzungen • Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung • Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung • Keine Vollstreckungshindernisse 				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	• Vollstreckung wegen einer Geldforderung		§ 802a ZPO		
	• Prüfung der Sperrfrist		§ 802d ZPO		
	• Form- und fristgemäße Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher zu Begleichung der Forderung		§ 802f ZPO		
	• Ordnungsgemäße Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft		§ 802f ZPO		§ 217 ZPO
	• Vorliegen der Voraussetzungen bei erneuter Vermögensauskunft		§ 802d ZPO		
7.3	Die Anwärter sollen das weitere Verfahren benennen können:		§ 802k ZPO	I	
	• Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht		§ 802f Abs. 5 ZPO	I	
	• Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an Gläubiger				
	• Löschung des Vermögensverzeichnisses von Amts wegen nach Ablauf von zwei Jahren		§ 802k Abs. 1 ZPO		
7.4	Entscheidung des Gerichtsvollziehers				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Gerichtsvollzieher darüber zu entscheiden hat, ob eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht erfolgt (Entscheidung durch Eintragungsanordnung).		§ 882c ZPO	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.5	Die Anwärter sollen das Eintragungsanordnungsverfahren beim Gerichtsvollzieher kennenlernen.		§§ 882b, 882c, ZPO	I	Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
	• Eintragungstatbestände		§ 882c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO		
	• Erstellung, Begründung, Form und Inhalt		§ 882c Abs. 2, 3 ZPO		
	• Bekanntgabe (mündlich im Termin oder Zustellung von Amts wegen)		§ 882c Abs. 2 ZPO		
	• Vollziehung der Eintragungsanordnung (Fristüberwachung, Versendung an ZenVG)		§ 882d Abs. 1 ZPO		
7.6	Die Anwärter sollen das Zentrale Vollstreckungsgericht kennenlernen.		§ 802k Abs. 1, 2, 3, 882e, f, h ZPO		
	• Zuständigkeit und Aufgaben				
	• Einsichts- und Abrufrechte				
	○ des Vermögensverzeichnisses				
	○ des Schuldnerverzeichnisses				
	• Löschung				
	○ des Vermögensverzeichnisses				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> ○ des Schuldnerverzeichnis 				
7.7	<p>Die Anwärter sollen das weitere Verfahren beim Vollstreckungsgericht beherrschen.</p> <p>Sie sollen wissen, dass gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers (Eintragungsanordnung) ein Widerspruch beim örtlichen Vollstreckungsgericht eingelegt werden kann.</p> <p>Die Anwärter sollen die Zulässigkeit des Widerspruchs nach folgendem Schema prüfen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Statthaftigkeit • Adressat • Form • Frist • Berechtigung/Beschwer • Notwendigkeit einer Begründung (hier keine Begründung erforderlich) <p>Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Rechtspfleger, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass der Rechtspfleger folgende formelle Prüfung vorzunehmen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der Prozessvoraussetzungen 	3	<p>§ 882d ZPO</p> <p>§ 882d ZPO</p>	III	
				II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung • Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung • Keine Vollstreckungshindernisse • Vorliegen der Voraussetzungen zur Abgabe der VAK, inklusive Antrag auf Abgabe der VAK • Prüfung der Voraussetzungen aus § 882c Abs. 1 ZPO 				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Widerspruch die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht hemmt.		§ 882d Abs. 2 ZPO		
7.8	Entscheidung				
	Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Entscheiders kennen. Sie sollen unterscheiden zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Eintragungsanordnung • Zurückweisungsbeschluss • Verfügung an Schuldner 				
7.8.1	Aufhebung der Eintragungsanordnung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Rechtspfleger bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers aufhebt.				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, was nach Aufhebung der Eintragungsanordnung verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 329 Abs. 2 Satz 1, § 882d Abs. 3 ZPO		
7.8.2	Zurückweisung des Widerspruchs				
	Die Anwärter müssen wissen, was nach Zurückweisung des Widerspruchs verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 329 ZPO		
	Die Anwärter sollen wissen, dass im Widerspruchsverfahren keine Kosten anfallen.			II	
7.9	Die Anwärter sollen beherrschen, dass gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft ist.		§ 793 ZPO	III	Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
	Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der einstweiligen Aussetzung der Eintragungsanordnung durch das Vollstreckungsgericht kennenlernen.		§ 882d Abs. 2 ZPO	I	
8	Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls durch das Vollstreckungsgericht	2		III	
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Gläubiger einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellen kann, sofern der Schuldner die Vermögensauskunft und eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben hat.		§ 802g ZPO		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens auf Erlass eines Haftbefehls durch das Vollstreckungsgericht beherrschen.				
8.1	Verfahrenseinleitung				
	Einreichung eines Antrags beim Vollstreckungsgericht (siehe Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht, Verfahrenseinleitung).				
8.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Richter, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass der Richter folgende formelle Prüfung vorzunehmen hat:		§ 4 Abs. 2 Nr. 2 RPfIG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der Prozessvoraussetzungen, inklusive Antrag auf Erlass eines Haftbefehls • Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung • Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung • Keine Vollstreckungshindernisse • Vorliegen der Voraussetzungen zur Abgabe der e.V., inklusive Antrag auf Abgabe der e.V. • Unentschuldigtes Fernbleiben im Termin oder grundlose Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft samt der e.V. 			II	
8.3	Anhörung des Schuldners				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass vor Erlass des Haftbefehls keine Anhörung des Schuldners stattfindet und dies eine Ausnahme zum Grundsatz des rechtlichen Gehörs darstellt.			I	§ 103 Abs. 1 GG
8.4	Entscheidung			II	
	Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Entscheiders kennen. Sie sollen unterscheiden zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Erlass Haftbefehl • Zurückweisungsbeschluss • Verfügung an Gläubiger 				
8.4.1	Erlass Haftbefehl				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Richter bei Vorliegen aller Voraussetzungen einen Haftbefehl erlässt.		§ 802g ZPO		
	Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass des Haftbefehls verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist.		§ 329 Abs. 2, Satz 1, § 802g Abs. 1 Satz 3, § 802g Abs. 2 Satz 2 ZPO	III	
	Die Anwärter sollen das weitere Verfahren kennenlernen.		§§ 802j, 802g Abs. 2 ZPO	I	
8.4.2	Zurückweisungsbeschluss (siehe Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht, Entscheidung, Beschluss).		§ 802h ZPO	II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.4.3	Verfügung an den Gläubiger (siehe Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht, Entscheidung, Verfügung an Gläubiger).			II	
8.5	Die Anwärter sollen wissen, dass am Ende des Verfahrens die Kosten abzurechnen sind.		KV GKG 2113	III	
8.6	Die Anwärter sollen beherrschen, dass gegen einen Haftbefehl sowie gegen die Ablehnung eines Haftbefehls das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft ist.		§ 793 ZPO	II	Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
9	Verfahren auf Pfändung von körperlichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher	2	§§ 803, 804 ZPO		
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Pfändungsverfahrens kennen			II	
9.1.1	Verfahrenseinleitung				
	Erteilung eines Auftrags an den Gerichtsvollzieher				
	Sie sollen wissen, dass zur Erteilung eines Auftrags Prozesshandlungsbefugnis vorliegen muss (insbesondere, dass sich eine Prozessvollmacht auch auf das Vollstreckungsverfahren erstreckt).		§ 81 ZPO		
9.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Gerichtsvollzieher, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass der Gerichtsvollzieher folgende formelle Prüfung vorzunehmen hat:			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der Prozessvoraussetzungen, inklusive Auftrag 				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung • Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung • Keine Vollstreckungshindernisse • Voraussetzungen der Pfändung körperlicher Sachen 				
9.2.1	<p>Sachliche Zuständigkeit</p> <p>Die Anwärter sollen die sachliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan selbständig prüfen können.</p>		§§ 808 Abs. 1, 802a Abs. 2 Nr. 3 ZPO		
9.2.2	<p>Ordnungsgemäße Auftragserteilung</p> <p>Die Anwärter sollen die Merkmale der ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können, diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt • Form • Berechtigung <p>Die Anwärter sollen wissen, dass hinsichtlich dieses Antrags keine Anhörung des Schuldners stattfindet und dies eine Ausnahme zum Grundsatz des rechtlichen Gehörs darstellt.</p>		§§ 753, 754, 802a Abs. 2 ZPO		
9.2.3	Voraussetzungen der Pfändung körperlicher Sachen			I	§ 103 Abs. 1 GG

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Durchführung der Pfändung kennenlernen:		§§ 758, 758a, 808 Abs. 1, 809, 739 ZPO, § 1362 BGB, §§ 803, 811 Nr. 1, 5, 811a, 808 Abs. 2 ZPO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung des Schuldners • Gewahrsam • Körperliche, bewegliche Sachen • Keine Überpfändung, zwecklose Pfändung • Pfändungsverbote und Austauschpfändung • Besitznahme und Kenntlichmachung 				
	Die Anwärter sollen einen kurzen Einblick in die Verwertung erhalten.			I	
10	Verfahren auf Erlass eines Durchsuchungs-/Nachtbeschlusses durch das Vollstreckungsgericht	1		II	
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens beherrschen.		§§ 758, 758a ZPO		
10.1	Verfahrenseinleitung				
	Einreichung eines Antrags beim Vollstreckungsgericht				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie sollen wissen, dass zur Einreichung einer Antrags Prozesshandlungsbefugnis vorliegen muss (insbesondere, dass sich eine Prozessvollmacht auch auf das Vollstreckungsverfahren erstreckt).		§ 81 ZPO		
10.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Richter, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass der Richter folgende formelle Prüfung vorzunehmen hat: siehe Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht, dort Prüfung durch den zuständigen Sachbearbeiter.		§ 758a Abs. Satz 1 ZPO		
10.3	Die Anwärter sollen wissen, dass der Schuldner grundsätzlich anzuhören ist.				
10.4	Entscheidung (siehe Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht, Entscheidung).				
10.5	Die Anwärter sollen beherrschen, dass für die gerichtliche Anordnung sowie gegen die Ablehnung der gerichtlichen Anordnung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft ist.		§ 793 ZPO	II	Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
11	Verfahren auf Vollstreckungsschutz durch das Vollstreckungsgericht	1		I	
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens auf Vollstreckungsschutz beherrschen.		§ 765a ZPO		
11.1	Verfahrenseinleitung				
11.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Rechtspfleger, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass der Rechtspfleger folgende formelle Prüfung vorzunehmen hat:				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht, dort Prüfung durch den Sachbearbeiter. • Antrag auf Vollstreckungsschutz 				
11.3	Hinweis auf besondere Härte und Räumungsschutz				
11.4	Anhörung des Gläubigers				
11.5	Entscheidung (siehe Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht, Entscheidung).				
11.6	Die Anwärter sollen wissen, dass am Ende des Verfahrens die Kosten abzurechnen sind.		KVGKG 2112, 9000 ff.		Zivilkosten
11.7	Die Anwärter sollen beherrschen, dass gegen die Entscheidungen im Vollstreckungsschutzverfahren das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft ist, einstweilige Einstellung möglich - Rechtspflegererinnerung, § 11 RPflG.		§ 793 ZPO	II	Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
12	Die Anwärter sollen den Unterschied zwischen Entscheidungen und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Rechtsmittel kennen.	2	§ 793 ZPO	I	Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
	Die Anwärter sollen die Einwendungen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren nennen können und insbesondere die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und die sofortige Beschwerde kennenlernen und von der Vollstreckungsabwehrklage und die Drittwiderspruchsklage abgrenzen können.			II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens beherrschen. Sie sollen insbesondere die Vollstreckungsabwehrklage und die Drittwiderspruchsklage kennenlernen und von der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung abgrenzen können.		§§ 766, 767, 771 ZPO		
12.1	Verfahren der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung		§§ 766, 764, 802 ZPO, § 20 Nr. 17 RPfIG	II	
	Die Anwärter sollen die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens beherrschen und erläutern können.		§ 20 Nr. 17 RPfIG		
12.1.1	Verfahrenseinleitung (vgl. Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht).				
12.1.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Richter, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass der Richter folgende formelle Prüfung vorzunehmen hat: siehe Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht, dort Prüfung durch den Sachbearbeiter.		§ 20 Nr. 17 RPfIG		
12.1.3	Die Anwärter sollen wissen, dass der Gläubiger nach den allgemeinen Grundsätzen angehört werden soll.				
12.1.4	Entscheidung durch Beschluss: Die Anwärter sollen den Inhalt eines solchen Beschlusses kennenlernen.		§ 764 Abs. 3 ZPO		
12.2	Die Anwärter sollen die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens bei der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren darstellen.		§§ 793, 567 ff. ZPO, § 11 RPfIG	II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12.3	Die Anwärter sollen den Anwendungsbereich der Vollstreckungsabwehrklage kennen.		§§ 767, 769 ZPO	I	
12.4	Die Anwärter sollen den Anwendungsbereich der Drittwiderspruchsklage kennen.		§ 771 ZPO	I	
13	Verfahren auf Erlass eines Ordnungsgeldbeschlusses oder Ordnungshaft bei Duldung/Unterlassung durch das Prozessgericht	1	§ 890 ZPO	I	
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens kennen.				
13.1	Verfahrenseinleitung				
	Einreichung eines Antrags beim Prozessgericht.				
	Sie sollen wissen, dass zur Einreichung eines Antrags Prozesshandlungsbefugnis vorliegen muss (insbesondere, dass sich eine Prozessvollmacht auch auf das Vollstreckungsverfahren erstreckt).		§ 81 ZPO		
	Die Anwärter kennen den Grundsatz, dass das Gericht nur auf Antrag tätig wird (Dispositionsprinzip) und vor Einleitung eines Verfahrens durch das Gericht grundsätzlich ein Kostenvorschuss zu erheben ist. Sie sollen wissen, dass die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht.		§ 12 Abs. 6 GKG, KVGKG 2111		
13.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Richter, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass der Richter folgende formelle Prüfung vorzunehmen hat:				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der Prozessvoraussetzungen 				Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
13.2.1	<p>Zuständigkeit</p> <p>Die Anwärter müssen die Zuständigkeit des Prozessgerichts darlegen und erklären können. Sie sollen hierbei die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit anhand von Beispielen selbständig bestimmen können.</p>				
13.2.2	<p>Ordnungsgemäße Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt • Form • Berechtigung <p>Die Anwärter müssen wissen, dass der Antrag auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden kann.</p>			II	§ 129a ZPO
13.2.3	<p>Prüfung weiterer Prozessvoraussetzungen</p> <p>Die Anwärter sollen anhand von einfachen Beispielen Möglichkeiten für die Begründetheit des Antrags kennenlernen.</p>				Zivilprozessrecht
13.3	<p>Entscheidung</p> <p>Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Entscheiders kennen. Sie sollen unterscheiden zwischen:</p>				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss (Erlass/Zurückweisung) • Verfügung an Gläubiger 				
13.3.1	<p>Beschluss</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass der Richter bei Vorliegen aller Voraussetzungen antragsgemäß entscheidet.</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass des Beschlusses verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen sie wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.</p>				
13.4	Die Anwärter sollen wissen, dass am Ende des Verfahrens die Kosten abzurechnen sind.		KVGKG 2111, 9000 ff.		
13.5	Die Anwärter sollen beherrschen, dass gegen Entscheidungen des Ordnungsmittelbeschlusses das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft ist.		§ 793 ZPO	II	Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
14	Verfahren auf Erlass einer Entscheidung zur Durchsetzung einer vertretbaren Handlung durch das Prozessgericht	1	§ 887 ZPO	I	
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens beherrschen.				
14.1	Verfahrenseinleitung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Einreichung eines Antrags beim Prozessgericht (Verfahrenseinleitung vgl. Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht). Die Anwörter kennen den Grundsatz, dass das Gericht nur auf Antrag tätig wird (Dispositionsgrundsatz) und vor Einleitung eines Verfahrens durch das Gericht grundsätzlich ein Kostenvorschuss zu erheben ist. Sie sollen wissen, dass die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht.		§ 12 Abs. 6 GKG, KVGKG 2111		
14.2	Die Anwörter sollen wissen, dass die Entscheidung durch das Prozessgericht zu erfolgen hat.				
14.3	Anhörung des Schuldners				
	Die Anwörter sollen wissen, dass vor Erlass des Beschlusses der Schuldner anzuhören ist.		§ 891 ZPO		Art. 103 Abs. 1 GG
15	Verfahren auf Erlass von Zwangsmitteln zur Erzwingung von unvertretbaren Handlungen durch das Prozessgericht	1	§ 888 ZPO	I	
	Die Anwörter sollen den Ablauf des Verfahrens beherrschen.				
15.1	Verfahrenseinleitung				
	Einreichung eines Antrags beim Prozessgericht (vgl. Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht).				
	Die Anwörter kennen den Grundsatz, dass das Gericht nur auf Antrag tätig wird (Dispositionsgrundsatz) und vor Einleitung eines Verfahrens durch das Gericht grundsätzlich ein Kostenvorschuss zu erheben ist. Sie sollen wissen, dass die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht.		§ 12 Abs. 6 GKG, KVGKG 2111		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
15.2	Die Anwärter sollen wissen, dass die Entscheidung durch das Prozessgericht zu erfolgen hat.				
15.3	Anhörung des Schuldners Die Anwärter sollen wissen, dass vor Erlass des Beschlusses der Schuldner anzuhören ist.		§ 891 ZPO		Art. 103 Abs. 1 GG
15.4	Entscheidung Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Entscheiders kennen. Sie sollen unterscheiden zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss (Anordnung/Zurückweisung) • Verfügung an Gläubiger 		§ 891 ZPO		
15.4.1	Beschluss Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass des Beschlusses verfahrensrechtlich veranlasst ist und wissen was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.				
15.4.2	Verfügung an Gläubiger (siehe Verfahren auf Pfändung und Überweisung von Forderungen durch das Vollstreckungsgericht, Entscheidung, Verfügung an Gläubiger).				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht darauf hinzuwirken hat, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen.		§ 139 ZPO		
	Die Anwärter müssen wissen, was bei Verfügungen des Gerichts verfahrensrechtlich weiter zu veranlassen ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.				
15.5	Die Anwärter sollen wissen, dass am Ende des Verfahrens die Kosten abzurechnen sind.		KVGKG 2111, 9000 ff.		
15.6	Die Anwärter sollen beherrschen, dass gegen Entscheidungen des Zwangsmittelbeschlusses das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft ist.		§ 793 ZPO	II	Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
16	Verfahren auf Herausgabe von beweglichen/unbeweglichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher und Hinweis e.V. mit Haftbefehl	1,5			
	Die Anwärter sollen das Verfahren beim Gerichtsvollzieher kennenlernen.		§§ 883 ff. ZPO		
17	Die Anwärter sollen die Nebenverfahren kennenlernen.	2		I	
17.1	Prozesskostenhilfverfahren, Unterschiede etc.		§§ 114 ff., § 119 Abs. 2 ZPO		Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Insolvenzsachen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen)

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
17.2	Verfahren auf Vollziehung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung; Die Anwärter sollen die Besonderheiten bei der Vollziehung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung kennenlernen		§§ 929, 930 ZPO		Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
17.3	Verfahren auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses		§§ 104 ff., 788 ZPO		Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verknüpfung Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen mit Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle und EDV

Unterrichtseinheiten: 20

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XI. VERKNÜPFUNG VERFAHREN IN ZWANGSVOLLSTRECKUNGSSACHEN MIT ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DER GESCHÄFTSSTELLE UND EDV				
Der Verknüpfungsunterricht soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen.	4			
In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse in bereits vermittelten Zwangsvollstreckungssachen methodisch mit den erworbenen Kenntnissen in den „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer eingeübt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.	16		III	Zivilprozessrecht, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XII.	KOMMUNIKATION				
	Die Anwärter sollen in der Lage sein, zielgerichtet, flexibel und ergebnisorientiert zu kommunizieren. Die Anwärter kennen die Grundlagen der menschlichen Kommunikation und können diese bewusst in der Praxis einsetzen.	16			
1	Die Anwärter sollen die folgenden Begriffe definieren können:			I	
1.1	Kommunikation				
1.2	Verbale und nonverbale Kommunikation				
2	Die Anwärter sollen die Zusammenhänge und die Auswirkungen der äußeren Einflussfaktoren auf die Kommunikation erklären.			II	
3	Die Anwärter sollen den „Ersten Eindruck“ im Hinblick auf die Entstehung des Bildes eines Anderen deuten.			II	
4	Die Anwärter sollen den Einfluss der subjektiven Grundbedürfnisse auf die Kommunikation anhand der Bedürfnishierarchie nach Maslow definieren.			II	Konfliktmanagement, Organisation
5	Die Anwärter sollen die vorherrschenden Kommunikationsmodelle (z. B. nach Watzlawick oder Schulz von Thun) aufzeigen und anhand von Beispielen konstruieren.			III	Konfliktmanagement
6	Gesprächsführung			III	
6.1	Die Anwärter sollen in praktischen Situationen die nonverbale Kommunikation analysieren und sie als Mittel der Gesprächsgestaltung einsetzen.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.2	Die Anwärter sollen die Regeln der verbalen Kommunikation beherrschen und schwer zuordenbare Fragen rechtsuchender Bürger optimal beantworten und dabei den allgemeinen Gesprächsablauf beachten.				
6.2.1	Die Anwärter sollen sich gegenüber dem Bürger verständlich ausdrücken.				
6.2.2	Die Anwärter sollen mittels effektiver Fragetechniken schnellstmöglich die erforderlichen Informationen erhalten.				
6.2.3	Die Anwärter sollen sich der verschiedenen Wirkungen der Sprache bewusst sein.				
6.3	Die Anwärter sollen die Methode des aktiven Zuhörens bewusst anwenden.				Konfliktmanagement
6.4	Die Anwärter sollen in der Lage sein, ein konstruktives Feedback zu geben.				
6.5	Die Anwärter sollen ihr eigenes Selbstbild charakterisieren und vergleichen, ob das Fremdbild damit übereinstimmt.			II	
6.6	Die Anwärter sollen anhand eines Rollenspiels den Umgang mit problematischen Gesprächspartnern trainieren.				
6.7	Die Anwärter sollen einen optimalen Gesprächsablauf darstellen.			I	
6.8	Die Anwärter sollen unter Beachtung der Kommunikationsregeln und mittels praktischer Übung ein Telefongespräch effizient führen.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XIII.	TEAMFÄHIGKEIT				
1	Die Anwärter sollen anhand verschiedener Formen und Methoden der Teamarbeit die Bedeutung, Notwendigkeit und den Nutzen von teamfähigem Verhalten gegenüber Kollegen und Vorgesetzten erkennen und durch teamorientierte Zusammenarbeit die Effizienz und Effektivität steigern.			III	
1.1	Begriffsbestimmung			I	
1.1.1	Die Anwärter sollen die Merkmale eines Teams kennen.				
1.1.2	Die Anwärter sollen Team von Gruppe unterscheiden.				
2	Grundlagen der Gruppendynamik				
2.1	Die Anwärter sollen die verschiedenen Rollen und Normen in einem Team erkennen.			II	
2.2	Die Anwärter sollen die Phasen der Teamentwicklung nennen und typische Merkmale der einzelnen Phasen beschreiben können.			I	
3	Bedeutung, Notwendigkeit und Nutzen von teamorientierter Zusammenarbeit				
3.1	Die Anwärter sollen an praktischen Beispielen erkennen, dass teamorientierte Zusammenarbeit eine Basis für effektives und effizientes Arbeiten ist. Sie sollen die Merkmale effektiver Teamarbeit kennzeichnen.			II	Kommunikation, Konfliktmanagement, Organisation

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Teamfähigkeit

Unterrichtseinheiten: 8

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2	Die Anwärter sollen an praktischen Beispielen teamorientierte Zusammenarbeit mit Kollegen (z. B. mit anderen Anwärtern oder in den Serviceeinheiten) und mit dem Vorgesetzten umsetzen. Hierfür sollen sie insbesondere die Arten der Regelkommunikation (z. B. regelmäßige Dienstbesprechungen) kennenlernen und erarbeiten, wie derartige Besprechungen gestaltet werden können.			III	Kommunikation, Konfliktmanagement
3.3	Die Anwärter sollen Kriterien für eine erfolgreiche und persönlichkeitsförderliche Teamarbeit erarbeiten.			III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XIV.	GRUNDLAGEN DER EDV-ANWENDUNG IN DER JUSTIZ	3			
1	Beherrschung der Browser-Funktionen (Internet, Intranet)				
1.1	Allgemeines			II	
1.1.1	Die Anwarter sollen den Unterschied zwischen Internet und Intranet kennen und erklaren konnen.				
1.1.2	Die Anwarter sollen den Aufbau des Browserfenster kennen sowie die wichtigsten Menüs bzw. Symbole und deren Funktionen.				
1.1.3	Die Anwarter sollen im Internet suchen konnen, Seiten direkt oder über Suchmaschinen aufrufen konnen sowie Links benutzen konnen.				
1.1.4	Die Anwarter sollen die Bedeutung von Favoriten kennen und in der Lage sein, sie zu verwalten.				
1.2	Justiz im Netz			I	
1.2.1	Den Anwartern sollen die wichtigsten Webseiten der Justiz vorgestellt werden, z. B. Homepage der Gemeinsamen IT-Stelle, der Oberlandesgerichte, der Behorden des Staatsministeriums der Justiz.				
2	Grundwissen zum Datenschutz			II	
2.1	Die Anwarter sollen die wichtigsten Grundsatze zum Datenschutz kennen.				
2.2	Sicherung des Systemzugangs gegen Zugriff durch Dritte				
2.2.1	Die Anwarter sollen die Arbeitsstation sperren (Taskmanager) und die Bedeutung dieses Vorgangs erlautern konnen.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2.2	Die Anwärter sollen folgende Begriffe im Zusammenhang mit dem Kennwort erklären können: <ul style="list-style-type: none"> • Geheimhaltung • Beschaffenheit • Änderung 				
2.3	Nutzung Internet				
2.3.1	Die Anwärter sollen die Gefahren bei der Nutzung von Programmen und Programmroutinen aus dem Internet kennen.				
2.4	E-Mail Nutzung				
2.4.1	Die Anwärter sollen die Bedeutung des Datenschutzes bei der Behandlung eingehender E-Mails (Umgang mit Anhängen und Spam-Mails) kennen.				
2.5	Benutzerrichtlinie				
2.5.1	Die Anwärter sollen die wesentlichen Inhalte und die Bedeutung der Benutzerrichtlinie kennen. Die Anwärter müssen für den PC-Test folgende Kenntnisse haben. Bei Nichtbestehen des Tests werden die Inhalte in weiteren Unterrichtseinheiten außerhalb des regulären Unterrichts vermittelt.				
3	Einführung in das Programm MS-Outlook (insbesondere Mail-Funktionen)				
3.1	Allgemeines				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.1	Die Anwarter sollen die Outlook-Anwendungsfenster kennen und die einzelnen Bereiche benennen sowie das Outlook-Fenster nach ihren Vorstellungen anordnen konnen.				
3.1.2	Die Anwarter sollen die Outlook-Leiste verwalten konnen (Anlegen und Verschieben von Ordnern).				
3.1.3	Die Anwarter sollen ihre Signatur erstellen konnen und in der Lage sein, zwischen mehreren Signaturen auszuwahlen.				
3.2	Nachrichten senden				
3.2.1	Die Anwarter sollen in der Lage sein, eine Nachricht zu erstellen (mit und ohne Anlage).				
3.2.2	Die Anwarter sollen begrunden konnen, weshalb fur alle Mails im Bereich der Justiz nur die Nachrichtenformate „Nur-Text“ und „Rich-Text“ verwendet werden durfen.				
3.2.3	Die Anwarter sollen Nachrichten versenden konnen und dabei die <ul style="list-style-type: none"> • Adresse aus dem globalen Adressbuch verwenden • Adresse „manuell“ eingeben 				
3.2.4	Die Anwarter sollen in der Lage sein, eingegangene Nachrichten <ul style="list-style-type: none"> • Weiterzuleiten • zu drucken • zu loschen 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2.5	Die Anwarter sollen die gesamte Nachricht speichern konnen oder nur die Anlagen einer Nachricht. Sie sollen den Unterschied und die Auswirkungen kennen.				
3.3	Weitere Funktionen von Outlook				
3.3.1	Die Anwarter sollen mit den Adressbuchern von Outlook arbeiten und insbesondere das Adressbuch „Kontakte“ verwalten konnen.				
3.3.2	Die Anwarter sollen im Kalender Termine eintragen, verandern, bearbeiten und loschen konnen.				
3.3.3	Die Anwarter sollen mit Hilfe des Abwesenheitsassistenten eine Abwesenheitsnotiz erstellen und erklaren konnen, wann diese zu aktivieren ist.				
3.4	Outlook verwalten				
3.4.1	Die Anwarter sollen auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, folgende Ordner des Outlooks regelmaig zu leeren: Posteingang, Gesendete Objekte, Geloschte Objekte.				
3.4.2	Sie sollen den Grund hierfur erklaren konnen.				
4	Sonstiges				
	Die Anwarter sollen die Bedeutung und Aufgaben der IBS erlautern konnen.				
	Umgang mit der BAYERNRECHT-Datenbank (juris) und beck-online.				
	Die Anwarter sollen die Kennwortzurucksetzung anwenden konnen.				

Ausbildungsabschnitt: Praktischer Ausbildungsabschnitt I
Lehrgebiet: Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten), Zwangsvollstreckung allgemein

Unterrichtseinheiten: 66

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XV.	PRAKTISCHER AUSBILDUNGSABSCHNITT I	66			
1	Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten) einschließlich Kosten und Protokoll				
2	Zwangsvollstreckung allgemein				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XVI.	VERFAHREN IN INSOLVENZSACHEN				
1	Ziel			I	
	Die Anwärter sollen die Insolvenzsachen als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und diese wiederum als Zivilsachen einordnen können.		§ 13 GVG, § 4 InsO		
	Die Anwärter kennen bereits den Aufbau der ZPO und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten. Die Anwärter sollen nunmehr einordnen können, dass es sich bei den Verfahren in Insolvenzsachen um ein Gesamtvollstreckungsverfahren handelt, für welches die besonderen Vorschriften der Insolvenzordnung gelten.		§§ 1 ff. InsO		
	Die Anwärter sollen im Insolvenzrecht das Regelinsolvenzverfahren vom Verbraucherinsolvenzverfahren abgrenzen können.				
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Insolvenzverfahrens kennen lernen und nachvollziehen können, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				Unterricht: Verfahrensrecht Unterricht: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen
2	Einführung	3		I	
	Die Anwärter sollen einen Überblick über folgende Verfahren in Insolvenzsachen erhalten:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Regelinsolvenzverfahren • Verbraucherinsolvenzverfahren • Restschuldbefreiungsverfahren • Erteilung einfacher vollstreckbarer Tabellenausfertigungen • Verfahren auf Erteilung von Auskünften /Akteneinsicht 				
	Die Anwärter sollen den Zweck des Insolvenzverfahrens kennen und wissen, dass das Insolvenzverfahren der gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger eines Schuldners durch Verwertung seines gesamten Vermögens dient. Sie sollen wissen, dass im Regelinsolvenzverfahren in einem Insolvenzplan abweichende Regelungen zum Erhalt des Unternehmens getroffen werden können.		§ 1 InsO	I	
3	Regelinsolvenzverfahren			I	
3.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren nur auf Antrag betrieben wird.		§ 13 InsO	I	
3.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Zuständigkeit • weitere Prozessvoraussetzungen, siehe Zivilprozessrecht 				Zivilprozessrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzgründe • Insolvenzfähigkeit • Kostendeckung <p>Eine Prüfung der Voraussetzungen nach der Insolvenzordnung für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens durch die Anwärter muss nicht vorgenommen werden.</p>				
3.2.1	<p>Antrag</p> <p>Die Anwärter sollen lediglich wissen, dass der Antrag schriftlich durch den Gläubiger oder den Schuldner zu stellen ist.</p>		§§ 13, 14 InsO	I	
3.2.2	<p>Zuständigkeit</p> <p>Die Anwärter sollen die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit bestimmen können.</p>		§§ 2, 3 InsO, § 3 Nr. 2e, § 18 RPfIG	II	
3.2.3	<p>Insolvenzgründe</p> <p>Die Anwärter sollen folgende Insolvenzgründe nennen und die Begriffe definieren können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überschuldung • Zahlungsunfähigkeit • bei Eigenantrag des Schuldners auch möglich: drohende Zahlungsunfähigkeit 		§ 16 InsO § 19 InsO § 17 InsO § 18 InsO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2.4	<p>Insolvenzfähigkeit</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass natürliche und juristische Personen Gemeinschuldner sein können und das Verfahren ferner über Personengesellschaften, den Nachlass sowie über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft betrieben werden kann.</p>		§ 11 InsO	I	
3.2.5	<p>Kostendeckung</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren nur eröffnet wird, wenn die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg berichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten des Verfahrens • sonstigen Masseverbindlichkeiten 		§ 53 InsO § 54 InsO § 55 InsO	I	
3.3	<p>Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht bis zur Eröffnung des Verfahrens durch Beschluss vorläufige Maßnahmen anordnen kann, z.B. Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, Verhängung eines allgemeinen Verfügungsverbots, Verbot der Einzelzwangsvollstreckung, vorläufige Postsperre sowie Anordnen, dass Gegenstände die der Aussonderung unterliegen nicht verwertet werden dürfen.</p> <p>Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang die oben genannten Begriffe definieren können.</p>		§ 21 InsO	I	
3.3.1	<p>Die Anwärter müssen die Behandlung eines solchen Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse beherrschen. Des Weiteren müssen sie die allgemeine Behandlung von Beschlüssen in Insolvenzsachen beherrschen, nämlich:</p>		§§ 22, 21 Abs. 2 Nr. 4, §§ 67 ff. InsO § 4 InsO	II III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Anbringen des Zustellungs- oder Existenzvermerks auf der Urschrift des Beschlusses Erstellen von Abschriften und ggf. Ausfertigungen 		§ 23 Abs. 2 InsO		
	Die Anwärter sollen als Besonderheit wissen, dass zum Zweck der förmlichen Bekanntgabe keine Beglaubigung der Abschriften erfolgt.		§ 8 Abs. 1 Satz 1 InsO		
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen.		§ 8 InsO		
3.3.2	Dabei müssen sie insbesondere wissen, dass ein Beschluss durch den eine Verfügungsbeschränkung angeordnet und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird, öffentlich bekannt zu machen ist.		§ 23 Abs. 1 Satz 1 InsO	III	
	Sie müssen wissen, dass die öffentliche Bekanntmachung durch zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse: www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt.		§ 9 InsO		
	Sie müssen ebenfalls wissen, dass in diesen Fällen der Beschluss dem Schuldner und Personen die eine Verpflichtung gegenüber dem Schuldner haben, so wie dem vorläufigen Insolvenzverwalter zuzustellen ist.		§ 21 Abs. 1 Satz 2 InsO		
	Sie müssen weiter wissen, dass in diesen Fällen sofern der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist, dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu übermitteln ist.		§ 23 Abs. 2 InsO		
	Sie müssen weiter wissen, dass in diesen Fällen das vorläufige Verfügungsverbot im Grundbuch einzutragen ist.		§ 23 Abs. 3, § 32 InsO		
3.4	Entscheidung des Sachbearbeiters/Antragsrücknahme	3			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.4.1	Möglichkeit der Antragsrücknahme Die Anwärter sollen wissen, dass der Antrag zurückgenommen werden kann, bis das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag rechtskräftig abgewiesen worden ist.		§ 13 Abs. 2 InsO	I	
3.4.2	Entscheidung des Sachbearbeiters Die Anwärter müssen wissen, dass die Entscheidung des Gerichts durch Beschluss erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> • Abweisung mangels Masse • Zurückweisung des Antrags • Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens 		§ 26 InsO § 27 InsO	I	
3.4.2.1	Abweisung mangels Masse Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht die Eröffnung des Verfahrens ablehnt, wenn die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden können. Die Anwärter sollen dabei auch die Möglichkeit der Stundung hingewiesen werden. Verfahren nach Erlass des Beschlusses auf Abweisung mangels Masse Die Anwärter müssen die Behandlung eines solchen Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse sowie die allgemeine Behandlung von Beschlüssen zu Insolvenzssachen beherrschen.		§§ 4a, 26 InsO	I III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Hierbei müssen die Anwarter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen. Sie sollen dabei die Moglichkeit der Zustellung durch Aufgabe zur Post kennen.		§ 8 InsO		
	Dabei mussen sie insbesondere wissen, dass ein Beschluss durch den die Eroffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde, offentlich bekannt zu machen ist.		§ 26 Abs. 1 Satz 3 InsO		
	Sie mussen wissen, dass die offentliche Bekanntmachung durch zentrale und landerubergreifende Veroffentlichung im Internet unter der Adresse: www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt.		§ 9 InsO		
	Sie mussen weiter wissen, dass sofern der Schuldner im Handels- Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist, dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu ubermitteln ist, sofern es sich um eine juristische Person handelt. Dies gilt auch fur Personengesellschaften in den Fallen des § 131 Abs. 2 Nr. 1 HGB.		§ 31 Nr. 2 InsO		
	Sie mussen wissen, dass das Insolvenzgericht eine Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis erlasst und diese elektronisch an das Zentrale Vollstreckungsgericht ubermittelt.		§ 26 Abs. 2 InsO, §§ 882b, 882c Abs. 3 analog ZPO		
3.4.2.2	Zuruckweisung des Antrags				
	Die Anwarter sollen wissen, dass das Gericht die Eroffnung des Verfahrens ablehnt, wenn die Voraussetzungen fur die Eroffnung nicht vorliegen.			I	
	Verfahren nach Erlass des Zuruckweisungsbeschlusses			III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Behandlung eines solchen Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse sowie die allgemeine Behandlung von Beschlüssen zu Insolvenzssachen beherrschen.				
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen. Sie sollen dabei die Möglichkeit der Zustellung durch Aufgabe zur Post kennen.		§ 8 InsO		
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Insolvenzgericht in diesem Fall evtl. erlassene Sicherungsmaßnahmen aufzuheben hat.				
	Sie sollen wissen, dass Bekanntmachungen, Mitteilungen wie bei einem Beschluss über vorläufige Insolvenzmaßnahmen erfolgen.		§§ 25, 23 InsO		
3.4.2.3	Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens				
	Die Anwärter sollen den formellen Mindestinhalt des Eröffnungsbeschlusses kennen.		§ 27 Abs. 2, §§ 28, 29 InsO	I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Insolvenzgericht zugleich einen Insolvenzverwalter ernennt. Sie sollen einen Hinweis auf die Aufgaben und Stellung des Insolvenzverwalters erhalten.		§ 27 Abs. 1 Satz 1, §§ 56 ff. InsO		
	Sie müssen wissen, dass das Gericht bereits im Eröffnungsbeschluss einen Berichts- und einen Prüfungstermin bestimmt. Die Terminbekanntmachung wird durch die Bekanntmachung des Beschlusses gewährleistet.		§ 29 InsO	II	
	Verfahren nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses			III	
	Die Anwärter müssen die Behandlung eines solchen Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse sowie die allgemeine Behandlung von Beschlüssen zu Insolvenzssachen beherrschen.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Hierbei müssen die Anwarter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen. Sie sollen dabei die Moglichkeit der Zustellung durch Aufgabe zur Post kennen.		§ 30 Abs. 2, § 8 InsO		
	Dabei mussen sie insbesondere wissen, dass ein Beschluss durch den das Insolvenzverfahren eroffnet wurde, offentlich bekannt zu machen ist.		§ 30 Abs. 1 InsO		
	Sie mussen wissen, dass die offentliche Bekanntmachung durch zentrale und landerubergreifende Veroffentlichung im Internet unter der Adresse: www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt.		§ 9 InsO		
	Sie mussen weiter wissen, dass sofern der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist, dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu ubermitteln ist.		§ 31 Nr. 1 InsO		
	Sie mussen wissen, dass die Eroffnung des Insolvenzverfahrens in das Grundbuch einzutragen ist.		§ 32 InsO		
3.5	Bestellung des Insolvenzverwalters				
	Die Anwarter mussen wissen, dass der Vorgang nach Eroffnung des Insolvenzverfahrens und Auswahl des Insolvenzverwalters durch den Richter, dem UdG zur Fertigung einer Bestellsurkunde vorgelegt wird.		§ 56 Abs. 2 InsO	II	
3.6	Die Anwarter sollen einen Hinweis auf die Wirkungen der Eroffnung des Insolvenzverfahrens erhalten.		Hinweis: §§ 80-98, 100, 101, 99 InsO		
3.7	Beteiligte				
	Die Anwarter sollen die Beteiligten in einem Insolvenzverfahren nennen und die Begriffe definieren konnen:			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzgläubiger • Neugläubiger • Aussonderungsberechtigten • Absonderungsberechtigter • Massegläubiger 		<p>§ 38 InsO</p> <p>§ 38 InsO</p> <p>§ 47 InsO</p> <p>§ 49 InsO</p> <p>§ 53 InsO</p>		
3.8	Gang des weiteren Verfahrens	1		I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Gläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter durch Einreichung eines Schriftsatzes anmelden und dieser die angemeldeten Forderungen in die Insolvenztabelle einträgt.		§§ 174, 175 InsO		
3.8.1	Die Anwärter sollen außerdem einen Hinweis darauf erhalten, dass der Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse in Besitz nimmt und sowohl ein Verzeichnis der Massegegenstände, ein Gläubigerverzeichnis und eine Vermögensübersicht erstellt.		§§ 151, 152, 153 InsO		
	Sie müssen wissen, dass die Verzeichnisse dem zuständigen Rechtspfleger zur Prüfung vorzulegen sind.		§ 3 Nr. 2e InsO	I	
	Sowie, dass die Insolvenztabelle und die Verzeichnisse zur Einsicht durch die Beteiligten an der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt werden.		§ 154 InsO	II	
3.8.2	Sie sollen einen Hinweis auf den Gegenstand des Berichtstermins und dass die Gläubigerversammlung über die Stilllegung oder Fortführung des Unternehmens entscheidet, erhalten.		§§ 156, 157 InsO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass die Tabelle mit den Anmeldungen zur Einsicht durch die Beteiligten fristgemäß an der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt wird.		§ 175 Abs. 1 Satz 2 InsO	II	
Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass in einem Prüfungstermin die angemeldeten Forderung aus der Insolvenztabelle geprüft und erörtert werden.		§ 176 InsO		
Sie sollen wissen, dass der UdG zu den Terminen als Protokollführer hinzugezogen werden kann.			II	
Sie sollen wissen, dass das Insolvenzgericht das Ergebnis der Prüfung in der Insolvenztabelle feststellt.		§ 178 Abs. 2 InsO	I	
Sie sollen wissen, dass die Tabelle für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach, wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern wirkt.		§ 178 Abs. 3 InsO	I	
Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang wissen, dass an Gläubiger, deren Forderung bestritten wurde, beglaubigte Tabellenauszüge erteilt werden müssen.		§ 179 Abs. 3 InsO	III	
Sie sollen wissen, dass auf eingereichten Wechseln und Schuldurkunden ein Vermerk im Falle der Feststellung anzubringen ist.		§ 178 Abs. 2 Satz 3 InsO	III	
Die Anwärter sollen einen Hinweis erhalten, dass der Insolvenzverwalter die Aus- und Absonderungsrechte berichtigt und die Insolvenzmasse verwertet.		§ 159 InsO		
Sie sollen einen Hinweis erhalten, dass dem Insolvenzverwalter für die Verwertung folgenden Varianten zur Verfügung stehen:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Liquidierung: Das gesamte Schuldnervermögen wird – in der Regel im Rahmen von Zwangsversteigerungen – verwertet. Die Gläubiger werden aus dem Erlös befriedigt. • Sanierung: Nach der Sanierung fallen die erwirtschafteten Gewinne den Gläubigern zu. • Übertragung: Mit dem Verkauf des Unternehmens an ein anderes Unternehmen wird der Kaufpreis zur Befriedigung der Gläubiger verwendet. 				
	Sie sollen im Hinblick auf mögliche Eingänge am Insolvenzgericht die Berichtspflicht des Insolvenzverwalters kennen und wissen, dass dieser durch das Insolvenzgericht zu beaufsichtigen ist.		§ 58 InsO	I	
3.9	Verfahrensbeendigung	2			
3.9.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung ist nicht möglich.			I	
3.9.2	Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung				
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung des Insolvenzverfahrens kennen. Sie sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung 		§ 200 InsO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse 		§ 207 InsO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit 		§ 211 InsO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall des Eröffnungsgrundes 		§ 212 InsO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung des Insolvenzverfahrens mit Zustimmung der Gläubiger • Zustimmung zur Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens (ggf. mit Eigenverwaltung) 		§ 213 InsO §§ 217, 270 InsO		
3.9.2.1	Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung				
	Die Anwärter sollen im Hinblick auf mögliche Eingänge am Insolvenzgericht wissen, dass der Insolvenzverwalter am Ende des Verfahrens einen Schlussbericht einreicht.			I	
	Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass zugleich mit dem Schlussbericht (Schlussrechnung) durch den Insolvenzverwalter ein Verteilungsverzeichnis einzureichen ist.		§ 188 InsO		
	Die Anwärter sollen wissen, dass diese Eingänge dem Rechtspfleger zur Prüfung vorzulegen sind, da auf Grundlage dieser Dokumente eine Schlussverteilung erfolgen soll.		§ 66 Abs. 2, § 196 InsO	I	
	Sie sollen wissen, dass sofern das Insolvenzgericht der Schlussverteilung zustimmt, das Gericht durch Beschluss eine Terminsbestimmung (Schlusstermin) festzulegen hat. Der Termin stellt eine letzte verfahrensabschließende Gläubigerversammlung dar.		§ 197 InsO	I	
	Verfahren nach Terminsbestimmung			III	
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Terminsbestimmung öffentlich bekannt zu machen ist.		§ 197 Abs. 2 InsO		
	Sie müssen wissen, dass die öffentliche Bekanntmachung durch zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse: www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt.		§ 9 InsO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie sollen wissen, dass die öffentliche Bekanntmachung des Terminierungsbeschlusses im Internet als Tagesordnungspunkte zu enthalten hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abnahme der Schlussrechnung • die Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis • die Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände 		§ 197 Abs. 1 Satz 2 InsO		
<p>Sie sollen wissen, dass eine Abschrift des Beschlusses dem Insolvenzverwalter und dem Schuldner förmlich bekannt zu machen ist.</p>		§ 4 InsO, § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO		
<p>Sie müssen ferner wissen, dass zwischen der öffentlichen Bekanntmachung des Termins und dem Termin mindestens ein Monat, höchstens zwei Monate liegen dürfen.</p>		§ 197 Abs. 2 InsO	I	
<p>Sie sollen wissen, dass der Schlussbericht (Schlussrechnung) und das Verteilungsverzeichnis zur Einsicht für die Beteiligten an der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt werden.</p>		§ 188 Satz 2 InsO	I	
<p>Schlusstermin</p>		§ 197 InsO		
<p>Die Anwärter sollen einen Hinweis erhalten, dass der Ablauf des Schlusstermins durch die in § 197 Abs. 1 Satz 2 InsO erwähnten Tagesordnungspunkte vorgegeben, dies ist jedoch keineswegs zwingend ist.</p>				
<p>Sie sollen wissen, dass der Schlusstermin nur parteiöffentlich ist, d.h. lediglich die Verfahrensbeteiligten sowie deren Vertreter zur Teilnahme berechtigt sind.</p>		§ 175 GVG	I	
<p>Aufhebung des Insolvenzverfahrens</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Insolvenzgericht sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, die Aufhebung des Insolvenzverfahrens beschließt.		§ 200 Abs. 1 InsO	I	
	Verfahren nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens	2		III	
	Die Anwärter müssen die Behandlung eines solchen Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse sowie die allgemeine Behandlung von Beschlüssen zu Insolvenzssachen beherrschen.				
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen. Sie sollen dabei die Möglichkeit der Zustellung durch Aufgabe zur Post kennen.		§ 8 InsO		
	Dabei müssen sie insbesondere wissen, dass ein solcher Beschluss und der Grund der Aufhebung öffentlich bekannt zu machen sind.		§ 200 Abs. 2 Satz 1 InsO		
	Sie müssen wissen, dass die öffentliche Bekanntmachung durch zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse: www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt.		§ 9 InsO		
	Sie müssen weiter wissen, dass sofern der Schuldner im Handels- Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist, dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu übermitteln ist, sofern es sich um eine juristische Person handelt. Dies gilt auch für Personengesellschaften in den Fällen des § 131 Abs. 2 Nr. 1 HGB.		§ 200 Abs. 2 Satz 2, § 31 Nr. 2 InsO		
	Sie müssen weiter wissen, dass in diesen Fällen die Beendigung des Verfahrens im Grundbuch einzutragen ist.		§ 200 Abs. 2 Satz 2, § 32 InsO		
3.9.2.2	Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren mangels Masse einzustellen ist, wenn sich nach der Verwertung der Insolvenzmasse herausstellt, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, die Kosten des Verfahrens zu decken. Es sei denn, dass die Kosten gestundet sind oder ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird.		§ 207 InsO	I	
3.9.2.3	Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren ebenfalls einzustellen ist, wenn die Masse zwar für die Deckung der Kosten, aber nicht für die Deckung der sonstigen Masseverbindlichkeiten ausreicht.		§§ 208, 211 InsO	I	
3.9.2.4	Wegfall des Eröffnungsgrundes				
	Sie sollen wissen, dass das Verfahren auf Antrag des Schuldners einzustellen ist, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass die Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, nicht mehr vorliegen.		§ 212 InsO	I	
	Sie sollen in diesem Zusammenhang wissen, dass der Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens öffentlich bekannt zu machen und auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen ist (Widerspruchsfrist eine Woche).		§ 214 Abs. 1 Satz 1 InsO	I	
3.9.2.5	Einstellung des Insolvenzverfahrens mit Zustimmung der Gläubiger				
	Sie sollen wissen, dass das Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners einzustellen ist, wenn alle Insolvenzgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, der Einstellung zustimmen.		§ 213 InsO	I	
	Sie sollen in diesem Zusammenhang wissen, dass der Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens öffentlich bekannt zu machen und auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen ist (Widerspruchsfrist eine Woche).		§ 214 Abs. 1 Satz 1 InsO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.9.2.6	<p>Bekanntmachung der Einstellung in den Fällen §§ 207, 208, 211-213 InsO</p> <p>Die Anwärter müssen die Behandlung eines solchen Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse sowie die allgemeine Behandlung von Beschlüssen zu Insolvenzssachen beherrschen.</p> <p>Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen. Sie sollen dabei die Möglichkeit der Zustellung durch Aufgabe zur Post kennen.</p> <p>Sie müssen wissen, dass der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses vorab über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einstellung zu unterrichten sind.</p> <p>Dabei müssen sie insbesondere wissen, dass ein solcher Beschluss und der Grund der Einstellung öffentlich bekannt zu machen ist.</p> <p>Sie müssen wissen, dass die öffentliche Bekanntmachung durch zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse: www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt.</p> <p>Sie müssen weiter wissen, dass sofern der Schuldner im Handels- Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist, dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu übermitteln ist, sofern es sich um eine juristische Person handelt. Dies gilt auch für Personengesellschaften in den Fällen des § 131 Abs. 2 Nr. 1 HGB.</p> <p>Sie müssen weiter wissen, dass in diesen Fällen die Beendigung des Verfahrens im Grundbuch einzutragen ist.</p>		<p>§ 215 InsO</p> <p>§ 8 InsO</p> <p>§ 215 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 InsO</p> <p>§ 215 Abs. 1 Satz 1 InsO</p> <p>§ 9 InsO</p> <p>§ 215 Abs. 1 Satz 3, § 200 Abs. 2 Satz 2, § 31 Nr. 2 InsO</p> <p>§ 215 Abs. 1 Satz 3, § 200 Abs. 2 Satz 2, § 32 InsO</p>	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.9.2.7	Zustimmung zur Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens (ggf. mit Eigenverwaltung)				
	Die Anwärter sollen die Möglichkeit des Insolvenzplanverfahrens kennen und wissen, dass das Gericht das Insolvenzverfahren aufhebt, sobald der Insolvenzplan rechtskräftig ist und das Insolvenzgericht nichts anderes beschließt.		§ 258 InsO	I	
	Verfahren nach Erlass des Beschlusses			III	
	Sie sollen wissen, dass der Beschluss und der Grund der Aufhebung öffentlich bekannt zu machen sind.		§ 258 Abs. 3 Satz 1 InsO		
	Die Anwärter müssen die Behandlung eines solchen Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse sowie die allgemeine Behandlung von Beschlüssen zu Insolvenzssachen beherrschen.				
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen. Sie sollen dabei die Möglichkeit der Zustellung durch Aufgabe zur Post kennen.		§ 8 InsO		
	Sie müssen wissen, dass der Schuldner, der Sachwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses vorab über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung zu unterrichten sind.		§ 258 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 InsO		
	Sie müssen wissen, dass die öffentliche Bekanntmachung durch zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse: www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt.		§ 9 InsO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie müssen weiter wissen, dass sofern der Schuldner im Handels- Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist, dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu übermitteln ist, sofern es sich um eine juristische Person handelt. Dies gilt auch für Personengesellschaften in den Fällen des § 131 Abs. 2 Nr. 1 HGB.		§ 258 Abs. 3 Satz 3, § 200 Abs. 2 Satz 2, § 31 Nr. 2 InsO		
	Sie müssen weiter wissen, dass in diesen Fällen die Beendigung des Verfahrens im Grundbuch einzutragen ist.		§ 258 Abs. 3 Satz 3, § 200 Abs. 2 Satz 2, § 32 InsO		
4	Verbraucherinsolvenzverfahren	2			
4.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren nur auf Antrag betrieben wird.		§ 305 Abs. 1 InsO	I	
4.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen wie Regelinsolvenzverfahren 				
4.2.1	Antrag				
	Die Anwärter sollen wissen, dass im Verbraucherinsolvenzverfahren Vordruckzwang für die Antragstellung bzw. Anlagen besteht.		§ 305 Abs. 5 InsO, Hinweis: VbrInsVV	I	
	Sie sollen im Hinblick auf die weitere Behandlung der Anlagen wissen, dass dem Antrag folgende Anlagen beizufügen sind oder nachgereicht werden müssen:		§ 305 Abs. 1, 2 InsO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.2.1.1	Nachweis über das Scheitern einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass im Vorfeld ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren, welches durch eine geeignete Stelle durchgeführt wurde, gescheitert sein muss.		Hinweis: § 305 Abs. 1 Nr. 1, § 305a InsO		
4.2.1.2	Sie sollen wissen, dass ein Antrag auf Restschuldbefreiung nebst Abtretungserklärung bzw. Verzichtserklärung beizufügen ist.		§ 305 Abs. 1 Nr. 2, § 287 InsO	I	
4.2.1.3	Vorlage eines Vermögensverzeichnisses		§ 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO	I	
4.2.1.4	Schuldenbereinigungsplan		§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO	I	
4.2.2	Zuständigkeit siehe Regelinsolvenzverfahren/Verfahrenseinleitung				
4.2.3	Insolvenzgründe siehe Regelinsolvenzverfahren/Verfahrenseinleitung				
4.2.4	Insolvenzfähigkeit Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren nur folgenden Personen zugänglich ist: <ul style="list-style-type: none"> • Natürlichen Personen, welche keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben • bzw. eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind. 		§ 304 Abs. 1 InsO	II	
4.2.5	Kostendeckung siehe Regelinsolvenzverfahren/Verfahrenseinleitung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.3	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht Sicherungsmaßnahmen anordnen kann, siehe Regelinsolvenzverfahren/Verfahrenseinleitung.		§ 306 Abs. 2 Satz 1, § 21 InsO	II	
4.4	Entscheidung des Sachbearbeiters				
4.4.1	Schuldenbereinigungsverfahren nicht aussichtsreich				
	Die Anwärter sollen einen Hinweis erhalten, dass das Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (siehe Regelinsolvenzverfahren) anordnet.		§ 305 Abs. 1 Satz 3 InsO		
4.4.2	Schuldenbereinigungsverfahren erscheint nicht aussichtslos				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan, das Ruhen des Verfahrens über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss anordnet.		§ 306 Abs. 1 Satz 1 InsO	II	
	Verfahren nach Erlass des Beschlusses			III	
4.4.2.1	Die Anwärter müssen die Behandlung eines solchen Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse sowie die allgemeine Behandlung von Beschlüssen zu Insolvenzssachen beherrschen.				
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen.		§ 307 InsO		
	Sie sollen wissen, welche Art der Zustellung nicht zulässig ist.		§ 307 Abs. 1 Satz 3 InsO		
4.4.2.2	Die Anwärter sollen wissen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niederzulegen sind.		§ 307 Abs. 1 Satz 1 InsO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.4.2.3	Die Anwarter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass im Falle von Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan, die nicht durch das Gericht ersetzt werden, das Verfahren ber den Erffnungsantrag von Amts wegen wieder aufgenommen wird (siehe Regelinsolvenzverfahren).		 311 InsO	I	
4.5	Beschluss zur Bestatigung des Schuldenbereinigungsplans				
4.5.1	Die Anwarter sollen einen Hinweis erhalten, dass der Schuldenbereinigungsplan als angenommen gilt (Beschluss), wenn kein Glaubiger binnen einer Frist von einem Monat Einwendungen erhoben hat. Sie sollen weiter darauf hingewiesen werden, dass bis zu einem gewissen Ma, die Zustimmung durch das Insolvenzgericht ersetzt werden kann.		 308 Abs. 1,  309 InsO		
4.5.2	Sie sollen einen Hinweis erhalten, dass mit Annahme des Schuldenbereinigungsplans die Antrage auf Erffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und der Erteilung der Restschuldbefreiung als zurckgenommen gelten.		 308 Abs. 2 InsO		
4.5.3	Die Anwarter mssen wissen, dass der Schuldenbereinigungsplan die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (Schuldtitel) hat.		 308 Abs. 1 Satz 2 InsO,  794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	II	
	Die Anwarter mssen die Behandlung eines solchen Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse sowie die allgemeine Behandlung von Beschlssen zu Insolvenzssachen beherrschen.			III	
	Hierbei mssen die Anwarter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen. Sie sollen dabei die Mglichkeit der Zustellung durch Aufgabe zur Post kennen.		 8 InsO	III	
5	Restschuldbefreiungsverfahren				1

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen einen Überblick erhalten, dass sowohl im Anschluss an das Regelinsolvenzverfahren, als auch im Anschluss an das Verbraucherinsolvenzverfahren, ein Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p>			II	
<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Person 		§ 286 InsO		
<ul style="list-style-type: none"> • Antrag 		§ 287 InsO		
<ul style="list-style-type: none"> • Abtretung der Pfändbaren Forderungen auf Bezüge 		§ 287 Abs. 2 InsO		
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass nach Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens, der Schuldner von seinen Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit ist.</p>		§ 286 InsO	I	
<p>Die Anwärter sollen einen Hinweis erhalten, dass das Insolvenzgericht am Ende eines Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahrens durch Beschluss die Restschuldbefreiung ankündigt.</p>		§ 287a Abs. 1 Satz 1 InsO		
<p>Sie sollen die Begriffe Wohlverhaltensphase und Treuhänder kennenlernen.</p>		§§ 288, 292, 295-298 InsO	II	
<p>Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass das Gericht am Ende der Wohlverhaltensphase durch Beschluss über die Restschuldbefreiung entscheidet.</p>		Hinweis: § 300 InsO		
<p>Die Anwärter müssen die Behandlung eines solchen Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse sowie die allgemeine Behandlung von Beschlüssen zu Insolvenzssachen beherrschen.</p>			III	
<p>Sie müssen wissen, dass die öffentliche Bekanntmachung durch zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse: www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt.</p>		§ 300 Abs. 4 InsO, § 9 InsO	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Hierbei müssen die Anwörter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen.		§ 300 Abs. 4 InsO	III	
	Die Anwörter sollen die Wirkung der Restschuldbefreiung kennen.		§§ 301, 302 InsO	II	
	Die Anwörter sollen wissen, dass das Insolvenzgericht in bestimmten Fällen der Versagung bzw. des Widerrufs der Restschuldbefreiung eine Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO elektronisch an das Zentrale Vollstreckungsgericht zu übersenden hat.		§ 303a InsO	II	
6	Erteilung einfacher vollstreckbarer Tabellenausfertigungen	2		III	
	Die Anwörter sollen wissen, dass die Insolvenzgläubiger nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre restlichen Forderungen unbeschränkt geltend machen können, soweit sich nicht ein Restschuldbefreiungsverfahren anschließt.		§ 201 Abs. 1 InsO		
	Sie sollen erkennen, dass aus der Tabelle, wie aus einem vollstreckbaren Urteil, die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betrieben werden kann.		§ 201 Abs. 2 Satz 2 InsO		
	Sie müssen wissen, dass sich die Gläubiger zu diesem Zweck eine vollstreckbare Ausfertigung der Insolvenztabelle erteilen lassen können.		§ 201 Abs. 2 Satz 3 InsO		
	Die Anwörter sollen aufbauend auf dem bereits vorhandenen Wissen aus dem Zivilprozessrecht (Verfahren auf Erteilung einer einfachen vollstreckbaren Ausfertigung), das Verfahren zur Erteilung einfacher vollstreckbarer Tabellenausfertigungen beherrschen.				Zivilprozessrecht
6.1	Verfahrenseinleitung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass Anträge auf Erteilung der vollstreckbaren Tabellenausfertigung erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens gestellt werden können.		§ 201 Abs. 2 Satz 3 InsO		
	Die Anwärter sollen wissen, dass den, in die Insolvenztabelle aufgenommenen Gläubigern, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung der Insolvenztabelle zu erteilen ist.		§ 201 Abs. 2 Satz 3 InsO		
6.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Antrag dem zuständigen Sachbearbeiter, hier UdG, vorzulegen ist und dieser folgende Prüfung vorzunehmen hat:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Zuständigkeit • beendetes Verfahren • eindeutiger Feststellungsvermerk • kein Widerspruch des Insolvenzverwalters • ggf. Beseitigung des Widerspruchs des Schuldners durch Feststellungsurteil 				
6.2.1	Antrag				
	Die Anwärter sollen wissen, dass nur Insolvenzgläubiger, deren Forderung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten wurde, antragsberechtigt sind.		§ 201 Abs. 2 Satz 1 InsO		
	Sie müssen wissen, dass die Antragstellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen kann.		§ 4 InsO, §§ 129a, 130 ZPO		Zivilprozessrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.2.2	<p>Zuständigkeit</p> <p>Die Anwärter sollen die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit selbstständig feststellen können. Sie sollen wissen, dass für die Erteilung qualifizierter vollstreckbarer Tabellenausfertigungen der Rechtspfleger funktionell zuständig ist.</p>		<p>§§ 2-4 InsO, § 794 Abs. 1 Nr. 3, §§ 795, 724 Abs. 2 ZPO, § 20 Nr. 12 RPfIG</p>		
6.2.3	<p>Beendetes Verfahren</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass eine vollstreckbare Tabellenausfertigung erst erteilt werden kann, wenn das Insolvenzverfahren beendet ist.</p>		<p>§ 201 Abs. 2 Satz 3 InsO</p>		
6.2.4	<p>Eindeutiger Feststellungsvermerk</p> <p>Sie müssen beherrschen, dass der UdG im Rahmen seiner Prüfungskompetenz vor Erteilung der Klausel an Hand der ihm vorliegenden Unterlagen zunächst nur prüft, ob über die Forderungsprüfung ein eindeutiger Feststellungsvermerk getroffen wurde.</p>				
6.2.5	<p>Kein Widerspruch des Insolvenzverwalters</p> <p>Sie müssen beherrschen, dass der UdG im Rahmen seiner Prüfungskompetenz vor Erteilung der Klausel weiterhin prüft, dass ein evtl. Widerspruch des Insolvenzverwalters nicht mehr besteht.</p>				
6.2.6	<p>Ggf. Beseitigung des Widerspruchs des Schuldners durch Feststellungsurteil</p> <p>Sie müssen beherrschen, dass im Falle eines Widerspruchs des Schuldners, dieser durch Feststellungsurteil beseitigt oder durch Rücknahme bzw. Anerkennungserklärung des Schuldners selbst weggefallen sein muss.</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.3	Entscheidung des Sachbearbeiters Die Anwärter müssen wissen, dass der UdG beim Vorliegen der Voraussetzungen die vollstreckbare Ausfertigung der Insolvenztabelle erteilt. Sie müssen wissen, dass sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen, die Erteilung versagt werden muss. Sie müssen die Erteilung der vollstreckbaren Tabellenausfertigung beherrschen.				
6.4	Die Anwärter müssen beherrschen, dass der UdG einen Vermerk über die Aushändigung einer vollstreckbaren Tabellenausfertigung auf der Urschrift der Insolvenztabelle anzubringen hat.		§ 4 InsO, § 734 ZPO		
6.5	Bekanntgabe der Entscheidung Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen.				
6.6	Rechtsbehelfe im Verfahren auf Erteilung einer einfachen vollstreckbaren Tabellenausfertigung (siehe auch Zivilprozessrecht)			II	Zivilprozessrecht
6.6.1	Erinnerung bei einer nicht erteilter vollstreckbaren Tabellenausfertigung		§ 4 InsO, § 573 ZPO		
6.6.2	Erinnerung gegen Erteilung der einfachen vollstreckbaren Tabellenausfertigung		§ 4 InsO, § 732 ZPO		
7	Verfahren auf Erteilung von Auskünften /Akteneinsicht Die Anwärter kennen bereits aus dem Unterricht Zivilprozessrecht das Verfahren auf Akteneinsicht, Erteilung von Auszügen, Abschriften und Ausfertigungen.		§ 4 InsO, § 299 ZPO, §§ 38, 47, 49 InsO	II	Zivilprozessrecht

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Verfahren in Insolvenzsachen

Unterrichtseinheiten: 16

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8	Rechtsbehelfe			II	
	Die Anwärter kennen bereits aus dem Unterricht Zivilprozessrecht den förmlichen Rechtsbehelf Sofortige Beschwerde.			I	Zivilprozessrecht

12

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 8

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XVII. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN INSOLVENZSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV		8		III	
1	Ziel/Einführung				
	Die Anwärter sollen aufgrund der vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Gegeschäftsstellen beherrschen				Allgemeiner Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen. Die Verknüpfung erfolgt im Rahmen des EDV Unterrichts.				
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
	Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Insolvenzsachen sind neu zu vermitteln:				
2	Regelinsolvenzverfahren				
2.1	Eröffnungsverfahren				
2.1.1	Verfahrenseinleitung				
2.1.1.1	Eingangsbehandlung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 8

	Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Antrag schriftlich eingereicht werden muss.			
2.1.1.2	Registermäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass für das Regelinsolvenzverfahren das Registerzeichen „IN“ zu vergeben ist. Hinsichtlich der weiteren Behandlung ergeben sich keine Besonderheiten.	§ 82 Abs. 1 Satz 2 GAbRZwIns		§ 13 Abs. 1 Satz 1 InsO
2.1.1.3	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten	§ 1 Abs. 1 AktO, § 15a Abs. 1 AktO, Anlagen I, II, Liste 16 AktO		
2.1.1.4	Statistische Behandlung Keine Besonderheiten			
2.1.1.5	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten			
2.1.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung • Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses durch den eine Verfügungsbeschränkung angeordnet und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird, im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und Überprüfung der tatsächlichen Veröffentlichung am nächsten Tag	§ 82 Abs. 2 GAbRZwIns		§ 4a InsO
		§ 84 GAbRZwIns, InsoBekV		§ 23 Abs. 1 Satz 1 InsO

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 8

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Zustellung des Beschlusses an den Schuldner, an Personen, die eine Verpflichtung gegenüber dem Schuldner haben und an den vorläufigen Insolvenzverwalter, ohne dass es einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf, mit Aufgabe zur Post oder per PZU, falls angeordnet 		§ 83 GAbRZwIns		§ 23 Abs. 1 Satz 2 InsO
	<ul style="list-style-type: none"> Mitteilung an das Grundbuchamt 				§ 23 Abs. 3, § 32 InsO
	<ul style="list-style-type: none"> Ausführung von weiteren Mitteilungen 		IX / 1 MiZi		
2.1.2	Entscheidung				
2.1.2.1	Abweisung mangels Masse				§ 26 InsO
2.1.2.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
2.1.2.1.2	Keine registermäßige Behandlung				
2.1.2.1.3	Aktenmäßige Behandlung				
	Es sind bei Bedarf Sonderhefte anzulegen. Keine weiteren Besonderheiten.		§ 15a Abs. 2 AktO		
2.1.2.1.4	Statistische Behandlung				
	Es ist die A-Statistik nach dem Gesetz über die Insolvenzstatistik zu erstellen.		§§ 1, 2, 4 InsStatG		
2.1.2.1.5	Keine Kostenmäßige Behandlung				
2.1.2.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Elektronische Übermittlung des Beschlusses an Schuldnerverzeichnis beim Zentralen Vollstreckungsgericht Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und Überprüfung der tatsächlichen Veröffentlichung am nächsten Tag Zustellung des Beschlusses an den insolvenzantragstellenden Gläubiger und an den Schuldner, ohne dass es einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf, mittels Aufgabe zur Post oder PZU, falls angeordnet Ausführung von weiteren Mitteilungen 		§ 85 GAbRZwIns		§ 26 Abs. 2 InsO
			§ 84 GAbRZwIns, InsoBekV		§ 9 InsO, § 26 Abs. 1 Satz 3 InsO
			§ 83 GAbRZwIns		§ 8 Abs. 1 InsO, § 4 InsO, § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO
			IX / 2 MiZi		
2.1.2.2	Antragszurückweisung				
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass diese Entscheidung nur mit folgender Besonderheit bei der geschäftsstellenmäßigen Behandlung verbunden ist:				
	Bekanntmachung des Beschlusses durch Zustellung an Antragsteller und Antragsgegner		§ 83 GAbRZwIns		§ 4 InsO
2.1.2.3	Eröffnung				§ 27 InsO
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass diese Entscheidung nur mit folgender Besonderheit bei der statistischen und geschäftsstellenmäßigen Behandlung verbunden ist:				
2.1.2.3.1	Statistische Behandlung:				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 8

	Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
	Wie Regelinsolvenzverfahren, Eröffnungsverfahren, Entscheidung.			
2.1.2.3.2	Geschäftsstellenmäßige Behandlung:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Zustellung des Beschlusses an Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner 	§ 83 GAbRZwIns		§ 30 Abs. 2 InsO, § 8 Abs. 1 InsO
	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und Überprüfung der tatsächlichen Veröffentlichung am nächsten Tag 	§ 84 GAbRZwIns, InsoBekV		§ 30 Abs. 1 InsO
	<ul style="list-style-type: none"> • Formlose Übersendung des Beschlusses an Insolvenzverwalter, eventuell Beauftragung des Insolvenzverwalters mit der Zustellung des Beschlusses an Gläubiger und Drittschuldner 	§ 83 GAbRZwIns		§ 8 Abs. 3 InsO
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an Registergericht wie Regelinsolvenzverfahren, Eröffnungsverfahren, Entscheidung 	§ 83 GAbRZwIns		§ 31 InsO
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an das Grundbuchamt 	§ 83 GAbRZwIns		§ 32 InsO
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung von weiteren Mitteilungen 	IX / 3 MiZi		
2.2	Das eröffnete Verfahren			
2.2.1	Verfahrenseinleitung			
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass hier nur die geschäftsstellenmäßige Behandlung mit folgenden Besonderheiten verbunden ist:			

	Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
	• Fertigung einer Bestellsurkunde des Insolvenzverwalters	§ 83 GAbRZwIns		§ 56 InsO
	• Vermerk der Niederlegung der eingehenden Insolvenztabelle unter Angabe des Tages an gut sichtbarer Stelle der Tabelle, Anbringen des Dienstsiegels und Unterschrift des UdG	§ 88 Abs. 1 GAbRZwIns § 15a Abs. 5 AktO		§ 175 Abs. 1 Satz 2 InsO
	• Eintragung von nachträglichen Änderungen in der Tabelle und Mitteilung der Änderungen an betroffenen Gläubiger und Schuldner	§ 88 Abs. 2 GAbRZwIns,		
	• Erteilung von beglaubigten Auszügen aus der Tabelle	§ 88 Abs. 3 GAbRZwIns		§ 179 Abs. 2 InsO
	• Vermerk der Niederlegung der Verzeichnisse über die Massegegenstände, Gläubigerverzeichnisse, Vermögensübersichten (siehe wie bei Insolvenztabelle)			§§ 151, 152, 153, 154 InsO
	• Anbringung eines Feststellungsvermerks auf eingereichten Schuldurkunden	§ 89 GAbRZwIns, § 15a Abs. 6 AktO		
	• Öffentliche Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und Überprüfung der Veröffentlichung am nächsten Tag	§ 84 GAbRZwIns, In- soBekV		
	• Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an Schuldner, Schuldner des Schuldners und Gläubiger	§ 83 GAbRZwIns		§ 8 Abs. 1 InsO
	• Mitteilung an das Grundbuchamt			§ 32 InsO

2.2.2 Entscheidung

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2.2.1	Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung				
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass hier nur die statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung mit folgenden Besonderheiten verbunden ist:				
2.2.2.1.1	Statistische Behandlung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Insolvenzverwalter für die Erstellung der B-Statistik zuständig ist und dies vom Gericht überwacht wird.		§§ 1, 2, 4 InStatG		
2.2.2.1.2	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlung der Schlussunterlagen: Schlussbericht, Schlussrechnung, Verteilungsverzeichnis (Niederlegung des Verteilungsverzeichnisses und der Schlussrechnung in der Geschäftsstelle 				§ 188 Satz 2 InsO
	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung des Schlusstermins unter Beachtung der Fristen im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und Überprüfung der Veröffentlichung am nächsten Tag 		§ 84 GAbRZwIns, InsoBekV		§ 197 InsO, § 9 InsO
	<ul style="list-style-type: none"> • Zustellung des Beschlusses an Schuldner 		§ 83 GAbRZwIns		§ 4 InsO, § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO
	<ul style="list-style-type: none"> • Formlose Mitteilung des Beschlusses an Insolvenzverwalter 		§ 83 GAbRZwIns		
	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung wie Regelinsolvenzverfahren, Eröffnungsverfahren 				§ 200 Abs. 2 InsO

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 8

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an das Grundbuchamt 				§ 200 Abs. 2 Satz 2, § 32 InsO
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung von weiteren Mitteilungen 		IX / 4 MiZi		
2.2.2.2	Einstellung des Insolvenzverfahrens				
2.2.2.2.1	Einstellung mangels Masse				§ 207 InsO
	Die Anwärter beherrschen bereits die üblichen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass auch diese Entscheidung öffentlich bekannt zu machen ist.				§ 215 InsO
	Im Übrigen erfolgt Bekanntmachung des Beschlusses durch Zustellung an Antragsteller und Antragsgegner		§ 83 GAbRZwIns		§ 4 InsO
	Ausführung von weiteren Mitteilungen		IX / 4 MiZi		
	Hinsichtlich der statistischen Behandlung ist ferner zu beachten: Die Anwärter sollen wissen, dass der Insolvenzverwalter für die Erstellung der B-Statistik zuständig ist und dies vom Gericht überwacht wird.		§§ 1, 2, 4 InStatG		§ 211 InsO
2.2.2.2.2	Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit				
	Wie bei „Einstellung mangels Masse“.				
2.2.2.2.3	Wegfall des Eröffnungsgrundes				§ 212 InsO
	Wie bei „Einstellung mangels Masse“.				
2.2.2.2.4	Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger				§ 213 InsO

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Wie bei „Einstellung mangels Masse“.				
2.2.2.2.5	Zustimmung zur Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens (ggfs. mit Eigenverwaltung)				
	Die Anwärter beherrschen bereits die üblichen Tätigkeiten hinsichtlich Verfahreneinleitung und Entscheidung bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass auch diese Entscheidungen öffentlich bekannt zu machen ist.				
	Im Übrigen erfolgt Bekanntmachung des Beschlusses durch Zustellung an Antragsteller und Antragsgegner.		§ 83 GAbRZwIns		§ 4 InsO
3	Verbraucherinsolvenzverfahren				
3.1	Verfahreneinleitung				
3.1.1	Eingangsbehandlung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Antrag nur schriftlich mit den vorgeschriebenen Vordrucken gestellt werden kann		§ 82 Abs. 1 Satz 2, 3 GAbRZwIns, VbrinsFV		§ 305 InsO
3.1.2	Registermäßige Behandlung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass für das Verbraucherinsolvenzverfahren das Registerzeichen „IK“ zu vergeben ist. Hinsichtlich der weiteren Behandlung liegen keine Besonderheiten vor.		§ 1 Abs. 1 AktO, § 15a Abs. 1 AktO, Anlagen I, II, Liste 16 AktO		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie sollen ferner wissen, dass sie die Tätigkeiten bei den übrigen Behandlungsarten bereits beherrschen und hier keine Besonderheiten vorliegen, siehe Regelinsolvenzverfahren/Eröffnungsverfahren/Verfahrenseinleitung.</p>					
3.2	Entscheidung				
3.2.1	Eröffnung des Insolvenzverfahrens				
<p>Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass diese Entscheidung nur mit folgender Besonderheit bei der statistischen und geschäftsstellenmäßigen Behandlung verbunden ist.</p>					
<p>Im Übrigen erfolgt Bekanntmachung des Beschlusses durch Zustellung an Antragsteller und Antragsgegner.</p>			§ 83 GAbRZwIns		§ 4 InsO
<p>Es ist die A-Statistik nach dem Gesetz über die Insolvenzstatistik zu erstellen.</p>			§§ 1, 2, 4 InsStatG		
3.2.2	Anordnung des Ruhen des Verfahrens über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens				
<p>Wie bei „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“.</p>					
3.2.3	Bestätigung des Schuldenbereinigungsplans				
<p>Wie bei „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“.</p>					
4	Restschuldbefreiungsverfahren				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 8

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter beherrschen bereits die üblichen Tätigkeiten hinsichtlich Verfahrenseinleitung und Entscheidung bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass auch diese Entscheidungen öffentlich bekannt zu machen ist.				
	Im Übrigen erfolgt Bekanntmachung des Beschlusses durch Zustellung an Antragsteller und Antragsgegner		§ 83 GAbRZwIns		§ 4 InsO
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Insolvenzverwalter für die Erstellung der X-Statistik zuständig ist und dies vom Gericht überwacht wird.		§§ 1, 2, 4 InStatG		
5	Erteilung einfacher vollstreckbarer Tabellenausfertigungen				
	Die Anwärter kennen bereits aus dem Zivilprozessrecht das Verfahren zur Erteilung einfacher vollstreckbarer Ausfertigungen und beherrschen die üblichen Tätigkeiten hinsichtlich Verfahrenseinleitung und Entscheidung bei den verschiedenen Behandlungsarten.		§ 83 GAbRZwIns, §§ 66-69 GAbRZwIns		§ 201 Abs. 2 Satz 3 InsO
6	Verfahren auf Erteilung von Auskünften/Akteneinsicht				
	Die Anwärter kennen ebenfalls bereits aus dem Unterricht Zivilprozessrecht das Verfahren auf Akteneinsicht und beherrschen bereits die üblichen Tätigkeiten hinsichtlich Verfahrenseinleitung und Entscheidung bei den verschiedenen Behandlungsarten.		§§ 72, 83 GAbRZwIns		
7	Schlussbehandlung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 8

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen hinsichtlich aller Verfahrensarten die verschiedenen Tätigkeiten vor Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung beherrschen.				
8	<p>Verknüpfung Verfahren in Insolvenzrecht mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen“</p> <p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Betreuungs- und Unterbringungssachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>		Kennziffer 24, Bemerkung zu Kennziffer 24a- f AufbewV, Ziffer 10.1.2.5 AussondBek Justiz		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XVIII. VERFAHREN IN ZWANGSVERSTEIGERUNGS- UND ZWANGSVERWALTUNGSSACHEN					
1	Ziel	1			
	Die Anwärter sollen die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und diese wiederum als Zivilsachen einordnen können.		§ 13 GVG, § 869 ZPO, §§ 1 ff. ZVG		
	Die Anwärter kennen bereits den Aufbau der ZPO und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten. Die Anwärter sollen nunmehr einordnen können, dass es sich bei den Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung um Zwangsvollstreckungsverfahren handelt und dass sowohl das 8. Buch der ZPO als auch das ZVG als besondere Vorschriften gelten.				Unterricht Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung allgemein
	Die Anwärter sollen den Begriff Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen bestimmen können.				
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Zwangsversteigerungs- und des Zwangsverwaltungsverfahrens kennen lernen und nachvollziehen zu können, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? 				Unterricht Verfahrensrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				Unterricht Geschäftsstelle in ZVG-Sachen
2	Einführung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das unbewegliche Vermögen auf drei Arten erfolgen kann:			I	
	• Eintragung einer Zwangssicherungshypothek		§§ 866, 868, 868 ZPO	I	
	• Zwangsversteigerung		§ 869 ZPO, §§ 1 ff. ZVG	I	
	• Zwangsverwaltung		§ 869 ZPO, § 146 ff. ZVG	I	
	Die Anwärter sollen den Zweck der Zwangsversteigerung nennen und erläutern können. Sie sollen Gegenstände der Zwangsversteigerung (Grundstücke, Miteigentumsanteile, Wohnungs- und Teileigentum, Erbbaurecht) nennen können. Die Anwärter sollen eine Abgrenzung zur Versteigerung zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft vornehmen können.		§§ 864, 869 ZPO, §§ 1, 180, 181 ZVG	I	
3	Zwangsversteigerungsverfahren	2		I	
3.1	Verfahrenseinleitung			I	
	Die Anwärter sollen angeben können, dass das Verfahren nur auf Antrag angeordnet wird, und welchen förmlichen Mindestinhalt der Antrag, der schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden kann, haben muss.		§§ 13, 15, 16 ZVG	I	
3.2	Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Rechtspfleger, vorzulegen ist.		§ 3 Nr. 1i RPflG	I	
	Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessvoraussetzungen, siehe Zivilprozessrecht 			II	Zivilprozessrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, siehe Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen 			II	8. Buch der ZPO
	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen 			I	
	Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen sind:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag 		§§ 15, 16 ZVG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit 		§ 1 ZVG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Voreintragung des Schuldners 		§ 17 ZVG	I	
	Eine Prüfung der speziellen Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens durch die Anwärter muss nicht vorgenommen werden.			I	
3.3	Einleitung des Verfahrens			I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Rechtspfleger über die Einleitung des Verfahrens entscheidet. Er hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärungsverfügung 		§§ 869, 139 ZPO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zurückweisungsbeschluss 		§§ 869, 764 Abs. 3 ZPO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnungsbeschluss 		§§ 15, 20 ZVG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Behandlung einer Aufklärungsverfügung bzw. eines Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse beherrschen. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen.		§§ 8, 9 ZVG, § 329 Abs. 3 ZPO	II	Zivilprozessrecht; Unterricht Geschäftsstelle in ZVG-Sachen
	Sie sollen in diesem Zusammenhang anhand einfacher Beispiele die Beteiligten dieses Verfahrens feststellen können.		§ 9 ZVG	II	
3.4	Maßnahmen nach Einleitung des Verfahrens			I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht anschließend das Grundbuchamt ersuchen muss, die Anordnung in das Grundbuch einzutragen.		§ 19 ZVG	II	Verfahren in Grundbuchsachen
3.4.1	Die Anwärter müssen die Beschlagnahme und insbesondere den Zeitpunkt des Wirksamwerdens kennen.		§§ 20, 21 ZVG	I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Beschlagnahme entweder mit Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner oder mit Eingang des Eintragungersuchens beim Grundbuchamt wirksam wird. Sie sollen erkennen, dass der frühere Zeitpunkt als Beschlagnahme gilt.		§ 22 ZVG	II	
3.4.2	Die Anwärter müssen wissen, dass weitere Gläubiger, bei denen die Voraussetzungen zur Verfahrenseinleitung (siehe oben) ebenfalls vorliegen diesem Verfahren beitreten können. Die Entscheidung ergeht durch Beitrittsbeschluss. Zuständig ist der Rechtspfleger. Sie sollen darauf hingewiesen werden, dass eine Eintragung des Beitritts in das Grundbuch nicht erfolgt.		§ 27 ZVG	I	
3.5	Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass das Verfahren beim Vorliegen bestimmter Gründe eingestellt bzw. aufgehoben werden kann. Der Gläubiger kann den Antrag jederzeit zurück nehmen (Dispositionsgrundsatz).		§§ 28, 29, 30a-f ZVG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.6	Weiteres Verfahren			I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Rechtspfleger nun ein Verkehrswertgutachten erhält und nach dessen Eingang den Verkehrswert per Beschluss festsetzt.		§ 74a ZVG	I	
	Die Anwärter müssen die Behandlung dieses Beschlusses auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse beherrschen. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen.		§§ 8, 9 ZVG, § 329 Abs. 3 ZPO	II	
3.7	Terminsbestimmung: Versteigerungstermin	2		I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Rechtspfleger nach Wirksamwerden der Beschlagnahme einen Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt.		§ 36 ZVG	I	
	Sie sollen lediglich einen Hinweis auf den Inhalt der Terminsbestimmung erhalten.		§§ 37 ZVG	I	
	Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung des Versteigerungstermins beherrschen und zwar:		§§ 39-41 ZVG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Einrückung in Gerichtsblatt oder in https://zvg-portal.de/ • Anheftung an die Terminstafel • Zustellung an die Beteiligten 		§ 39 ZVG § 40 ZVG § 41 ZVG		
	Bei der Zustellung an die Beteiligten ist zu beachten, dass im Laufe der vierten Woche vor dem Termin den Beteiligten mitgeteilt wird, in wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolgt.		§ 41 Abs. 2 ZVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.8	Vorbereitung des geringsten Gebots				
	Die Anwärter sollen die Grundlagen für die Erstellung des geringsten Gebotes kennen. Sie sollen den bar zu zahlenden Teil (Bargebot) von den zu übernehmenden Rechten unterscheiden können.		§§ 44, 45 ZVG		
	Sie sollen auf der Grundlage der bereits im Immobiliarsachenrecht vermittelten Kenntnisse, einen Überblick über die Rangordnung der Rechte erhalten.		§§ 10-13 ZVG		
3.9	Versteigerungstermin				
	Die Anwärter sollen den Ablauf eines Versteigerungstermins in Grundzügen kennen. Sie sollen dabei folgenden Ablauf kennen: Verfahren bis zur Bietzeit, Bietzeit, Verhandlung über den Zuschlag.		§§ 66, 73, 74, 74a, b ZVG		
3.10	Entscheidung des Gerichts				
3.10.1	Die Anwärter müssen wissen, dass die Entscheidung des Gerichts durch Beschluss erfolgt:				
	• Versagung des Zuschlags		§§ 83, 85, 85a ZVG		
	• Zuschlag		§§ 79-82 ZVG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Beschluss zu verkünden ist. Sie müssen wissen, dass die Verkündung entweder im Versteigerungstermin oder in einem gesondert anzuberaumenden Termin erfolgt.		§ 87 ZVG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass es sich bei dem Zuschlagsbeschluss um einen Vollstreckungstitel handelt.		Hinweis: §§ 93, 132 ZVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.10.2	Verfahren nach Erlass des Beschlusses			I	
	Die Anwärter müssen die Behandlung dieser Beschlüsse auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse beherrschen.		§ 88 ZVG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verkündungsvermerk 				§ 315 Abs. 3 ZPO
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung beglaubigter Abschriften 		§§ 869, 169 Abs. 2 Satz 1 ZPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Erstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung 		§§ 795, 724 Abs. 1 ZPO, §§ 132, 133 ZVG		Zivilprozessrecht
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen.		§ 88 ZVG	II	XII/2, 3 MiZi, XI VSJu
3.10.3	Wirkung des Zuschlags			I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Zuschlag mit Verkündung wirksam wird.		§ 89 ZVG	I	
	Sie sollen wissen, dass der Ersteher mit dem Zuschlag Eigentümer des Grundstücks samt Zubehör und Bestandteilen, soweit diese Bestandteil des Verfahrens waren, wird.		§ 90 ZVG	I	
3.10.4	Folgen der Versagung des Zuschlags		§ 86 ZVG		
	Die Anwärter sollen einen Hinweis erhalten, dass die Versagung des Zuschlags wie eine einstweilige Einstellung wirkt bzw. wenn eine Fortsetzung des Verfahrens unzulässig ist, wie eine Aufhebung.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.11	Verfahren nach dem Zuschlag				
3.11.1	Terminsbestimmung : Verteilungstermin	1		I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht nach der Erteilung des Zuschlags einen Termin zur Verteilung zu bestimmen hat.		§ 105 ZVG		
	Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung des Verteilungstermins beherrschen und zwar:			II	
	• Zustellung an die Beteiligten		§ 105 Abs. 2 ZVG		
	• Anheftung an die Terminstafel		§ 105 Abs. 3 ZVG		
3.11.2	Verteilungstermin			I	
	Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass in dem Verteilungstermin, nach Anhörung der anwesenden Beteiligten, ein Teilungsplan aufgestellt wird.		§ 113 ZVG	I	
	Sie sollen einen Hinweis erhalten, dass über den Teilungsplan sofort verhandelt wird.			I	
	Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass sofern der Versteigerungserlös in Geld vorliegt, der Teilungsplan durch Zahlung an die Berechtigten ausgeführt wird.		§ 117 ZVG		
3.11.3	Verfahren nach dem Verteilungstermin				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass sie aufgrund der Verfahrensakte den Eintritt der formellen Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses feststellen müssen.		§§ 705, 706 ZPO	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie müssen wissen, dass nach Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses und Ausführung des Teilungsplans das Grundbuchamt zu ersuchen ist:		§ 130 ZVG	II	§ 29 Abs. 3 GBO
	<ul style="list-style-type: none"> • Den Ersteher als Eigentümer einzutragen • Den Versteigerungsvermerk zu löschen • Durch den Zuschlag erloschene Rechte zu löschen • Ggf. Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher zu bewirken (bei Nichtzahlung) 				
3.12	Die Anwärter sollen erkennen, dass das Versteigerungsverfahren im Anschluss beendet ist				
4	Zwangsverwaltungsverfahren			I	
	Die Anwärter sollen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • den Zweck und das Wesen des Verfahrens erläutern können (Erhalt des Eigentums) 		§§ 9, 146 ZVG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens analog dem Zwangsversteigerungsverfahren skizzieren können 		§ 22 Abs. 1, §§ 146-151, 153, 155-157 ZVG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • das Amt des Zwangsverwalters beschreiben können 		§§ 150, 152, 154 ZVG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten bei Aufhebung/Beendigung des Verfahrens nennen können 		§ 161 ZVG	I	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsversteigungs- und Zwangsverwaltungssachen

Unterrichtseinheiten: 6

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5	Rechtsbehelfe				
	Die Anwärter sollen einen Hinweis auf den förmlichen Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde erhalten.		§§ 95-104 ZVG	I	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in
 Zwangsversteigerungssachen mit Verknüpfung
 und EDV

Unterrichtseinheiten:

6

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XIX. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN ZWANGSVER- STEIGERUNGSSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV					
1	Ziel/Einführung				
	Die Anwärter sollen aufgrund der vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Geschäftsstellen beherrschen.				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen. Die Verknüpfung erfolgt im Rahmen des EDV-Unterrichts.	3			
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
	Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Zwangsversteigerungssachen sind neu zu vermitteln.				
2	Verfahren auf Zwangsversteigerung	3			
2.1	Neuantrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung				
2.1.1	Eingangsbehandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	keine Besonderheiten				
2.1.2	Registermäßige Behandlung				
	Die Anwärter müssen, zu den ihnen bereits bekannten Abläufen, zusätzlich bestimmen können, wie viele Verfahren anzulegen bzw. zu erfassen sind		Liste 14 Erläuterung Nr. 2 AktO		§ 18 ZVG
2.1.3	Aktenmäßige Behandlung				
	Den Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten ist ein Vorblatt vorzuheften.		§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3, Liste 14a AktO		
2.1.4	Statistische Behandlung				
	keine Besonderheiten				
2.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
2.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Erholung eines Grundbuchauszuges • Erfassung des Vollstreckungstitels in der EDV 		§ 80 GAbRZwIns §§ 74, 33 Abs. 1 GAbRZwIns		§ 17 Abs. 2 Satz 1 ZVG
2.2	Entscheidung durch Anordnungs-/Beitrittsbeschluss				
2.2.1	Keine registermäßige Behandlung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in
 Zwangsversteigerungssachen mit Verknüpfung
 und EDV

Unterrichtseinheiten: 6

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2.2	Aktenmäßige Behandlung keine Besonderheiten				
2.2.3	Keine statistische Behandlung				
2.2.4	Kostenmäßige Behandlung keine Besonderheiten bzw. Anforderung der Festgebühr				§§ 7, 26 GKG, KVNr. 2210 GKG
2.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung des Vorblattes <p>Die Anwärter müssen zwischen Anordnungs- und Beitrittsbeschlusses und der damit variierenden Tätigkeit unterscheiden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anordnungsbeschluss <ul style="list-style-type: none"> ○ Formlose Zuleitung eines Eintragungersuchens an das zuständige Grundbuchamt ○ Verkehrswertfestsetzung und Verkehrswertbeschluss: Bei diesem Stand des Verfahrens gibt es keine Besonderheiten • Beitrittsbeschluss 		Liste 14a Erläuterungen Nr. 1 und 2 AktO		§ 19 Abs. 1 ZVG

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	○ Kein Eintragungsersuchen und keine besondere Verkehrswertfestsetzung.				
2.3	Terminsbestimmung zum Versteigerungstermin				
2.3.1	Keine registermäßige Behandlung				
2.3.2	Aktenmäßige Behandlung keine Besonderheiten				
2.3.3	Keine statistische Behandlung				
2.3.4	Kostenmäßige Behandlung keine Besonderheiten				§ 15 Abs. 1 GKG
2.3.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	• Anheftung der Terminsbestimmung an die Gerichtstafel/Gemeindetafel		§ 81 Abs. 1 GAbRZwIns		
	• Veröffentlichung des Termins im Amtsblatt oder im elektronischen luK-System		§ 81 Abs. 2, 3 GAbRZwIns		
	• Ausführung von Mitteilungen		VII / 1 MiZi		
	• Eintrag des Termins in den Kalender in der EDV		§ 6 Abs. 4 AktO		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in
 Zwangsversteigerungssachen mit Verknüpfung
 und EDV

Unterrichtseinheiten:

6

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.4	Zuschlag und Terminbestimmung zum Verteilungstermin				
2.4.1	Keine registermäßige Behandlung				
2.4.2	Aktenmäßige Behandlung keine Besonderheiten				
2.4.3	Keine statistische Behandlung				
2.4.4	Kostenmäßige Behandlung Erhebung der Zuschlagsgebühr vom Ersteher mittels Sollstellung				§ 26 Abs. 2 Satz 1, § 55 Abs. 2 Satz 1 GKG, KVNr. 2214 GKG
2.4.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Anbringung des Verkündungsvermerks auf dem Zuschlagsbeschluss 		§§ 74, 54 GAbRZwIns		
	<ul style="list-style-type: none"> Ausführung von Mitteilungen 		VII / 2, 3 MiZi, JMS 11.05.1998, Az: 1432-I-784/96 XI/1		
	<ul style="list-style-type: none"> Anheftung der Terminbestimmung an die Gerichtstafel/Gemeindetafel 		§ 81 Abs. 1 GAbRZwIns		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine weitere Veröffentlichung • Eintrag des Termins in den Kalender in der EDV 		§ 6 Abs. 4 AktO		
Nach Durchführung des Teilungsplanes:				
<ul style="list-style-type: none"> • Abquittierung bzw. Behandlung des/der Vollstreckungstitel • ggf. entsprechende Rückgabe der Titel 		§ 77 GAbRZwIns		§ 127 ZVG
Nach Rückkehr der Unbedenklichkeitsbescheinigung:				
<ul style="list-style-type: none"> • Zuleitung des Ersuchens nach § 130 ZVG an das zuständige Grundbuchamt 		§§ 74, 33 Abs. 3 GAbRZwIns		§ 130 ZVG
<p>3 Schlussbehandlung</p> <p>Die Anwärter sollen die verschiedenen Tätigkeiten vor Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung beherrschen.</p>		Kennziffer 21 AufbewV, Ziff. 10.1.2.4 Aus- sondBek Justiz		Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XX.	FAMFG -ALLGEMEINER TEIL- MIT GRUNDLAGEN DES GNOTKG				
1	Einführung	1		I	
	Die Anwärter sollen den Aufbau des FamFG kennenlernen. Sie sollen verstehen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten und das FamFG für das Verfahren in Familiensachen sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt. Sie sollen ferner verstehen, dass für diese Verfahren die Vorschriften des Allgemeinen Teils nur dann anzuwenden sind, wenn es keine Bestimmungen im Besonderen Teil oder spezielleren Gesetzen gibt oder auf andere Gesetze verwiesen wird.		§§ 1, 113 FamFG, ZPO, GBO, HGB, BGB		Familienrecht und alle anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
	Die Anwärter sollen erkennen, dass die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) auf Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unmittelbar anwendbar sind, da es sich um Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelt.		§ 2 EGGVG, § 13 GVG		
2	Ziel			I	
	Die Anwärter sollen die Begriffe Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit definieren können. Sie sollen die Einordnung dieser Verfahren in die Zivilsachen und die Abgrenzung zum Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erkennen. Die Anwärter sollen die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hier zunächst nur aufzählen können.		§§ 13, 23a Abs. 2 GVG, § 111 FamFG		
	Die Anwärter sollen einen Überblick über die verschiedenen Verfahrensarten des FamFG sowie das Vollstreckungsverfahren in Familiensachen erhalten. Ebenso über Neben- (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Verfahrenskostenhilfeverfahren) und Rechtsmittelverfahren.				
3	Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1	Verfahrenseinleitung	1		II	
	Die Anwärter müssen wissen, dass von FamFG-Sachen Verfahren entweder durch einen Antrag oder von Amts wegen eingeleitet werden und dass bei Verfahren von Amts wegen eine Anregung des Verfahrens möglich ist.		§§ 23, 24 FamFG		
	Sie sollen in diesem Zusammenhang den Amtsermittlungsgrundsatz und die Hinweispflicht des Gerichts erläutern können.		§§ 26, 28 Abs. 1 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass in Familiensachen die Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe besteht.				Unterricht Zivilkosten, Unterricht PKH-Verfahren, Unterricht Familienkosten
3.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung eines FamFG Verfahrens unter Anderem folgende allgemeine Voraussetzungen vorliegen müssen.		§ 26 FamFG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung • Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell) • Beteiligtenfähigkeit • Verfahrensfähigkeit • Postulationsfähigkeit 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit des Rechtswegs • Deutsche Gerichtsbarkeit 		§§ 17, 17a GVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis • Keine entgegenstehende Rechtshängigkeit • Keine entgegenstehende Rechtskraft 				
3.3	Ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung			II	
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Einleitung eines FamFG Verfahrens im besonderen Teil oder in den Spezialgesetzen konkret geregelt sind und die Vorschriften des Allgemeinen Teils nur anzuwenden sind, wenn nichts Spezielleres geregelt ist.		Beispielhaft: § 124 FamFG, BGB, HGB, GBO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass sofern Anträge und Erklärungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle möglich sind diese, mit Ausnahme schwieriger Angelegenheiten, vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll gegeben werden können.		§ 25 FamFG, § 153 GVG, § 24 RPfIG		
3.4	Zuständigkeit	1			
	Die Anwärter müssen die verschiedenen Zuständigkeiten der Gerichte darlegen und erklären können. Sie sollen hierbei die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit kennenlernen. Es soll ihnen dabei bewusst sein, dass sich im einzelnen Verfahren die örtliche und funktionelle Zuständigkeit nach den besonderen Vorschriften richten kann.				
3.4.1	Sachliche Zuständigkeit			II	
	Die Anwärter sollen wissen, wo die sachliche, erstinstanzliche Zuständigkeit geregelt ist.		§ 23a-d GVG		
3.4.2	Örtliche Zuständigkeit			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen erkennen, dass die örtliche Zuständigkeit im Besonderen Teil bei den jeweiligen Verfahren geregelt ist und der Allgemeine Teil lediglich subsidiär anzuwenden ist.		§ 2 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass das Verfahren bei sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit durch unanfechtbaren Beschluss an das zuständige Gericht verwiesen wird und bei mehreren Zuständigkeiten dem Antragsteller ein Wahlrecht zusteht.		§ 3 Abs. 1-3 FamFG		
	Die Anwärter sollen wissen, dass ein Verfahren aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgegeben werden kann.		§ 4 FamFG		
3.4.3	Funktionelle Zuständigkeit				
	Die Anwärter müssen den Begriff der funktionellen Zuständigkeit erläutern können (Richter, Rechtspfleger oder Urkundsbeamter).		RPfIG		
3.5	Beteiligte im FamFG Verfahren	2		III	
	Die Anwärter sollen die Beteiligten eines FamFG Verfahrens kennenlernen und hierbei die Beteiligtenfähigkeit von der Verfahrensfähigkeit abgrenzen können.		§§ 7-9, § 113 Abs. 1 FamFG		Partei- und Prozessfähigkeit im Zivilprozess
	Die Anwärter sollen erkennen, dass die Beteiligtenstellung durch einzelne Vorschriften des Besonderen Teils, Bücher 2-8, ergänzt bzw. konkretisiert werden kann.		Beispiele: §§ 172, 188, 204, 212, 219, 274, 315, 345, 412, 418 FamFG		
	Die Anwärter sollen die grundsätzliche Bedeutung des Begriffs „Beteiligte“ im FamFG Verfahren kennenlernen.				
	<ul style="list-style-type: none"> „Ist-Beteiligter“ Antragsteller bei Antragverfahren (formeller Beteiligter) 		§ 7 Abs. 1 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • „Muss“-Beteiligung kraft Hinzuziehung insbesondere bei unmittelbarer Betroffenheit (materieller Beteiligter) und bei notwendiger Beteiligung von Amts wegen oder auf Antrag • „Kann“-Beteiligung von Amts wegen oder auf Antrag auch bei ideellem oder sozialem Interesse am Ausgang des Verfahrens 		<p>§ 7 Abs. 2 FamFG</p> <p>§ 7 Abs. 3, 4 FamFG</p>		
	Die Anwärter sollen weiterhin die Auswirkungen der Beteiligtenstellung für das Verfahren und die Folgen der Nichtberücksichtigung eines Beteiligten kennen.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligten („Kann-Beteiligte“) sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen (Übersendung des Antrags) • Die Beteiligten („Kann-Beteiligte“) sind darüber zu belehren, dass sie auf Antrag am Verfahren als Beteiligte hinzugezogen werden können • Akteneinsicht • Bekanntgabe von Dokumenten • Folge, wenn Hinzuziehung als Beteiligter („Muss-“, „Ist-“ oder „Kann-Beteiligter“) unterbleibt: Wiedereinsetzung in vorigen Stand 		<p>§ 7 Abs. 4 Satz 1 FamFG</p> <p>§ 7 Abs. 4 Satz 2 FamFG</p> <p>§ 13 FamFG</p> <p>§ 15 FamFG</p> <p>§ 17 FamFG, Art. 103 GG</p>		
3.5.1	<p>Beteiligtenfähigkeit</p> <p>Die Anwärter sollen den Begriff der Beteiligtenfähigkeit bei natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften einordnen und anhand von Beispielen prüfen können. Sie sollen wissen wann diese jeweils beginnt und endet. Genauere Kenntnisse der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sind hierbei noch nicht notwendig.</p>		<p>§ 8 FamFG, § 1 BGB, § 13 GmbHG, § 124 HGB</p>		Zivilprozessrecht, Parteifähigkeit
3.5.2	<p>Verfahrensfähigkeit</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen den Begriff der Verfahrensfähigkeit Einordnungen und anhand von Beispielen prüfen können. Sie sollen insbesondere wissen, dass nicht verfahrensfähige natürliche Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften in einem gerichtlichen Verfahren zwingend durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden müssen. Hierbei sollen sie einordnen können, dass eine nicht verfahrensfähige Person nicht dadurch verfahrensfähig wird, in dem sie wirksam durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten wird.		§ 9 Abs. 1-3 FamFG, §§ 2, 104, 106, 1626 Abs. 1, §§ 1626a, 1629, §§ 1793, 1902, § 35 GmbHG, § 125 HGB		
	Sie sollen wissen, dass die Verfahrensfähigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten ist.		§ 9 Abs. 5 FamFG, § 56 ZPO		
3.5.3	Postulationsfähigkeit				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben können, sofern nicht eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten ist.		§ 10 Abs. 1 FamFG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen und die Beteiligten in selbständigen Familiensachen grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen.		§ 10 Abs. 1 bis 4, § 114 Abs. 1 FamFG		
3.5.4	Verfahrensbevollmächtigte				
	Die Anwärter müssen wissen, dass sich die Beteiligten nicht nur durch Rechtsanwälte sondern auch durch eine andere durch Gesetz zugelassene Person, insbesondere Notare, vertreten lassen können.		§ 10 Abs. 3 FamFG		
	Sie sollen erkennen, dass für den Fall der Vertretung eine schriftliche Verfahrensvollmacht zu den Gerichtsakten einzureichen ist. Sie sollen in diesem Zusammenhang Umfang, Wirkung und Erlöschen einer Verfahrensvollmacht kennen.		§ 11 FamFG, §§ 81, 82, 83, 85, 87 ZPO		
3.6	Verfahrensgang				2

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen auch bei Antragsverfahren von Amts wegen ermittelt (Amtsermittlungsgrundsatz) und sich dabei der Mitwirkung der Beteiligten bedienen kann.		§§ 26, 27 FamFG		
	Sie sollen in diesem Zusammenhang den Verfahrensgrundsatz der Wahrheitspflicht der Beteiligten kennen lernen.		§ 27 Abs. 2 FamFG		
	Die Anwärter sollen wissen, dass zur Vorbereitung eines Termins Anordnungen getroffen werden können. Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass diesbezüglich in Ehesachen und Familienstreitsachen die Allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend gelten.		§§ 28, 113 Abs. 1 FamFG,		
3.7	Termine und Ladungen				
	Die Anwärter müssen wissen, dass dem funktionell zuständigen Richter oder Rechtspfleger die Verfahrensleitung obliegt.		§ 28 FamFG	I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Beweisaufnahme grundsätzlich formlos (Freibeweis) erfolgen kann, aber auch eine förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der ZPO (Strengbeweis, z. B. § 177 Abs. 2, § 280 Abs. 1 FamFG) möglich bzw. zum Teil erforderlich und in verschiedenen Verfahren die Glaubhaftmachung zulässig ist.		§§ 29-31 FamFG	II	
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht die Sache mit den Beteiligten in einem Termin (Erörterungstermin) erörtern kann. Sie müssen diesbezüglich wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist.		§§ 15, 32 FamFG	II	
	Die Anwärter müssen erkennen, dass sich die verschiedenen Verfahren nach dem FamFG bereits durch ihren Verfahrensgang unterscheiden. Sie müssen erkennen, dass das Grundbuch- und Registerverfahren grundsätzlich ohne Termin abläuft, in Familien-, Betreuungs- und Nachlasssachen aber Termine stattfinden.			I	

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht nach freiem Ermessen entscheidet, ob es ein schriftliches Verfahren durchführt oder einen Erörterungstermin anberaumt und, dass zwischen Termin und Ladung eine angemessene Frist liegen soll.</p>	<p>§ 32 FamFG, §§ 219, 227 Abs. 1, 2, 4 ZPO</p>	<p>II</p>	
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass das persönliche Erscheinen der Beteiligten zum Erörterungstermin angeordnet werden kann. Sie müssen diesbezüglich wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist; insbesondere müssen sie die Belehrung über die Folgen des Ausbleibens beherrschen.</p>	<p>§ 33 FamFG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EGStGB</p>	<p>I</p>	
<p>Den Anwärtern soll der Grundsatz des rechtlichen Gehörs geläufig sein. Sie sollen wissen, dass in der Regel die Beteiligten persönlich anzuhören sind. Sie sollen wissen, dass die Anhörung entweder in einen Termin stattfindet oder in der persönlichen Umgebung des Anzuhörenden.</p>	<p>Art 103 GG, § 34 FamFG</p>	<p>II</p>	
<p>Sie sollen das persönliche Erscheinen von der persönlichen Anhörung unterscheiden können.</p>		<p>I</p>	
<p>Findet die Anhörung in einem Termin statt, müssen sie diesbezüglich wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist; insbesondere müssen sie die Belehrung über die Folgen des Ausbleibens beherrschen.</p>	<p>§ 34 Abs. 3 FamFG</p>		
<p>Sie sollen wissen, dass über die wesentlichen Vorgänge eines Termins, auch Anhörungen, ein Vermerk zu fertigen ist (grundsätzlich formlos oder förmliches Protokoll nach ZPO, wenn der Richter/Rechtspfleger dies anordnet) und dass erforderlichenfalls für die Niederschrift ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle herangezogen werden kann.</p>	<p>§ 28 Abs. 4 FamFG, § 153 GVG</p>	<p>II</p>	
<p>Die Anwärter sollen die Folgen eines unentschuldigtem Ausbleibens im Anhörungstermin kennen und diesbezüglich die erforderlichen Belehrungen beherrschen.</p>			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie sollen wissen, dass das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob es die entscheidungserheblichen Tatsachen durch eine förmliche Beweisaufnahme entsprechend der Zivilprozessordnung feststellt aber in den gesetzlich festgelegten Fällen eine förmliche Beweisaufnahme statt zu finden hat.		§§ 30, 31 FamFG	II	
3.8	Verfahrensbeendigung				
	Die Anwärter müssen die verschiedenen Arten der Verfahrensbeendigung unterscheiden und die Wirkungen erklären können.			I	
3.8.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache	0,5			
3.8.1.1	Antragsrücknahme/Beendigungserklärung				
	Die Anwärter sollen erläutern, bis wann bzw. unter welchen Voraussetzungen Anträge zurückgenommen werden können und, dass bei Antragsverfahren durch die Rücknahme eine bereits ergangene noch nicht rechtskräftige Entscheidung wirkungslos wird.		§ 22 FamFG	II	
3.8.1.2	Vergleich				
	Die Anwärter sollen wissen, dass ein Vergleich geschlossen werden kann und dass ein Abschluss sowohl im Termin, als auch im schriftlichen Verfahren möglich ist. Sie müssen wissen, dass die Niederschrift in Anlehnung an das Zivilprotokoll zu fertigen ist.		§ 36 FamFG	III	Vergleich im Zivilprozess
3.8.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss	1,5			
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht in FamFG-Sachen grundsätzlich durch Beschluss entscheidet. In Register- und Grundbuchsachen wird auch durch Eintragung entschieden.		§ 39 Abs. 1 FamFG	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen den formellen Mindestinhalt (Überschrift, Rubrum, Tenor) eines Beschlusses kennen und wissen, dass jeder Beschluss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss. Sie sollen erkennen, dass eine fehlerhafte bzw. unterbliebene Rechtsbehelfsbelehrung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen kann.		§§ 38, 39, 17 Abs. 2 FamFG	III	
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Beschluss durch Verlesen der Beschlussformel in einem Termin erlassen werden kann.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	
	Die Anwärter müssen wissen, dass der unterschriebene Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt werden muss. Sie müssen wissen, dass nicht verlesene Beschlüsse durch Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle erlassen werden.		§ 38 Abs. 3 Satz 2, 3 FamFG	II	
3.8.3	Verfahren nach Erlass eines Beschlusses				
	Sie müssen das Verfahren nach Erlass eines Beschlusses beherrschen, nämlich:		§ 38 Abs. 3 FamFG	III	
	<ul style="list-style-type: none"> Anbringen des Erlassvermerks auf der Urschrift des Beschlusses 		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> Erstellen von Abschriften 				
	<ul style="list-style-type: none"> Beglaubigung der Abschriften zum Zweck der förmlichen Bekanntgabe 		§§ 4, 15 FamFG, §§ 166-195 ZPO		
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist (siehe Bekanntgabe). Sie müssen bei der förmlichen Bekanntgabe zwischen der Zustellung nach der ZPO und der Aufgabe zur Post nach dem FamFG unterscheiden und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 41, 15 FamFG, §§ 166 bis 195 ZPO	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie müssen erläutern können, wann ein Beschluss wirksam wird. Die Anwärter sollen die Wirksamkeit von der Rechtskraft eines Beschlusses unterscheiden können. Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass das Gericht in gesetzlich bestimmten Fällen die sofortige Wirksamkeit anordnen kann.		§§ 15, 40, 41 FamFG Beispielhaft: § 209 Abs. 2 Satz 2, § 216 Abs. 1 Satz 2 FamFG		
	Sie müssen wissen, dass Beschlüsse auch ergänzt bzw. berichtigt werden können.		§§ 42, 43 FamFG		
3.9	Kosten des Verfahrens	2			
	Die Anwärter müssen erläutern, wie das Gericht über die Kostentragungspflicht entscheiden kann und dass dies im Rahmen der Endentscheidung (Richter/Rechtspfleger) geschieht.		§§ 81-83 FamFG	I	
	Die Anwärter sollen einen Einblick in die Vorschriften über die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem FamFG erhalten. Die Anwärter sollen ferner in den Aufbau des GNotKG eingeführt werden. Sie sollen den Anwendungsbereich des GNotKG vom Anwendungsbereich des FamGKG unterscheiden können.		§§ 80-85 FamFG, §§ 1-54, §§ 55-84 Anlagen 1 und 2 GNotKG, § 1 FamGKG	II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass für die Kostenfestsetzung die Vorschriften der ZPO gelten.		§ 85 FamFG, §§ 103-107 ZPO	I	
	Die Anwärter müssen den Umfang der Kostenpflicht (Gebühren, Auslagen, Aufwendungen der Beteiligten und Entschädigung des Gegners nach § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO) erklären und unterscheiden können.		§ 80 FamFG, § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO	II	
	Die Anwärter müssen wissen, dass die allgemeinen Vorschriften über Kosten nicht für Ehesachen und Familienstreitsachen gelten.		§ 113 Abs. 1 FamFG	I	
4	Bekanntgabe	1		III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen selbständig feststellen können, in welchen Fällen eine Bekanntgabe erfolgen muss und wann eine formlose Mitteilung genügt.		§ 15 Abs. 1 FamFG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass die förmliche Bekanntgabe entweder durch Zustellung nach der Zivilprozessordnung oder durch Aufgabe zur Post nach dem FamFG bewirkt wird. In beiden Fällen handelt es sich um eine förmliche Bekanntgabe.		§ 15 Abs. 2 FamFG, §§ 166-195 ZPO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Wahl der Bekanntgabe im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegt, aber in bestimmten Fällen, wenn spezielle gesetzliche Regelungen eine bestimmte Form vorschreiben, keine Wahlmöglichkeit besteht.		§ 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass sofern eine förmliche Bekanntgabe nicht geboten ist, Dokumente den Beteiligten durch Mitteilung formlos bekannt gegeben werden können.		§ 15 Abs. 3 FamFG		
5	Fristen	0,5		III	
	Die Anwärter müssen Dauer, Beginn und Ende gesetzlicher Fristen selbständig erläutern und berechnen können.		§ 16 FamFG, § 222 ZPO, §§ 187 bis 192 BGB		Zivilprozessrecht, Zivilrecht
	Sie müssen wissen, dass das Gericht (Richter/Rechtspfleger) darüber hinaus selbständig Fristen festlegen kann. Sie müssen Beginn und Ende einer gerichtlichen Frist berechnen können.		§ 16 FamFG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass einem Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei unterbliebener oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung und fehlender Belehrung über die Beteiligtenfähigkeit, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann. Sie sollen erkennen, welche Wirkungen die Wiedereinsetzung hat. Das Verfahren soll ihnen in Grundzügen bekannt sein.		§§ 17-19 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6	<p>Verfahren auf Akteneinsicht und Erteilung von Auszügen, Abschriften und Ausfertigungen</p> <p>Die Anwärter müssen das Verfahren auf Akteneinsicht, Erteilung von Auszügen, Abschriften und Ausfertigungen beherrschen. Hierbei müssen sie insbesondere wissen, dass ein Antrag erforderlich ist, wer funktionell für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen Akteneinsicht gewährt werden bzw. Auszüge, Abschriften oder Ausfertigungen erteilt werden können.</p> <p>Sie müssen umsetzen können, was verfahrensrechtlich bei Bewilligung der Akteneinsicht zu veranlassen ist, und dies selbständig durchführen können.</p> <p>Sie müssen in diesem Zusammenhang die Beteiligtenstellung feststellen können.</p>	0,5	§ 13 FamFG	II	
7	<p>Zwangs- und Ordnungsmittel</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass verfahrensleitende Anordnungen des Gerichts mittels Zwangsgeldes bzw. Zwangshaft und Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft vollstreckt werden können. Die Festsetzung des Zwangs- bzw. Ordnungsmittels erfolgt dabei durch Beschluss.</p> <p>Die Anwärter sollen einen Einblick in den Ablauf eines Zwangs- und Ordnungsgeldverfahrens erhalten. Ihnen soll geläufig sein, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist. Sie sollen wissen, dass die Vollstreckung des Zwangs- bzw. Ordnungsmittels durch das Gericht erfolgt.</p>	2	§§ 35, 33 Abs. 3 FamFG	II	
8	<p>Nebenverfahren</p>		§ 15 FamFG, § 31 Abs. 3 RPfIG, Hinweis auf: § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, §§ 2 ff JBeitrO, § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 5, §§ 2 ff EBAO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.1	Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	2			
	Die Anwärter müssen die einstweilige Anordnung als selbständiges, von einer Hauptsache unabhängiges Mittel des Rechtsschutzes kennen. Sie müssen das Wesen und den Zweck der einstweiligen Anordnung verstehen und Beispiele nennen können.		§§ 49, 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG	II	
	Sie sollen die Zuständigkeit für die einstweilige Anordnung selbständig bestimmen können.		§ 50 FamFG	II	
	Sie sollen die Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung aufzählen können.				
	<ul style="list-style-type: none"> eine Anhörung der Beteiligten im Ermessen des Gerichts steht, eine Versäumnisentscheidung jedoch ausgeschlossen ist 		§ 51 Abs. 2 Satz 2, 3 FamFG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> bei Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich auf Antrag eines Beteiligten ein Hauptsacheverfahren einzuleiten ist; erfolgt dies nicht, muss keine Hauptsacheentscheidung ergehen 		§ 52 Abs. 1 FamFG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> das Gericht in Antragsverfahren eine Frist zum Anhängigmachen des Hauptsacheverfahrens setzen kann, und dass die einstweilige Anordnung bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist per Beschluss aufgehoben wird. 		§ 52 Abs. 2, § 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG	II	
	Die Anwärter sollen erkennen, dass die einstweilige Anordnung auch kostenrechtlich selbständig ist.		§ 51 Abs. 4 FamFG	I	
	Sie sollen das Vollstreckungsverfahren im Überblick schildern können. Dabei sollen sie:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> wissen, dass die einstweilige Anordnung nur in den Fällen der Rechtsnachfolge einer Klausel bedarf 		§ 53 Abs. 1 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • erkennen, dass das Gericht die Vollziehung vor der Zustellung anordnen kann, und welche Wirkung dies auf das Wirksamwerden (mit Erlass) hat • wissen, unter welchen Bedingungen das Gericht die Entscheidung aufheben oder ändern kann, und wann die einstweilige Anordnung außer Kraft tritt • wissen, dass die einstweilige Anordnung, außer in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen unanfechtbar ist bzw. bei anfechtbaren einstweiligen Anordnungen die Beschwerdefrist lediglich zwei Wochen beträgt. 		<p>§ 53 Abs. 2 FamFG</p> <p>§§ 54, 56 FamFG</p> <p>§§ 57, 63 Abs. 2 FamFG</p>		
<p>8.2</p>	<p>Verfahrenskostenhilfverfahren</p>				
	<p>Die Anwärter sollen einen Hinweis auf das Verfahrenskostenhilfverfahren erhalten und wissen, dass Verfahrenskostenhilfe unter den gleichen Voraussetzungen und unter Anwendung der Vorschriften des Zivilprozessrechts gewährt wird. Sie sollen wissen, dass eine Ablehnung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe nur mit sofortiger Beschwerde bei Erreichung des Beschwerdewertes angefochten werden kann.</p>		<p>§ 76 FamFG, §§ 567, 569 ZPO</p>		<p>Zivilprozessrecht, Zivilkosten</p>
	<p>Sie sollen wissen, dass vor der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe die übrigen Beteiligten, bei Antragsverfahren der Antragsteller, gehört werden kann, und welche Angelegenheiten eine bewilligte Verfahrenskostenhilfe für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen umfasst.</p>		<p>§ 77 FamFG</p>		
	<p>Die Anwärter sollen wissen, dass in Verfahren mit Anwaltszwang bei Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe auch ein Rechtsanwalt beizuordnen ist. Wenn kein Anwaltszwang besteht, kann auf Antrag ebenfalls ein Rechtsanwalt beigeordnet werden.</p>		<p>§§ 78, 10 FamFG</p>		
	<p>Hierbei sollen Sie einen Hinweis erhalten, dass in Familienstreitsachen und Ehesachen die Vorschriften des Zivilprozessrechts zur Prozesskostenhilfe direkt anwendbar sind, aber es dennoch bei dem Begriff „Verfahrenskostenhilfe“ bleibt.</p>		<p>§ 113 Abs. 1 FamFG</p>		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9	Rechtsbehelfe				
9.1	Rechtsmittel und Instanzenzug				
	Die Anwärter sollen einordnen können, dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt wird. Die Anwärter sollen ferner wissen, dass durch Einlegung eines Rechtsmittels der Rechtsstreit vor ein in der Instanz höheres Gericht gebracht wird. Sie sollen hierbei den Aufbau des Instanzenzugs in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuordnen können.		§ 45 FamFG	II	Zivilprozessrecht
9.1.1	Beschwerde			II	
9.1.1.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter sollen den formellen Mindestinhalt der Beschwerdeschrift benennen können. Sie müssen wissen, dass eine Beschwerdeschrift unterschrieben sein muss und auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Ausnahme: Ehesachen und Familienstreitsachen) eingelegt werden kann.		§ 64 Abs. 1 Satz 1 FamFG, § 24 Abs. 2 RPfIG		
9.1.1.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen ist, und ihr dort abgeholfen werden kann. Zuständig für die Entscheidung über die Abhilfe ist der Spruchkörper, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. In Familiensachen besteht keine Abhilfemöglichkeit		§ 64 Abs. 1, § 68 Abs. 1 FamFG		
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Entscheidung über die Abhilfe mittels Beschluss erfolgt und die Behandlung des Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.		§ 38 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass sofern der Beschwerde nicht abgeholfen wird, der Vorgang unverzüglich dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen ist.		§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 72 Abs. 1, § 119 Abs. 1 GVG		
	Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass das Gericht erster Instanz die Beteiligten über die Vorlage an das Beschwerdegericht zu benachrichtigen hat.				
9.1.1.3	Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Zivilkammer des Landgerichts oder Senat des Oberlandesgerichts, zu prüfen ist (Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde).		§§ 75, 122 Abs. 1 GVG		
	Die Anwärter sollen die Zulässigkeit der Beschwerde an einfachen Beispielen prüfen können. Zu prüfen sind: Statthaftigkeit, Zulassung, Berechtigung, Adressat, Form, Frist, Notwendigkeit einer Begründung.		§§ 58 bis 61, §§ 63 bis 65 FamFG		
	Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass die Beschwerdebegründung den übrigen Beteiligten zur Gewährung des rechtlichen Gehörs bekannt zu geben ist, und dies nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 FamFG entweder förmlich oder formlos erfolgt.		Art. 103 Abs. 1 GG, § 15 FamFG		
9.1.1.4	Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnittes, §§ 1 bis 37 FamFG unmittelbar gelten und für den Verfahrensgang und für Termine das im Abschnitt „Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil- genannte gilt.		§ 68 Abs. 3 FamFG		
9.1.1.5	Entscheidung des Beschwerdegerichts				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Beschwerdegericht durch Beschluss entscheidet.		§ 69 Abs. 3, § 38 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass das Beschwerdegericht die Beschwerde als unzulässig verwerfen kann.		§ 68 Abs. 2 Satz 2 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Behandlung des Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.		§ 68 Abs. 2 Satz 2, § 69 Abs. 3, §§ 38 bis 43 FamFG		
9.1.2	Rechtsbeschwerde			II	
9.1.2.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter sollen den formellen Mindestinhalt der Rechtsbeschwerdeschrift benennen können. Sie müssen wissen, dass eine Rechtsbeschwerdeschrift unterschrieben sein muss und mit ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden soll.		§ 71 Abs. 1 FamFG		
	Sie müssen wissen, dass die Rechtsbeschwerde nur durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden kann.		§ 10 Abs. 4 Satz 1, § 114 Abs. 2 FamFG		
9.1.2.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier Senat des Bundesgerichtshofs, zu prüfen ist.		§§ 133, 139 Abs. 1 GVG		
	Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde an einfachen Beispielen prüfen können. Zu prüfen sind: Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist, Notwendigkeit einer Begründung.		§§ 70, 71 FamFG		
	Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass die Rechtsbeschwerde- und Begründungsschrift den übrigen Beteiligten förmlich bekannt zu geben sind.		§ 71 Abs. 4, § 73 Satz 1, § 15 Abs. 1, 2 FamFG		
9.1.2.3	Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass für die Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnittes, §§ 1 bis 37 FamFG unmittelbar gelten, soweit sich nicht aus §§ 70 bis 75 FamFG etwas anderes ergibt. Für Ehesachen und Familienstreitsachen gilt Abweichendes.		§ 74 Abs. 4 FamFG, Hinweis: § 117 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9.1.2.4	<p>Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts</p> <p>Die Anwärter sollen einen Hinweis erhalten, dass das Beschwerdegericht folgende Entscheidungen treffen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig • Zurückweisung der Rechtsbeschwerde als unbegründet. • Aufhebung des Beschlusses und eigene Sachentscheidung • Aufhebung des Beschlusses und Zurückweisung an Beschwerdegericht oder Gericht des ersten Rechtszugs 		<p>§ 74 Abs. 1 Satz 2 FamFG</p> <p>§ 74 Abs. 2 FamFG</p> <p>§ 74 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 FamFG</p> <p>§ 74 Abs. 6 Satz 2 FamFG</p>		
9.1.2.5	<p>Die Anwärter sollen die Behandlung des Beschlusses beherrschen (siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses) mit der Maßgabe, dass keine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt.</p>				
9.1.3	<p>Sprungrechtsbeschwerde</p> <p>Die Anwärter sollen das Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde kennen und kurz den Verfahrensablauf schildern können. Sie sollen die Zuständigkeit des (Sprung-) Rechtsbeschwerdegerichts und dessen Besetzung bestimmen können.</p>		<p>§§ 75, 61 FamFG, § 566 Abs. 2-8 ZPO, §§ 133, 139 GVG</p>		Zivilprozessrecht
9.1.4	<p>Anschlussbeschwerde und Anschlussrechtsbeschwerde</p> <p>Die Anwärter sollen einen Hinweis auf das Wesen der Anschlussbeschwerde und Anschlussrechtsbeschwerde erhalten.</p>		<p>§§ 66, 73 FamFG</p>		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9.2	Sonstige förmliche Rechtsbehelfe			I	
9.2.1	Widerspruch im Registerverfahren Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass im registerrechtlichen Lösungsverfahren der Widerspruch gegen die beabsichtigte Löschung statthaft ist.		§ 393 Abs. 3, 394 Abs. 3, § 395 Abs. 3, §§ 397, 398, 399 FamFG		
9.2.2	Einspruch im Registerverfahren, Ehesachen und Familienstreitsachen Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass im registerrechtlichen Zwangsgeldverfahren und im Firmenmissbrauchsverfahren der Einspruch gegen die Androhung eines Zwangsgeldes / Ordnungsgeldes statthaft ist. Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass in Ehesachen und Familienstreitsachen der Einspruch gegen eine Versäumnisentscheidung in Betracht kommt.		§§ 388, 392 FamFG § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, §§ 338 ff. ZPO		
9.2.3	Erinnerung Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass es gegen die Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle keine Erinnerung nach dem FamFG gibt und insoweit die Regelungen der ZPO entsprechend anwendbar sind.		§ 573 ZPO		Zivilprozessrecht
9.2.4	Rechtspflegeerinnerung Die Anwärter sollen einen Hinweis erhalten, dass gegen Entscheidungen des Rechtspflegers die Erinnerung statthaft ist, soweit kein anderer Rechtsbehelf möglich ist.		§ 11 RPfIG		
10	Rechtskraft			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<p>Die Anwärter müssen wissen, dass nur gerichtliche Entscheidungen Rechtskraft erlangen können. Die Anwärter müssen erkennen, dass gerichtliche Beschlüsse verfahrensrechtlich rechtskräftig sind, sofern sie mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, und dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt wird.</p> <p>Die Anwärter müssen folgende Fälle der formellen Rechtskraft kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf überhaupt nicht gegeben ist • die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung durch Verzicht verloren gegangen ist • ein Rechtsmittel wegen Fristablauf nicht mehr ausgeübt werden kann (Ausnahme: Anschlussrechtsmittel) • der Instanzenzug erschöpft und damit jede Änderung im Rechtsmittelzug ausgeschlossen ist 		§ 45, 67 FamFG		
11	Rechtskraftzeugnis	1	§ 46 FamFG	III	
	Das Rechtskraftzeugnis dient als Nachweis des Eintritts der formellen Rechtskraft.				
11.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Rechtskraftzeugnis grundsätzlich nur auf Antrag erteilt wird.				
	Ausnahme: In Ehe- und Abstammungssachen wird den Beteiligten von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer Ausfertigung ohne Begründung erteilt.		§ 46 Satz 3 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
11.2	<p>Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Entscheider, hier der Geschäftsstelle, zu prüfen ist. Sie sollen wissen, dass die Geschäftsstelle folgende Prüfung vorzunehmen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell) • Prüfung der formellen Rechtskraft 				
11.2.1	<p>Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell)</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass die Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges sachlich und örtlich und funktionell zuständig für die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses ist. Sie müssen ferner wissen, dass solange das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig ist, das Rechtskraftzeugnis von der Geschäftsstelle des Gerichts des höheren Rechtszugs erteilt wird.</p>		§ 46 Satz 1, 2 FamFG		
11.2.2	<p>Prüfung der formellen Rechtskraft</p> <p>Die Anwärter müssen erkennen, dass sie aufgrund der Verfahrensakte den Eintritt der formellen Rechtskraft feststellen müssen.</p> <p>Ein Notfristzeugnis ist nur bei einer Entscheidung in der zweiten Instanz einzuholen.</p>		§ 46 Satz 1 FamFG § 64 Abs. 1 Satz 1 FamFG, § 71 Abs. 1 Satz 1 FamFG		
11.2.3	<p>Entscheidung des Entscheiders</p> <p>Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Geschäftsstelle beim Vorliegen der Voraussetzungen zunächst auf der Urschrift der Entscheidung den Rechtskraftvermerk anbringt und anschließend das Rechtskraftzeugnis erteilt. Sie müssen erkennen, dass sofern die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen, die Erteilung versagt werden muss.</p>				
11.2.4	<p>Bekanntmachung der Entscheidung</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.				
11.2.5	Anfechtung der Entscheidung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Entscheidung der Geschäftsstelle mit der Erinnerung nach § 573 ZPO angefochten werden kann.		§ 46 Satz 4 FamFG. § 573 ZPO		Zivilprozessrecht
12	Vollstreckung	1		II	
	Die Anwärter müssen die Besonderheiten der Vollstreckung von FamFG-Entscheidungen kennen.				
	Sie müssen erkennen, dass Ehe- und Familienstreitsachen unmittelbar nach der Zivilprozessordnung mit der Besonderheit des § 120 Abs. 2 FamFG vollstreckt werden.		§ 120 FamFG		
	Sie müssen ferner erkennen, dass in allen sonstigen Angelegenheiten des FamFG der achte Abschnitt FamFG gilt.		§§ 86 ff. FamFG		
12.1	Vollstreckungstitel des achten Abschnitts FamFG		§§ 86, 87 FamFG		
	Die Anwärter müssen die Titel kennen, aus denen die Vollstreckung erfolgen kann und deren Vollstreckbarkeit kennen		§ 86 FamFG		
	Sie müssen wissen, dass diese Vollstreckungstitel grundsätzlich einer Vollstreckungsklausel bedürfen. Ausnahmen: Vollstreckung erfolgt durch das titelerlassende Gericht selbst, bei einstweiligen Anordnungen (soweit keine Rechtsnachfolgeklausel).		§ 86 Abs. 3, § 53 Abs. 1 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie sollen Beispiele nennen können, in denen das titelerlassende Gericht selbst vollstreckt, z.B. Ordnungsmittel, Zwangsmittel, unmittelbarer Zwang.		§ 90 Abs. 1, 2 FamFG		
	Sie müssen wissen, dass die Vollstreckung grundsätzlich nur beginnen darf, wenn der Titel vorher oder mindestens gleichzeitig dem Antragsgegner zugestellt wurde; Ausnahmen: einstweilige Anordnung, abweichende Anordnung durch titelerlassendes Gericht.		§ 87 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 209 Abs. 3, § 216 Abs. 2 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach der Zivilprozessordnung analog anfechtbar sind.		§ 87 FamFG, §§ 567 ff ZPO		Zivilprozessrecht
12.2	Die Anwärter müssen wissen, dass die Vollstreckungstitel des achten Abschnitts FamFG entweder nach dem FamFG oder in entsprechender Anwendung des achten Buches der ZPO vollstreckt werden.		§§ 86 bis 96a FamFG, §§ 704-945b ZPO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass Zwangsmittel, Ordnungsmittel und unmittelbarer Zwang nach dem FamFG vollstreckt wird.				
	Die Anwärter sollen wissen, dass in den gesetzlich aufgeführten Fällen die Vollstreckung nach dem 8. Buch der ZPO erfolgt. Hierbei soll nur kurz auf die Grundlagen der Zwangsvollstreckung allgemein aufgebaut werden.		§ 95 Abs. 1 FamFG		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
	Sie sollen erkennen, dass das Gericht auf Antrag des Verpflichteten die Vollstreckung bis zur Rechtskraft aussetzen kann.		§ 95 Abs. 3 Satz 1 FamFG		
	Sie sollen anhand der Beispiele „Herausgabe persönlicher Sachen des Kindes“ und „Herausgabe von Nachlassgegenständen“ erklären können, dass die Herausgabevollstreckung nach den Vorschriften der Herausgabevollstreckung des Zivilprozessrechts erfolgen kann		§ 95 Abs. 1, 4 FamFG, §§ 883 bis 886 ZPO		
	Sie sollen wissen, dass Verpflichtungen zur Vornahme vertretbarer oder unvertretbarer Handlungen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckt werden.		§ 95 Abs. 1 FamFG, §§ 887, 888, 889 ff. ZPO		

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
FamFG -Allgemeiner Teil- mit Grundlagen des GNotKG

Unterrichtseinheiten:

21

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie sollen wissen, dass die Verpflichtung zur Duldung oder zur Unterlassung ebenfalls nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgt.		§ 95 Abs. 1 FamFG, § 890 ZPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXI.	FAMILIENRECHT				
1	Abstammung	4		II	
	Die Anwärter sollen die Begriffe Abstammung, Verwandtschaft und Schwägerschaft erklären und deren materiell-rechtlichen und prozessualen Folgen aufzeigen können.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Verwandtschaft und Schwägerschaft 		§§ 1589, 1590 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Mutterschaft 		§ 1591 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vaterschaft: Die Anwärter sollen die rechtlichen Unterschiede der einzelnen Arten, durch welche die Vaterschaft aus rechtlicher Sicht erlangt wird, sowie die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung wiedergeben können. <ul style="list-style-type: none"> ○ Vaterschaft bei bestehender Ehe ○ Vaterschaft durch Anerkennung ○ Vaterschaft durch gerichtliche Feststellung ○ Anfechtung der Vaterschaft 		§ 1592 BGB		
			§ 1592 Nr. 1, § 1593 BGB		
			§ 1592 Nr. 2, §§ 1594-1598 BGB, § 62 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG, § 3 Nr. 1f RPflG		
			§ 1592 Nr. 3 BGB		
			§§ 1599, 1600 Abs. 1, §§ 1600a, 1600b BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Verwandtenunterhalt (Kurzer Hinweis auf Düsseldorfer Tabelle) 		§§ 1601-1603, 1612, 1612a BGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zeugnisverweigerungsrecht 		§ 52 StPO, § 383 ZPO	II	Strafprotokoll Zivilprotokoll
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf den Einfluss auf das gesetzliche Erbrecht 			I	Nachlassrecht
2	Elterliche Sorge	8		II	
2.1	Allgemeines				
	<p>Die Anwärter sollen den Begriff der „elterlichen Sorge“ und die Problematik des „Ruhens“ kennen. Die Anwärter sollen anhand von Fallbeispielen aus dem Vertragsrecht die gesetzliche Vertretung sowie deren Ausschluss und die Notwendigkeit einer familiengerichtlichen Genehmigung darlegen können. Sie sollen die Grundzüge des Namensrechts der Kinder, die Notwendigkeit von Vermögensverzeichnissen und die Möglichkeit der Beistandschaft kennen.</p>				Zivilrecht (Vertragsrecht)
	<ul style="list-style-type: none"> • Elterliche Sorge (Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung) (Hinweis auf Verpflichtung des Gerichts zum Erlass einer einstweiligen Anordnung, § 157 Abs. 3 FamFG) 		§§ 1626, 1626a, 1626c, 1626d, 1627, 1629, 1631, 1631a, 1632, 1633, 1666, 1666a BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhen der elterlichen Sorge 		§§ 1673, 1674, 1675, 1678, 1680 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
• Vertretungsausschluss, Ergänzungspfleger		§ 1629 Abs. 2, §§ 1795, 181, 1909, 1915 Abs. 1 BGB	II	Betreuungsrecht
• Familiengerichtliche Genehmigungen		§ 1631b, 1643, 1821 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5, § 1822 Nrn. 5, 8, 11 BGB		Grundbuchrecht
• Allgemeine Ermächtigung		§ 1825 BGB		
• Wirksamwerden der Genehmigungen (Mitteilung der rechtskräftigen Genehmigung durch gesetzliche Vertreter an den Vertragspartner)		§§ 1828, 1829, 1831 BGB		
• Name des Kindes		§§ 1616, 1617 Abs. 1, §§ 1617a, 1617b, Abs. 1 Satz 1, § 1618 BGB		
• Vermögensverzeichnisse: Die Anwärter sollen in einzelnen Fällen die Notwendigkeit eines Vermögensverzeichnisses erkennen.				
○ Bei Sterbefall		§ 1640 BGB		
○ Bei Gefährdung des Kindesvermögens		§ 1667 Abs. 1 BGB		
• Beistandschaft		§§ 1712-1717 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2	Vertretung durch die Eltern				
	Die Anwärter kennen bereits aus dem Fachgebiet BGB, dort allgemeiner Teil, die Möglichkeit der Vertretung bei der Abgabe von Willenserklärungen. Insbesondere den Begriff des rechtsgeschäftlichen Vertreters.		§ 164 BGB		BGB AT
	Sie wissen, dass eine wirksame Vertretung stattgefunden hat, wenn die Voraussetzungen des § 164 BGB vorliegen.				
	Sie kennen auch die Begriffe des Vertreters ohne Vertretungsmacht und die vorherige/nachträgliche Zustimmung.		§§ 177, 182, 183, 184 BGB		
	In Abgrenzung zum rechtsgeschäftlichen Vertreter sollen die Anwärter nun die Prüfung der Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter vornehmen können.				
	Dabei müssen sie insbesondere feststellen, dass ein gesetzlicher Vertreter nicht aufgrund Vollmachtserteilung vertretungsberechtigt ist, sondern Vertretungsberechtigung aufgrund seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter hat.				
	Dabei müssen sie bei der Prüfung der Vertretungsmacht feststellen, wer gesetzlicher Vertreter ist. Hier sollen sie Art (Einzel- bzw. Gesamtvertretung) und Umfang (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) der Vertretungsmacht der Eltern prüfen können. Bei dem Umfang der Vertretungsmacht sollen sie insbesondere die gesetzlichen Beschränkungen kennen. Diese sind: Vertretungsausschluss, Erforderlichkeit einer familiengerichtlichen Genehmigung.				
3	Adoption		3		
	<ul style="list-style-type: none"> Annahme Minderjähriger 				I

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	○ Zulässigkeit und Voraussetzungen		§§ 1741, 1746 Abs. 1, § 1747 Abs. 1, 2, 4, § 1748 Abs. 1 Satz 1, §§ 1749, 1750 BGB		
	○ Wirkung der elterlichen Einwilligung		§ 1751 Abs. 1, 2 BGB		
	○ Beschluss des Familiengerichts		§ 1752 BGB		
	○ Wirkung der Adoption		§§ 1754-1757 Abs. 1 BGB	II	Nachlassrecht ma- teriell
	• Annahme Volljähriger			I	
	○ Zulässigkeit und Voraussetzungen		§§ 1767-1769 BGB		
	○ Wirkung der Adoption		§§ 1770, 1772 Abs. 1 BGB	II	
4	Vormundschaft	2			
4.1	Voraussetzungen und Anordnung der Vormundschaft, Auswahl und Bestellung des Vormunds				
	Die Anwärter sollen das Rechtsinstitut der Vormundschaft kennenlernen und wissen, unter welchen Voraussetzungen die Vormundschaft angeordnet wird.			I	
	• Voraussetzungen für die Anordnung der Vormundschaft		§ 1773 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Anordnung von Amts wegen (Hinweis auf Mitteilungspflicht des Standesamts, § 168a FamFG) Auswahl und Bestellung des Vormunds, Bestallungsurkunde 		§ 1774 BGB		
4.2	Aufgaben, rechtliche Stellung und Pflichten des Vormunds		§§ 1776-1778 Abs. 1, §§ 1779-1786, 1788, 1789, 1791 BGB		
4.2.1	Allgemeines				
	Die Anwärter sollen die grundlegenden Aufgaben und Obliegenheiten des Vormunds überblicken und wiedergeben können, sowie dessen Kontrolle durch das Gericht kennenlernen.			I	
	<ul style="list-style-type: none"> Umfang der Personensorge Umfang der Vermögenssorge 		§ 1800 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> Aufsicht des Familiengerichts, Bericht- und Rechnungslegungspflicht, Prüfung der Rechnungslegung Rechnungslegung 		§ 1802 Abs. 1, § 1803 Abs. 1, § 1807 Abs. 1, § 1809 BGB		
4.2.2	Vertretung durch den Vormund		§§ 1837-1841, 1843 Abs. 1 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter kennen bereits (siehe elterliche Sorge), die Prüfung der Vertretung durch die Eltern. Darauf aufbauend sollen sie nun die Vertretung durch einen Vormund anhand einfacher Beispiele prüfen können.				
	Dabei müssen sie bei der Prüfung der Vertretungsmacht feststellen, wer gesetzlicher Vertreter ist. Hier sollen sie Art (Einzel- bzw. Gesamtvertretung) und Umfang (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) der Vertretungsmacht des Vorstandes prüfen können. Bei dem Umfang der Vertretungsmacht sollen sie insbesondere die gesetzlichen Beschränkungen kennen. Diese sind: Vertretungsausschluss, Erforderlichkeit einer familiengerichtlichen Genehmigung.				Zivilrecht (Vertragsrecht)
	Sie sollen das Wirksamwerden gerichtlicher Genehmigungen (Mitteilung der rechtskräftigen Genehmigung durch gesetzliche Vertreter an den Vertragspartner) anhand von einfachen Fallbeispielen kennen lernen.		§§ 1828, 1829, 1831 BGB	I	
4.2.3	Vertretungsausschlüsse, Genehmigungstatbestände				
	• Vertretungsausschluss, Ergänzungspfleger		§§ 1795, 181, 1909, 1915 Abs. 1 BGB	II	
	• Familiengerichtliche Genehmigungen		§ 1821 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5, § 1822 Nrn. 2, 5, 6, 7, 8, 11, 12 BGB	I	
	• Allgemeine Ermächtigung		§ 1825 BGB		
4.3	Ende einer Vormundschaft, Entlassung des Vormunds			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen benennen können, unter welchen Voraussetzungen eine Vormundschaft endet und die Möglichkeit der Entlassung des Vormunds durch das Familiengericht darstellen können.		§§ 1882, 1887 Abs. 1, §§ 1888, 1889, 1890, 1892, 1893 Abs. 2 BGB		
4.4	Gesetzliche Amtsvormundschaft				
	Die Anwärter sollen die Besonderheit der gesetzlichen Amtsvormundschaft des Jugendamts kennenlernen und wissen, unter welchen Voraussetzungen die Amtsvormundschaft eintritt.		§ 1791c Abs. 1, 3 BGB	I	
5	Verlöbnis	4			
	Die Anwärter sollen das Zustandekommen eines Verlöbnisses darstellen können (Vertragstheorie).		§ 1297 BGB	I	
	Weiter sollen sie wissen, dass aus einem Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann.		Hinweis: § 120 Abs. 3 FamFG		
6	Ehe				
	Die Anwärter sollen das Zustandekommen einer Ehe und ihre Voraussetzungen darstellen können.		§§ 1310 Abs. 1, 1311, 1312 BGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Ehefähigkeit mit Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch das Familiengericht 		§§ 1303, 1304 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> Hinweis auf Eheverbote 		§§ 1306-1308 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Ehefähigkeitszeugnis 		§ 1309 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB		
7	Fehlerhafte Ehe				
	Die Anwärter sollen eine fehlerhafte Ehe erkennen können und die Arten der fehlerhaften Ehe (Nichtehe und aufhebbar Ehe) in den Rechtsfolgen unterscheiden können; insbesondere auch in Abgrenzung zur Scheidung.		§§ 1313, 1314 BGB	I	
8	Rechtsfolgen einer Ehe				
	Die Anwärter müssen die Rechtsfolgen einer wirksamen Ehe nennen können.				
	<ul style="list-style-type: none"> Eheliche Lebensgemeinschaft 		§ 1353 Abs. 1 BGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Ehename 		§ 1355 BGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit 		§ 1356 BGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs 		§ 1357 Abs. 1 BGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Unterhaltsanspruch bei bestehender Ehe 		§§ 1360, 1360a Abs. 1, 4 BGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Unterhaltsanspruch bei getrennt lebenden Ehegatten 		§ 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Hausrat und Ehwohnung 		§§ 1361a, 1361b Abs. 1, 2 BGB	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsvermutung • Hinweis: Kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit • Gesetzliches Erbrecht 		§ 1362 BGB	II	§ 739 ZPO
				I	
			§ 1931 BGB		Nachlassrecht
9	Eheliche Güterstände	3			
	<p>Die Anwärter sollen die ehelichen Güterstände im Hinblick auf die Begründung, Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis voneinander unterscheiden können. Sie sollen die Gründe und Rechtsfolgen der Beendigung jeder Güterstände darstellen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Wesen ○ Verfügungsbeschränkungen ○ Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstandes • Gütertrennung • Gütergemeinschaft (Gesamtgut, Vorbehalts- und Sondergut, Gesamthandsgemeinschaft). 			I	
			§§ 1363-1364 BGB		
			§§ 1365-1367, 1369 BGB		
			§ 1371, 1372 BGB		
			§§ 1414, 1408, 1410 BGB		
			§§ 1415, 1419 Abs. 1, 1408, 1410 BGB		
10	Scheidung der Ehe	3			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Voraussetzungen des Scheiterns der Ehe (Zerrüttungsprinzip) kennen. Dies soll die einvernehmliche und nicht einvernehmliche Scheidung sowie die Härtefallregelung beinhalten.		§§ 1564-1568 BGB	I	
11	Folgen der Scheidung			I	
	Die Anwärter müssen die rechtlichen Folgen der Scheidung aufzählen können:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Erlöschen des erbrechtlichen Anspruchs 		§§ 1933, 2077 BGB		Nachlassrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Namensrecht 		§ 1355 Abs. 5 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Elterliche Sorge für gemeinsame minderjährige Kinder 		§§ 1671, 1672 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Umgangsrecht 		§§ 1684, 1685 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Herausgabeanspruch hinsichtlich des Kindes 		§ 1632 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten 		§ 1569 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsausgleich: Die Anwärter sollen das Wesen des Versorgungsausgleichs erklären und die Ehezeit bestimmen können. Sie sollen die Möglichkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs und der Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich kennen. Sie sollen die Voraussetzungen kennen, unter denen ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. <ul style="list-style-type: none"> ○ Begriff und Ehezeit 		§ 1587 BGB		
			§§ 1, 2 Abs. 1 Ver- sAusglG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
○ Ehezeit		§ 3 VersAusglG	II	
○ Vereinbarung über den Versorgungsausgleich		§ 1408 Abs. 2 BGB, §§ 6, 7 VersAusglG	I	
○ Auskunftspflicht		§ 4 Abs. 1, § 2 VersAusglG, § 220 FamFG		§ 220 FamFG
○ Voraussetzungen, unter denen ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet		§§ 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Vers- AusglG		
● Unterhaltsanspruch des Kindes (kurzer Hinweis auf Düsseldorfer Tabelle)		§§ 1601-1603, 1612, 1612a BGB		
● Ehewohnung und Haushaltssachen		§§ 1568a Abs. 1, 1568b BGB		
● Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht: Die Anwärter sollen Ansprüche aus den verschiedenen Güterständen kennen:				
○ Zugewinnausgleich (sie sollen einfache Ausgleichsansprüche berechnen können).		§§ 1372, 1373, 1374 Abs. 1, § 1375 Abs. 1, § 1378 Abs. 1, § 1384 BGB		
○ Gütergemeinschaft		§ 1471 Abs. 1 BGB	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	○ Gütertrennung (gewährt keine Ansprüche)				
12	Lebenspartnerschaften Die Anwärter sollen die Begründung, die Wirkung und die Aufhebung der Lebenspartnerschaft kennen.	1	§§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 15 LPartG, Hinweis: Art. 1 AGLPartG	I	
13	Die Anwärter sollen die Ansprüche und gerichtlichen Maßnahmen zum Gewaltschutz kennen.		§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 GewSchG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXII.	VERFAHREN IN FAMILIENSACHEN				
1	Ziel				
	Die Anwärter sollen die Familiensachen als Zivilsachen einordnen können.		§ 13 GVG		
	Die Anwärter kennen bereits den Aufbau des FamFG und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten. Die Anwärter sollen nunmehr einordnen können, dass die verschiedenen Verfahren in Familiensachen im zweiten Buch des FamFG geregelt sind.		§§ 111-270 FamFG		
	Die Anwärter sollen einen Überblick über die verschiedenen Verfahren in Familiensachen erhalten.		§ 111 FamFG		
	Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				Unterricht Verfahrensrecht Unterricht Geschäftsstelle in Familiensachen
	Die Anwärter sollen auch das Verfahren bis zur Vollstreckung von dem Verfahren „Vollstreckung in Familiensachen“ abgrenzen können.				
2	Einführung	1			
	Die Anwärter sollen folgende Begriffe bestimmen und unterscheiden können.			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Familiensachen Familienstreitsachen übrige Familiensachen 		§§ 111, 121, 151, 169, 186, 200, 210, 217, 231, 261, 266, 269 FamFG § 112 FamFG §§ 112, 121 FamFG UKS		
3	Verfahren in Ehesachen	3			
3.1	Scheidungsverfahren		§ 113 FamFG		
	Die Anwärter sollen erkennen, dass für den Gang des Verfahrens grundsätzlich Vorschriften der ZPO über den Zivilprozess entsprechend Anwendung finden. Sie sollen die folgenden Besonderheiten des Verfahrens in Ehesachen kennen.			II	Zivilprozessrecht
3.1.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird. Sie müssen die Form und den formellen Mindestinhalt der Antragschrift erklären können. Sie sollen die rechtlichen Wirkungen der Antragseinreichung kennen und insbesondere die Anhängigkeit und die Rechtshängigkeit eines Antrags unterscheiden können.		§ 124 FamFG, §§ 253, 261 ZPO	I	Zivilprozessrecht
3.1.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:				
	<ul style="list-style-type: none"> ordnungsgemäßer Antrag 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell) • Beteiligtenfähigkeit • Verfahrensfähigkeit • Postulationsfähigkeit • Zulässigkeit des Rechtswegs • Deutsche Gerichtsbarkeit • Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis • Keine entgegenstehende Rechtshängigkeit • Keine entgegenstehende Rechtskraft 		§§ 17, 17a GVG		Zivilprozessrecht; FamFG -Allgemeiner Teil-
3.1.2.1	Folgende Punkte müssen die Anwärter selbständig prüfen können:				
3.1.2.1.1	Zuständigkeit			II	
	sachlich				
	Die Anwärter sollen die sachliche, erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts selbständig bestimmen können. Sie sollen insbesondere die Zuständigkeit der Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) kennen.		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 1, § 121 FamFG		
	örtlich				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwarter sollen die ortliche Zustandigkeit des sachlich zustandigen Gerichts selbstandig bestimmen konnen. funktionell		§ 122 FamFG		
	Die Anwarter mussen uber die funktionelle Zustandigkeit selbstandig entscheiden konnen.		§ 22 Abs. 1 GVG		
3.1.2.1.2	ordnungsgemaer Antrag				
	Die Anwarter sollen die Merkmale einer ordnungsgemaen Antragstellung nennen konnen.		§ 124 FamFG, § 253 ZPO	I	
3.1.2.1.3	Beteiligte				
	Die Anwarter sollen die Beteiligten (Ehegatten) eines Scheidungsverfahrens kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfahigkeit als auch deren Verfahrensfahigkeit bestimmen konnen. Sie sollen ferner die Postulationsfahigkeit feststellen konnen.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 50, 52 ZPO, §§ 125, 114 FamFG	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
3.1.3	Verfahrensengang				
	Die Anwarter mussen den weiteren Verfahrensengang kennen.			I	Zivilprozessrecht
	Die Anwarter mussen wissen, dass der Antrag dem Antragsgegner zuzustellen ist und dabei auch die Art der Zustellung bestimmen konnen.		§ 124 Satz 2 Fa- mFG, §§ 270, 271 ZPO	III	§§ 166-190 ZPO, Zustellrecht
	Die Anwarter sollen wissen, dass folgende Manahmen fur das weitere Verfahren getroffen werden konnen:			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung des Verfahrens 		§ 136 Abs. 1 Satz 1 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung 		§ 113 Abs. 1, 4 Nr. 3 FamFG, § 272 As. 1 ZPO		
	Sie sollen wissen, dass für den Fall der Terminsbestimmung das persönliche Erscheinen der Ehegatten anzuordnen ist.		§ 128 Abs. 1 Satz 1 FamFG		
	Die Anwörter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe Rahmenstoffplan Zivilprozessrecht Klageverfahren, 1. Instanz Landgericht/Termine und Ladungen sowie Maßnahmen zur Vorbereitung des Termins.			III	Zivilprozessrecht
3.1.4	Verhandlungstermin				
	Die Anwörter müssen den Gang der mündlichen Verhandlung wiedergeben können. Die Anwörter sollen erkennen, dass der Verhandlungsablauf unterschiedlich sein kann, sich aber stets am Gesetz orientiert. Die Anwörter sollen erklären können, was unter der Verhandlungsleitung zu verstehen ist. Die Anwörter müssen wissen, dass der Vorsitzende die mündliche Verhandlung eröffnet und leitet. Siehe Rahmenstoffplan Zivilprozessrecht, Klageverfahren, 1. Instanz Landgericht/Gang der Termine/Verhandlungstermin.			III	Zivilprozessrecht
	Die Anwörter sollen folgende Besonderheiten bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung kennen.			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Folgen der Säumnis eines Ehegatten 		§ 130 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung zur Scheidung zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in mündlicher Verhandlung 		§ 134 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.4.1	Protokoll über den Verhandlungstermin Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, ein vollständiges Protokoll zu erstellen. Hierbei sind die Kenntnisse aus dem bereits vermittelten Zivilprozessrecht in der Protokollführung unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Familiensachen umzusetzen.	2		III	Zivilprotokoll
3.1.5	Beendigung des Verfahrens Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.			I	
3.1.5.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache Sie sollen wissen, dass das Verfahren durch den Tod eines Ehegatten beendet wird. Sie sollen die Möglichkeit der Rücknahme des Scheidungsantrags kennen.		§ 131 FamFG § 113 Abs. 1 FamFG, § 269 ZPO		
3.1.5.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet. Sie müssen die Behandlung eines Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses. Die Anwärter sollen dabei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen.		§ 116 Abs. 1 FamFG, §§ 38, 39 FamFG § 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	III II	FamFG -Allgemeiner Teil- FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 317, 329 Abs. 2, 3 ZPO	III	Zivilprozessrecht, Zustellrecht
	Die Anwärter müssen erkennen, dass Endentscheidungen in Ehesachen mit Rechtskraft wirksam werden.		§ 116 Abs. 2 FamFG	II	
3.1.6	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.			I	Familienkosten
3.2	Verfahren auf Aufhebung der Ehe				
	Die Anwärter sollen einen Hinweis auf das Verfahren auf Aufhebung der Ehe erhalten.		§ 121 Nr. 2 FamFG	I	
	Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten				
	Die Anwärter sollen einen Hinweis auf das Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten erhalten.		§ 121 Nr. 3 FamFG	I	
4	Verfahren in Familienstreitsachen	2			
	Die Anwärter sollen hierbei erkennen, dass für den Gang des Verfahrens grundsätzlich die ZPO Vorschriften Anwendung finden. Sie sollen die folgenden Besonderheiten des Verfahrens in Familienstreitsachen kennen:		§ 113 FamFG	II	Zivilprozessrecht
4.1	Verfahren in Unterhalts-, Güterrechts- und sonstigen Familiensachen (mit Ausnahme des vereinfachten Unterhaltsverfahrens)				
4.1.1	Verfahrenseinleitung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird. Sie müssen die Form und den formellen Mindestinhalt der Antragschrift erklären können. Sie sollen die rechtlichen Wirkungen der Antragseinreichung kennen und insbesondere die Anhängigkeit und die Rechtshängigkeit eines Antrags unterscheiden können.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 253, 261 ZPO	I	Zivilprozessrecht
	In Unterhaltssachen sollen die Anwärter die Möglichkeit der Abänderung gerichtlicher Entscheidungen kennen.		§ 238 Abs. 1, § 240 Abs. 1 FamFG		
4.1.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.				
4.1.2.1	Zuständigkeit			II	
	Sachlich		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 8-10, §§ 231, 261, 266 FamFG		
	örtlich		§§ 232, 233, 262, 263, 267, 268 FamFG		
	funktionell		§ 22 Abs. 1 GVG		
4.1.2.2	ordnungsgemäßer Antrag				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwarter sollen die Merkmale einer ordnungsgemaen Antragstellung nennen konnen.		§ 113 Abs. 1 FamFG, § 253 ZPO	I	
4.1.2.3	Beteiligte				
	Die Anwarter sollen die Beteiligten (Antragsgegner und Antragsteller) kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfahigkeit als auch deren Verfahrensfahigkeit bestimmen konnen. Sie sollen ferner die Postulationsfahigkeit feststellen konnen.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 50, 52 ZPO, § 114 FamFG		
	Die Anwarter sollen wissen, dass ein Kind in Unterhaltssachen durch das Jugendamt als Beistand vertreten werden kann, die Vertretung in diesem Fall ausgeschlossen ist und der Anwaltszwang fur diesen Fall entfallt.		§ 234 FamFG		Familienrecht materiell
4.1.3	Verfahrensgang				
	Die Anwarter mussen den weiteren Verfahrensgang kennen.			I	Zivilprozessrecht
	Die Anwarter mussen wissen, dass der Antrag dem Antragsgegner zuzustellen ist und dabei auch die Art der Zustellung bestimmen konnen.		§ 113 Abs. 1 FamFG §§ 270, 271 ZPO	III	§§ 166-190 ZPO, Zustellrecht
	Die Anwarter sollen wissen, dass der Richter entweder einen fruhen ersten Termin zur mundlichen Verhandlung bestimmen oder ein schriftliches Vorverfahren veranlassen kann.		§ 113 Abs.1 FamFG, § 272 ZPO	I	Zivilprozessrecht
	Sie mussen hierbei beherrschen, welche Manahmen in diesem Zusammenhang verfahrensrechtlich weiter veranlasst sind. Siehe Zivilprozessrecht/Klageverfahren, 1. Instanz Landgericht/Vorbereitung des Haupttermins.			III	Zivilprozessrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.1.4	<p>Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beherrschen. Siehe Zivilprozessrecht/Klageverfahren, 1. Instanz Landgericht/Termine und Ladungen sowie Maßnahmen zur Vorbereitung des Termins.</p> <p>Verhandlungstermin</p> <p>Die Anwärter müssen den Gang der mündlichen Verhandlung wiedergeben können. Die Anwärter sollen erkennen, dass der Verhandlungsablauf in Familiensachen unterschiedlich sein kann. Die Anwärter sollen erklären können, was unter der Verhandlungsleitung zu verstehen ist. Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorsitzende die mündliche Verhandlung eröffnet und leitet. Sie sollen wissen, dass das Gericht das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien erörtert und Fragen stellt. Siehe Zivilprozessrecht/Klageverfahren, 1. Instanz Landgericht/Gang der Termine/Verhandlungstermin.</p> <p>Erstellung eines Familienprotokolls</p> <p>Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, ein vollständiges Protokoll zu erstellen. Hierbei sind die Kenntnisse aus dem bereits vermittelten Zivilprozessrecht in der Protokollführung unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Familiensachen umzusetzen.</p>			III	Zivilprozessrecht
4.1.5	<p>Beendigung des Verfahrens</p> <p>Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.</p>			I	
4.1.5.1	<p>Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache</p> <p>Sie sollen die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags kennen.</p>		§ 113 Abs. 1 FamFG, § 269 ZPO		Zivilprozessrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie sollen wissen, dass das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden kann.		§ 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. §§ 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO		Zivilprozessrecht
4.1.5.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss				
	Sie müssen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.		§§ 116 Abs. 1, §§ 38, 39 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie müssen die Behandlung des Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.			III	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen dabei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 317, 329 Abs. 2, 3 ZPO	III	Zivilprozessrecht; Zustellrecht
	Die Anwärter müssen erkennen, wann Endentscheidungen in Familienstreitsachen wirksam werden.		§ 116 Abs. 3 FamFG	II	
	Hinweis: Die Anwärter müssen erkennen und beachten, dass Unterhalts-, Güterrechts- und sonstige Familiensachen zu den übrigen Familiensachen gehören, und daher keine Familienstreitsachen sind. Das Verfahrensrecht ist entsprechend anzuwenden.			II	
4.1.6	Die Anwärter sollen zudem wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.			I	Familienkosten

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.2	Vereinfachtes Unterhaltsverfahren	1			
4.2.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragsschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird, und hierbei Formularzwang besteht. Sie müssen zudem wissen, dass die Anträge vor dem UdG abgegeben werden können.		§§ 257, 259, 250 FamFG	I	
4.2.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Rechtspfleger, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.		§ 249 FamFG		
4.2.2.1	Zuständigkeit			II	
	Sachlich		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 8, § 231 FamFG		
	örtlich		§ 232 FamFG		
	funktionell		§ 3 Nr. 3g, § 25 Nr. 2c RPfIG		
4.2.2.2	ordnungsgemäßer Antrag				
	Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können.		§ 250 Abs. 1 FamFG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.2.2.3	Beteiligte				
	Die Anwärter sollen die Beteiligten (Antragsgegner und Antragsteller) kennen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner feststellen, dass kein Anwaltszwang besteht.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 50, 52 ZPO, § 114 Abs. 4 Nr. 6 FamFG, § 78 Abs. 3 ZPO		
	Die Anwärter sollen wissen, dass ein Kind in Unterhaltssachen durch das Jugendamt als Beistand vertreten werden kann, die Vertretung in diesem Fall ausgeschlossen ist und der Anwaltszwang für diesen Fall entfällt.		§ 234 FamFG		Familienrecht materiell
4.2.3	Verfahrensgang				
	Die Anwärter müssen lediglich den Ablauf des vereinfachten Unterhaltsverfahrens skizzieren können:			I	
	• Zustellung des Antrags an den Antragsgegner		§ 251 Abs. 1 Satz 1 FamFG		
	• Möglichkeit der Einwendungen des Antragsgegners		§ 252 Abs. 1 Satz 1 FamFG		
	• Mitteilung über Einwendungen an den Antragsteller		§ 254 Satz 1 FamFG		
	• Durchführung des streitigen Verfahrens auf Antrag		§ 255 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 FamFG		
	• Erlass eines Festsetzungsbeschlusses		§ 253 Abs. 1 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit der Beschwerde 		§ 256 Satz 1 FamFG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Antrag dem Antragsgegner zuzustellen ist und dabei auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 251 Abs. 1 Satz 1 FamFG	III	§§ 166-190 ZPO, Zustellrecht
4.2.4	<p>Durchführung des streitigen Verfahrens</p> <p>Im Falle der Durchführung des streitigen Verfahrens findet das Verfahren wie im Unterhaltsverfahren (siehe Verfahren in Familienstreitsachen, Verfahren in Unterhaltssachen) geschildert statt.</p>				
4.2.5	<p>Beendigung des Verfahrens</p> <p>Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.</p>			I	
4.2.5.1	Verfahrensbeendigung bei Durchführung des streitigen Verfahrens ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache (siehe Verfahren in Familienstreitsachen/ Unterhaltsverfahren/Beendigung des Verfahrens).				
4.2.5.2	Verfahrensbeendigung bei Durchführung des streitigen Verfahrens durch Beschluss (siehe Verfahren in Familienstreitsachen/ Unterhaltsverfahren/Beendigung des Verfahrens).				
4.2.5.3	<p>Verfahrensbeendigung ohne Durchführung des streitigen Verfahrens durch Festsetzungsbeschluss</p> <p>Sie müssen die Behandlung des Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.</p>		§ 253 Abs. 1 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 317, 329 Abs. 2, 3 ZPO	III	Zivilprozessrecht, Zustellrecht
4.2.6	Die Anwärter sollen zudem wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.			I	Familienkosten
5	Verfahren in übrigen Familiensachen	5			
	Die Anwärter sollen hierbei erkennen, dass für den Gang des Verfahrens die FamFG Vorschriften Anwendung finden.			II	
5.1	Verfahren in Kindschaftssachen		§ 111 Nr. 2, § 151 FamFG		
5.1.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragschrift durch den Antragsteller oder von Amts wegen eingeleitet wird.		§§ 23-25 FamFG	I	
5.1.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, entweder Richter oder Rechtspfleger, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/ Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.				
5.1.2.1	Zuständigkeit			II	
	Sachlich		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 2, § 151 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	örtlich		§§ 152,153 FamFG		
	funktionell		§ 3 Nr. 2a, § 14 RPfIG		
5.1.2.2	ordnungsgemäßer Antrag				
	Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können. Siehe Rahmenstoffplan FamFG -Allgemeiner Teil-, Ziffer 3.3			I	
5.1.2.3	Beteiligte				
	Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-Beteiligte im FamFG Verfahren.				
	Besondere Beteiligte:		§ 7 Abs. 2, 3 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none">• Jugendamt		§ 162 Abs. 1, 2 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none">• Verfahrensbeistand		§ 158 Abs. 1-6 FamFG		
	Die Anwärter sollen das Rechtsinstitut und die rechtliche Stellung des Verfahrensbeistands kennen.				
5.1.3	Verfahrensgang				

	Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG - Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.		I	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen wissen, dass für bestimmte Kindschaftssachen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot gilt.	§ 155 Abs. 1 FamFG	I	
	Weiter sollen sie wissen, dass das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken soll.	§ 156 Abs. 1 Satz 1, 2 FamFG		
	Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten 	§ 23 Abs. 2, §§ 28, 7 Abs. 4 Fa- mFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestimmung eines Termins 	§§ 32, 33 FamFG		
	Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen.		III	FamFG -Allgemeiner Teil-
5.1.4	Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. von erforderlichen Anhörungen.			
	Die Anwärter sollen die erforderlichen Anhörungspflichten kennen.	§ 159 Abs. 1, 2, § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 2, § 162 Abs. 1 FamFG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen folgende Besonderheiten bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. der Anhörungen kennen.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Vermerks 		§ 28 Abs. 4 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Niederschrift über einen Vergleich 		§ 36 Abs. 2 FamFG		
	Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, einen vollständigen Vermerk (grundsätzlich formlos oder förmliches Protokoll nach ZPO, wenn der Richter/Rechtspfleger dies anordnet) bzw. eine Niederschrift zu erstellen. Sie müssen wissen, dass die Niederschrift in Anlehnung an das Zivilprotokoll zu fertigen ist.			III	FamFG -Allgemeiner Teil- Zivilprozessrecht
5.1.5	Beendigung des Verfahrens				
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.			I	
5.1.5.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache				
	Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.		§ 22 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden kann.		§ 156 Abs. 2 FamFG		
5.1.5.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.		§§ 38, 39 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie müssen die Behandlung des Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.			III	
	Die Anwärter sollen hierbei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§§ 41, 15 Abs. 2, § 162 Abs. 3, § 164 FamFG	III	Zustellrecht
	Die Anwärter müssen erkennen, wann Endentscheidungen wirksam werden.		§ 40 FamFG	II	
5.1.6	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.			I	Familienkosten
5.2	Verfahren in Abstammungssachen		§ 111 Nr. 3, § 169 FamFG		
5.2.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird.		§ 171 FamFG	I	
5.2.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung“, vorliegen müssen.				
5.2.2.1	Zuständigkeit			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sachlich		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 3, § 169 FamFG		
	örtlich		§ 170 FamFG		
	funktionell		§ 22 Abs. 1 GVG		
5.2.2.2	ordnungsgemäßer Antrag				
	Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung.			I	
5.2.2.3	Beteiligte				
	Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Beteiligte im FamFG Verfahren.				
	Besondere Beteiligte:		§ 7 Abs. 2, 3 FamFG		
	• Vater, Mutter, Kind		§ 172 Abs. 1 FamFG		
	• Jugendamt		§ 172 Abs. 2 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensbeistand <p>Die Anwärter sollen das Rechtsinstitut und die rechtliche Stellung des Verfahrensbeistands kennen.</p>		§ 174 FamFG		
5.2.3	<p>Verfahrensgang</p> <p>Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten • Bestimmung eines Erörterungstermins <p>Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen.</p>			I	FamFG -Allgemeiner Teil-
			§ 23 Abs. 2, § 28, 7 Abs. 4 FamFG	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
			§§ 175, 32, 33 FamFG		
				III	FamFG -Allgemeiner Teil-
5.2.4	<p>Durchführung des Erörterungstermins</p> <p>Die Anwärter sollen folgende Besonderheiten bei der Durchführung des Erörterungstermins kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Vermerks 		§ 175 FamFG	I	
			§ 28 Abs. 4 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> bestimmte Erklärungen auch zur Niederschrift des Gerichts in dem Erörterungstermin möglich <p>Die Anwörter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, einen vollständigen Vermerk (grundsätzlich formlos oder förmliches Protokoll nach ZPO, wenn der Richter dies anordnet) bzw. eine Niederschrift zu erstellen.</p>		§ 180 FamFG	III	FamFG -Allgemeiner Teil- Zivilprozessrecht
5.2.5	Beendigung des Verfahrens				
	Die Anwörter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.			I	
5.2.5.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache				
	Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.		§ 22 FamFG		
5.2.5.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss				
	Die Anwörter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.		§§ 38, 39 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie müssen die Behandlung des Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.			III	
	Die Anwörter sollen hierbei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	
	Hierbei müssen die Anwörter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist, und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§§ 41, 15 Abs. 2, § 176 Abs. 2 FamFG	III	Zustellrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen erkennen, dass Endentscheidungen mit Rechtskraft wirksam werden.		§ 184 Abs. 1 FamFG	II	
5.2.6	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.			I	Familienkosten
5.3	Verfahren in Adoptionssachen		§ 111 Nr. 4, § 186 FamFG		
5.3.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird.		§ 23 FamFG	I	
5.3.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.				
5.3.2.1	Zuständigkeit			II	
	Sachlich		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 4, § 186 FamFG		
	örtlich		§ 187 FamFG		
	funktionell		§ 3 Nr. 2a, § 14 Abs. 1 Nr. 15 RPflG		
5.3.2.2	ordnungsgemäßer Antrag				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung.			I	
5.3.2.3	Beteiligte Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit, als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Beteiligte im FamFG Verfahren. Besondere Beteiligte:				
	• Annehmender und Anzunehmender, sowie sonstige zu beteiligende Personen		§ 7 Abs. 2, 3 FamFG		
	• Jugendamt und Landesjugendamt		§ 188 Abs. 1 FamFG		
	Die Anwärter sollen weiter wissen, dass dem Jugendamt eine Bescheinigung über den Eintritt der Amtsvormundschaft zu erteilen ist.		§ 188 Abs. 2 FamFG		
	• Verfahrensbeistand: Die Anwärter sollen das Rechtsinstitut und die rechtliche Stellung des Verfahrensbeistands kennen.		§ 190 FamFG		
			§ 191 FamFG		
5.3.3	Verfahrensgang Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.			I	FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten 		§ 23 Abs. 2, §§ 28, 7 Abs. 4 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestimmung von Anhörungsterminen 		§§ 32, 33 FamFG		
	Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil/ Termine und Ladungen.			III	FamFG -Allgemeiner Teil-
5.3.4	Durchführung der erforderlichen Anhörungen.				
	Die Anwärter sollen die erforderlichen Anhörungspflichten kennen.		§§ 189,192-195 FamFG	I	
	Die Anwärter sollen folgende Besonderheit bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. der Anhörungen kennen.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Vermerks 		§ 28 Abs. 4 FamFG		
	Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, einen vollständigen Vermerk (grundsätzlich formlos oder förmliches Protokoll nach ZPO, wenn der Richter dies anordnet) zu erstellen.			III	FamFG -Allgemeiner Teil- Zivilprozessrecht
5.3.5	Beendigung des Verfahrens				
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.3.5.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.		§ 22 FamFG		
5.3.5.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet. Sie müssen die Behandlung des Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses. Die Anwärter sollen hierbei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können. Die Anwärter müssen erkennen, wann Endentscheidungen wirksam werden und ggf. eine Unanfechtbarkeit vorliegt.		§§ 38, 39 FamFG § 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	I III II	FamFG -Allgemeiner Teil-
5.3.6	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.			I	Familienkosten
5.4	Verfahren in Ehewohnungs- und Haushaltssachen		§-111 Nr. 5, § 200 FamFG		
5.4.1	Verfahrenseinleitung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird.		§ 203 Abs. 1 FamFG	I	
5.4.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.				
5.4.2.1	Zuständigkeit			II	
	Sachlich		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 5, § 200 FamFG		
	örtlich		§§ 201, 202 FamFG		
	funktionell		§ 22 Abs. 1 GVG		
5.4.2.2	ordnungsgemäßer Antrag				
	Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung.			I	
5.4.3	Beteiligte				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Beteiligte im FamFG Verfahren.				
	Besondere Beteiligte:		§ 7 Abs. 2, 3 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermieter und sonstige zu beteiligende Personen 		§ 204 Abs. 1 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt 		§ 204 Abs. 2 FamFG		
5.4.4	Verfahrensgang				
	Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.			I	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten 		§ 23 Abs. 2, §§ 28, 7 Abs. 4 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestimmung eines Termins 		§§ 32, 33 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen.			III	FamFG -Allgemeiner Teil-
5.4.5	Durchführung der mündlichen Verhandlung				
	Die Anwärter sollen folgende Besonderheiten bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung kennen:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Vermerks 		§ 28 Abs. 4 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Niederschrift über einen Vergleich 		§ 36 Abs. 2 FamFG		
	Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, einen vollständigen Vermerk (grundsätzlich formlos oder förmliches Protokoll nach ZPO, wenn der Richter dies anordnet) bzw. eine Niederschrift zu erstellen. Sie müssen wissen, dass die Niederschrift in Anlehnung an das Zivilprotokoll zu fertigen ist.			III	FamFG -Allgemeiner Teil- Zivilprozessrecht
5.4.6	Beendigung des Verfahrens				
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.			I	
5.4.6.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache				
	Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.		§ 22 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden kann.		§ 36 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie sollen wissen, dass das Verfahren durch den Tod eines Ehegatten beendet wird.		§ 208 FamFG		
5.4.6.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss				
	Die Anwarter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.		§§ 38, 39, 209 Abs. 1 FamFG	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie mussen die Behandlung des Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.			III	
	Die Anwarter sollen hierbei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen konnen und dessen Wirkung kennen.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	
	Hierbei mussen die Anwarter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen konnen.		§§ 41, 15 Abs. 2, § 205 Abs. 2 FamFG	III	Zustellrecht
	Die Anwarter mussen erkennen, wann Endentscheidungen wirksam werden.		§ 209 Abs. 2, 3, § 40 Abs. 1 FamFG	II	
5.4.7	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.			I	Familienkosten
5.5	Verfahren in Gewaltschutzsachen		§ 111 Nr. 6, § 210 FamFG		
5.5.1	Verfahrenseinleitung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird.		§§ 23, 25 FamFG	I	
5.5.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.				
5.5.2.1	Zuständigkeit			II	
	Sachlich		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 6, § 210 FamFG		
	örtlich		§ 211 FamFG		
	funktionell		Art. 92, 101 Satz 1 GG		
5.5.2.2	ordnungsgemäßer Antrag				
	Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung.			I	
5.5.2.3	Beteiligte				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Beteiligte im FamFG Verfahren.				
	Besondere Beteiligte:		§ 7 Abs. 2 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> Jugendamt 		§ 212 FamFG		
5.5.3	Verfahrensgang				
	Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.			I	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten 		§ 23 Abs. 2, §§ 28, 7 Abs. 4 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung 		§§ 32, 33 FamFG		
	Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen.			III	FamFG -Allgemeiner Teil-
5.5.4	Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. von erforderlichen Anhörungen.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die erforderliche Anhörungspflicht bzgl. des Jugendamts kennen.		§ 213 FamFG	I	
	Die Anwärter sollen folgende Besonderheiten bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. der Anhörungen kennen.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Vermerks 		§ 28 Abs. 4 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Niederschrift über einen Vergleich 		§ 36 Abs. 2 FamFG		
	Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, einen vollständigen Vermerk (grundsätzlich formlos oder förmliches Protokoll nach ZPO, wenn der Richter dies anordnet) bzw. eine Niederschrift zu erstellen. Sie müssen wissen, dass die Niederschrift in Anlehnung an das Zivilprotokoll zu fertigen ist.			III	FamFG -Allgemeiner Teil- Zivilprozessrecht
5.5.5	Beendigung des Verfahrens				
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.			I	
5.5.5.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache				
	Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.		§ 22 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden kann.		§ 36 FamFG		
5.5.5.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.		§§ 38, 39, 209 Abs. 1 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie müssen die Behandlung des Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.			III	
	Die Anwärter sollen hierbei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§§ 41, 15 Abs. 2, § 213 Abs. 2 FamFG	III	Zustellrecht
	Die Anwärter müssen erkennen, wann Endentscheidungen wirksam werden.		§§ 216, 40 Abs. 1 FamFG	II	
5.5.6	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.			I	Familienkosten
5.6	Verfahren in Versorgungsausgleichssachen		§ 111 Nr. 7, § 217 FamFG		
5.6.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragschrift durch den Antragsteller oder von Amts wegen eingeleitet wird.		§§ 23, 25, 137 Abs. 22 FamFG	I	
5.6.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.6.2.1	Zuständigkeit			II	
	Sachlich		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 7, § 217 FamFG		
	örtlich		§ 218 FamFG		
	funktionell		§ 22 Abs. 1 GVG		
5.6.2.2	ordnungsgemäßer Antrag				
	Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung.			I	
5.6.2.3	Beteiligte				
	Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Beteiligte im FamFG Verfahren.				
	Besondere Beteiligte:		§ 7 Abs. 2 FamFG		
	• Ehegatten		§ 219 FamFG		
	• Versorgungsausgleichsträger, bei denen ein auszugleichendes Anrecht besteht				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsausgleichsträger, bei denen ein Anrecht zum Zweck des Ausgleichs begründet werden soll • Hinterbliebene und Erben der Ehegatten 				
5.6.3	<p>Verfahrensgang</p> <p>Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG - Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten • ggf. Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung • Einholung von Auskünften der Versorgungsträger <p>Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil/ Termine und Ladungen.</p>			I	FamFG -Allgemeiner Teil-
			§ 23 Abs. 2, §§ 28, 7 Abs. 4 FamFG	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
			§§ 32, 33 FamFG		
			§ 220 Abs. 1 FamFG		
				III	FamFG -Allgemeiner Teil-
5.6.4	<p>Durchführung der mündlichen Verhandlung</p> <p>Die Anwärter sollen folgende Besonderheit bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung kennen.</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung eines Vermerks <p>Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, einen vollständigen Vermerk (grundsätzlich formlos oder förmliches Protokoll nach ZPO, wenn der Richter dies anordnet) zu erstellen.</p>		§ 28 Abs. 4 FamFG	III	FamFG -Allgemeiner Teil- Zivilprozessrecht
5.6.5	Beendigung des Verfahrens			I	
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.				
5.6.5.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache				
	Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.		§ 22 FamFG		
5.6.5.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.		§§ 38, 39, 209 Abs. 1 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie müssen die Behandlung des Beschlusses beherrschen, siehe Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.			III	
	Die Anwärter sollen hierbei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§§ 41, 15 Abs. 2 FamFG	III	Zustellrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen erkennen, dass die Endentscheidung mit Rechtskraft wirksam wird		§ 224 Abs. 1 FamFG	II	
5.6.6	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.			I	Familienkosten
5.7	Unterhalts-, Güterrechts- und sonstige Familiensachen, die keine Familienstreitsachen sind				
	Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass bestimmte Unterhalts-, Güterrechts- und sonstige Familiensachen keine Familienstreitsachen sind.		§ 112 FamFG	I	
	Die Anwärter sollen hierbei erkennen, dass für den Gang des Verfahrens die FamFG-Vorschriften Anwendung finden. Es ist insbesondere auf die Wirksamkeit der Endentscheidung einzugehen.		§ 40 Abs. 3 FamFG	II	FamFG -Allgemeiner Teil-
6	Lebenspartnerschaftssachen				
	Die Anwärter müssen erkennen, welche Verfahrensvorschriften für Lebenspartnerschaftssachen entsprechend anzuwenden sind.		§ 111 Nr. 11, § 269 Abs. 1, § 270 FamFG	II	
7	Verfahren im Scheidungsverbund	2			
	Die Anwärter sollen wissen, dass im Scheidungsverbund die bereits bekannten Verfahrensvorschriften neben einigen Besonderheiten gelten.			I	
	Bezüglich dieser Besonderheiten sollen die Anwärter:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Den Begriff des Scheidungsverbunds erklären können. 		§ 137 Abs. 1 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen, wann ein Scheidungsverbund von Amts wegen oder auf Antrag vorliegt. • Erkennen, dass weitere Beteiligte einbezogen werden können und beurteilen, inwieweit welcher Inhalt der Schriftstücke diesen bekanntzugeben ist. • Die Wirkung der Rücknahme des Scheidungsantrags auf die Scheidung und die Folgesachen kennen. • Die Wirkung der Abweisung des Scheidungsantrags kennen. • Erkennen, dass eine einheitliche Verbundentscheidung ergeht. • Wissen, dass Anwaltszwang besteht und sich die Verfahrensvollmacht für die Scheidungssache auch auf die Folgesachen bezieht. • Beurteilen können, auf welche Folgesachen sich die Verfahrenskostenhilfe erstreckt. • Wissen, dass im Scheidungsbeschluss die Kosten grundsätzlich gegeneinander aufgehoben werden. • Wissen, dass Folgesachen nicht vor Rechtskraft der Scheidung wirksam werden können. 		§ 137 Abs. 1-3 FamFG § 139 FamFG §§ 22, 141 FamFG § 142 Abs. 2 FamFG § 142 Abs. 1 FamFG § 114 FamFG § 149 FamFG § 150 Abs. 1 FamFG § 148 FamFG	 III I II I	 Familienkosten
8	Einstweilige Anordnung in Familiensachen				
	Die Anwärter sollen auf Grundlage der im FamFG - Allgemeiner Teil vermittelten Grundlagen folgende Besonderheiten der einstweiligen Anordnung in einzelnen Familiensachen kennen lernen.			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Regelung in Familienstreitsachen 		§ 119 Abs. 1 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Regelung in Gewaltschutzsachen, insbesondere wegen unverzüglicher Weiterleitung an den Gerichtsvollzieher zur Zustellung und Einleitung der Vollstreckung. Die Anwörter sollen hierbei erkennen, dass der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung gilt. 		§ 214 FamFG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Einstweilige Anordnung zur Zahlung von Unterhalt oder zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren (§ 1360a Abs. 4 BGB) 		§ 246 FamFG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzschrift 			I	Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Geschäftsstelle in Familiensachen, VSJu 101-10
	Zusammenhang mit der Problematik des rechtlichen Gehörs im Verfahren auf einstweilige Anordnung sollen die Anwörter die Bedeutung von Schutzschriften kennenlernen.				
9	Rechtsbehelfe				
9.1	Allgemeines				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen auf Grundlage der im FamFG -Allgemeiner Teil- (Rechtsbehelfe) vermittelten Kenntnisse zu den Rechtsbehelfen die Besonderheiten in Familiensachen kennen lernen.			I	FamFG -Allgemeiner Teil-
Die Anwärter sollen den Instanzenzug und die Besetzung der jeweiligen Rechtsmittelgerichte kennen.		§-119 Abs. 1 Nr. 1 a, § 122 Abs. 1, §§ 133, 139 Abs. 1 GVG	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
Sie sollen wissen, dass es in Familiensachen folgende Rechtsmittel gibt:			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde • Rechtsbeschwerde • Anschlussbeschwerde und Anschlussrechtsbeschwerde 		§§ 66, 73 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
Sie sollen darüber hinaus die förmlichen Rechtsbehelfe FamFG -Allgemeiner Teil- (sonstige förmliche Rechtsbehelfe) in Familiensachen nennen können:				FamFG -Allgemeiner Teil-
<ul style="list-style-type: none"> • Einspruch in Ehesachen und Familienstreitsachen • Erinnerung • Rechtspflegererinnerung 		§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, §§ 338 ff. ZPO § 573 ZPO § 11 Abs. 2 RPflG		
Sie sollen dabei wissen, dass der Ablauf des Rechtsmittelverfahrens sich nach dem bereits in FamFG -Allgemeiner Teil- vermittelten Kenntnissen richtet.			I	FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Besonderheiten in Familiensachen				
	Die Anwärter sollen das Erfordernis der Rechtsmittelbegründung in Ehe- und Familienstreitsachen sowie die Rechtsmittelbegründungsfrist kennen.		§ 117 Abs. 1 FamFG	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen die Rechtsmittelberechtigten aufzählen können.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Ehegatte 		§ 59 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Kind über 14 Jahren 		§§ 59, 60 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt 		§ 162 Abs. 3, § 176 Abs. 2 Satz 2, § 194 Abs. 2 Satz 2, § 195 Abs. 2 Satz 2, § 205 Abs. 2 Satz 2, § 213 Abs. 2 Satz 2 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsträger 		§ 59 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermieter 		§ 59 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensbeistand 		§ 158 Abs. 4 Satz 5 FamFG		
10	Rechtskraft in Familiensachen				
			4		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen erkennen, dass gerichtliche Beschlüsse verfahrensrechtlich rechtskräftig sind, sofern sie mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können und dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt wird.		§§ 45, 120 Abs. 1 FamFG, § 705 ZPO	II	
10.1	Prüfung der formellen Rechtskraft, Rechtskraftvermerk und Rechtskraftzeugnis				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass sie aufgrund der Verfahrensakte den Eintritt der formellen Rechtskraft eines Beschlusses in Familiensachen und im Scheidungsverbund (Teilrechtskraft bzw. Rechtskraft des gesamten Beschlusses) feststellen müssen.		§ 46 Satz 1 FamFG	II	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie müssen ferner einen Rechtskraftvermerk anbringen und ein Rechtskraftzeugnis erteilen können. In Ehe- und Abstammungssachen wird den Beteiligten von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer Ausfertigung ohne Begründung erteilt.		§ 46 FamFG	III	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie müssen wissen, dass ein Notfristzeugnis nur bei einer Entscheidung in der zweiten Instanz einzuholen ist.		§ 64 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 1 Satz 1 FamFG	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Hinsichtlich der Fristberechnung gelten die bereits vermittelten Kenntnisse der Zivilprozessordnung.		§ 16 Abs. 2, § 113 Abs. 1 FamFG, § 222 ZPO	III	Zivilprozessrecht
10.2	Besonderheiten der Rechtskraft im Scheidungsverbund				
	Die Anwärter sollen die Besonderheiten der Rechtskraft im Scheidungsverbund kennen und den entsprechenden Rechtskraftvermerk erteilen können.			III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
10.2.1	Einheitliche Rechtskraft der gesamten Entscheidung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird		§§ 45, 120 Abs. 1 FamFG, § 705 ZPO		FamFG -Allgemeiner Teil-
10.2.2	Teilrechtskraft durch: <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Rechtsmittel und Anschlussrechtsmittel gegen die Scheidung durch beide Ehegatten • Teilweise Anfechtung des Verbundbeschlusses 		§§ 66, 73, 144 FamFG § 145 Abs. 1 FamFG		
11	Zwangsvollstreckung in Familiensachen	1			
	Die Anwärter sollen auf Grundlage der im FamFG -Allgemeiner Teil- (Vollstreckung) vermittelten Kenntnisse zur Vollstreckung die Besonderheiten in Familiensachen kennen lernen.			I	FamFG -Allgemeiner Teil_
11.1	Besonderheiten der Zwangsvollstreckung in Familiensachen				
	Die Anwärter sollen erkennen, dass die Zwangsvollstreckung in Familienstreitsachen entsprechend der Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat und Endentscheidungen mit Wirksamwerden vollstreckbar sind.		§ 120 Abs. 1, 2 Satz 1 FamFG		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
	Die Anwärter sollen wissen, dass in den in § 95 Abs. 1 FamFG aufgeführten Fällen die Vollstreckung nach dem 8. Buch der ZPO erfolgt. Hierbei soll nur kurz auf die Erkenntnisse des Allgemeinen Teils eingegangen werden FamFG -Allgemeiner Teil- (Vollstreckung).		§ 95 FamFG		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
11.2	Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und Regelung des Umgangs				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass für die Durchführung der Vollstreckung das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.		§ 88 Abs. 1 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass die Durchsetzung von Herausgabe- und Umgangsanordnungen grundsätzlich durch Anordnung von Ordnungsmittel erfolgt und erkennen, dass die Vollstreckung nach der Justizbeitreibungsordnung durch das Gericht erfolgt.		§ 89 Abs. 1 FamFG		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung allgemein
	Sie sollen wissen, dass in den Ausnahmefällen des § 90 Abs. 1 Nr. 1-3 FamFG der Einsatz von unmittelbarem Zwang stets durch ausdrücklichen Beschluss anzuordnen ist.		§ 90 Abs. 1 FamFG		
	Sie müssen wissen, dass auch bei Entscheidungen über die Herausgabe von Personen ein Durchsuchungsbeschluss erforderlich ist und dass für den Erlass des Beschlusses das Familiengericht zuständig ist.		§ 91 Abs. 1 FamFG		Zivilprozessrecht
	Sie sollen wissen, dass das Gericht die eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der herauszugebenden Person anordnen kann, wenn diese nicht vorgefunden wird und dass für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Gerichtsvollzieher zuständig ist.		§ 94 FamFG		
11.3	Vollstreckung von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz				
	Die Anwärter sollen im Überblick erkennen, wie Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz vollstreckt werden.		§ 96 FamFG		
11.4	Vollstreckung von Anordnungen nach dem Abstammungsgesetz				
	Die Anwärter sollen im Überblick erkennen, wie Anordnungen nach dem Abstammungsgesetz vollstreckt werden.		§ 96a FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXIII.	BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN FAMILIENSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV			III	
1	Ziel/Einführung				
	Die Anwärter sollen aufgrund der vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Geschäftsstellen beherrschen.				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen.				
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, sind lediglich zu vertiefen.				
	Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Familiensachen, sind neu zu vermitteln:				
2	Verfahren in Ehesachen einschließlich Folgesachen				
2.1	Verfahrenseinleitung				
2.1.1	Die Anwärter sollen wissen, dass bei der Eingangsbehandlung sowie bei der statistischen, kosten- und geschäftsstellenmäßigen Behandlung keine Besonderheiten vorliegen und ihnen die Tätigkeiten bereits aus dem Unterricht „Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ bekannt sind.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1.2	Bei der registermäßigen Behandlung sollen die Anwärter folgende Besonderheit kennen: <ul style="list-style-type: none"> • ggf. gemeinsame Registrierung von Scheidungs- und Folgesachen • ggf. zusätzliche Erfassung des Kindernamens 		Erläuterungen Nr. 1 Liste 22 AktO § 13a Abs. 7 AktO		
2.1.3	Bei der aktenmäßigen Behandlung sollen die Anwärter folgende Besonderheit kennen: <ul style="list-style-type: none"> • Anlage und Vermerk von Sonderheften auf dem Aktenumschlag sowie entsprechender Kennzeichnung dieser. 		§ 13a Abs. 2 Satz 1-3 AktO		
2.2	Verfahrensgang				
2.2.1	Registermäßige Behandlung Die Anwärter sollen wissen, dass aufgrund Anordnung des Richters im Falle einer Folgesache nach § 137 Abs. 3 FamFG die Abtrennung neu zu registrieren ist.		§ 13a Abs. 2 Satz 4 AktO		
2.2.2	Sie sollen ferner wissen, dass bei der aktenmäßigen, statistischen und kostenmäßigen Behandlung keine Besonderheiten vorliegen bzw. ggf. auch nichts zu veranlassen ist.				
2.2.3	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Die Anwärter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln sind:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme eines Vermerks über Termine und Anhörungen, sofern kein Protokoll zu führen ist. • Die Anwörter sollen die Besonderheiten des Sitzungsaushangs beherrschen. • Ggf. Ausführung einer Mitteilung an das Jugendamt 		§ 3 GAbRZwIns analog		§ 28 Abs. 4 FamFG § 169 GVG
2.3	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung				
	Rücknahme des Scheidungsantrags				
	Die Anwörter sollen die bereits vermittelten Kenntnisse des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ hier anwenden.				
2.4	Verfahrensbeendigung durch Beschluss				
2.4.1	Die Anwörter sollen wissen, dass bei der registermäßigen, und kostenmäßigen Behandlung keine Besonderheiten vorliegen, bzw. ggf. auch nichts zu veranlassen ist.				
2.4.2	Bei der aktenmäßigen Behandlung sollen die Anwörter folgende Besonderheit kennen: <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. sind gesonderte Anträge, Rechtsbehelfe oder Unterlagen zu den Verfahrensakten zu nehmen 				§ 13a Abs. 2 Satz 6 AktO
	Bei der statistischen Behandlung sollen die Anwörter folgende Besonderheit kennen:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Führung der Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen (auch bei Lebenspartnerschaften). 		§ 6 Abs. 2, § 8 Anlage 4 F-Statistik		
2.4.3	Die Anwarter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigung des Erlassvermerks 		§ 54 GAbRZWlns analog		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG
	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der formellen Rechtskraft aufgrund der Verfahrensakte auf der Grundlage der Kenntnisse aus FamFG AT sowie selbständige Anbringung des Rechtskraftvermerks und Erteilung des Rechtskraftzeugnisses. 		§§ 64, 65 GAbRZWlns analog, § 7 Abs. 1 AktO		§§ 116 Abs. 2, 148 FamFG
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung der zu veranlassenden Mitteilungen 		III/2, 4, X-XIV MiZi		
3	Verfahren in Familienstreitsachen				
	Die Anwarter sollen wissen, dass in Familienstreitsachen (Verfahren in Unterhalts- Güterrechts- und sonstigen Familiensachen, sowie dem vereinfachten Unterhaltsverfahren) dieselben Tätigkeiten wie bei Verfahren in Ehesachen (ohne Folgesachen) auf der Geschäftsstelle zu veranlassen sind.				
4	Verfahren in übrigen Familiensachen				
	Die Anwarter sollen wissen, dass bei den Verfahren in übrigen Familiensachen dieselben Tätigkeiten wie bei Verfahren in Ehesachen (ohne Folgesachen) auf der Geschäftsstelle zu veranlassen sind.				
	Sie sollen ferner wissen, dass bei unten aufgeführten Verfahren zusätzliche Besonderheiten zu beachten sind.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.1	Verfahren in Kindschaftssachen				
	Die Anwärter sollen wissen, dass registermäßig in allen Kindschaftssachen folgende Besonderheit zu beachten ist:				
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. gemeinsame oder getrennte Erfassung von Verfahren betreffend Geschwistern und Halb- bzw. Stiefgeschwistern 				Erläuterungen Nr. 8 Liste 22 AktO
4.1.1	Vormundschafts- und Pflegschaftssachen				
4.1.1.1	Verfahrenseinleitung				
4.1.1.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
4.1.1.1.2	Registermäßige Behandlung				
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrige registermäßige Behandlung. Neu zu vermitteln sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Neuregistrierung einer kraft Gesetzes eintreten Vormundschaft während des Adoptionsvorganges 				§ 13a Abs. 8 Satz 2 AktO
	<ul style="list-style-type: none"> • Neuerfassung von Übergängen hinsichtlich Pflegschaften und anderer Verfahren in ein Vormundschaftsverfahren und umgekehrt 				Erläuterungen Nr. 9 Satz 1 Liste 22 AktO
	<ul style="list-style-type: none"> • Neuerfassung von Pflegschaften bei bereits anhängigen oder bestehenden Pflegschaften 				Erläuterungen Nr. 10 Liste 22 AktO
4.1.1.1.3	Aktenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Keine Besonderheiten				
4.1.1.1.4	Statistische Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Führung der Bestandsliste bei Zuständigkeitswechsel 		§ 13a Abs. 12, Liste 6 AktO		
4.1.1.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
4.1.1.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Ausführung von Mitteilungen an das Jugendamt und die Meldebehörde 			XIII/1, 2 MiZi	
4.1.1.2	Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen ferner wissen, dass damit zusätzlich folgende Besonderheiten verbunden sind.				
4.1.1.2.1	Aktenmäßige Behandlung Vorheftung einer Nachweisung nach Eingang des Vermögensverzeichnisses Erforderlichkeit und Handhabung von Sonderheften Besondere Behandlung von Nachweisen über besondere Kenntnisse im Sinne des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit Erforderlichkeit von Sammelmappen.		§ 13a Abs. 12 Satz 3, Liste 8 AktO § 13a Abs. 13 AktO § 13a Abs. 14 AktO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.1.1.2.2	<p>Geschäftsstellenmäßige Behandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Überwachung der Rechnungslegung und der Vermögensübersicht • Ausführung von Mitteilungen an das Jugendamt und die Meldebehörde 		<p>§ 13a Abs. 12 Satz 5 AktO</p> <p>XIII/1, 2 MiZi</p>		
4.1.1.3	<p>Verfahrensbeendigung</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass bei Verfahrensbeendigung kraft Gesetzes (automatisch mit Volljährigkeit) oder durch Aufhebung durch Beschluss grundsätzlich keine Besonderheiten bei den Tätigkeiten auf der Geschäftsstelle anfallen.</p> <p>Bei der statistischen Behandlung sollen die Anwärter folgende Besonderheit kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermerk des Jahres der Weglegung bei Führung der Bestandsliste 		<p>Nr. 7 Liste 6 AktO</p>		
4.1.2	Verfahren betreffend Unterbringungssachen				
4.1.2.1	Verfahrenseinleitung				
4.1.2.1.1	<p>Eingangsbearbeitung</p> <p>Keine Besonderheiten</p>				
4.1.2.1.2	<p>Registermäßige Bearbeitung</p> <p>Die Anwärter beherrschen bereits die übrige registermäßige Bearbeitung. Neu zu vermitteln ist:</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Neuerfassung von Verfahren auf Genehmigung der Unterbringung unter Vormundschaft stehender Personen 		§ 13a Abs. 9 AktO		
4.1.2.1.3	Aktenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Kennzeichnung der Unterbringungsakten • Besondere Behandlung von Schriftstücken in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen 		§ 13a Abs. 10 Satz 3 AktO § 5a AktO		
4.1.2.1.4	Statistische Behandlung Keine Besonderheiten				
4.1.2.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
4.1.2.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
4.1.2.2	Genehmigung der Unterbringung o.ä.				
4.1.2.2.1	Registermäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Kennzeichnung der erfassten Daten bei genehmigter Unterbringungsmaßnahme 		§ 13a Abs. 10 Satz 1, 2, Erläuterungen Nr. 13 Liste 22 AktO		
4.1.2.2.2	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
4.1.2.2.3	Keine statistische Behandlung				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.1.2.2.4	Keine kostenmäßige Behandlung				
4.1.2.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Kennzeichnung der Fristen zur Überwachung der Dauer und der Überprüfung der Unterbringung bzw. Unterbringungsmaßnahme sowie Vorlagepflicht an den Richter. 		§ 13a Abs. 11, Liste 2 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigung des Erlass- bzw. Wirksamkeitsvermerks insbesondere hinsichtlich der sofortigen Wirksamkeit 		§ 54 GAbRZwIns analog		§ 38 Abs. 3, §§ 151, 167, 324 Abs. 2 FamFG
	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der formellen Rechtskraft aufgrund der Verfahrensakte auf der Grundlage der Kenntnisse aus FamFG AT sowie selbständige Anbringung des Rechtskraftvermerks und Erteilung des Rechtskraftzeugnisses. 		§§ 64, 65 GAbRZwIns analog § 7 Abs. 1 AktO		
4.1.2.3	Verfahrensbeendigung				
4.1.2.3.1	Verfahrensbeendigung durch gerichtliche Entscheidung				
	Aufhebung durch Beschluss				
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass bei dieser Entscheidung keine Besonderheiten vorliegen.				
4.1.2.3.2	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Unterbringung o.ä. bei Tod des Betroffenen automatisch endet und hier keine Besonderheiten bei den verschiedenen Behandlungsarten vorliegen.				
4.1.3	Verfahren in Adoptionssachen				
4.1.3.1	Aktenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Adoptionsvorgänge sind nicht zu den Vormundschafts- und Pflegschaftsakten zu nehmen. • Führung einer Akte (=ein Registerzeichen) auch für die gleichzeitige Annahme mehrerer Kinder. 		§ 13a Abs. 8 Satz 1 AktO Erläuterungen Nr. 11 Satz 1, Liste 22 AktO		
4.1.3.2	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Adoptionsakten sind auf Grund der Geheimhaltungspflicht dem Familienrichter vorzulegen. • Ausführung von Mitteilungen in Adoptionssachen. 		§ 13a Abs. 8 Satz 3 und 4 AktO XIV/1 MiZi		
5	Verfahren in Gewaltschutzsachen				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Richter die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen kann und damit folgende Besonderheiten (geschäftsstellenmäßige Behandlung) verbunden sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigung des Erlass- bzw. Wirksamkeitsvermerks insbesondere hinsichtlich der sofortigen Wirksamkeit 		§ 54 GAbRZwIns analog		§ 38 Abs. 3, § 216 FamFG

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung von Mitteilungen in Gewaltschutzsachen 		XI/1 MiZi		
6	<p>Verfahren bezüglich Anträgen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens des Familiengerichts</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass bei diesen Verfahren dieselben Tätigkeiten wie bei Verfahren in Ehesachen (ohne Folgesachen) auf der Geschäftsstelle zu veranlassen sind.</p>				
7	<p>Schutzschriften</p> <p>Die Anwärter sollen die Maßnahmen bei der Behandlung von Schutzschriften beherrschen.</p>				Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
8	<p>Verfahren vor dem Güterichter</p> <p>Die Anwärter sollen die Maßnahmen bei der Durchführung des Verfahrens vor dem Güterichter beherrschen.</p>				Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
9	<p>Rechtsmittelverfahren</p> <p>Die Anwärter sollen die Tätigkeiten auf der Geschäftsstelle der Rechtsmittelinstanz, insbesondere die registerrmäßige Behandlung, kennen lernen.</p> <p>Sie sollen ferner wissen, dass hier keine Besonderheiten im Vergleich zu den verschiedenen Tätigkeiten der Geschäftsstelle der 1. Instanz vorliegen.</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
10	<p>Schlussbehandlung</p> <p>Die Anwärter sollen ferner hinsichtlich aller Verfahrensarten die verschiedenen Tätigkeiten vor der Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung beherrschen.</p>		<p>Beispielhaft: Kennziffern 83, 84, 93, 94, 105 bis 118 AufbewV mit den jeweils zugehörigen Bemerkungen Nrn. 10.1.2.16, 10.1.2.17, 10.1.2.18 AussondBek Justiz</p>		
11	<p>Verknüpfung Verfahren in Familiensachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Familiensachen“.</p> <p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Familiensachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXIV.	FAMILIENKOSTEN EINSCHLIEßLICH EDV				
	Die Anwärter sollen den Kostenanfall in Familiensachen nach den Verfahrensarten unterscheiden, den Kostenanfall begründen und eine Kostenrechnung erstellen können. Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen. Die hierfür vorgesehenen Unterrichtseinheiten sind gesondert ausgewiesen.			III	
1	Zuständigkeit				
	Die Anwärter sollen die Zuständigkeit in Familiensachen erkennen.	2	§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3 GeschStV	I	
2	Einführung				
	Die Anwärter sollen die Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) (Geltungsbereich, Fälligkeit, Vorschusspflicht, Kostenansatz, Kostenhaftung, Gebühren, Gebührenwert, Erinnerung und Beschwerde gegen den Kostenansatz), insbesondere auch hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und ihrer Unterschiede zu den bereits bekannten GKG-Vorschriften, kennen und anwenden können.		§§ 1, 2, 3, 5-9, 11-21, 23-35, 37-61, 63 FamGKG, Nrn. 4, 5, 7-10, 15, 16, 20, 24-26 KostVfg	II	Zivilkosten (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten)
3	Ziel				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen jeweils den Anfall der Gebühren in den nach dem FamGKG zu bewertenden Familienverfahren anhand von Beispielen begründen und eine entsprechende Kostenrechnung erstellen können. Dabei sollen sie den Verfahrenswert aus dem richterlichen Verfahrenswertbeschluss entnehmen können. Weiter müssen sie die Grundsätze der Fälligkeit und Vorschusspflicht anwenden und die Kosten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einziehen können. Hierbei ist auch jeweils die Kostensituation nach Lösung aus dem Verbund oder nach Aufnahme in den Verbund zu beachten. Im Einzelnen sind dies folgende Verfahren:		12		III	
3.1	Ehesachen einschließlich Folgesachen		Nrn. 1110, 1111, 1120-1122, 1130-1132 KV-Fam-GKG		
3.2	Selbständige Familienstreitsachen				
3.2.1	Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger		Nrn. 1210-1215 KV-FamGKG		
3.2.2	Sonstige Familienstreitsachen gemäß § 112 FamFG		Nrn. 1220-1227 KV-FamGKG		
3.3	Kindschaftssachen gemäß § 151 Nr. 1-3, 6-8 FamFG		Nrn. 1310, 1314-1318 KV-FamGKG		
3.4	Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit		Nrn. 1320-1327 KV-FamGKG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4	<p>Die Anwärter sollen den Anfall der Gebühren nach dem FamGKG bei einstweiligem Rechtsschutz anhand von Beispielen begründen und eine entsprechende Kostenrechnung erstellen können. Dabei sollen sie den Verfahrenswert aus dem richterlichen Verfahrenswertbeschluss entnehmen können. Weiter müssen sie die Grundsätze der Fälligkeit und Vorschusspflicht anwenden und die Kosten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einziehen können.</p> <p>Die Anwärter sollen den Anfall der Gebühren nach dem FamGKG bei einstweiligem Rechtsschutz anhand von Beispielen begründen und eine entsprechende Kostenrechnung erstellen können. Dabei sollen sie den Verfahrenswert aus dem richterlichen Verfahrenswertbeschluss entnehmen können. Weiter müssen sie die Grundsätze der Fälligkeit und Vorschusspflicht anwenden und die Kosten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einziehen können.</p>			III	
4.1	Einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen		Nrn. 1410-1412 KV-FamGKG		
4.2	Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen und Arrest		Nrn. 1420-1424 KV-FamGKG		
5	<p>Die Anwärter sollen den Anfall besonderer Gebühren nach dem FamGKG anhand von Beispielen begründen und eine entsprechende Kostenrechnung erstellen können.</p> <p>Die Anwärter sollen den Anfall besonderer Gebühren nach dem FamGKG anhand von Beispielen begründen und eine entsprechende Kostenrechnung erstellen können.</p>	2		III	
5.1	Vergleichsgebühr		Nr. 1500 KV-Fam-GKG		Zivilkosten

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.2	Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach § 35 FamFG		Nr. 1502 KV-Fam-GKG		
5.3	Selbständiges Beweisverfahren		Nr. 1503 KV-Fam-GKG		
5.4	Rechtsmittel im Übrigen		Nr. 1910, 1911, 1912 KV-Fam-GKG		
6	Die Anwärter sollen auf Grundlage der in Zivilkosten (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten) vermittelten Kenntnisse den Anfall der Auslagen bestimmen können.				
	Die Anwärter sollen auf Grundlage der in Zivilkosten (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten) vermittelten Kenntnisse den Anfall der Auslagen bestimmen können.		Nrn. 2000 ff. KV-FamGKG	II	Zivilkosten
7	Die Anwärter müssen die Auswirkungen der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe auf den Kostenansatz beherrschen und anhand von Beispielen selbständig anwenden können.				
	Die Anwärter müssen die Auswirkungen der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe auf den Kostenansatz beherrschen und anhand von Beispielen selbständig anwenden können.			III	FamFG -Allgemeiner Teil, Zivilprozessrecht, Zivilkosten
8	Unterweisung zur Sachbehandlung im aktuellen EDV-Verfahren				
	Unterweisung zur Sachbehandlung im aktuellen EDV-Verfahren	2		III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXV.	BETREUUNGS- UND UNTERBRINGUNGSRECHT EINSCHLIEßLICH VERFAHREN				
1	Ziel	1		I	
	Die Anwärter sollen die Betreuungs- und Unterbringungssachen als Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und diese wiederum als Zivilsachen einordnen können.		§ 13 GVG		
	Die Anwärter kennen bereits den Aufbau des FamFG und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten. Die Anwärter sollen nunmehr einordnen können, dass die verschiedenen Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen im dritten Buch des FamFG geregelt sind.		§§ 271-341 FamFG		
	Die Anwärter sollen einen Überblick über die verschiedenen Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen erhalten.		§§ 271, 312, 340 FamFG		
	Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang auch die materiell-rechtlichen Auswirkungen der Anordnung einer Betreuung kennen.				
2	Einführung				
	Die Anwärter sollen folgende Begriffe bestimmen und unterscheiden können.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungssachen • Unterbringungssachen • betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen <p>Die Anwärter sollen die Begriffe Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung kennen und deren Bedeutung wiedergeben können.</p>		<p>§ 271 FamFG</p> <p>§ 312 FamFG</p> <p>§ 340 FamFG</p> <p>§§ 1901a, 1901c BGB</p>		
3	Verfahren in Betreuungssachen				
3.1	Verfahren zur Anordnung einer Betreuung und Bestellung eines Betreuers	5			
3.1.1	<p>Verfahrenseinleitung</p> <p>Die Anwärter kennen bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil-, die Vorschriften über die ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung und wissen, dass das Verfahren als Amtsverfahren, durch Anregung von Dritten, oder durch einen Eigenantrag des Betroffenen eingeleitet wird. Sie müssen die Form und den formellen Mindestinhalt des Eigenantrags bzw. der Anregung erklären können.</p>		<p>§ 23 Abs. 1, §§ 24, 25 FamFG</p>		FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-
3.1.2	<p>Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens grds. die bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil- bekannten Voraussetzungen vorliegen müssen.</p> <p>Sie sollen nunmehr die besonderen Voraussetzungen der Anordnung einer Betreuung kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ordnungsgemäßer Eigenantrag bzw. Anregung 				FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit • Beteiligte • materiell-rechtliche Voraussetzungen 				
3.1.2.1	Zuständigkeit				
	sachlich				
	Die Anwärter sollen die sachliche, erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts selbständig bestimmen können. Sie sollen insbesondere die Zuständigkeit der Abteilung für Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht) kennen.		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, § 23c FamFG		
	örtlich				
	Die Anwärter sollen die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts selbständig bestimmen können.		§ 272 Abs. 1 FamFG		
	funktionell				
	Die Anwärter müssen über die funktionelle Zuständigkeit der dem Betreuungsgericht übertragenen Aufgaben selbständig entscheiden können.		§ 15 Abs. 1 RPfIG, § 22 Abs. 1 GVG		
3.1.2.2	Beteiligte				
	Die Anwärter kennen bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil-den Beteiligtenbegriff. Sie sollen nunmehr die besonderen Vorschriften über die Beteiligten im Betreuungsverfahren kennen.		§ 7 FamFG § 274 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil- Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Beteiligtenfähigkeit		§ 8 FamFG		
	Verfahrensfähigkeit				
	Die Anwärter sollen wissen, dass in Betreuungssachen der Betroffene, ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig ist.		§§ 9, 275 FamFG		
	Postulationsfähigkeit				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Betroffene zwar immer postulationsfähig ist, ihm aber bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist.		§ 276 FamFG		
	Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang Stellung und Funktion des Verfahrenspflegers kennen.				
3.1.2.3	materiell-rechtliche Voraussetzungen				
	Die Anwärter müssen wissen, dass zur Anordnung der Betreuung folgende materiell-rechtliche Voraussetzungen vorliegen müssen:		§ 1896 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Volljährigkeit • psychische Krankheit oder körperliche, seelische oder geistige Behinderung • Unfähigkeit seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen • Einwilligung des Betroffenen oder dessen Unvermögen zur freien Willensbestimmung • Erforderlichkeit 		Hinweis auf: § 1908a BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.3	<p>Verfahrensgang</p> <p>Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestellung eines Verfahrenspflegers • ggf. Bestimmung von Anhörungsterminen • Erholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Anordnung einer Betreuung <p>Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen.</p>		<p>§ 276 FamFG</p> <p>§§ 32, 33 FamFG</p> <p>§§ 280, 281, 282 FamFG</p>	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
3.1.3.1	<p>Durchführung der erforderlichen Anhörungen</p> <p>Die Anwärter sollen die erforderlichen Anhörungspflichten kennen.</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass über die Durchführung der Anhörungen ein Vermerk zu erstellen ist.</p> <p>Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, einen vollständigen Vermerk (grundsätzlich formlos oder förmliches Protokoll nach ZPO, wenn der Richter dies anordnet) zu erstellen.</p>		<p>§§ 278, 279, 34 FamFG</p> <p>§ 28 Abs. 4 FamFG</p>	I	FamFG -Allgemeiner Teil-, Zivilprozessrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Anhörung der Beteiligten und die Würdigung des Gutachtens bzw. eines ärztlichen Zeugnisses zur Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen dienen.				
3.1.4	Sie sollen wissen, dass der Richter beim Vorliegen aller Voraussetzungen zur Anordnung einer Betreuung einen geeigneten Betreuer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuwählen hat.		§§ 1897-1900 BGB		
	Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang den Begriff und die Bedeutung einer Betreuungsverfügung kennen.		§ 1897 Abs. 4 BGB		
3.1.5	Sie sollen in diesem Zusammenhang die Begriffe Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung abgrenzen können und deren Bedeutung kennen.		§§ 1901a, 1901c BGB		
3.1.6	Beendigung des Verfahrens				
3.1.6.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung				
	Die Anwärter sollen erkennen, dass bei Verfahren von Amts wegen eine Rücknahme des Eigenantrages bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung, das Verfahren nicht beendet. Der Antrag kann nicht zurück genommen werden.		§ 26 FamFG		
3.1.6.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.		§§ 38, 39 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie sollen den formellen Mindestinhalt des Beschlusses, insbesondere die Bezeichnung der Überprüfungsfrist, kennen.		§§ 38, 39, 286, 294 Abs. 3 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie müssen wissen, dass eine Betreuung nur für die Aufgabenkreise angeordnet wird, in welchen die Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Sie müssen wissen, dass die die Möglichkeit besteht, mehrere Betreuer zu bestellen.		§ 1896 Abs. 2, § 1899 BGB		
	Sie müssen wissen, dass eine Betreuung auch unter Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden kann. Siehe materiell-rechtliche Wirkungen der Betreuung.		§ 1903 BGB		
	Sie müssen den Begriff der Überwachungsbetreuung kennen.		§ 1896 Abs. 3 BGB		
	Sie müssen die Behandlung eines Beschlusses beherrschen, siehe FamFG - Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.			III	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen hierbei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§§ 41, 15 Abs. 2, § 288 FamFG	III	Zustellrecht
	Die Anwärter müssen erkennen, wann Endentscheidungen wirksam werden.		§§ 40, 287 FamFG	II	
	Bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit ist der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit auf dem Beschluss zu vermerken.		§ 287 Abs. 2 Satz 3 FamFG	II	
3.2	Verfahren zur Verpflichtung eines Betreuers				
3.2.1	Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang nach Anordnung der Betreuung und Auswahl des Betreuers durch den Richter, dem Rechtspfleger zur Verpflichtung des Betreuers vorgelegt wird.		§ 3 Nr. 2b, § 15 RPfIG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2.2	Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen im Hinblick auf die Verpflichtung des Betreuers getroffen werden müssen:				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Betreuer grundsätzlich in einem Termin zu verpflichten (Verpflichtungstermin) und über seine Aufgaben zu unterrichten ist, dies jedoch nicht für Behörden- und Vereinsbetreuer gilt.		§ 289 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Verpflichtungstermin zu bestimmen ist, (siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen) und über diesen ein Vermerk zu fertigen ist.		§ 28 Abs. 4 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass in jedem Fall dem Betreuer eine Bestellungsurkunde (Betreuerausweis) auszuhändigen ist. Die Anwärter sollen den formellen Mindestinhalt der Bestellungsurkunde nennen können.		§ 290 FamFG		
	Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass der Betreuerausweis vom Rechtspfleger zu unterschreiben ist.		§ 126 BGB		
3.3	materiell-rechtliche Wirkungen der Betreuung	3			
3.3.1	Die Anwärter kennen bereits aus dem Fachgebiet BGB, dort allgemeiner Teil, die Möglichkeit der Vertretung bei der Abgabe von Willenserklärungen. Insbesondere den Begriff des rechtsgeschäftlichen Vertreters.		§ 164 BGB		
	Sie wissen, dass eine wirksame Vertretung stattgefunden hat, wenn die Voraussetzungen des § 164 BGB vorliegen.				
	Sie kennen auch die Begriffe des Vertreters ohne Vertretungsmacht und die vorherige/nachträgliche Zustimmung.		§§ 177, 182, 183, 184 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<p>In Abgrenzung zum rechtsgeschäftlichen Vertreter sollen die Anwarter nun die Prufung der Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter vornehmen konnen.</p> <p>Dabei mussen sie insbesondere feststellen, dass ein gesetzlicher Vertreter nicht aufgrund Vollmachtserteilung vertretungsberechtigt ist, sondern Vertretungsbe- rechtigung aufgrund seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter hat.</p> <p>Dabei mussen sie bei der Prufung der Vertretungsmacht feststellen, wer gesetz- licher Vertreter ist. Sie sollen Art (Einzel- bzw. Gesamtvertretung) und Umfang (innerhalb des Aufgabenkreises) der Vertretungsmacht des Betreuers/der Be- treuer prufen konnen. Bei dem Umfang der Vertretungsmacht sollen sie insbe- sondere die gesetzlichen Beschrankungen kennen. Diese sind: Vertretungsaus- schluss, Erforderlichkeit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.</p>		§§ 1901, 1902 BGB		
3.3.2	<p>Vertretungsausschlusse und betreuungsgerichtliche Genehmigung</p> <p>Bei dem Umfang der Vertretungsmacht sollen sie insbesondere die gesetzlichen Beschrankungen kennen. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretungsausschluss 		§ 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB		§§ 1804, § 1908i Abs. 2 Satz 1 BGB, 1795 BGB

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Erforderlichkeit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung 		Hinweis auf: § 1812 BGB, § 1904 Abs. 1, 4, § 1905 Abs. 1, § 1906 Abs. 1, 2, 4, 5 BGB, § 1907 Abs. 1, 3, § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1821 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5, § 1822 Nrn. 2, 6, 7, 8, 11, 12 BGB		
	Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, wann und wie betreuungsgerichtliche Genehmigungen wirksam werden.		§ 1908i Abs. 1 Satz 1, §§ 1828, 1829, 1831 BGB		
3.3.3	Einwilligungsvorbehalt				
	Die Anwärter müssen wissen, dass sich die Anordnung der Betreuung nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten auswirkt.				
	Sie müssen wissen, dass das Gericht allerdings einen Einwilligungsvorbehalt anordnen kann.		§ 1903 BGB		
	Die Anwärter sollen das Rechtsinstitut des Einwilligungsvorbehalts und dessen Auswirkungen im Rechtsverkehr nebst Heilungsmöglichkeiten kennenlernen.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass sofern ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers bedarf, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt oder er die Leistung mit eigenen Mitteln bewirkt.		§§ 1903 Abs. 3, 110 BGB		Zivilrecht; § 107 BGB
3.4	Verfahren in anderen Entscheidungen und Bestellung eines Ergänzungsbetreuers				
	Die Anwärter sollen wissen, dass während eines laufenden Betreuungsverfahrens Anträge auf andere gerichtliche Entscheidungen ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts auslösen können, z.B. Erteilung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung oder Bestellung eines Ergänzungsbetreuers. Sie sollen erkennen, dass für diese Verfahren unterschiedliche funktionelle Zuständigkeiten (Rechtspfleger/Richter) gegeben sind.		§§ 286ff, § 299 FamFG, § 3 Nr. 2b, § 15 Abs. 1 RPflG, § 1 AufhRiVbV		
3.5	Fürsorge und Aufsicht des Betreuungsgerichts				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Betreuungsgericht in der Folge den Betreuer berät, über dessen gesamte Tätigkeit die Aufsicht führt und gegen Pflichtwidrigkeiten einschreitet.		§ 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB		
	Die Anwärter sollen die Möglichkeiten der Entlassung des Betreuers kennen.		§§, 1837, 1839, 1840, 1841, 1843 Abs. 1 BGB		
	Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass das Gericht einen neuen Betreuer zu bestellen hat, wenn der bisherige Betreuer verstirbt oder entlassen wurde.		§ 1908b Abs. 1 BGB		
	Sie sollen wissen, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Sie sollen wissen, dass Änderungen hinsichtlich der Anordnung der Betreuung vorgenommen werden können.		§ 1908c BGB		
			§ 1908d BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.6	Verfahren in Unterbringungssachen und sonstigen Freiheitsentziehungssachen nach dem FamFG	4			
	Die Anwärter sollen den Begriff Unterbringungssachen definieren können:		§ 312 FamFG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> freiheitsentziehende Unterbringung 				materielles Recht § 1906 BGB
	<ul style="list-style-type: none"> freiheitsentziehende Maßnahme 				materielles Recht § 1906 Abs. 4 BGB
	<ul style="list-style-type: none"> freiheitsentziehende Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (öffentlich-rechtliche Unterbringung) 		Hinweis: Art. 1 BayUnterbrG		
	<ul style="list-style-type: none"> Abschiebehaft (z. B. nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz) und Ähnliches 		Beispielhaft: § 62 AufenthG, §§ 59 Abs. 2, 89 Abs. 2 AsylVfG		
3.6.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter kennen bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil-, die Vorschriften über die ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung und wissen, dass das Verfahren als Amtsverfahren, durch Anregung von Dritten, oder durch einen Eigenantrag des Betroffenen eingeleitet wird. Sie müssen die Form und den formellen Mindestinhalt des Eigenantrags bzw. der Anregung erklären können.		§ 23 Abs. 1, §§ 24, 25 FamFG, § 24 RPfIG		FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.6.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Richter, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens grds. die bereits aus dem Fachgebiet FamFG - Allgemeiner Teil- bekannten Voraussetzungen vorliegen müssen. Sie sollen beispielhaft besondere Voraussetzungen der Anordnung einer Unterbringung kennenlernen.				FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-
			Hinweis: § 1906 Abs. 1 BGB, § 312 Satz 1 Nr. 3 FamFG		
3.6.2.1	Zuständigkeit				
	Sachlich		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 1, 6, § 23c Abs. 1 GVG		
	örtlich		§§ 313, 314 FamFG		
	funktionell		§ 22 Abs. 1 GVG		
3.6.2.2	Beteiligte				
	Die Anwärter kennen bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil-den Beteiligtenbegriff. Sie sollen nunmehr die besonderen Vorschriften über die Beteiligten in Unterbringungssachen kennen.		§§ 7, 315 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-
	Beteiligtenfähigkeit		§ 8 FamFG		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Betreuungs- und Unterbringungsrecht einschließlich Verfahren

Unterrichtseinheiten: 16

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Verfahrensfähigkeit		§§ 9, 316 FamFG		
	Die Anwärter sollen wissen, dass in Unterbringungssachen der Betroffene, ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig ist.				
	Postulationsfähigkeit				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Betroffene zwar immer postulationsfähig ist, ihm aber bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist.		§ 317 FamFG		
3.6.3	Verfahrensgang				
	Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe „FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensgang“ sowie „Verfahren zur Anordnung einer Betreuung“.			I	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Hierbei sind die spezielleren Vorschriften zu beachten:				
	Unterbringungssachen: Die Erholung eines Gutachtens erfolgt über die Notwendigkeit der Anordnung der Unterbringung.		§§ 317, 321, 319, 320 FamFG		
	Freiheitsentziehungssachen: Die Einholung des Gutachtens unterbleibt.		§§ 419, 420 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass der Richter beim Vorliegen aller Voraussetzungen zur Anordnung der Unterbringung bzw. der Freiheitsentziehung durch Beschluss entscheidet.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.6.4	Beendigung des Verfahrens				
3.6.4.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung				
	Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.		§ 22 FamFG		
3.6.4.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.		§§ 38, 39 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie sollen den formellen Mindestinhalt des Beschlusses, insbesondere die Bezeichnung der Überprüfungsfrist, kennen.		§§ 38, 39, 323, 329, 421, 425 FamFG		
	Sie müssen die Behandlung eines Beschlusses beherrschen, siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensbeendigung durch Beschluss/Verfahren nach Erlass des Beschlusses.			III	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen hierbei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§§ 41, 15 Abs. 2, 325, 423 FamFG	III	
	Die Anwärter müssen erkennen, wann Endentscheidungen wirksam werden.		§§ 40, 324, 422 FamFG	II	
	Bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit ist der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit auf dem Beschluss zu vermerken.		§§ 324, 422 FamFG	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.7	Verfahren betreffend betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen	1			
	Die Anwärter sollen wissen, welche sonstigen Sachen dem Betreuungsgericht zugewiesen sind. Sie sollen hierbei bestimmte materiell-rechtliche Kenntnisse über die Rechtsinstitute der verschiedenen Pflegschaften und Beendigungsmöglichkeiten erhalten.		§ 340 FamFG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Abwesenheitspflegschaft 				§ 1911 BGB
	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegschaft für unbekannte Beteiligte 				§ 1913 BGB
	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegschaft für Sammelvermögen 				§ 1914 BGB
	Die Anwärter sollen wissen, dass in Verfahren betreffend betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen das „Verfahren zur Anordnung einer Betreuung und Bestellung eines Betreuers“ sinngemäß Anwendung findet.				
	Sie sollen in diesem Zusammenhang die Verweisungsvorschrift zur örtlichen Zuständigkeit kennen.		§ 341 FamFG		
	Sie sollen wissen, dass funktionell der Rechtspfleger zuständig ist.		§ 3 Nr. 2b, § 15 RPfIG		
4	Kosten des Verfahrens				
	Die Anwärter sollen auf Grundlage der im FamFG - Allgemeiner Teil „Kosten des Verfahrens“, vermittelten Grundlagen erkennen, dass sich die Verfahrenskosten nach dem GNotKG richten.		§ 3 Abs. 2 Anlage 1, Teil 1 (Hauptabschnitt I) und Teil 3 GNotKG	I	FamFG -Allgemeiner Teil, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Kosten durch den Kostenbeamten des sachlich und örtlich für das Verfahren zuständigen Betreuungsgerichts, erhoben werden.		§ 18 Abs. 1 Satz 1 GNotKG		Nr. 5 KostVfg
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Aufgaben des Kostenbeamten grundsätzlich durch den Urkundsbeamten der zweiten Qualifikationsebene, in Ausnahmefällen durch den der dritten Qualifikationsebene (ganzheitliche Sachbehandlung) wahrgenommen werden.				Abschnitt 1 Ziffer 1 KostVfg; § 7 Abs. 3 GeschStV
5	Einstweilige Anordnung	1			
5.1	In Betreuungssachen				
	Die Anwärter sollen auf Grundlage der im FamFG - Allgemeiner Teil- „Nebenverfahren/ Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ vermittelten Grundlagen folgende Besonderheiten der einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen kennen lernen.			I	FamFG -Allgemeiner Teil-, Nebenverfahren
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Bestellung eines Betreuers 		§ 300 Abs. 1 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Bestellung eines vorläufigen Betreuers ohne Anhörungen bei Gefahr in Verzug 		§ 301 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der einstweiligen Anordnung 		§ 302 FamFG		
5.2	In Unterbringungssachen				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen auf Grundlage der im FamFG - Allgemeiner Teil- „Nebenverfahren/ Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ vermittelten Grundlagen folgende Besonderheiten der einstweiligen Anordnung in Unterbringungssachen kennen lernen.			I	FamFG -Allgemeiner Teil-, Nebenverfahren
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Unterbringungsmaßnahme 		§ 331 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme ohne Anhörungen bei Gefahr in Verzug 		§ 332 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der einstweiligen Anordnung 		§ 333 FamFG		
6	Rechtsbehelfe	1			
6.1	Allgemeines				
	Die Anwärter sollen auf Grundlage der im FamFG - Allgemeiner Teil- vermittelten Kenntnisse, die Rechtsbehelfe nennen können.			I	FamFG -Allgemeiner Teil-, Rechtsbehelfe
	Weiter sollen sie den Instanzenzug und die Besetzung der jeweiligen Rechtsmittelgerichte kennen.		§ 72 Abs. 1, § 119 Abs. 1 Nr. 1 b, §§ 75, 119 Abs. 1 Nr. 2, § 122 GVG		
6.2	Besonderheiten in Betreuungs- und Unterbringungssachen				
	Die Anwärter sollen besondere Rechtsmittelberechtigte im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren kennenlernen.		§§ 303, 335 FamFG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7	Rechtskraft				
7.1	Allgemeines				
	Die Anwärter sollen auf Grundlage der im FamFG - Allgemeiner Teil- vermittelten Kenntnisse die formelle Rechtskraft aufgrund der Verfahrensakte ermitteln können.			III	FamFG -Allgemeiner Teil-, Rechtskraft
	Die Anwärter müssen erkennen, dass gerichtliche Beschlüsse verfahrensrechtlich rechtskräftig sind, sofern sie mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können und dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt wird.		§ 45 FamFG	II	
7.2	Prüfung der formellen Rechtskraft, Rechtskraftvermerk und Rechtskraftzeugnis				
7.3	Die Anwärter müssen erkennen, dass sie aufgrund der Verfahrensakte den Eintritt der formellen Rechtskraft eines Beschlusses feststellen müssen.		§ 46 Satz 1 FamFG	II	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie müssen ferner in den Fällen, in denen der Beschluss mit Rechtskraft wirksam wird, einen Rechtskraftvermerk anbringen und ein Rechtskraftzeugnis erteilen können.		§ 46 FamFG	III	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie müssen wissen, dass ein Notfristzeugnis nur bei einer Entscheidung in der zweiten Instanz einzuholen ist.		§ 64 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 1 Satz 1 FamFG	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Hinsichtlich der Fristberechnung gelten die bereits vermittelten Kenntnisse der Zivilprozessordnung.		§ 16 Abs. 2 FamFG, § 222 ZPO	III	Zivilprozessrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXVI.	BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN BETREUUNGS- UND UNTERBRINGUNGSSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV				
1	Ziel/Einführung				
	Die Anwärter sollen aufgrund der vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Geschäftsstellen beherrschen.				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen.	4			
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
	Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Betreuungs- und Unterbringungssachen sind neu zu vermitteln:				
2	Verfahren in Betreuungssachen zur Anordnung einer Betreuung	6			
2.1	Verfahrenseinleitung				
2.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
2.1.2	Registermäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Prüfung im Hinblick auf vorangegangene bzw. anhängige Verfahren (über Vorstücksuche) bei Neueingängen als Voraussetzung, ob eine Neuerfassung zu erfolgen hat bzw. ein vorhandener Vorgang weiter bearbeitet wird. 		Erläuterungen Liste 7b AktO		
2.1.3	Aktenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Behandlung von Mitteilungen, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben mit Erforderlichkeit von Sammelmappen 		§ 29 Abs. 4 AktO		
2.1.4	Statistische Behandlung Keine Besonderheiten				§ 2 Abs. 1, 2 AktO
2.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				§ 8 GNotKG
2.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Elektronische Abfrage des zentralen Vorsorgeregisters (Bundesnotarkammer) inkl. entsprechenden Vermerken Aufnahme eines Vermerks über Anhörungen und Anregungen zur Verfahrenseinleitung 		Hinweis: § 78a BNotO § 3 GAbRZwIns analog		§ 1896 Abs. 2 Satz 2, § 1897 Abs. 4 BGB § 28 Abs. 4 FamFG
2.2	Anordnung einer Betreuung				
2.2.1	Keine registermäßige Behandlung				
2.2.2	Aktenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen wissen, dass wenn Vermögen vorhanden ist, nach Eingang des Vermögensverzeichnisses eine Nachweisung vorzuheften ist Die Anwärter sollen ferner wissen, dass auf Anordnung des Rechtspflegers die Anlegung und Handhabung von Sonderheften erforderlich ist Besondere Behandlung von Nachweisen über besondere Kenntnisse im Sinne des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit Erforderlichkeit von Sammelmappen 		<p>§ 29 Abs. 1 Satz 2, Liste 8 AktO</p> <p>§ 29 Abs. 2 AktO</p> <p>§ 29 Abs. 3 AktO</p>		
2.2.3	<p>Statistische Behandlung</p> <p>Führen des Zählblattes für alle Verfahren sowie des Verfahrenszählblattes für jede Betreuungsakte (anhand von Beispielfällen).</p>		JMS 17.12.1991 GZ: 1441-6-283/91		
2.2.4	<p>Kostenmäßige Behandlung</p> <p>Keine Besonderheiten</p>				
2.2.5	<p>Geschäftsstellenmäßige Behandlung</p> <p>Die Anwärter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> Besondere Überwachung der Rechnungslegung und der Vermögensübersicht Fertigung des Erlass- bzw. Wirksamkeitsvermerks insbesondere hinsichtlich der sofortigen Wirksamkeit 		<p>§ 29 Abs. 1 Satz 4 AktO</p> <p>§ 54 GAbRZwIns analog</p>		<p>§ 38 Abs. 3, § 287 Abs. 2 Satz 3 FamFG</p>

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der formellen Rechtskraft aufgrund der Verfahrensakte auf der Grundlage der Kenntnisse aus FamFG -Allgemeiner Teil- sowie selbständige Anbringung des Rechtskraftvermerks und Erteilung des Rechtskraftzeugnisses. • Die Anwarter müssen wissen welche verschiedenen Mitteilungen, aufgrund Inhalts eines Beschlusses, Änderungen, Einschränkungen oder Erkenntnisse auszuführen sind 		§§ 64, 65 GAbRZwIns analog, § 7 Abs. 1 AktO		
2.3	Verfahrensbeendigung durch gerichtliche Entscheidung				
2.3.1	Einstellung durch Beschluss Die Anwarter sollen wissen, dass diese Entscheidung nur ohne vorherige Anordnung einer Betreuung ergeht und damit nur folgende Besonderheit bei der statistischen Behandlung verbunden ist: Führen des Zählblattes für alle Verfahren sowie des Verfahrenszählblattes für jede Betreuungsakte.		XV/1-5 MiZi		
				JMS 17.12.1991 GZ: 1441-6-283/91	
2.3.2	Aufhebung durch Beschluss Die Anwarter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass diese Entscheidung nur mit folgender Besonderheit bei der statistischen Behandlung verbunden ist: Führen des Zählblattes für alle Verfahren sowie des Verfahrenszählblattes für jede Betreuungsakte.				
				JMS 17.12.1991 GZ: 1441-6-283/91	
2.4	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Betreuung bei Tod des Betreuten automatisch endet und hier keine Besonderheiten bei den verschiedenen Behandlungsarten vorliegen.				
3	Verfahren in Unterbringungssachen				
3.1	Unterbringung bzw. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach bürgerlichem Recht				
3.1.1	Verfahrenseinleitung				
3.1.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
3.1.1.2	Registermäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Prüfung im Hinblick auf vorangegangene bzw. anhängige Verfahren (über Vorstücksuche) bei Neueingängen als Voraussetzung ob eine Neuerfassung zu erfolgen hat bzw. ein vorhandener Vorgang weiter bearbeitet wird Erfassung nach Maßgabe der Liste 9a (sog. Unterbringungsliste) 		Erläuterungen Liste 7b AktO		
			§ 29a Abs. 2 Satz 1, Liste 9a AktO		
3.1.1.3	Aktenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Verfahren auf Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung unter Betreuung stehender Personen sowie Verfahren auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen, sind aus den Betreuungsakten zu bearbeiten. 		§ 29a Abs. 1 AktO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Kennzeichnung der Unterbringungsakten 		§ 29a Abs. 2 Satz 3 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Behandlung von Schriftstücken in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen 		§ 5a AktO		
3.1.1.4	Keine statistische Behandlung				
3.1.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
3.1.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Siehe geschäftsstellenmäßige Behandlung bei Verfahren in Betreuungssachen -Verfahrenseinleitung-				
3.1.2	Genehmigung der Unterbringung bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen				
3.1.2.1	Registermäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Kennzeichnung der erfassten Daten bei genehmigter Unterbringungsmaßnahme (automatisch durch forumSTAR) 		§ 29a Abs. 2 Satz 2, Liste 7b AktO		
3.1.2.2	Aktenmäßige Behandlung				
	Keine Besonderheiten				
3.1.2.3	Statistische Behandlung				
	Führen des Zählblattes für alle Verfahren sowie des Verfahrenszählblattes für jede Akte.			JMS 17.12.1991 GZ: 1441-6-283/91	
3.1.2.4	Keine Kostenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.2.5	<p>Geschäftsstellenmäßige Behandlung</p> <p>Die Anwärter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Kennzeichnung der Fristen zur Überwachung der Dauer und der Überprüfung der Unterbringung bzw. Unterbringungsmaßnahme sowie Vorlagepflicht an den Richter • Fertigung des Erlass- bzw. Wirksamkeitsvermerks insbesondere hinsichtlich der sofortigen Wirksamkeit. • Feststellung der formellen Rechtskraft aufgrund der Verfahrensakte auf der Grundlage der Kenntnisse aus FamFG -Allgemeiner Teil- sowie selbständige Anbringung des Rechtskraftvermerks und Erteilung des Rechtskraftzeugnisses. • Ausführung von Mitteilungen 		<p>§ 29a Abs. 3, Liste 2 AktO</p> <p>§ 54 GAbRZwIns analog</p> <p>§§ 64, 65 GAbRZwIns analog, § 7 Abs. 1 AktO</p> <p>XV/6 MiZi</p>		<p>§ 38 Abs. 3, § 287 Abs. 2 Satz 3 FamFG</p>
3.1.3	Verfahrensbeendigung durch gerichtliche Entscheidung				
3.1.3.1	<p>Aufhebung durch Beschluss</p> <p>Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen wissen, dass diese Entscheidung nur mit folgender Besonderheit bei der statistischen Behandlung verbunden ist:</p> <p>Führen des Zählblattes für alle Verfahren sowie des Verfahrenszählblattes für jede Betreuungsakte.</p>				
			JMS 17.12.1991 GZ: 1441-6-283/91		
3.1.4	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Unterbringung bzw. die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Tod des Betroffenen automatisch enden und hier keine Besonderheiten bei den verschiedenen Behandlungsarten vorliegen.				
3.2	Unterbringung bzw. Freiheitsentziehung nach FamFG				
3.2.1	Verfahrenseinleitung				
3.2.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
3.2.1.2	Registermäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Prüfung im Hinblick auf vorangegangene bzw. anhängige Verfahren (über Vorstücksuche) bei Neueingängen im Zuge der Neuerfassung eines Freiheitsentziehungs- oder Unterbringungsverfahrens mit ggf. Heranziehung der Akte 		§ 29b Abs. 2 Satz 1 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> Bildung des Aktenzeichens mit Hinzufügung des Unterscheidungsmerkmals „B“ oder „L“ 		§ 29b Abs. 5 AktO		
3.2.1.3	Aktenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Vermerk des Ergebnisses der Prüfung (ob Vorgänge vorhanden sind) auf dem Aktendeckel 		§ 29b Abs. 2 Satz 2 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> Gegenseitige Verweisung in den Verfahrensdaten und auf dem Aktendeckel 		§ 29b Abs. 2 Satz 3 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> Besondere Kennzeichnung der Unterbringungsakten 		§ 29b Abs. 3 Satz 2 AktO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Behandlung von Schriftstücken in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen 		§ 5a AktO		
3.2.1.4	Statistische Behandlung Keine Besonderheiten				§ 2 Abs. 1, 2 AktO
3.2.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
3.2.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Unverzügliche Vorlage der Akte über eine sofortige Unterbringung durch eine Verwaltungsbehörde als Sofortsache an den Richter		§ 29b Abs. 6 AktO		
3.2.2	Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung und Freiheitsentziehung				
3.2.2.1	Registermäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
3.2.2.2	Aktenmäßige Behandlung Vermerk des nächsten Prüfungstermins bzw. Streichung von diesem bei Erledigung		§ 29b Abs. 4 AktO		
3.2.2.3	Keine Statistische Behandlung				
3.2.2.4	Keine kostenmäßige Behandlung				
3.2.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Kennzeichnung der Fristen zur Überwachung der Dauer und der Überprüfung der Unterbringung • Ferners sollen die Anwörter wissen, dass die Akte an den Richter bei Rückkunft vom Beschwerdegericht, sofern dieses die Freiheitsentziehung oder Unterbringung angeordnet hat, vorzulegen ist. • Die Anwörter müssen die Fertigung des Erlass- bzw. Wirksamkeitsvermerks insbesondere hinsichtlich der sofortigen Wirksamkeit beherrschen • Feststellung der formellen Rechtskraft aufgrund der Verfahrensakte auf der Grundlage der Kenntnisse aus FamFG -Allgemeiner Teil- sowie selbständige Anbringung des Rechtskraftvermerks und Erteilung des Rechtskraftzeugnisses. 		<p>§ 29b Abs. 3 Satz 1, Liste 2 AktO</p> <p>§ 29b Abs. 7 AktO</p> <p>§ 54 GAbRZwIns analog</p> <p>§§ 64, 65 GAbRZwIns analog, § 7 Abs. 1 AktO</p>		<p>§ 38 Abs. 3, § 287 Abs. 2 Satz 3 FamFG</p>
3.2.3	<p>Verfahrensbeendigung</p> <p>Die Anwörter sollen wissen, dass das Verfahren, wenn die Voraussetzungen zur Genehmigung der Unterbringung nicht vorliegen, nicht angeordnet wird (z.B. Zustimmung des Betroffenen zur Unterbringung). Im Übrigen wird das Verfahren nach Genehmigung wieder aufgehoben durch Beschluss.</p> <p>Sie sollen ferner wissen, dass sie die Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten bereits beherrschen und hier keine Besonderheiten vorliegen.</p>				
4	Verfahren betreffend Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen				
4.1	Verfahrenseinleitung				
4.1.1	Eingangsbehandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Keine Besonderheiten				
4.1.2	Registermäßige Behandlung Die Anwärter beherrschen bereits die übrige registermäßige Behandlung. Neu zu vermitteln ist: Bei Übergang einer betreuungsgerichtlichen Zuweisungssache in eine Betreuungssache ist dies entsprechend zu vermerken.		§ 29 Abs. 5, Liste 7 AktO		
4.1.3	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
4.1.4	Statistische Behandlung Keine Besonderheiten				§ 2 Abs. 1, 2 AktO
4.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				§ 8 GNotKG
4.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Elektronische Abfrage des zentralen Vorsorgeregisters (Bundesnotarkammer) inkl. entsprechenden Vermerken Aufnahme eines Vermerks über Anhörungen und Anregungen zur Verfahrenseinleitung 		Hinweis: § 78a BNotO § 3 GAbRZwIns analog		§ 1896 Abs. 2 Satz 2, § 1897 Abs. 4 BGB § 28 Abs. 4 FamFG
4.2	Im Übrigen sollen die Anwärter wissen, dass für ein betreuungsgerichtliches Zuweisungsverfahren das Verfahren zur Anordnung einer Betreuung sinngemäß Anwendung findet.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5	Schlussbehandlung Die Anwärter sollen hinsichtlich aller Verfahrensarten die verschiedenen Tätigkeiten vor Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung beherrschen.		Kennziffer 95a, 95b Bemerkung zu Kennziffer 95b AufbewV, Ziffer 10.1.2.22 AussondBek Justiz, Kennziffer 96, 99 AufbewV		
6	Verknüpfung Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungsrecht mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Betreuungs- und Unterbringungssachen“ In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Betreuungs- und Unterbringungssachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.	4			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXVII.	IMMOBILIARSACHENRECHT				
	Der Unterricht soll den Anwärtern einen Überblick über das Grundstücksrecht und Verständnis für dessen Prinzipien vermitteln, so dass die Lehrgebiete „Verfahren in Grundbuchsachen“ und „Geschäftsstelle und EDV in Grundbuchsachen“ darauf aufbauen können, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der 2. Qualifikationsebene nach § 12c GBO und als Präsentatsbeamter.				
1	Die Anwärter sollen die Aufgaben des Grundbuchamts sowie die Verknüpfung von materiellem und formellem Recht im Grundbuchsystem kennenlernen. Danach sollen sie folgende Punkte erklären können:	3		II	
1.1	Die Hauptaufgaben des Grundbuchs: Darstellung der Rechtsverhältnisse an dem im Bestandsverzeichnis gebuchten unbeweglichen Vermögen und Gewährleistung des sicheren Rechtsverkehrs		§§ 891, 892 BGB		
1.2	Den Aufbau und die möglichen Inhalte eines Grundbuchblatts (Bestandsverzeichnis, Abteilung I, II und III)		§ 2 Abs. 1, 2, § 3 Abs. 1, 4, 5 GBO, §§ 2-12 GBV, § 4 Abs. 1 GBO		
2	Eigentumsverhältnisse an Grundstücken			II	
2.1	Die Anwärter sollen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs erklären können. Sie sollen auch die Besonderheiten beim Abschluss des Kaufvertrages beherrschen. Die Anwärter sollen einen Hinweis auf eventuell erforderliche familien- oder betreuungsgerichtliche Genehmigungen erhalten.	2	§§ 873, 925, 311b, 1643, 1821, 1908i BGB		Zivilrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2	Die Anwärter sollen folgende Erwerbsfälle mit berichtigender Eintragung kennen.	1			
2.2.1	Erbfolge		§ 1922 BGB		Nachlassrecht
2.2.2	Gütergemeinschaft		§ 1416 BGB		Familienrecht
2.2.3	Zuschlag Zwangsversteigerungsverfahren		§ 90 ZVG		Zwangsversteigerung
3	Die Anwärter sollen erklären können, wie Rechte entstehen und erlöschen. Sie sollen den Unterschied zwischen dinglicher und persönlicher Berechtigung darlegen können. Sie müssen in der Lage sein, aufzuzeigen, welche Rechte kraft Gesetzes nicht vererblich und nicht übertragbar sind.	6	§§ 873, 874, 875, 876 BGB	II	
3.1	Die Anwärter sollen den wesentlichen Inhalt der Rechte in Abteilung II darstellen und unterscheiden können.			I	
3.1.1	Grunddienstbarkeit		§ 1018 BGB		
3.1.2	Persönliche Dienstbarkeit		§§ 1090, 1091, 1092 BGB		
3.1.3	Nießbrauch		§§ 1030, 1036, 1059, 1061 BGB		
3.1.4	Wohnungsrecht		§§ 1090, 1093 BGB		
3.1.5	Reallast		§§ 1105, 1108, 1110, 1111 Abs. 2 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.6	Leibgeding		§ 49 GBO, § 874 BGB		
3.1.7	Vorkaufsrecht		§§ 1094, 1098, 464, 473 BGB		
3.2	Die Anwärter sollen die wirtschaftliche Bedeutung der Grundpfandrechte erklären können. Sie müssen in der Lage sein, den Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld sowie die Entstehung von Grundpfandrechten insbesondere im Hinblick auf Brief- und Buchrechte darzulegen. Die Anwärter sollen die Sicherungs- und Höchstbetragshypothek benennen und das Gesamtrecht darstellen können.	3	§§ 873, 1113, 1115-1117, 1152, 1153, 1163, 1177, 1184, 1185, 1190-1192 BGB		
4	Die Anwärter sollen die praktische Bedeutung der Vormerkung benennen können. Die Schutzwirkung müssen sie am Beispiel der Auflassungsvormerkung erklären können.	1	§§ 883, 888 BGB	II	
5	Die Anwärter sollen die Wirkung des Widerspruchs gegen die Eintragung oder Löschung eines Rechts beschreiben können. Sie müssen den Unterschied zwischen einem Widerspruch auf Antrag des Betroffenen und dem Amtswiderspruch darlegen können.	1	§§ 891, 892, 894, 899 BGB, § 53 GBO	II	
6	Die Anwärter sollen eingetragene Verfügungsbeschränkungen charakterisieren können. Sie sollen den Sinn der entsprechenden Eintragungen erklären und die Beschränkung der Verfügungsbefugnis in folgenden Fällen im Kern beschreiben können (auf weitere Vermerke ist nur hinzuweisen):	1		II	
	• Insolvenzvermerk		§ 32 InsO		Insolvenzrecht
	• Zwangsversteigerungs-/verwaltungsvermerk		§§ 19, 146 ZVG		Zwangsversteigerung

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	• Vor- und Nacherbenvermerk		§ 51 GBO		Nachlassrecht
	• Testamentsvollstreckervermerk		§ 52 GBO		Nachlassrecht
7	Die Anwärter sollen die Bedeutung des jeweiligen Rangverhältnisses der Rechte am Grundstück erklären können. Sie sollen einfache Rangverhältnisse unter Benennung des Lokus- und Datumsprinzips bestimmen können. Sie müssen darlegen können, was für eine Rangänderung erforderlich ist.	2	§§ 879, 880 BGB, §§ 17, 45 GBO, § 10 ZVG	II	Zwangsversteigerung

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXVIII.	VERFAHREN IN GRUNDBUCHSACHEN MIT KOSTEN				
1	<p>Ziel</p> <p>Die Anwarter sollen die Grundbuchsachen als Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und diese wiederum als Zivilsachen einordnen konnen.</p> <p>Die Anwarter kennen bereits den Aufbau des FamFG und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten. Die Anwarter sollen nunmehr einordnen konnen, dass die verschiedenen Verfahren in Grundbuchsachen nicht in einem Buch des FamFG, sondern in der GBO geregelt sind.</p> <p>Die Anwarter sollen den Begriff Grundbuchsachen definieren konnen.</p> <p>Die Anwarter sollen die formellen Verfahrensablaufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tatigkeiten der Geschaftsstelle auslosen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie fuhre ich das in der Geschaftsstelle aus? 	1	§ 13, § 23a Abs. 2 Nr. 8 GVG		FamFG -Allgemeiner Teil-
2	<p>Einfuhrung</p> <p>Die Anwarter sollen einen Uberblick uber die verschiedenen Verfahren in Grundbuchsachen erhalten, namlich:</p>				Unterricht: Verfahrensrecht Unterricht: Besonderheiten der Geschaftsstelle in Grundbuchsachen

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren auf Eintragung aufgrund eines Antrags oder Ersuchens • Verfahren auf Grundbucheinsicht, Erteilung von Ausdrucken aus dem Grundbuch oder Abschriften der Grundakte sowie Verzeichnisse nach § 12a Abs. 1 GBO sowie in Fällen des § 13 FamFG 				
3	Verfahren in Grundbuchsachen				
3.1	Das Eintragungsverfahren auf Antrag oder Ersuchen				
	Die Anwärter sollen einordnen können, dass das Grundbuch ein öffentliches Register darstellt. Sie sollen erkennen, dass die Eintragung in das Grundbuch sowohl die Entscheidung des Sachbearbeiters als auch die registermäßige Behandlung darstellt.				
	Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass Anträge, sonstige Erklärungen sowie Nachweise über sonstige Eintragungsvoraussetzungen in Zukunft auch elektronisch erfolgen können.		§§ 135-141 GBO		
3.1.1	Verfahrenseinleitung durch Antrag	2	§§ 13, 17, 38, 45 GBO	III	§ 5 GeschStV
3.1.1.1	Zuständigkeit des Präsentatsbeamten				
	Die Anwärter müssen die Bedeutung des Antrags / des Ersuchens im Grundbuchverfahren, insbesondere den Zeitpunkt des Eingangs und die daraus resultierenden Folgen für den Rang, kennen und die damit verbundenen Aufgaben des Präsentatsbeamten bestimmen können.		§ 13 Abs. 3, § 30 GBO, §§ 23, 25 FamFG		
3.1.1.2	Form				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, in welcher Form (schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle) Anträge und Ersuchen gestellt werden können, sie müssen Anträge zur Niederschrift aufnehmen können.				
	Dies betrifft insbesondere folgende Anträge:		§ 3 Nr. 1h RPfIG, § 12c GBO		§ 5 GeschStV
	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung einer Zwangssicherungshypothek 		§§ 866, 867 ZPO		Zwangsvollstreckung
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbuchberichtigung aufgrund Erbfolge 		§ 1922 BGB		Nachlassrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Löschung von Rechten auf Lebenszeit 		§ 1061 BGB		Immobiliarsachenrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Namensberichtigung 				
3.1.2	Vorlage an Sachbearbeiter	4		II	
	Die Anwärter müssen bestimmen können, wer (Rechtspfleger oder UdG) für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist.		§ 3 Nr. 1h RPfIG, § 12c GBO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider vorzulegen ist.			II	
3.1.3	Die Anwärter müssen die Voraussetzungen für Eintragungen ins Grundbuch kennen und insbesondere in den Fällen der Zuständigkeit des UdG prüfen können.				§ 5 GeschStV
	Im Einzelnen sind dies:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit 		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 8 GVG, §§ 1, 12c GBO, § 3 Nr. 1h RPfIG.		
	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag/Ersuchen 		§§ 13, 15 GBO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung oder Unrichtigkeitsnachweis als Grundlage der Eintragung 		§§ 19, 22, 23, 24, 33, 35 GBO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Einigung in den Fällen des Eigentümerwechsels 		§ 20 GBO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Form der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen 		§§ 29, 30 GBO, §§ 128, 129 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Voreintragung 		§§ 39, 40 GBO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Briefvorlage 		§§ 41, 42 GBO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich-rechtliche Genehmigungen in besonderen Fällen (Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Grunderwerbssteuergesetz, Genehmigungen nach Baugesetzbuch und Grundstückverkehrsgesetz) 		§§ 38, 29 Abs. 3 GBO		
3.1.4	Beendigung des Verfahrens			I	
	Die Anwarter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.				
3.1.4.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme kennen.		§ 31 GBO		
3.1.4.2	Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung				
	Die Anwärter sollen die Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung aufgrund gerichtlicher Entscheidung kennen:				
	• Eintragung		§ 44 GBO		
	• Zurückweisungsbeschluss		§ 18 GBO		§§ 38 ff. FamFG
	• Zwischenbeschluss (Zwischenverfügung)		§ 18 GBO		§§ 38 ff. FamFG
3.1.4.2.1	Eintragung in das Grundbuch	2		II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Grundbuchamt einem Eintragungsantrag /-ersuchen durch die Eintragung in das Grundbuch stattgibt.		§ 44 GBO		
	Die Anwärter müssen angeben können, dass nach Vorliegen aller Voraussetzungen die Eintragung in das Grundbuch nach Maßgabe der Grundbuchverfügung (GBV) zu erfolgen hat.		§ 18 GBO, §§ 15, 38, 39, 41 FamFG		Unterricht: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Verfahren in Grundbuchsachen
	Die Anwärter müssen wissen, was nach einer Eintragung in das Grundbuch verfahrensrechtlich weiter zu veranlassen ist, und zwar:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragungsmittelungen (Notar auch elektronisch) 		§ 55 GBO, § 55 Abs. 8 GBO, § 19 Abs. 3 ZVG, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 3 Satz 2 InsO		§§ 39, 40 GBV
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Erteilung eines Briefes <p>Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist.</p> <p>Sie müssen wissen, dass die vorgelegten Urkunden dauernd aufzubewahren sind.</p> <p>Brieferteilung</p> <p>Die Anwärter müssen angeben können, dass bei Briefrechten im Fall der Neueintragung ein Brief zu erteilen und bei Rechtsänderungen der bereits erteilte Brief zu berichtigen ist.</p>		§§ 56-63, 67-70 GBO		FamFG -Allgemeiner Teil-
3.1.4.2.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss	1	§§ 10, 10a GBO	II	
	<p>Die Anwärter müssen erläutern können, wie vorzugehen ist, wenn ein Eintragungshindernis vorliegt. Sie sollen dabei unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenverfügung (Zwischenbeschluss) • Zurückweisungsbeschluss 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen bestimmen können, in welchen Fällen eine Zwischenverfügung mit Fristsetzung zur Behebung des Eintragungshindernisses möglich ist und wann eine Zurückweisung zu erfolgen hat, sowie in welcher Form beide Entscheidungen ergehen.		§ 18 GBO		
	Die Anwärter sollen wissen, dass Beschlüsse nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils des FamFG erlassen werden.		§ 382 Abs. 3, §§ 38, 39 FamFG	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie müssen die Behandlung eines Beschlusses beherrschen, siehe Rahmenstoffplan FamFG .Allgemeiner Teil-.			III	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen dabei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§ 41 Abs. 1, § 15 FamFG	III	FamFG -Allgemeiner Teil-
3.1.5	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.				
3.1.6	Kostenrechtliche Behandlung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass im Rahmen einer ganzheitlichen Sachbehandlung diese Aufgaben in der Regel auf den Kostenbeamten der dritten Qualifikationsebene übertragen werden und daher nicht Gegenstand der Ausbildung sind.				Abschnitt 1 Ziffer 1 KostVfg, § 7 Abs. 3 GeschStV
3.2	Verfahren auf Grundbucheinsicht, Erteilung von Ausdrucken aus dem Grundbuch oder Abschriften der Grundakte sowie Verzeichnisse nach § 12a Abs. 1 GBO sowie in Fällen des § 13 FamFG	4		III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Grundakte Teile enthält, welche gemäß § 10 GBO dauerhaft aufzubewahren sind und auf die das Grundbuch zur Ergänzung seiner Eintragung gemäß § 874 BGB Bezug nimmt (Einsicht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GBO). Der sonstige Akteninhalt (z. B. gerichtliche Verfügungen) unterliegt der Akteneinsicht gemäß § 13 FamFG.				
3.2.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen erläutern können, dass hierzu ein formloser Antrag erforderlich ist.		§§ 12, 12a GBO, §§ 23, 24 FamFG		
	Sie sollen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Interneteinsicht über solum.WEB erhalten.				
3.2.2	Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier UdG bzw. Rechtspfleger in Fällen des § 13 FamFG, vorzulegen ist.		§ 12c GBO, § 13 FamFG		
	Die Anwärter wissen bereits, dass in gerichtlichen Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet, die beantragte Handlung grundsätzlich von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht wird. In Grundbuchsachen wird allerdings in der Regel kein Vorschuss erhoben.		§ 13 Satz 2 GNotKG		Grundlagen des GNotKG
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Entscheider folgende Prüfung vorzunehmen hat:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Zuständigkeit • Vorliegen eines berechtigten Interesses bzw. Voraussetzungen des § 13 FamFG 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2.2.1	Antrag Die Anwärter müssen wissen, dass sich der Antrag in den Fällen des § 13 FamFG nach den allgemeinen Vorschriften des FamFG richtet, ansonsten nach den Vorschriften der GBO.		§§ 12, 12a GBO, §§ 23, 24 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
3.2.2.2	Zuständigkeit Die Anwärter müssen die Zuständigkeit bestimmen können.		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 8 GVG, §§ 1, 12c GBO, § 3 Nr. 1h RPfIG		
3.2.2.3	Berechtigtes Interesse Die Anwärter müssen bestimmen können, wann ein berechtigtes Interesse auf Einsicht oder Auskunft vorliegt.		§§ 12, 12a GBO		
3.2.3	Beendigung des Verfahrens Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.				
3.2.3.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme kennen.		§ 22 FamFG		
3.2.3.2	Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung • Einsicht/Auskunft wird gewährt, Ausdruck/Ablichtung erteilt				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht/Auskunft wird versagt, Ausdruck/Ablichtung nicht erteilt <p>Die Anwärter müssen darlegen können, dass je nach Prüfung des berechtigten Interesses die Einsicht/Auskunft gewährt, teilweise gewährt oder versagt wird bzw. der Ausdruck/die Ablichtung erteilt wird.</p> <p>Die Anwärter müssen dabei wissen, wem was in welcher Form bekannt zu geben ist.</p>		§ 15 FamFG		
3.2.3.3	Verfahren nach ergangener Entscheidung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass sich die Durchführung der Grundbucheinsicht nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung richtet. Sie sollen dabei einen Hinweis auf die GBGA erhalten.				Unterricht Besonderheiten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen
	Die Anwärter sollen wissen, dass Grundbuchausdrucke sowie Abschriften aus der Grundakte (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GBO) und Ablichtungen nach § 13 Abs. 3 FamFG grundsätzlich unbeglaubigt erteilt werden, aber auf Verlangen zu beglaubigen sind.		§ 12 Abs. 2 GBO, § 13 Abs. 3 Satz 2 FamFG		§ 44 Abs. 1 GBV
	Die Anwärter müssen wissen, dass sich die Herstellung von Ausdrucken und Ablichtungen nach den Bestimmungen der Grundbuchverfügung richtet und diese formlos übersendet werden.		§ 15 Abs. 3 FamFG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass über die Einsichten in Grundbücher und Grundakten, sowie über die Erteilung von Abschriften aus Grundbücher und Grundakten grundsätzlich ein Protokoll zu führen ist.		§ 12 Abs. 4 GBO		§ 46a GBV
3.2.4	Die Anwärter sollen wissen, dass bei Versagung der Einsicht/Auskunft der Rechtsbehelf der unbefristeten Erinnerung statthaft ist und dass bei Nichtabhilfe die Vorlage an den Rechtspfleger zu erfolgen hat.		§ 12c Abs. 4 GBO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2.5	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.				
3.2.6	Kostenrechtliche Behandlung				
3.2.6.1	Zuständigkeit Die Anwarter mussen wissen, dass die Kosten durch den Kostenbeamten des sachlich und ortlich fur das Verfahren zustandigen Grundbuchamts erhoben werden. Die Anwarter mussen wissen, dass die Aufgaben des Kostenbeamten grundsatzlich durch den Urkundsbeamten der zweiten Qualifikationsebene, in Ausnahmefallen durch den der dritten Qualifikationsebene (ganzheitliche Sachbehandlung) wahrgenommen werden.				Abschnitt 1 Nr. 1 KostVfg; § 7 Abs. 3 GeschStV
3.2.6.2	Falligkeit Die Anwarter mussen einordnen konnen, dass die gerichtlichen Gebuhren mit Erledigung des Verfahrens fallig sind und wissen, dass das Verfahren mit Erstellung der Ausdrucke bzw. Abschriften erledigt ist.		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 GNotKG		
3.2.6.3	Vorschuss Die Anwarter wissen bereits, dass in gerichtlichen Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet, die beantragte Handlung grundsatzlich von der Zahlung eines Vorschusses abhangig gemacht wird. In Grundbuchsachen wird allerdings in der Regel kein Vorschuss erhoben.		§ 13 Satz 2 GNotKG		
3.2.6.4	Wert- oder Festgebuhr				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass in diesem Verfahren nur Festgebühren erhoben werden.				
3.2.6.5	Höhe der Gebühr				
3.2.6.5.1	Grundbucheinsicht				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass für die Grundbucheinsicht mangels Gebührentatbestand keine Gebühren erhoben werden.		§ 1 Abs. 1 GNotKG		
3.2.6.5.2	Gebühr für die Erteilung von Grundbuchausdrucken				
	Die Anwärter müssen die Gebühren für die Erteilung von (amtlichen oder einfachen) Ausdrucken aus einem Grundbuch bestimmen können.		§ 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 17000, 17001 GNotKG		
3.2.6.5.3	Erteilung von Ablichtungen aus der Grundakte oder in den Fällen des § 13 Abs. 3 FamFG.				
	Die Anwärter müssen wissen, dass hierfür keine Gebühren erhoben werden.				
3.2.6.6	Auslagen				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass für die Erteilung von Grundbuchausdrucken neben den Gebühren keine Auslagen in Form einer Dokumentenpauschale erhoben werden.				
	Sie müssen ferner erkennen, dass für die Erteilung von Ablichtungen aus der Grundbuchakte und in den Fällen des § 13 Abs. 3 FamFG Auslagen in Form einer Dokumentenpauschale erhoben werden.		§ 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 31000 GNotKG		
3.2.6.7	Kostenschuldner				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass der Antragsteller der Kostenschuldner (Antragstellerschuldner) ist.		§ 22 Abs. 1 GNotKG		
4	Rechtsbehelfe in Grundbuchsachen			I	
	Die Anwärter müssen erkennen, dass gegen die Eintragung das Rechtsmittel der Beschwerde nicht statthaft ist, allerdings im Wege der Beschwerde die Eintragung eines Widerspruchs oder die Löschung erzwungen werden kann.		§ 71 Abs. 2 Satz 1 GBO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass im Übrigen die Rechtsbehelfe nach dem FamFG -Allgemeiner Teil- Anwendung finden.				FamFG -Allgemeiner Teil- Rechtsbehelfe

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXIX.	BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSTELLE IN GRUNDBUCHSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV			III	
1	Ziel/Einführung				
	Die Anwärter sollen aufgrund der vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Geschäftsstellen beherrschen.				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen.	12			
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
	Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Grundbuchsachen sind neu zu vermitteln:				
2	Eintragungsverfahren auf Antrag oder Ersuchen	1			
2.1	Verfahrenseinleitung				
2.1.1	Eingangsbehandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringung des Eingangsstempels unter Angabe von Stunde, Minuten, Anlagen und Unterschrift 		Nr. 3.1.1.1 GBGA		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Annahme zu Protokoll der Geschäftsstelle 		Nr. 3.1.1.2 GBGA		§ 3 GAbRZwIns
2.1.2	Registermäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> elektronische Erfassung des Eintragungsantrags durch Erzeugung eines Falles Vergabe der Ordnungsnummer Anlagen und Urkunden etc. bekommen ebenfalls diese Ordnungsnummer 		Nr. 3.1.2 Satz 1 GBGA § 21 Abs.1 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 AktO § 21 Abs. 1 Satz 3 AktO		
2.1.3	Aktenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Der Antrag ist zur Grundakte zu nehmen Ergänzung der Ordnungsnummer auf dem Vorblatt Grundakten brauchen nicht geheftet zu werden 		§ 21 Abs. 1 Satz 1 AktO § 21 Abs. 2 Satz 1 AktO § 3 Abs. 4 Satz 5 AktO		
2.1.4	Statistische Behandlung				
	Eintrag in der Liste 10		§ 21 Abs. 5 AktO, Nr. 2.3.1 und 2.3.4 GBGA		
2.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Vorlage an den zuständigen Sachbearbeiter		Nr. 3.1.2 Satz 3 GBGA		
2.2	Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung	2			
2.2.1	Eintragung				
2.2.1.1	Registermäßige Behandlung Die Anwärter müssen die Eintragungen bzgl. der Zuständigkeit des UdG im Grundbuchblatt ausführen und Rötungen bzw. Löschungen vornehmen können.		§§ 6-11, § 14 Abs. 1, §§ 16, 17 Abs. 2, §§ 74, 75 GBV		§ 44 GBO
2.2.1.2	Aktenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> • Die Schlussverfügung des Falles ist zur Grundakte zu nehmen • Die eingereichten Urkunden sind ebenfalls zur Grundakte zu nehmen • Ggf. ist auch eine besondere Verwahrung geboten 		Nr. 3.2.1.3 GBGA § 24 I GBV Nr. 3.1.4.1 GBGA		
2.2.1.3	Keine statistische Behandlung				
2.2.1.4	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
2.2.1.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der elektronisch geführten Eigentümer und Grundstücksverzeichnisse (ALB) • Ausführung von Mitteilungen betreffend eben benannter Verzeichnisse • Bekanntmachung (Mitteilung) der Eintragungen formlos oder elektronisch 		§ 21 Abs. 7 AktO, Nr. 2.3.1, 2.3.2, 4.1 GBGA XVIII / 1 MiZi Nr. 3.3.1.1, 3.3.1.2 und 3.3.1.3 GBGA, § 42 GBV		§ 55 GBO
nach Aktenrückkehr vom Sachbearbeiter				
<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten bei Eintragung Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsvermerk • Ausführung entsprechender Mitteilungen bezüglich solcher Vermerke • Behandlung von Vollstreckungstiteln • Behandlung von Fortführungsnachweisen, insbesondere Vollzugsvermerke • Fertigung und Behandlung von Grundpfandrechtsbriefen • Nachweisung der Briefvordrucke • Ausführung von Mitteilungen zu steuerlichen Zwecken 		XVIII / 6 MiZi § 21 Abs. 6 Buchst. b AktO, Nr. 4.3.3 GBGA §§ 87, 47-49a, 51-53 GBV, Nr. 6.1 und 6.2 GBGA Nr. 6.3 GBGA Nr. 3.3.2 GBGA, XVIII / 5 MiZi		Zwangsvollstreckung

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss -Zwischenverfügung/Zurückweisung-				
2.2.2.1	Keine registermäßige Behandlung				
2.2.2.2	Aktenmäßige Behandlung				
	Die Zwischenverfügung/der Zurückweisungsbeschluss ist zur Grundakte zu nehmen		§ 21 Abs. 1 Satz 1 AktO		
2.2.2.3	Keine statistische Behandlung				
2.2.2.4	Keine kostenmäßige Behandlung				
2.2.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Keine Besonderheiten				
3	Verfahren auf Grundbucheinsicht oder Auskunft, Erteilung von Ausdrucken aus dem Grundbuch oder Abschriften der Grundakte sowie Verzeichnissen	3			
3.1	Verfahrenseinleitung				
3.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
3.1.2	Keine registermäßige Behandlung				
3.1.3	Aktenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe aktenmäßige Behandlung bei Eintragungsverfahrens aufgrund Antrag/Ersuchen - Verfahrenseinleitung • Die Anwärter sollen ferner wissen, dass diese Anträge zu Sammelakten genommen werden können. 		§ 21 Abs. 6c AktO		
3.1.4	Keine statistische Behandlung				
3.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
3.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Vorlage an den Sachbearbeiter				
3.2	Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung				
3.2.1	Einsichts- oder Auskunftsgewährung				
3.2.1.1	Keine registermäßige Behandlung				
3.2.1.2	Keine aktenmäßige Behandlung				
3.2.1.3	Keine statistische Behandlung				
3.2.1.4	Keine kostenmäßige Behandlung				
3.2.1.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung der Einsicht am Bildschirm • Die Einsicht ist zu überwachen 		§§ 46, 79 GBV Nr. 3.4.1 GBGA		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Anfertigung eines Protokolls über die Einsichtsgewährung 		§ 46a GBV		§ 12 Abs. 4 GBO
3.2.2	Erteilung von Ausdrucken/Abschriften				
3.2.2.1	Keine registermäßige Behandlung				
3.2.2.2	Keine aktenmäßige Behandlung				
3.2.2.3	Keine statistische Behandlung				
3.2.2.4	Kostenmäßige Behandlung				
	Die Anwärter müssen die Unterschiede der kostenmäßigen Behandlung verstehen und selbständig wiedergeben können bei:				GNotKG
	Erteilung von Ausdrucken vor Ort (Papierform)				
	<ul style="list-style-type: none"> • nicht amtlicher (unbeglaubigter) Ausdruck 				KVNr. 17000 GNotKG
	<ul style="list-style-type: none"> • amtlicher (beglaubigter) Ausdruck 				KVNr. 17001 GNotKG
	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags auf Erteilung von Ausdrucken an das Rechenzentrum Nord (zentrale Druckerstraße): kostenmäßig nichts veranlasst 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Ablichtungen aus der Grundakte 				KVNr. 31000 GNotKG
3.2.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Die Anwärter müssen die Unterschiede der geschäftsstellenmäßigen Behandlung verstehen und selbständig wiedergeben können bei:				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Erteilung von Ausdrucken vor Ort (Papierform)				§ 131 GBO
<ul style="list-style-type: none"> • nicht amtlicher (unbeglaubigter) Ausdruck <ul style="list-style-type: none"> ○ elektronische Übermittlung möglich 		§ 44 Abs. 2, § 78 Abs. 1 GBV		
<ul style="list-style-type: none"> • amtlicher (beglaubigter) Ausdruck <ul style="list-style-type: none"> ○ keine elektronische Übermittlung 		§ 78 Abs. 2 GBV		
<ul style="list-style-type: none"> • Führung eines Protokoll über die Erteilung 		§ 46a GBV		§ 12 Abs. 4 GBO
<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags auf Erteilung von Ausdrucken an das Rechenzentrum Nord (zentrale Druckerstraße): Nichts weiteres veranlasst 				
<ul style="list-style-type: none"> • Ablichtungen aus der Grundakte: Herstellung und ggf. Beglaubigung der Ablichtungen <ul style="list-style-type: none"> ○ elektronische Übermittlung möglich 		§ 46 Abs. 3 GBV		Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
4 Schlussbehandlung				
Die Anwärter sollen die Tätigkeiten bei Schließung des Grundbuchblattes und die für die Verfahren entsprechenden Aufbewahrungsfristen kennen.		§ 21 Abs. 4 AktO, §§ 34, 36 GBV, Kennziffer 71 a, b, d AufbewV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5	Verknüpfung Verfahren in Grundbuchsachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen“ In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.	4			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXX.	HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT				
1	Einführung in die Systematik und das Thema	0,5			
	Die Anwärter sollen die Anwendung des HGB im Bezug zum BGB einordnen können. Ferner sollen sie in die verschiedenen materiellen und formellen Gesetze sowie Verordnungen eingeführt werden und diese jeweils einordnen können in: Handels- bzw. Gesellschaftsrecht (materiell), Registerrecht (Verfahrensrecht) und Vorschriften zur Erledigung der Aufgaben in der Geschäftsstelle (GS).		§ 2 EGHGB	II	BGB; FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen im Handels- und Gesellschaftsrecht den Einzelkaufmann sowie die unterschiedlichen Personen- und Kapitalgesellschaften kennen lernen und unterscheiden können.			II	
2	Kaufleute				
	Sie sollen die Kaufmannseigenschaft und den Begriff „Gewerbe“ kennen lernen. Sie sollen einen Kaufmann von einem Kleingewerbetreibenden unterscheiden können. Ferner sollen die Anwärter wissen, dass für Handelsgesellschaften die Vorschriften für Kaufleute entsprechend gelten und was man unter dem Begriff Formkaufmann versteht.	2		II	
	Einzelkaufmann		§§ 1, 2 HGB	I	
	Wesen und Haftung des Einzelkaufmanns		§ 1 BGB	II	
	Istkaufmann		§ 1 HGB	I	
	Kannkaufmann		§ 2 HGB	I	
	Handelsgesellschaften; Formkaufmann		§ 6 HGB	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3	Firma und Name				
	Die Anwärter sollen einen Überblick über die Firmenbildung erhalten und insbesondere kennen lernen:	1			
	Begriff „Firma“ als Name des Kaufmanns		§ 17 HGB	I	
	Grundsatz der Firmenwahrheit bzw. Namenswahrheit (bei Vereinen und Partnerschaftsgesellschaften)		§ 18 HGB, § 2 PartGG	II	
	Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit (Namensunterscheidbarkeit)		§ 30 HGB, § 57 Abs. 2 BGB, § 3 Satz 2 GenG, § 2 Abs. 2 PartGG	II	
	Grundsatz des Firmenzusatzes bzw. Namenszusatzes		§ 19 HGB, § 65 BGB, §§ 4, 279 AktG, §§ 4, 5a Abs. 1 GmbHG, § 3 GenG, § 2 PartGG	II	
4	Prokura				
	Die Anwärter sollen die Sonderformen der rechtsgeschäftlichen Vertretung im Handelsrecht kennen und zur gesetzlichen Vertretung abgrenzen können.	2			§§ 164-181 BGB
	Sie sollen den Begriff „Prokura“ als „handelsrechtliche Vollmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang“ einordnen können.		§ 49 Abs. 1 HGB	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter kennen bereits aus dem Fachgebiet BGB, dort allgemeiner Teil, die Möglichkeit der Vertretung bei der Abgabe von Willenserklärungen. Insbesondere den Begriff des rechtsgeschäftlichen Vertreters.		§ 164 BGB		
	Sie wissen, dass eine wirksame Vertretung stattgefunden hat, wenn die Voraussetzungen des § 164 BGB vorliegen.				
	Sie kennen auch die Begriffe des Vertreters ohne Vertretungsmacht und die vorherige/nachträgliche Zustimmung.		§§ 177, 182, 183, 184 BGB		
	Sie sollen nun die Vertretung des Kaufmanns durch einen Prokuristen prüfen können.				
	Sie sollen die Erteilung der Prokura prüfen können.		§ 48 Abs. 1 HGB	III	
	Sie sollen die Arten (Einzel-, Gesamt- und Filialprokura) und den Umfang der Prokura beherrschen und wissen, dass eine Beschränkung der Vertretungsmacht keine Drittwirkung hat.		§ 48 Abs. 2, § 50 Abs. 3 HGB, § 49 Abs. 2, §§ 50, 52 Abs. 2 HGB	III	
	Sie sollen kennen unter welchen Umständen die Prokura erlischt.		§ 52 Abs. 1 HGB, § 168 BGB	II	
	Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Abgrenzung der Prokura zur Handlungsvollmacht erhalten.		§§ 54, 57, 58 HGB	I	
5	Hinweis auf minderjährige Kaufleute			III	BGB AT, Familienrecht
	Die Anwärter sollen lediglich einen Hinweis auf minderjährige Kaufleute erhalten.		§§ 112, 1643, 1645, 1822, 1793 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6	Gesellschaftsrecht Die Anwärter müssen bei den verschiedenen Gesellschaften die Entstehung im Innen- und Außenverhältnis, die Rechtsfähigkeit, die Vertretung und Haftung der Gesellschaft sowie der Gesellschafter prüfen können. Ferner sollen sie einen Hinweis auf die Liquidation und das Erlöschen, sowie die Vertretung der Gesellschaften im Liquidationsstadium erhalten. Die Anwärter müssen erkennen, dass sich grundsätzlich jede Art rechtsfähiger Person, nicht nur natürliche Personen, als Gesellschafter an einer Gesellschaft beteiligen kann. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen. Die Anwärter sollen den chronologischen Gang eines Unternehmens von der Gründung bis zum Erlöschen nachvollziehen können und wissen, dass dies auf sämtliche Unternehmensformen anwendbar ist. Sie sollen die Vertretung einer Gesellschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter beherrschen: In Abgrenzung zum Prokuristen als rechtsgeschäftlichen Vertreter sollen die Anwärter nun die Prüfung der Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter (Gesellschafter, Vorstand, Geschäftsführer) vornehmen können. Dabei müssen sie insbesondere feststellen, dass ein gesetzlicher Vertreter nicht aufgrund Vollmachtserteilung vertretungsberechtigt ist, sondern Vertretungsberechtigung aufgrund seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter hat.				
6.1	Personengesellschaften				
6.1.1	GbR oder BGB-Gesellschaft				1

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Als Grundtyp aller Personengesellschaften müssen sie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) kennen lernen, insbesondere:		§§ 705-740 BGB	I	
	Wesen der BGB-Gesellschaft		§§ 705, 706 Abs. 3 BGB	I	
	Gesellschaftsvermögen als Gesamthandseigentum		§§ 718, 719 BGB	I	
6.1.2	Offene Handelsgesellschaft	1,5			
	Begriff und Wesen der offenen Handelsgesellschaft				
	Die Anwärter müssen die Entstehung im Innenverhältnis prüfen können.		§ 105 HGB, § 705 BGB, §§ 1, 2 HGB	III	
	Die Anwärter müssen die Entstehung im Außenverhältnis und Eintritt der Rechtsfähigkeit anhand einfacher Beispiele prüfen können.		§§ 123, 124 Abs. 1 HGB	II	§ 14 Abs. 2 BGB
	Die Anwärter müssen Folgendes beherrschen: Art (Einzelvertretung, Gesamtvertretung, gemischte Gesamtvertretung) und Umfang der Vertretung durch die Gesellschafter, sowie Vertretungsausschluss. Erläuterung des Begriffs „Selbstorganschaft“. Beschränkung der Vertretungsmacht ohne Wirkung gegen Dritte.		§§ 125, 126 HGB	III	
	Die Anwärter müssen die Haftung der offenen Handelsgesellschaft anhand einfacher Beispiele prüfen können.		§ 124 Abs. 1 HGB	II	
	Hinweis auf Zwangsvollstreckung in das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft		§ 124 Abs. 2 HGB	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Haftung der Gesellschafter anhand einfacher Beispiele prüfen können.		§ 105 Abs. 1, § 128 HGB, §§ 421, 426 BGB	II	BGB (Schuldrecht)
	Hinweis auf Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Gesellschafters		§ 129 Abs. 4 HGB	I	
	Hinweis auf Auflösungsgründe und Liquidation der offenen Handelsgesellschaft		§§ 131 ff. HGB	I	
6.1.3	Kommanditgesellschaft	2	§ 161 Abs. 1, § 105 Abs. 3 HGB, § 705 BGB		
	Begriff und Wesen der Kommanditgesellschaft				
	Die Anwärter müssen die Entstehung im Innenverhältnis prüfen können.		§§ 1, 2, 161, 105 HGB, § 705 BGB	III	
	Die Anwärter müssen die Entstehung im Außenverhältnis und Eintritt der Rechtsfähigkeit anhand einfacher Beispiele prüfen können.		§ 161 Abs. 2, §§ 123, 124 Abs. 1 HGB	II	§ 14 Abs. 2 BGB
	Die Anwärter müssen Folgendes beherrschen: Art (Einzelvertretung, Gesamtvertretung, gemischte Gesamtvertretung) und Umfang der Vertretung durch die Gesellschafter, sowie Vertretungsausschluss. Erläuterung des Begriffs „Selbstorganschaft“. Beschränkung der Vertretungsmacht ohne Wirkung gegen Dritte.		§§ 125, 126, 170 HGB	III	
	Die Anwärter müssen die Haftung der offenen Kommanditgesellschaft anhand einfacher Beispiele prüfen können.		§ 161 Abs. 2, § 124 Abs. 1 HGB	II	
	Hinweis auf Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Kommanditgesellschaft		§ 161 Abs. 2, § 124 Abs. 2 HGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Haftung der Komplementäre und Kommanditisten anhand einfacher Beispiele prüfen können.		§ 105 Abs. 1, § 128, 171, 172 Abs. 4 Satz 1 HGB, §§ 421, 426 BGB	II	BGB (Schuldrecht)
Hinweis auf Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Gesellschafters		§ 161 Abs. 2, § 129 Abs. 4 HGB	I	
Hinweis auf Auflösungsgründe und Liquidation der Kommanditgesellschaft		§ 161 Abs. 2, §§ 131 ff. HGB	I	
Sonderform: GmbH & Co KG				
Die Anwärter sollen den Hinweis erhalten, dass sich Kapitalgesellschaften als Komplementäre an einer Personenhandelsgesellschaft beteiligen können. Sie sollen die in der Praxis häufig auftretende Sonderform der Kommanditgesellschaft „GmbH & Co. KG“ kennen lernen und ihre Besonderheiten zur Grundform der KG differenzieren können.				
Hierzu müssen sie kennen lernen:				
Wesen der GmbH & Co KG mit der Besonderheit der GmbH als Komplementär				
Firma der GmbH & Co KG mit dem Zusatz der Haftungsbeschränkung		§ 19 Abs. 2 HGB	II	
Vertretung der GmbH & Co KG		§ 161 Abs. 2, §§ 125, 170 HGB, § 35 GmbHG	III	
Haftung der Komplementär-GmbH		§ 128 HGB, § 13 Abs. 2 GmbHG	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.2	Kapitalgesellschaften				
6.2.1	Rechtsfähige Vereine	2		I	
	Als Grundtyp aller Kapitalgesellschaften müssen die Anwärter den rechtsfähigen Verein kennen lernen, insbesondere:		§§ 21-79 BGB	I	
	Begriff und Erläuterung der verschiedenen Arten von rechtsfähigen Vereinen in Abgrenzung zu den nicht-rechtsfähigen Vereinen.		§§ 21, 22, 54 BGB	I	
	Die Anwärter müssen die Voraussetzungen für die Entstehung des nicht wirtschaftlichen Vereins im Innenverhältnis nennen können.		§§ 21, 25, 40, 57 Abs. 1, §§ 56, 58 BGB	II	
	Die Anwärter müssen die Voraussetzung für die Entstehung im Außenverhältnis und Eintritt der Rechtsfähigkeit nennen können.		§ 21 BGB	I	
	Name des eingetragenen Vereins (Namenswahrheit, Namensunterscheidbarkeit, Namenszusatz).		§ 57 Abs. 2, § 65 BGB, § 18 Abs. 2 HGB analog	II	
	Die Anwärter sollen die Organe des Vereins: Vorstand, Mitgliederversammlung, nennen und deren Funktion erläutern können.		§ 26 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB	I	
	Sie sollen wissen, dass die Bestellung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt.		§ 27 Abs. 1 BGB	I	
	Die Anwärter müssen Folgendes beherrschen: Art (Grundsatz: Mehrheitsvertretung) und Umfang der Vertretung (gerichtlich und außergerichtlich) des Vereins durch den Vorstand. Erläuterung des Begriffs „Fremdorganschaft“. Beschränkung der Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte.		§§ 25, 26, 40 Satz 1 BGB	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Haftung des Vereins als juristische Person kennen und wissen, dass die Vereinsmitglieder nicht für Verbindlichkeiten des Vereins haften.		§ 21 BGB	I	
	Hinweis auf Auflösungsgründe und Liquidation des eingetragenen Vereins		§§ 74 ff. BGB	I	
6.2.2	Aktiengesellschaft	2			
	Die Anwärter müssen die Voraussetzungen für die Entstehung der Vor-Aktiengesellschaft (Innenverhältnis) einordnen können.		§§ 2, 23 AktG	II	
	Die Anwärter müssen die Voraussetzung für die Entstehung im Außenverhältnis und Eintritt der Rechtsfähigkeit nennen können.		§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 AktG	II	
	Die AG gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand nicht des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.		§ 3 Abs. 1 AktG		
	Firma der Aktiengesellschaft		§ 3 Abs. 1, § 4 AktG, § 18 Abs. 2, § 30 Abs. 1 HGB	II	
	Hinweis: Grundkapital und Aktien		§§ 6, 7, 8, 9, 10 AktG	I	
	Die Anwärter sollen die Organe der Aktiengesellschaft: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung und deren Funktion erläutern können.		§§ 76, 95, 100, 118 AktG	I	
	Hinweis: Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat. Bestellung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung		§§ 84, 101 AktG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen Folgendes beherrschen: Art (Gesamtvertretung, Einzelvertretung oder gemischte Gesamtvertretung) und Umfang der Vertretung (gerichtlich und außergerichtlich) der Aktiengesellschaft durch den Vorstand. Beschränkung der Vertretungsmacht ohne Wirkung gegen Dritte.		§§ 78, 82, 112 AktG	III	
	Die Anwärter sollen die Haftung der Aktiengesellschaft erläutern können.		§ 1 Abs. 1 Satz 2 AktG	II	
	Hinweis auf Auflösungsgründe und Liquidation der Aktiengesellschaft		§§ 262 ff. AktG	I	
6.2.3	Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).				
	Die Anwärter müssen die Voraussetzungen für die Entstehung der Vor-GmbH (Innenverhältnis) einordnen können.	2	§§ 2, 3 GmbHG	II	
	Hinweis: Jeder zulässige Zweck (§ 1 GmbHG) möglich				
	Die Anwärter müssen die Voraussetzung für die Entstehung im Außenverhältnis und Eintritt der Rechtsfähigkeit nennen können.		§§ 11, 13 Abs. 1 GmbHG	II	
	Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung		§ 4 GmbHG, §§ 6 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 30 Abs. 1 HGB	II	
	Hinweis: Stammkapital		§ 5 GmbHG	I	
	Die Anwärter sollen GmbH als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ kennen und einen Hinweis auf Wesen, Stammkapital und Firma erhalten.		§ 5a GmbHG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Organe der GmbH: Geschäftsführer, eventuell Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung und deren Funktion erläutern können.		§§ 6, 45, 52 GmbH	II	
	Hinweis: Bestellung der Geschäftsführer durch die Gesellschafter der GmbH		§ 46 Nr. 5 GmbHG	I	
	Die Anwärter müssen Folgendes beherrschen: Art (Gesamtvertretung, Einzelvertretung oder gemischte Gesamtvertretung) und Umfang der Vertretung (gerichtlich und außergerichtlich) der GmbH durch die Geschäftsführer. Beschränkung der Vertretungsmacht ohne Wirkung gegen Dritte		§ 35 GmbHG	III	
	Die Anwärter müssen die Haftung der GmbH kennen.		§ 13 Abs. 2 GmbHG	I	
	Hinweis auf Auflösungsgründe und Liquidation der Aktiengesellschaft		§§ 60 ff. GmbHG	I	
7	Überblick über die beim Amtsgericht (Registergericht) geführten Register				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Register dazu dient:		Hinweis: § 15 HGB		
	<ul style="list-style-type: none"> tatsächliche und rechtliche Verhältnisse offen zu legen, welche von allgemeinem Interesse sind. dass Tatsachen, die in das Register eingetragen oder nicht eingetragen sind, gesetzlichen Vertrauensschutz genießen. das Register gegenüber Behörden und im Rechtsverkehr Beweisfunktion hat. 				
	Die Anwärter müssen keine gutachtliche Prüfung der Publizität vornehmen können.				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXI.	VERFAHREN IN REGISTERSACHEN MIT KOSTEN				
1	Ziel				
	Die Anwärter sollen die Registersachen als Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und diese wiederum als Zivilsachen einordnen können.		§ 13, § 23a Abs. 2 Nr. 3 GVG		
	Die Anwärter kennen bereits den Aufbau des FamFG und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten. Die Anwärter sollen nunmehr einordnen können, dass die verschiedenen Verfahren in Registersachen im 5. Buch des FamFG geregelt sind.				FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen in das Registerrecht eingeführt werden und das Verhältnis der Verfahrensvorschriften GVG, FamFG zu den formellen Vorschriften des HGB kennen lernen.			II	
	Sie sollen in diesem Zusammenhang auch auf die formellen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht, PartGG, AktG, GenG und GmbHG als lex specialis hingewiesen werden.				
	Sie sollen bezüglich der vorgenannten Gesetze die Abgrenzung materielles/formelles Recht vornehmen können.			II	
	Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? 				Unterricht Verfahrensrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit EDV
2	Einführung	1			
	<p>Die Anwärter sollen den Begriff Registersachen bestimmen können. Sie sollen einen Überblick über die beim Amtsgericht geführten öffentlichen Register erhalten und die verschiedenen Registerarten unterscheiden können.</p> <p>Die Anwärter sollen einen Überblick über folgende Verfahren in Registersachen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintragungen aufgrund eines Antrags • Eintragungen von Amts wegen • Registereinsicht, Erteilung von Abschriften oder Ausdrucken aus dem Register oder der Registerakte • Entgegennahme von Dokumenten <p>Sowie Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren in Registersachen.</p> <p>Auf unternehmensrechtliche Verfahren ist nicht einzugehen.</p>		§ 374 FamFG		§ 4 Abs. 4 AktO
					FamFG -Allgemeiner Teil-
			§ 375 FamFG		
3	Verfahren in Registersachen				
3.1	Das Eintragungsverfahren auf Antrag	1			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen das Verfahren auf Eintragung in das Handelsregister beherrschen.			III	
	Bezüglich des Vereinsregisters sind lediglich Hinweise zum Transfer zu geben.			I	
	Die Anwärter sollen einordnen können, dass die Eintragung in das Register sowohl die Entscheidung des Sachbearbeiters als auch die registermäßige Behandlung, also die Registrierung (Errichtung, Veränderung oder Löschung) des Unternehmens, in dem öffentlichen Register darstellt.			II	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen
3.1.1	Verfahrenseinleitung durch Antrag				
	Die Anwärter sollen wissen, dass im Registerverfahren das Antragsverfahren der Regelfall ist. Sie sollen erkennen, dass Anträge bei welchen öffentliche Beglaubigung erforderlich ist, nicht zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden können.			II	FamFG -Allgemeiner Teil- §§ 23, 24, 25 FamFG
	Sie müssen wissen, dass für die Anmeldung nicht die allgemeinen Vorschriften des FamFG, sondern die speziellen Vorschriften Anwendung finden (siehe Prüfungspunkt Antrag).				
	Die Anwärter müssen bei einfachen Sachverhalten die verschiedenen Antragsziele (den Sachvortrag) nennen können, da sie für diese insbesondere auch im Rahmen der Tätigkeit als Kostenbeamter, die Gebühren erheben müssen.			II	
	Sie müssen den „Sachvortrag“ (Antragsziele) begrifflich vom „Inhalt der Anmeldung“ (formeller Mindestinhalt) unterscheiden können.				
	Die Anwärter sollen insbesondere die „Änderung der inländischen Geschäftsanschrift“ als Sachvortrag kennen und von der „Sitzverlegung“ unterscheiden können.		Beispiel: § 31 Abs. 1 HGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass wenn die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt ist, dieser als ermächtigt gilt, im Namen des zur Anmeldung Berechtigten die Eintragung zu beantragen.		§ 378 Abs. 2 FamFG	I	
3.1.2	Die Anwärter müssen einordnen können, dass in gerichtlichen Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet, die beantragte Handlung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden kann.		§ 13 Satz 1, § 22 Abs. 1 GNotKG	II	Grundlagen des GNotKG
	Sie sollen wissen, dass die Vorschusspflicht in Registersachen bei konstitutiven Eintragungen die Regel ist. Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang zwischen konstitutiven und deklaratorischen Eintragungen unterscheiden können.		§ 13 Satz 1 GNotKG		
3.1.3	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Sachbearbeiter, hier Richter, Rechtspfleger oder UdG, zu prüfen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens grds. die bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil- bekannten Voraussetzungen vorliegen müssen.			II	
	Sie sollen die Beteiligten dieses Verfahrens bestimmen können.		§ 7 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie sollen nunmehr die besonderen registerrechtlichen Voraussetzungen bei Eintragung aufgrund eines Antrags nennen können. Diese sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit • Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anmeldung (Anmeldeverpflichtung, Inhalt der Anmeldung, Anlagen der Anmeldung, Form der Anmeldung) ○ Eintragungsfähigkeit 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsfolgen • Ermittlung von Amts wegen <p>Die Anwärter müssen dabei nur nachfolgend ausgewiesene Punkte selbständig prüfen können:</p>		§ 26 FamFG		
3.1.3.1	Zuständigkeit (sachlich/örtlich/funktionell)	1		II	
	Die Anwärter müssen bezüglich aller Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts selbständig bestimmen können.		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 GVG		
	Sie müssen dabei erkennen, dass grundsätzlich nur ein Amtsgericht in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, ein Registergericht führt. Sie sollen Ausnahmen dazu kennen.		§ 376 FamFG, § 9 GZVJu Hinweis: § 11 GZVJu		
	Die Anwärter müssen bezüglich aller Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister die örtliche Zuständigkeit selbständig bestimmen können.		§ 377 FamFG		
	Die Anwärter müssen bezüglich aller Anmeldungen die funktionelle Zuständigkeit bestimmen können und insbesondere wissen, dass der UdG für die Eintragung der Änderung der inländischen Geschäftsanschrift zuständig ist.		§ 3 Nr. 1 a, e, Nr. 2d, § 17 RPfIG, § 29 Abs. 1 Nr. 4 HRV		
3.1.3.2	Eintragungsfähigkeit	1			
	Die Anwärter sollen in der Lage sein, eintragungsfähige Tatsachen selbständig zu bestimmen:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelkaufmann 		§§ 29, 31 HGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • offene Handelsgesellschaft 		§ 106 Abs. 1, §§ 107, 143, 148, 157 HGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Kommanditgesellschaft 		§ 106 Abs. 1, §§ 107, 143, 148, 157, 161 Abs. 2, § 175 HGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft mit beschränkter Haftung 		§ 7 Abs. 1 GmbHG, Hin- weis auf: §§ 39, 54, 57, 65, 67 Abs. 1, § 74 Abs. 1 GmbHG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Prokura 		§ 53 HGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Zweigniederlassung 		§ 13 Abs. 1 HGB		
3.1.3.3	Anmeldeverpflichtung	1			
	Die Anwärter müssen in den nachfolgend aufgeführten Fällen prüfen können, wer zur Anmeldung verpflichtet ist.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelkaufmann 		§§ 29, 31 HGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • offenen Handelsgesellschaft 		§§ 108, 143, 148, 157 HGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Kommanditgesellschaft • Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nur Anmeldung zur Ersteintragung) • Prokura • Zweigniederlassung 		<p>§ 161 Abs. 2, §§ 108, 143, 148, 157, 175 HGB</p> <p>§ 7 Abs. 1, § 78 GmbHG</p> <p>§ 53 HGB</p> <p>§ 13 Abs. 1 HGB</p>		
	Die Anwärter müssen im Rahmen der Anmeldeverpflichtung auch das Vorliegen der Verfahrensfähigkeit prüfen können und wissen, dass bei nicht verfahrensfähigen Beteiligten die gesetzlichen Vertreter anmelden müssen.		§ 9 FamFG	II	§§ 112, 1626, 1629, 1793, 1902, 1915 BGB
3.1.3.4	Inhalt der Anmeldung	1			
	Die Anwärter sollen lediglich darauf hingewiesen werden, dass die Anmeldung zum Handelsregister einen förmlichen Mindestinhalt aufweisen muss.		Beispielhaft: §§ 29, 106 Abs. 2 HGB	I	§§ 40, 24 Abs.1, 4 HRV
3.1.3.5	Form der Anmeldung und weiterer Dokumente				
	Die Anwärter müssen wissen, dass Anmeldungen zum Handelsregister einer öffentlich beglaubigten Form bedürfen und elektronisch einzureichen sind.		§ 12 Abs. 1 HGB, § 129 BGB, §§ 39a, 40 BeurkG		
	Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass Anlagen zur Anmeldung ebenfalls elektronisch zum Handelsregister einzureichen sind.		§ 12 Abs. 2 Satz 1 HGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie sollen einordnen können, in welchen Fällen Anlagen zur Anmeldung ein einfaches elektronisches Zeugnis erfordern.		§ 12 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 39a BeurkG		
3.1.3.6	Anlagen zur Anmeldung				
	Die Anwärter sollen lediglich einen Hinweis darauf erhalten, dass manchen Anmeldungen Anlagen beizufügen sind.		Hinweis: § 8 Abs. 1 GmbHG		
3.1.3.7	Ermittlung von Amts wegen		§ 26 FamFG		
	Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass der Sachbearbeiter in der Regel eine materiell-rechtliche Schlüssigkeitsprüfung, die sogenannte „Ermittlung von Amts wegen“ vorzunehmen hat.			I	Amtsermittlungsgrundsatz FamFG -Allgemeiner Teil-
3.1.4	Beendigung des Verfahrens	2			
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.				
3.1.4.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung				
	Die Anwärter sollen die Antragsrücknahme als Beteiligtenhandlung kennen und wissen, dass bei eintragungspflichtigen Tatsachen das Verfahren damit nicht beendet ist sondern sich ein Zwangsgeldverfahren anschließt.			I	FamFG -Allgemeiner Teil- weitere Verfahren von Amts wegen Zwangsgeldverfahren
3.1.4.2	Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<p>Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Sachbearbeiters kennen. Sie sollen unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung • Beschluss • Verfügung an Beteiligte 			II	
3.1.4.2.1	Eintragung in das öffentliche Register				
	<p>Die Anwärter müssen wissen, dass in Registersachen die Entscheidung des Sachbearbeiters auch in der Eintragung in das Register liegen kann und dies sogleich die registermäßige Erfassung des Unternehmens in dem öffentlichen Register darstellt.</p>		§ 382 Abs. 1, § 38 Abs. 1 FamFG	III	FamFG -Allgemeiner Teil- Geschäftsstelle Register (register- mäßige Behand- lung: Eintragung)
	<p>Die Anwärter müssen wissen, dass die Eintragung den Tag, an welchem sie vollzogen worden ist, angeben soll und sie mit der Unterschrift oder elektronischen Signatur des zuständigen Richters oder Beamten zu versehen ist.</p>		§ 382 Abs. 2 Fa- mFG		
	<p>Die Anwärter müssen wissen, was nach einer Eintragung in ein öffentliches Register verfahrensrechtlich weiter zu veranlassen ist, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintragungsmitteilungen 			III	Besonderheiten der Geschäfts- stelle in Handels- registersachen; weitere Mittei- lungspflichten

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung im Informations- und Kommunikationssystem 					
<p>Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist und, bei erforderlichen Zustellungen, auch die Art der Zustellung bestimmen kennen.</p>			§ 383 Abs. 1, § 15 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
<p>Sie müssen die erforderlichen Bekanntmachungen im Internet (Veröffentlichungen) kennen.</p>			§ 383 Abs. 2 FamFG, §§ 10, 162 Abs. 2 HGB, Hinweis auf: § 66 BGB		
3.1.4.2.2	Verfahrensbeendigung durch Beschluss				
	Den Anwärtern soll bekannt sein, unter welchen Voraussetzungen ein Zurückweisungsbeschluss ergehen kann und dass dieser nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils des FamFG erlassen wird.		§ 382 Abs. 3, §§ 38, 39 FamFG	I	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Den Anwärtern soll bekannt sein, unter welchen Voraussetzungen ein Zwischenbeschluss (früher Zwischenverfügung) ergehen kann und dass dieser nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils des FamFG erlassen wird.		§ 382 Abs. 3, §§ 38, 39 FamFG	I	
	Sie müssen die Behandlung eines Beschlusses beherrschen, siehe Rahmestoffplan FamFG –Allgemeiner Teil-.			III	FamFG -Allgemeiner Teil-
	Die Anwärter sollen dabei insbesondere einen Erlassvermerk anbringen können und dessen Wirkung kennen.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellungen bestimmen können.		§ 41 Abs. 1, § 15 FamFG	III	FamFG -Allgemeiner Teil-
3.1.4.2.3	Verfügung an Beteiligte				
	Den Anwärtern soll bekannt sein, dass das Gericht darauf hinzuwirken hat, dass die Beteiligten sich rechtzeitig über alle erheblichen Tatsachen erklären und ungenügende tatsächliche Angaben ergänzen (Aufklärungsverfügung). Sie müssen wissen, dass der Aufklärungsverfügung die Androhung eines Zwangsgeldes beigefügt werden kann (Aufklärung- und Androhungsverfügung).		§ 28 Abs. 1 Satz 1 FamFG	I	Hinweispflicht des Gerichts FamFG -Allgemeiner Teil- weitere Verfahren von Amts wegen (Zwangsgeldver- fahren), § 388 FamFG
	Die Anwärter müssen wissen, was bei Verfügungen des Gerichts verfahrensrechtlich weiter zu veranlassen ist.				
	Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu geben ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 15 FamFG	II	FamFG -Allgemeiner Teil-
3.1.5	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.		§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 GNotKG	I	
3.1.6	Kostenrechtliche Behandlung	2			
3.1.6.1	Zuständigkeit				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Kosten durch den Kostenbeamten des sachlich und örtlich für das Verfahren zuständigen Registergerichts, erhoben werden.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Aufgaben des Kostenbeamten grundsätzlich durch den Urkundsbeamten der zweiten Qualifikationsebene, in Ausnahmefällen durch den der dritten Qualifikationsebene (ganzheitliche Sachbehandlung) wahrgenommen werden.				Abschnitt 1 Ziffer 1 KostVfg; § 7 Abs. 3 GeschStV
3.1.6.2	Fälligkeit				
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass die gerichtlichen Gebühren mit Erledigung des Verfahrens fällig sind und wissen, dass das Verfahren mit Erlass eines Beschlusses oder Eintragung inklusive Veröffentlichung erledigt ist.		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 GNotKG		
3.1.6.3	Vorschuss				
	Die Anwärter wissen bereits, dass in gerichtlichen Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet, die beantragte Handlung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden kann.		§ 13 Satz 1, § 22 Abs. 1 GNotKG		
3.1.6.4	Wert- oder Festgebühr				
	Die Anwärter sollen wissen, dass in diesem Verfahren nur Festgebühren erhoben werden.				
3.1.6.5	Höhe der Gebühr				
	Die Anwärter müssen wissen, dass sich die Höhe der Gebühren für „Eintragungen aufgrund eines Antrags“ in das Handelsregister aus der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) ergibt. Sie müssen die Höhe der Gebühren bestimmen können.		§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GNotKG, §§ 1, 2 und Anlage HRegGebV	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass sich auch die Höhe der Gebühren in den Fällen der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zum Handelsregister aus dieser Verordnung ergibt.		§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GNotKG, §§ 1, 2, 3-5 und Anlage HReg-GebV		I
	Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass diese Verordnung in denselben Fällen auch für das Partnerschafts- und Genossenschaftsregister gilt.				
	Sie sollen lediglich einen Hinweis darauf erhalten, dass sich die Gebühren für das Vereinsregister und das Güterrechtsregister aus dem Kostenverzeichnis des GNotKG ergeben.		Hinweis: § 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 13100, 13101, 13200, 13201 GNotKG		
3.1.6.6	Auslagen				
	Die Anwärter sollen wissen, dass für jeden Beteiligten und seinen bevollmächtigten Vertreter jeweils eine vollständige beglaubigte Abschrift eines gerichtlichen Beschlusses frei von der Dokumentenpauschale ist.		§ 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 31000 Anmerkung 3 Nr. 2 GNotKG		
	Die Anwärter sollen wissen, dass für die Zustellung eines Beschlusses eine Zustellungspauschale anfällt.		§ 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 31002 GNotKG		
3.1.6.7	Kostenschuldner				II
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass im „Eintragungsverfahren auf Antrag“ der Antragsteller der Kostenschuldner (Antragstellerschuldner) ist.		§ 22 Abs. 1 GNotKG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Hierbei sollen sie wissen, dass der Geschäftsführer einer GmbH oder der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder eines Vereins, als Organ der juristischen Person anmelden und daher nicht persönlich haften.				
	Sie müssen einordnen können, dass im Falle eines Zurückweisungs- oder Zwischenbeschlusses derjenige die Kosten schuldet, dem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden (Entscheidungsschuldner).		§ 27 Nr. 1 GNotKG		
	Sie müssen wissen, dass die Kosten ferner schuldet, wer sie durch eine dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat (Übernahmeschuldner).		§ 27 Nr. 2 GNotKG		
3.2	Das Eintragungsverfahren von Amts wegen	1			
	Verfahrenseinleitung durch Eingang einer Anregung oder durch amtliche Wahrnehmung.				
	Die Anwärter sollen wissen, dass Eintragungen in ein öffentliches Register auch von Amts wegen erfolgen. Sie müssen wissen, dass Amtsverfahren entweder aufgrund einer Anregung oder amtlicher Wahrnehmung eingeleitet werden.			II	
	Hierbei sollen sie lediglich einen Hinweis auf die die Möglichkeit von Löschungs- und Auflösungsverfahren erhalten.		§§ 393-401 FamFG	I	
	Das Eintragungsverfahren aufgrund einer Mitteilung des Insolvenzgerichts, für welches der UdG funktionell zuständig ist, müssen die Anwärter beherrschen.			III	
3.2.1	Eingang einer Mitteilung des Insolvenzgerichts				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass in den Fällen in denen der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, das Insolvenzgericht eine Ausfertigung seines Beschlusses dem Registergericht übermittelt.		§ 31 InsO		§ 23 Abs.2, § 31 Nr. 2, § 200 Abs. 2 Satz 2, § 215 Abs. 1 Satz 3, § 258 Abs. 3 Satz 3 InsO
	Sie sollen einordnen können, dass diese Mitteilungen Anregungen zur Einleitung eines Amtsverfahrens „Eintragung von Amts wegen“ für das Registergericht darstellen.				
3.2.2	Die Anwärter müssen einordnen können, dass in Verfahren von Amts wegen kein Kostenvorschuss verlangt werden kann.		§ 13 Satz 1 GNotKG	II	
3.2.3	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Sachbearbeiter, hier UdG, zu prüfen ist.			II	
	Sie sollen folgende Punkte bei „Eintragungen aufgrund einer Mitteilung des Insolvenzgerichts“ prüfen können:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit • Eintragungsfähigkeit • Rechtsfolgen 				
3.2.3.1	Zuständigkeit siehe im Übrigen „Eintragungsverfahren auf Antrag“		§ 29 Abs. 1 Nr. 3 HRV, Hinweis: § 8 Abs. 5 RPfIG		
3.2.3.2	Eintragungsfähigkeit			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwarter mussen einordnen konnen, welche Tatsachen im Zusammenhang mit einer Mitteilung des Insolvenzgerichts zu einer Eintragung im Handelsregister fuhren.		§ 32 HGB, Hinweis auf: § 75 BGB		
3.2.3.3	Rechtsfolgen				
	Die Anwarter sollen wissen, dass bei manchen Entscheidungen des Insolvenzgerichts die Auflosung des Unternehmens die Folge ist (Vorlage an Rechtspfleger).		§ 131 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 HGB, § 60 Abs. 1 Nr. 4, 5 GmbHG	II	
3.2.4	Beendigung des Verfahrens				
3.2.4.1	Keine Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung				
	Die Anwarter mussen einordnen konnen, dass es bei Amtsverfahren keine Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung gibt.				
3.2.4.2	Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung				
	Die Anwarter mussen wissen, dass der UdG nach Prufung aller Punkte daruber entscheidet, ob er aufgrund der Mitteilung des Insolvenzgerichts eine Eintragung vorzunehmen hat oder nicht.			II	
	Die Anwarter mussen wissen, dass die Eintragungen durch das Registergericht nicht bekannt gemacht werden, da dies bereits durch das Insolvenzgericht veranlasst wurde.		§ 32 Abs. 2 Satz 1 HGB	III	§ 30 InsO
3.2.5	Eventuell Vorlage an den Rechtspfleger				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwarter sollen einordnen konnen, dass der Vorgang in den Fallen der Auf- losung des Unternehmens dem zustandigen Rechtspfleger zur weiteren Veran- lassung vorzulegen ist.		Hinweis: § 143 Abs. 1 Satz 2, 3 HGB, § 65 Abs. 1 Satz 2, 3 GmbHG	I	
3.2.6	Die Anwarter sollen erkennen, dass keine Gebuhren erhoben werden und daher kostenrechtlich nichts veranlasst ist.		§ 58 Abs. 1 Satz 2 GNotKG		
3.3	Verfahren auf Registereinsicht, Erteilung von Abschriften oder Ausdru- cken aus dem Register oder der Registerakte	1			FamFG -Allgemeiner Teil-
3.3.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwarter mussen wissen, dass in allen Fallen ein Antrag erforderlich ist und dieser schriftlich oder mundlich gestellt werden kann.		§§ 23, 25 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie sollen einen Hinweis auf die Moglichkeit der Interneteinsicht unter <a href="http://www.han-
delsregister.de">www.han- delsregister.de erhalten.				
3.3.2	Die Anwarter mussen einordnen konnen, dass in diesen Verfahren die bean- tragte Handlung von der Zahlung eines Vorschusses abhangig gemacht werden kann.		§ 13 Satz 1, § 22 Abs. 1 GNotKG	II	Grundlagen des GNotKG
3.3.3	Die Anwarter mussen wissen, in welchen Fallen sie als UdG selbst funktionelle zustandig sind und in welchen Fallen sich die Zustandigkeit nach den fur die jeweilige Angelegenheit geltenden Vorschriften, siehe Zustandigkeit, richtet:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Urkundsbeamter der Geschaftsstelle bei Einsicht in das Register oder den Sonderband der Registerakte sowie Ausdrucke oder Ablichtungen hieraus. • Richter oder Rechtspfleger bei Einsicht in den Hauptband der Akte in lau- fenden Verfahren. Sonst Rechtspfleger. 		§ 29 Abs. 1 Nr. 1 HRV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Hinweis auf: Behördenvorstand bei Einsicht in den Hauptband einer weggelegten Registerakte.				Verwaltungsakt
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Sachbearbeiter folgende Prüfung vorzunehmen hat:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit (sachlich/örtlich/funktionell) • Vorliegen eines Falls der beschränken oder unbeschränkten Einsicht 		§ 9 Abs. 1, 4 HGB, § 13 FamFG, Hinweis: § 5 Abs. 2 PartGG, § 156 Abs. 1 GenG, § 79, § 1563 BGB		
3.3.4	Beendigung des Verfahrens				
3.3.4.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Antrag zurückgenommen werden kann.		§ 22 FamFG		
3.3.4.2	Verfahrensbeendigung durch gerichtliche Entscheidung				
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass es sich nicht um einen Beschluss, sondern um eine sonstige gerichtliche Entscheidung handelt.				FamFG -Allgemeiner Teil- Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers, § 11 Abs. 2 RPfIG

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Einsicht in das Register und die zum Register eingereichten Dokumente immer zu gestatten ist. Sie müssen ferner wissen, dass Ausdrücke und Ablichtungen verlangt werden können.		§ 9 Abs. 1, 4 HGB		FamFG -Allgemeiner Teil- Erinnerung gegen die Entscheidung des UdG; § 573 ZPO
	Sie müssen wissen, dass über einen Antrag auf Einsicht in den Hauptband der Registerakte durch den Richter oder Rechtspfleger wie folgt entschieden werden kann: <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung der Einsicht oder Erteilung von Ablichtungen • Versagung der Einsicht oder Erteilung von Ablichtungen 				
3.3.4.3	Verfahren nach ergangener Entscheidung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass sich die Durchführung der Registereinsicht nach den Bestimmungen der Handelsregisterverordnung richtet. Sie sollen dabei einen Hinweis auf weitere Registerverordnungen erhalten.				Unterricht Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen: HRV, Hinweis: VRV
	Die Anwärter sollen wissen, dass Ausdrücke und Ablichtungen des Handelsregisters oder des Sonderbandes der Handelsregisterakte grundsätzlich beglaubigt erteilt, Ablichtungen des Hauptbandes der Handelsregisterakte grundsätzlich unbeglaubigt erteilt werden.		§ 9 Abs. 4 Satz 3 HGB, § 13 Abs. 3 Satz 2 FamFG, Hinweis: § 79 Abs. 1 Satz 2 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass sich die Herstellung von Ausdrucken und Ablichtungen nach den Bestimmungen der Handelsregisterverordnung richtet und diese formlos übersendet werden.		§ 15 Abs. 3 FamFG		Unterricht Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen: HRV, Hinweis: VRV
3.3.5	Sie sollen wissen, dass nach Beendigung des Verfahrens die Kosten zu erheben sind.		§ 3 Abs. 2 GNotKG	I	
3.3.6	Kostenrechtliche Behandlung wie bei „Eintragungsverfahren auf Antrag“ mit folgenden Ausnahmen:	1			
3.3.6.1	Fälligkeit				
	Sie müssen einordnen können, dass das Verfahren mit Erstellung der Ausdrücke bzw. Abschriften erledigt ist.				
3.3.6.2	Höhe der Gebühr				
3.3.6.2.1	Registereinsicht				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass für die Registereinsicht mangels Gebührentatbestand keine Gebühren erhoben werden.		§ 1 Abs. 1 GNotKG		
3.3.6.2.2	Gebühr für die Erteilung von Registereindrucken oder elektronische Übermittlung einer solchen Datei				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Gebühren für die Erteilung von (amtlichen oder einfachen) Ausdrucken aus einem Register und für die elektronische Übermittlung einer solchen (beglaubigten oder unbeglaubigten) Datei bestimmen können.		§ 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 17000-17003 GNotKG		
3.3.6.2.3	Erteilung von Ablichtungen oder Ausdrucken aus der Registerakte Die Anwärter müssen wissen, dass hierfür keine Gebühren erhoben werden.				
3.3.6.3	Auslagen Die Anwärter müssen erkennen, dass für die Erteilung von Registerausdrucken neben den Gebühren keine Auslagen in Form einer Dokumentenpauschale erhoben werden. Sie müssen ferner erkennen, dass für die Erteilung von Ablichtungen und Ausdrucken aus der Registerakte Auslagen in Form einer Dokumentenpauschale erhoben werden.		§ 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 31000 GNotKG		
3.3.6.4	Kostenschuldner, siehe Eintragungsverfahren auf Antrag, kostenrechtliche Behandlung, bezüglich des Antragsteller- und Übernahmeschuldners.				
3.4	Verfahren zur Entgegennahme von Dokumenten	0,5			
3.4.1	Verfahrenseinleitung Den Anwärtern soll bekannt sein, dass in Registerverfahren Vorlagepflichten bestehen und dass eingereichte Dokumente dem Sachbearbeiter zur Prüfung vorzulegen sind.		§ 40 GmbHG, §§ 106, 130 AktG, § 59 GenG		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.4.2	Die Anwärter sollen einordnen können, dass kein Kostenvorschuss zu erheben ist da Vorlagepflicht besteht.				
3.4.3	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Sachbearbeiter, hier Rechtspfleger, vorzulegen ist. Sie sollen einen Hinweis auf die durch den Rechtspfleger vorzunehmende Prüfung erhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit • Ordnungsmäßigkeit des Dokuments 				
3.4.3.1	Zuständigkeit wie bei „Eintragungsverfahren auf Antrag“.				
3.4.3.2	Ordnungsmäßigkeit des Dokuments				
3.4.3.2.1	Form Die Anwärter müssen einordnen können, dass die Dokumente dem Registergericht elektronisch übermittelt werden müssen und bei in Urschrift einzureichenden Dokumenten eine einfache elektronische Aufzeichnung genügt.		§ 12 Abs. 2 HGB	I	Form weiterer Dokumente
3.4.3.2.2	Inhalt Die Anwärter sollen lediglich einen Hinweis auf den erforderlichen Mindestinhalt der Gesellschafterliste und der Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten.		§ 40 GmbHG, § 106 AktG, Hinweis: §§ 42, 130 AktG		
3.4.3.3	Entscheidung des Sachbearbeiters				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Den Anwärtern soll bekannt sein, dass der Rechtspfleger folgende End- oder Zwischenentscheidungen treffen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügung an Vorlageverpflichtete • Aufnahme des Dokuments in den Registerordner 				
<p>3.4.3.3.1 Verfügung an Vorlageverpflichtete</p>				
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass (sofern die Dokumenten nicht den erforderlichen Mindestinhalt haben oder nicht in der erforderlichen Form errichtet oder übermittelt wurden) die zur Vorlage verpflichteten Personen durch den Rechtspfleger darauf hingewiesen werden (Aufklärungsverfügung).</p>		§ 28 Abs. 1 Satz 1 FamFG		
<p>Sie müssen einordnen können, dass den zur Vorlage verpflichteten Personen durch das Gericht aufgegeben wird, binnen einer Frist, die Unterlagen ordnungsgemäß einzureichen und anderenfalls ein Zwangsgeldverfahren eingeleitet wird (Androhungsverfügung).</p>		§ 388 FamFG		Zwangsgeldverfahren
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass diese Verfügung förmlich bekannt zu geben ist.</p>		§ 15 Abs. 1, 2 FamFG		
<p>Sie sollen einordnen können, dass das Verfahren erst beendet ist, wenn die Unterlagen ordnungsgemäß vorgelegt und vom Rechtspfleger entgegengenommen wurden.</p>				
<p>3.4.3.3.2 Aufnahme des Dokuments in den Registerordner</p>				
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass bei Aufnahme des Dokuments in den Registerordner das Verfahren beendet ist und die Kosten für die Entgegennahme zu erheben sind.</p>		§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GNotKG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.4.4	Kostenrechtliche Behandlung wie bei „Eintragungsverfahren auf Antrag“ mit folgenden Ausnahmen:				
3.4.4.1	Fälligkeit Sie sollen einordnen können, dass die Gebühren mit der Entgegennahme der Unterlagen (Eingang) fällig werden.		§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GNotKG, § 1 Anlage GVNr. 5000, 5002, 5003, Vorbemerkung 5 HRegGebV		
3.4.4.2	Höhe der Gebühr Die Anwärter müssen wissen, dass sich die Höhe der Gebühren für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- (und Genossenschafts-) register einzureichenden Unterlagen aus der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) ergibt.		§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GNotKG, § 1 Anlage GVNr. 5000, 5002, 5003, HRegGebV		
3.4.4.3	Keine Auslagen				
3.4.4.4	Kostenschuldner Die Anwärter sollen wissen, dass in diesem Verfahren das Unternehmen, für das die Unterlagen eingereicht werden, der Kostenschuldner ist.		§ 23 Nr. 8 GNotKG		
4	Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren	0,5		I	FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.1	Die Anwärter kennen bereits aus dem Unterricht „FamFG allgemeiner Teil“ das Verfahren zur Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsmitteln.				
	Unter Hinweis auf die bereits vorhandenen Kenntnisse sollen die Anwärter einen Einblick in den Ablauf eines Zwangs- und Ordnungsgeldverfahrens am Registergericht erhalten.		§§ 388-391, 392 FamFG		
	Ihnen soll geläufig sein, dass in diesen Verfahren Zwangsgeldandrohungen, bzw. -festsetzungen und Ordnungsgeldandrohungen, bzw. -festsetzungen bekanntzugeben sind.		§ 15 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-
	Sie sollen wissen, dass die Vollstreckung des Zwangs- bzw. Ordnungsmittels durch den Rechtspfleger des Registergerichts erfolgt.		§ 31 Abs. 3 RPfIG		Hinweis auf: § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, §§ 2 ff JBeitrO, § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 5, §§ 2 ff. EBAO
4.2	Kostenrechtliche Behandlung wie bei „Eintragungsverfahren auf Antrag“ mit folgenden Ausnahmen:				
4.2.1	Fälligkeit				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass die Kosten mit Erlass des Beschlusses fällig werden.		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 GNotKG		
4.2.2	Vorschuss				
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass in Verfahren von Amts wegen kein Kostenvorschuss verlangt werden kann.				
4.2.3	Höhe der Gebühr				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen lediglich einen Hinweis auf die Gebühren für den Erlass eines Zwangs- / Ordnungsgeldbeschlusses in Registersachen bzw. die Gebühr für die Verwerfung eines Einspruchs gegen die Androhung eines solchen erhalten.		Hinweis: § 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 13310, 13311 GNotKG		
4.2.4	Kostenschuldner				
	Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass im Falle eines Zwangs- oder Ordnungsgeldbeschlusses derjenige die Kosten schuldet, dem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden (Entscheidungsschuldner).		§ 27 Nr. 1 GNotKG		
5	Rechtsbehelfe in Registersachen				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass die Eintragung nicht anfechtbar ist.		§ 383 Abs. 3 FamFG		
	Sie müssen erkennen, dass hinsichtlich der übrigen Entscheidungen des Registergerichts die Bestimmung des FamFG -Allgemeiner Teil- gelten.				
	Sie sollen einen kurzen Hinweis auf den Widerspruch und den Einspruch im Registerverfahren erhalten.				FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXII. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN HANDELSREGISTERSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV					
1	Ziel/Einführung				
	Die Anwärter sollen aufgrund der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Geschäftsstellen beherrschen.				
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen. Die Verknüpfung erfolgt im Rahmen des EDV-Unterrichts.				
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Es soll stets darauf geachtet werden, dass die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ lediglich zu vertiefen sind.				
	Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen sind neu zu vermitteln:				
2	Verfahren in Registersachen			III	
2.1	Das Eintragungsverfahren auf Antrag				
2.1.1	Verfahrenseinleitung durch Antrag	0,5			
2.1.1.1	Eingangsbehandlung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Keine Besonderheiten				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.1.1.2	Registermäßige Behandlung zu statistischen Zwecken Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Anzahl der eingereichten Urkunden, die zu einer Eintragung im Register führen, zu erfassen ist und diese Erfassung die Grundlage für die Geschäftsübersicht bildet. Hinweis: Es handelt sich dabei um ein neben dem AR-Register geführtes Register für die Erfassung zu statistischen Zwecken.		§ 23 Abs. 1 Satz 1, Erläuterung Nr. 1 Liste 13 AktO		§ 2 Abs. 1 Satz 2 AktO
2.1.1.3	Registermäßige Behandlung Die Anwärter müssen unterscheiden können zwischen der Behandlung bereits eingetragener Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> keine Neuerfassung und Neueingängen, welche sich nicht bereits auf vorhandene Eintragungen beziehen: <ul style="list-style-type: none"> Erfassung im „Allgemeinen Register“ unter dem Registerzeichen „AR“ Bildung des Aktenzeichens aus Registerzeichen AR, laufender Nummer und Jahreszahl 		§ 1 Abs. 1 Satz 1, Anlage 1 und 2, § 23 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Liste 3 AktO § 4 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 4 AktO.		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1.1.4	Aktenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Anlegung von Blattsammlungen, sogenannte AR-Akten in Registersachen 		§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 1 AktO		
2.1.1.5	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				§ 13 Satz 1 GNotKG
2.1.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Die Anwärter müssen bei neuen Unternehmen, Firmenänderungen und Sitzverlegungen eine „Freivermerksprüfung“ durchführen können.				§ 30 HGB
2.1.2	Beendigung des Verfahrens				
2.1.2.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung Bei Antragsrücknahme liegen keine Besonderheiten bei den verschiedenen Behandlungsarten vor.				
2.1.2.2	Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung				
2.1.2.2.1	Eintragung in das öffentliche Register	1,5			
2.1.2.2.1.1	Registermäßige Behandlung Die Anwärter müssen unterscheiden können zwischen einer Eintragung im Handelsregister Abteilung A oder B.		§ 3 HRV		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> elektronische Führung des Handelsregisters 		§ 7 HRV		
<ul style="list-style-type: none"> fortlaufende Führung des Handelsregisters 		§ 13 Abs. 1 HRV		
<p>Die Anwärter müssen die Eintragungen in das Handelsregister (Abteilung A und B) ausführen und Rötungen bzw. Löschungen vornehmen können.</p>		§§ 40, 43, 16, 22, 28 HRV		
<ul style="list-style-type: none"> nur bei Neuregistrierungen: Bildung des Aktenzeichens aus der abgekürzten Bezeichnung des Registers, Abteilung und Eintragsnummer 		§ 4 Abs. 4 AktO		
<p>2.1.2.2.1.2 Aktenmäßige Behandlung</p>				
<p>Folgende Besonderheiten sind nur bei Neuregistrierung veranlasst:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> Bildung einer Akte für jede Nummer eines öffentlichen Registers/Registerblatt 		§ 24 Abs. 1 Satz 1 AktO, § 8 Abs. 1 Satz 1 HRV		
<ul style="list-style-type: none"> Bildung der Akte, jedoch ohne Heftung 		§ 3 AktO, § 3 Abs. 4 Satz 5 AktO		
<ul style="list-style-type: none"> die unter AR geführte Blattsammlung ist der Registerakte einzuverleiben 		§ 23 Abs. 1 Satz 5 AktO		Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle, § 8 Abs. 4 Satz 2 AktO
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass eine Registerakte in Sonderband (Registerordner) und Hauptband unterteilt ist und wie diese zu führen sind.</p>				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderband (Registerordner) • Hauptband 		<p>§ 24 Abs. 2 Satz 1 AktO, §§ 7, 8, 9 HRV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Satz 3, § 8 HRV</p>		§ 9 HGB
2.1.2.2.1.3	<p>Statistische Behandlung</p> <p>In der EDV ist die Art der Beendigung (Eintragung) statistisch zu erfassen.</p>				
2.1.2.2.1.4	<p>Kostenmäßige Behandlung</p> <p>Keine Besonderheiten</p>				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.1.2.2.1.5	<p>Geschäftsstellenmäßige Behandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintragungsmittelungen • Veröffentlichung im Informations- und Kommunikationssystem (Internet) • Mitteilungen 		<p>§ 38a HRV</p> <p>§§ 32-34 HRV</p> <p>§ 37 HRV, MiZi XXI/1</p>		
2.1.2.2.2	Entscheidung durch Beschluss				
2.1.2.2.2.1	Keine Eingangsbehandlung				
2.1.2.2.2.2	Registermäßige Behandlung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> nur bei AR-Sachen: keine Besonderheiten 				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.1.2.2.2.3	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.1.2.2.2.4	Statistische Behandlung In der EDV ist die Art der Beendigung (Beschluss) statistisch zu erfassen.				
2.1.2.2.2.5	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.1.2.2.2.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Die Anwarter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln ist: <ul style="list-style-type: none"> Anbringung des Erlassvermerks 		§ 54 GAbRZwIns analog		Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.1.2.2.3	Entscheidung ist: „Verfügung an Beteiligte“				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Bei einer Verfügung an die Beteiligten liegen keine Besonderheiten bei den verschiedenen Behandlungsarten vor.				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.2	Das Eintragungsverfahren von Amts wegen				
2.2.1	Verfahrenseinleitung aufgrund einer Mitteilung des Insolvenzgerichts	0,5			
2.2.1.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheiten				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.2.1.2	Registermäßige Behandlung zu statistischen Zwecken Siehe Behandlung bei „Eintragungsverfahren auf Antrag“ mit dem Unterschied, dass behördliche oder gerichtliche Ersuchen, Mitteilungen und Anzeigen erfasst werden, die zu einer Eintragung führen.		§ 23 Abs. 1 Satz 1, Erläuterung Nr. 1 Liste 13 AktO		§ 2 Abs. 1 Satz 2 AktO
2.2.1.3	Registermäßige Behandlung wie bei Behandlung bei „Eintragungsverfahren auf Antrag“				
2.2.1.4	Aktenmäßige Behandlung • Aktenführung wie bei Behandlung bei „Eintragungsverfahren auf Antrag“, dort „Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung“				§ 3 AktO Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.2.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
2.2.2	Beendigung des Verfahrens mit Eintragung				
2.2.2.1	Registermäßige Behandlung Die Anwärter müssen die Eintragungen von Insolvenzvermerken in das Handelsregister (Abteilung A und B) ausführen können.		§§ 40 Nr. 5 b, bb, 43 Nr. 6b, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 28 HRV		
2.2.2.2	Aktenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Aktenführung wie bei Behandlung bei „Eintragungsverfahren auf Antrag“, dort „Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung“ 				§ 3 AktO Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.2.2.3	Statistische Behandlung In der EDV ist die Art der Beendigung (Eintragung) statistisch zu erfassen.				
2.2.2.4	Kostenmäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass ein Kostenvermerk zu erstellen ist, in welchem die Gebührenfreiheit festgestellt wird.				§ 58 Abs. 1 Satz 2 GNotKG
2.2.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Keine Besonderheiten (insbesondere keine Veröffentlichung und Mitteilungen) 				
2.3	Registereinsicht, Erteilung von Abschriften oder Ausdrucken aus dem Register oder der Registerakte	1			FamFG -Allgemeiner Teil-
2.3.1	Verfahrenseinleitung				
2.3.1.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheiten				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.3.1.2	Keine registermäßige Behandlung zu statistischen Zwecken				
2.3.1.3	Keine registermäßige Behandlung				
2.3.1.4	Aktenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Aktenführung wie bei Behandlung bei „Eintragungsverfahren auf Antrag“, dort „Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung“ <p>Die Anwärter sollen ferner wissen, dass diese Anträge zu Sammelakten genommen werden können.</p>		§ 24a Abs. 1 Satz 2 AktO		
2.3.1.5	Kostenmäßige Behandlung				
2.3.1.6	Keine Besonderheiten				§ 13 Satz 1 GNotKG
2.3.1.7	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Keine Besonderheiten				
2.3.2	Beendigung des Verfahrens durch Gewährung der Einsicht bzw. Erteilung von Ausdrucken oder Ablichtungen				
2.3.2.1	Keine registermäßige Behandlung zu statistischen Zwecken				
2.3.2.2	Keine registermäßige Behandlung				
2.3.2.3	Keine aktenmäßige Behandlung				
2.3.2.4	Kostenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> • bei Einsichtsgewährung keine kostenmäßige Behandlung • bei Erteilung von Registerauszügen, Ausdrucken der Akte bzw. Ablichtungen aus der Akte: keine Besonderheiten 				§ 1 Abs. 1 GNotKG § 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 17000-17003, KVNr. 31000 GNotKG
2.3.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> • Einsichtsgewährung gemäß der HRV 		§ 10 HRV		§ 9 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 13 FamFG
	Erteilung von Registerauszügen:				§ 9 Abs. 4 HGB
	Die Anwärter müssen selbständig entscheiden können, in welcher Form Registerauszüge zu erteilen sind:		§ 30a HRV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • amtlich oder nicht amtlich 		§ 30a Abs. 1, 3 HRV		
	<ul style="list-style-type: none"> • aktuell oder chronologisch 		§ 30a Abs. 4 HRV		
	<ul style="list-style-type: none"> • elektronisch oder in Papierform 		§ 30a Abs. 5 HRV		
	Erteilung von Ausdrucken und Ablichtungen aus dem Sonderband der Registerakte (Registerordner):		§ 30a Abs. 2 HRV		
	Die Anwärter müssen selbständig entscheiden können in welcher Form die Ausdrücke zu erteilen bzw. Dateien zu übermitteln sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • amtlich oder nicht amtlich 		§ 30a Abs. 3 HRV		§ 9 Abs. 4 HGB
	<ul style="list-style-type: none"> • elektronisch oder in Papierform 		§ 30a Abs. 5 HRV		
	Erteilung von Ablichtungen aus dem Hauptband der Registerakte:				
	Die Anwärter müssen selbständig entscheiden können, in welcher Form Ablichtungen von Schriftstücken zu erteilen sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • beglaubigt oder unbeglaubigt 		§ 30 Abs. 1, 2 HRV		§ 13 Abs. 3 FamFG
2.4	Entgegennahme von Dokumenten	0,5			
2.4.1	Verfahrenseinleitung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.4.1.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheiten				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.4.1.2	Keine registermäßige Erfassung zu statistischen Zwecken		§ 23 Abs. 1 Satz 1, Erläuterung Nr. 1 Satz 4 Liste 13 AktO		
2.4.1.3	Keine registermäßige Behandlung				
2.4.1.4	Aktenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> • Aktenführung wie bei Behandlung bei „Eintragungsverfahren auf Antrag“, dort „Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung“ 				
2.4.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
2.4.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
2.4.1.7	Keine Besonderheiten				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2.4.2	Entscheidung				
2.4.2.1	Aufnahme des Dokuments in den Registerordner Bei einer Entgegennahme des Dokuments liegen keine Besonderheiten bei den verschiedenen Behandlungsarten vor.				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.4.2.2	Verfügung an Vorlagepflichtige Bei einer Verfügung an die Vorlageverpflichteten liegen keine Besonderheiten bei den verschiedenen Behandlungsarten vor.				
3	Schlussbehandlung Die Anwärter sollen die verschiedenen Tätigkeiten vor Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung beherrschen			III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
4	Verknüpfung Verfahren in Registersachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Kosten und EDV“ In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen anhand von Verknüpfungsfällen anwenden, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.	8		III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXIII.	NACHLASSRECHT				
1	Grundbegriffe	1		II	
	Die Anwärter sollen die Verankerung des Erbrechts im Grundgesetz benennen sowie die grundlegenden Begriffe Erbfall, Erblasser, Erbe und Erbfähigkeit erläutern können.		Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 103 BV, §§ 1, 1922, 1923 BGB		
2	Gesetzliche Erbfolge	4			
2.1	Verwandtenerbrecht			II	
	Die Anwärter sollen die gesetzliche Erbfolge in den ersten vier Erbordnungen ermitteln, grafisch darstellen und rechtlich begründen können.		§§ 1589, 1924-1930 BGB		Familienrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Begriff der Erbordnungen, Rangfolge • Stämme • Linien • Erbrecht des nichtehelichen Kindes 		Art. 227 EGBGB, Art. 12 § 10 Abs. 2 NEheIG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss der Annahme als Kind 		§§ 1741, 1742, 1754-1756, 1764, 1767, 1770, 1771, 1772 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Erbrecht des Fiskus 		§ 1936 BGB	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2	Ehegattenerbrecht			II	
	Die Anwärter sollen die Voraussetzungen des Ehegattenerbrechts und den Einfluss des Güterstands sowie die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zum Erbrecht bei einer Lebenspartnerschaft darlegen und bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge rechtlich begründet bestimmen können.		§§ 1931-1933, 1371 BGB, § 10 LPartG		Familienrecht materiell (Eherecht, Güterrecht)
3	Gewillkürte Erbfolge	7		II	
	Die Anwärter sollen das Institut der gewillkürten Erbfolge als Realisierung der Garantie gemäß Art. 14 GG benennen sowie die verschiedenen Testamentsarten und den Erbvertrag als Formen der gewillkürten Erbfolge nennen und charakterisieren können. An Hand rechtlich einfacher Verfügungen von Todes wegen sollen sie die gewillkürte Erbfolge bestimmen und Erbanteile angeben können. Zweifelsfragen der Auslegung sollen außer Betracht bleiben. Das Vermächtnis und die Auflage sollen die Anwärter von der Erbeneinsetzung abgrenzen und ihren wesentlichen rechtlichen Charakter nach bestimmen können.				
3.1	Testament und Erbvertrag			II	
	• Testierfähigkeit		§§ 2, 2229 BGB		
	• Arten der Testamente		§ 2231 BGB		
	○ Notariell		§ 2232 BGB, § 12 BeurkG		
	○ Eigenhändig (mit Hinweis auf die besondere amtliche Verwahrung)		§§ 2247, 2248 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gemeinschaftliches Testament, wechselbezügliche Verfügungen, („Berliner Testament“): Die Identifikation wechselbezüglicher Verfügungen ist auf einfach gelagerte Anschauungsbeispiele zu beschränken. Die Unterscheidung des Testaments als gesamtletztwillige Anordnungen eines Erblassers und der enthaltenen einzelnen Verfügungen ist hierbei herauszuarbeiten. ○ Nottestamente (tabellarische Darstellung zu Voraussetzungen, Form und Wirkung als Kurzhinweis) ○ Widerruf 		<p>§§ 2265, 2267-2272 BGB</p> <p>§§ 2249-2252, 2266 BGB</p> <p>§§ 2253-2256, 2258 BGB</p>	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erbvertrag <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen, Form, Wirkung ○ Aufhebung, Rücktritt 		<p>§§ 1941, 2274-2276, 2286 BGB</p> <p>§§ 2290-2293, 2296, 2297 BGB</p>		Zivilrecht (Vertragsrecht)
3.2	Inhalte letztwilliger Verfügungen		§§ 1937, 1938, 2087, 2096 BGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erbeinsetzung und Enterbung • Vor- und Nacherbfolge 		§§ 2100, 2106, 2112, 2113, 2121, 2127, 2130, 2131, 2136, 2139 BGB		Nachlassrecht (§ 2361 BGB)

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	• Vermächtnis (Anspruch)		§§ 1939, 2147-2150, 2174, 2176, 2180 BGB		
	• Auflage		§§ 1940, 2192-2194 BGB		
	• Testamentsvollstreckung		§§ 2197-2200, 2202 BGB		
	○ Benennung				
	○ Amtsübernahme				
	○ Aufgaben		§§ 2203-2206, 2209, 2210, 2211 BGB		
	○ Vergütung		§ 2221 BGB		
	○ Erlöschen des Amtes		§ 2225 BGB		
	○ Zeugnis		§ 2368 BGB		
3.3	Pflichtteil			II	
	• Berechtigte, Ermittlung ihres Pflichtteils		§§ 2303, 2304, 2309, 2310 BGB		
	• Entstehung und Verjährung des Anspruchs		§§ 2317, 2332 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss des Pflichtteils (kurzer Hinweis) 		§§ 2333, 2336 BGB	I	
4	<p>Ausschlagung der Erbschaft</p> <p>Die Anwärter sollen mögliche Motive sowie die materiell-rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen der Erbschaftsausschlagung nennen können. Außerdem sollen sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft erläutern können Form und Frist der Ausschlagungserklärung nennen Die Wirkung erläutern Die Anfechtung der Erklärung, deren Voraussetzungen und Wirkungen nennen können. 	2	§§ 1942, 1943, 1948 BGB §§ 1944-1947 BGB § 1953 BGB §§ 1949, 1954-1957 BGB	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXIV.	VERFAHREN IN NACHLASS- UND TEILUNGSSACHEN MIT KOSTEN				
1	<p>Ziel</p> <p>Die Anwarter sollen die Nachlass- und Teilungssachen als Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und diese wiederum als Zivilsachen einordnen konnen.</p> <p>Die Anwarter kennen bereits den Aufbau des FamFG und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten. Die Anwarter sollen nunmehr einordnen konnen, dass die verschiedenen Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen im 4. Buch des FamFG geregelt sind.</p> <p>Die Anwarter sollen vertiefte Kenntnisse der fur die Verfahrensablaufe am Nachlassgericht mageblichen Normen erwerben, um hierauf gestutzt insbesondere die Geschaftsgange, die in ihre funktionelle Zustandigkeit fallen, in der chronologischen Abfolge zu beherrschen.</p> <p>Die Anwarter sollen die formellen Verfahrensablaufe beherrschen um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tatigkeiten der Geschäftsstelle auslosen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie fuhre ich das in der Geschäftsstelle aus? 		§ 13, § 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG		FamFG -Allgemeiner Teil-
2	Einfuhrung				
		1		II	Unterricht Verfahrensrecht Unterricht Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen in das Verfahrensrecht in Nachlass- und Teilungssachen eingeführt werden und das Verhältnis der Verfahrensvorschriften GVG, FamFG zu den formellen Vorschriften des BGB kennen lernen.				
	Sie sollen diesbezüglich die Abgrenzung materielles/formelles Recht vornehmen können.				
	Die Anwärter sollen die Begriffe Nachlass- und Teilungssachen bestimmen können.		§ 342 FamFG		
	Sie sollen einen Überblick über die verschiedenen Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen erhalten, nämlich:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren in Bezug auf die amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen • Verfahren zur Erbenermittlung • Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins • Nebenverfahren zum Erbschein • Entgegennahme der Erklärung zur Ausschlagung der Erbschaft • Verfahren bei Nachlasssicherungsmaßnahmen • Nebenverfahren (Nachlassinsolvenzverfahren/ Nachlassverwaltungsverfahren/ Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft) 				
3	Verfahren in Bezug auf die amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes Wegen	2		III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen das Wesen der besonderen amtlichen Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen erläutern und die damit verbundenen Verfahrensabläufe darstellen können.				
3.1	Verfahren zur besonderen amtlichen Verwahrung				
3.1.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen erläutern können, wann eine In-Verwahrungnahme gesetzlich vorgesehen (öffentliches Testament, Erbvertrag) und wann dies lediglich eine Möglichkeit für den Testierenden ist.		§ 2248 BGB, § 34 BeurkG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass bei der In-Verwahrungnahme aufgrund Verlangens des Testierenden ein verfahrenseinleitender Antrag erforderlich ist und in der Lage sein, den Antrag in Niederschrift aufzunehmen.		§§ 23, 25 FamFG		
3.1.2	Vorlage an Sachbearbeiter				
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Sachbearbeiter nur die Zuständigkeit zu prüfen hat.				
	Die Anwärter sollen die Zuständigkeiten bestimmen können und insbesondere wissen, dass der UdG funktionell für die In-Verwahrungnahme zuständig ist.		§ 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG, §§ 344, 346 FamFG, § 3 Nr. 2c, § 36b Abs. 1 Nr. 1 RPfIG		§ 5 Abs. 1, 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 GeschStV
3.1.3	Entscheidung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass eine In-Verwahrungsnahme durch das Erstellen einer Annahmeanordnung zu erfolgen hat.		§ 346 Abs. 1 FamFG		Siehe Unterricht Besonderheiten der GS in Nachlass- und Teilungssachen
3.1.4	Verfahren nach Entscheidung				
	Die Anwärter müssen den weiteren Verlauf der In-Verwahrungsnahme durch Verschluss und die Ausstellung des Hinterlegungsscheines darstellen können.		§ 346 Abs. 2, 3 FamFG		
	Die Anwärter sollen wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und dies entsprechend durchführen können.		§ 347 Abs. 1 FamFG, § 78b BNotO		
	Die Anwärter müssen beachten, dass die Überwachung der Eröffnungsfrist sicher zu stellen ist.		§ 351 FamFG		
	Die Anwärter sollen erkennen, dass der Verfahrensablauf bei der Wiederverwahrung oder Verwahrung eines abgelieferten Testaments mit Bestimmungen für den zweiten Todesfall entsprechend ist.		§ 349 Abs. 2, 3, 4 FamFG		
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Verfügung von Todes wegen jederzeit bei einem anderen Gericht auf Antrag des Erblassers weiterverwahrt werden kann.				§ 27 Abs. 7 AktO
3.1.5	Kostenrechtliche Behandlung				
3.1.5.1	Zuständigkeit				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Kosten durch den Kostenbeamten des sachlich und örtlich für das Verfahren zuständigen Nachlassgerichts, erhoben werden.		§ 18 Abs. 1 Satz 1 GNotKG		Nr. 5 KostVfg

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwarter mussen wissen, dass die Aufgaben des Kostenbeamten grundsatzlich durch den Urkundsbeamten der zweiten Qualifikationsebene, in Ausnahmefallen durch den der dritten Qualifikationsebene (ganzheitliche Sachbehandlung) wahrgenommen werden.				Abschnitt 1 Ziffer 1 KostVfg; § 7 Abs. 3 GeschStV
3.1.5.2	Falligkeit				
	Die Anwarter mussen einordnen konnen, dass die gerichtlichen Gebuhren mit Erledigung des Verfahrens fallig sind und wissen, dass das Verfahren mit Annahme in die besondere amtliche Verwahrung erledigt ist.		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 GNotKG		
3.1.5.3	Vorschuss				
	Die Anwarter wissen bereits, dass in gerichtlichen Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet, die beantragte Handlung grundsatzlich von der Zahlung eines Vorschusses abhangig gemacht wird. In Nachlasssachen wird allerdings in der Regel kein Vorschuss erhoben.		§ 13 Satz 2 GNotKG		
3.1.5.4	Wert- oder Festgebuhr				
	Die Anwarter sollen wissen, dass in diesem Verfahren nur Festgebuhren erhoben werden.				
3.1.5.5	Hohe der Gebuhr				
	Die Anwarter mussen die Gebuhren fur die besondere amtliche Verwahrung selbstandig erheben konnen.		§ 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 12100 GNotKG		
	Die Anwarter sollen einen Hinweis auf die vom Zentralen Testamentsregister zu erhebende weitere Gebuhr erhalten.				
3.1.5.6	Keine Auslagen				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.5.7	Kostenschuldner Die Anwärter müssen einordnen können, dass der Antragsteller der Kostenschuldner (Antragstellerschuldner) ist.		§ 22 Abs. 1 GNotKG		
3.2	Verfahren bei Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung	1		II	
3.2.1	Auf Antrag des Testierenden (Rückgabe) Die Anwärter müssen wissen, dass der Testierende jederzeit die Herausnahme seiner letztwilligen Verfügung aus der amtlichen Verwahrung verlangen kann und die Rückgabe nur an ihn persönlich zu erfolgen hat.		§ 2256 Abs. 2, 3, § 2272 BGB		
3.2.1.1	Verfahrenseinleitung Die Anwärter müssen wissen, dass bei der Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung aufgrund Verlangens des Testierenden ein verfahrenseinleitender Antrag erforderlich ist und in der Lage sein, den Antrag in einer Niederschrift aufzunehmen.		§§ 23, 25 FamFG		
3.2.1.2	Vorlage an den Sachbearbeiter Die Anwärter müssen die Zuständigkeit des Rechtspflegers erkennen. Die Anwärter sollen die Wirkung der Herausnahme (Widerruf der letztwilligen Verfügung in bestimmten Fällen) beschreiben können. Insbesondere müssen sie darstellen können, dass der Rechtspfleger sich aufgrund der Widerrufswirkung von der Testierfähigkeit des Testierenden überzeugen muss, den Testierenden zu belehren hat und dies in einer Niederschrift aktenkundig zu machen ist.		§ 346 Abs. 1 Fa- mFG, § 3 Nr. 2c RPfIG § 2256 Abs. 1 BGB, § 28 Abs. 4 FamFG		§ 27 Abs. 9 AktO

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2.1.3	<p>Entscheidung</p> <p>Die Anwärter müssen angeben können, dass die Herausgabeentscheidung durch das Erstellen einer Herausgabeordnung zu erfolgen hat und die Herausnahme durch zwei Verwahrbeamte zu bewirken ist.</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass die Herausgabe durch Rückgabe, d.h. Aushändigung an den Testierenden erfolgt und der Hinterlegungsschein zurückzufordern ist.</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass anschließend eine Mitteilung an das Zentrale Testamentsregister zu erfolgen hat.</p>		<p>§ 346 Abs. 1 FamFG</p> <p>§ 346 Abs. 3 UKS FamFG</p> <p>§ 347 Abs. 3 FamFG</p>		
3.2.2	<p>Herausnahme zur Eröffnung im Todesfall</p> <p>Die Anwärter sollen erkennen, dass der Verfahrensablauf bei der Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung im Todesfall entsprechend ist. Anstelle des verfahrenseinleitenden Antrags tritt die Todesanzeige und anstelle der Aushändigung die Eröffnung der letztwilligen Verfügung durch das Nachlassgericht.</p> <p>Sie sollen wissen, dass für den Fall, dass das Verwahrgericht nicht zugleich Nachlassgericht ist, die eröffnete Verfügung von Todes wegen dorthin zu übersenden ist.</p>		<p>§ 346 Abs. 1, §§ 348 FamFG</p> <p>§ 344 Abs. 6, §§ 348, 350 FamFG</p>		
3.2.3	<p>Kostenrechtliche Behandlung</p> <p>Die Anwärter müssen erkennen, dass für die Herausnahme mangels Gebührentatbestand keine Gebühren erhoben werden.</p>		§ 1 Abs. 1 GNotKG		
4	Verfahren zur Erbenermittlung	1		III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Bedeutung der Amtsermittlungspflicht kennen und die daraus resultierenden Aufgaben des Gerichts bei Eingang einer Todesanzeige erläutern können.		Art. 37 AGGVG		
4.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen darlegen können, dass das Nachlassgericht durch Mitteilung des Standesamts vom Tod einer Person erfährt.		§§ 28, 31, 36, 68 Abs. 1 PStG, Art. 35 AGGVG		
4.2	Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Sachbearbeiter, hier Rechtspfleger, zusammen mit der Auskunft, ob sich eine letztwillige Verfügung in besonderer amtlicher Verwahrung befindet und ob Grundbesitz vorhanden ist, vorgelegt wird. Dieser prüft, ob ein Verfahren durchzuführen ist, wie folgt:		Art. 37 AGGVG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit • Vorliegen einer letztwilligen Verfügung • Voraussetzungen des Art. 37 AGGVG 				
4.2.1	Zuständigkeit				
	Die Anwärter müssen die Zuständigkeit des Nachlassgerichts bestimmen können.				
4.2.1.1	sachliche Zuständigkeit				
	Die Anwärter müssen angeben können, dass das Amtsgericht sachlich zuständig ist.		§ 23 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.2.1.2	örtliche Zuständigkeit Die Anwärter müssen angeben können, dass für die örtliche Zuständigkeit regelmäßig der letzte Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Erbfalls maßgeblich ist.		§ 343 FamFG		
4.2.1.3	funktionelle Zuständigkeit Die Anwärter müssen die funktionelle Zuständigkeit bestimmen können.		§ 3 Nr. 2c, §§ 16, 19 RPflG, § 1a AufhRiVbV		
4.2.2	Voraussetzungen des Art. 37 AGGVG Die Anwärter müssen darstellen können, in welchen Fällen (Grundbesitz, Beerdigungskosten übersteigender Nachlass) eine Erbenermittlung von Amts wegen einzuleiten ist und welche Vorermittlungen hierzu veranlasst sind (Grundeigentum des Erblassers ermitteln, Formblattanfrage an Angehörige).		Art. 37 AGGVG		
4.3	Verfahrensgang Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass der Rechtspfleger die Erben ermittelt. Dabei kann er sich der Mitwirkung der Beteiligten bedienen. Er kann dafür einen Termin ansetzen oder dies im schriftlichen Weg durchführen.		§§ 26, 27 FamFG		
4.4	Mitteilungspflichten Die Anwärter müssen die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen angeben vornehmen.		§ 356 FamFG		MIZI XVII
4.5	Kostenrechtliche Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass im Rahmen einer ganzheitlichen Sachbehandlung diese Aufgaben in der Regel auf den Kostenbeamten der dritten Qualifikationsebene übertragen werden und daher nicht Gegenstand der Ausbildung sind.				Abschnitt 1 Ziffer 1 KostVfg; § 7 Abs. 3 GeschStV
5	Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins	3		II	
	Die Anwärter sollen den Ablauf des Erbscheinerteilungsverfahrens darstellen und die zu Grunde liegenden materiell-rechtlichen Begriffe benennen und erläutern können.				
5.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass ein Erbschein nur auf Antrag erteilt wird und welche Angaben der Antrag enthalten muss.		§§ 2353, 2354, 2355 BGB, § 23 FamFG		
	Sie müssen wissen, dass der Antrag auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann.		§ 25 FamFG		
5.2	Vorlage an Sachbearbeiter				
	Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Prüfungspflicht des Rechtspflegers erhalten:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit (sachlich/örtlich/funktionell) • ordnungsgemäßer Antrag • Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen oder ein Fall der gesetzlichen Erbfolge 				
5.2.1	Zuständigkeit				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit für die Erteilung eines Erbscheines angeben können.		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG, § 342 FamFG; § 343 FamFG, § 3 Nr. 2c, §§ 16, 19 RPflG, § 1a AufhRiVbV		
5.2.2	Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen oder ein Fall der gesetzlichen Erbfolge				
	Sie sollen lediglich einen Hinweis auf die Prüfungspflicht des Rechtspflegers im Erbscheinsverfahren erhalten.		Hinweis: § 2354, § 2355, § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 2 BGB		
	Die Anwärter sollen einen Überblick erhalten, das die zur Prüfung erforderlichen Angaben in der Regel im Antrag enthalten sind und dem Nachlassgericht grundsätzlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen sind.		§ 2356 BGB		
	Die Anwärter müssen die für die Erteilung des Erbscheines notwendigen Nachweise erläutern können (Urkunden, Versicherung an Eides Statt).		§ 2356 BGB		
	Die Anwärter müssen darlegen können, dass das Nachlassgericht auch eine eigene Ermittlungspflicht hat.		§ 2358 BGB		
5.2.3	Beteiligte				
	Die Anwärter müssen die neben dem Antragsteller am Verfahren Beteiligten benennen können.		§ 345 Abs. 1 FamFG		FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.3	Entscheidung				
	Die Anwärter müssen angeben können, dass die Entscheidung über die Erteilung eines Erbscheines durch Beschluss (Feststellungsbeschluss) ergeht und erst dann ein Erbschein erteilt werden kann.		§§ 352, 38, 39, 17 Abs. 2 FamFG		
5.3.1	Begriffsbestimmung				
	Die Anwärter sollen den Begriff des Erbscheins sowie dessen Bedeutung allgemein erläutern und die verschiedenen Erbscheinsarten beschreiben und den Inhalt angeben können.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Alleinerbschein, Teilerbschein 		§§ 2353, 2363, 2364, 2367 BGB		§ 35 GBO
	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinschaftlicher Erbschein, gemeinschaftlicher Teilerbschein 		§ 2357 BGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • gegenständlich beschränkter Erbschein 		§ 2369 BGB		
5.3.2	Die Anwärter sollen hinsichtlich der Wirksamkeit des Beschlusses folgende Fallgruppen unterscheiden können:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Beschluss ist kein Widerspruch zu erwarten (bzw. es gibt keinen entgegenstehenden Antrag): er wird daher mit Erlass wirksam und bedarf keiner Bekanntgabe und Begründung; der Erbschein kann unmittelbar erteilt werden, d.h. die Erbscheinsurkunde ausgegeben werden. 		§ 352 Abs. 1, § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Der zu erteilende Erbschein widerspricht dem erklärten Willen eines Beteiligten: das Gericht hat die sofortige Wirksamkeit des vorausgehenden Beschlusses auszusetzen; 		§ 352 Abs. 2, §§ 38, 39, 41, 45 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> ○ der Beschluss ist bekannt zu geben, muss begründet werden und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten; ○ die Erteilung des Erbscheines wird bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückgestellt. 				
5.3.3	<p>Die Anwärter sollen wissen, dass ein Erbschein eine Vermutung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seines Inhalts begründet.</p> <p>Die Anwärter sollen den Charakter des Erbscheines als Urkunde kennen.</p>		§§ 2365, 2366 BGB		
5.3.4	<p>Sie sollen wissen, dass der Erbschein in Ausfertigung formlos bekanntzugeben ist.</p>		§§ 45, 46 BeurkG, § 15 Abs. 3 FamFG		
5.4	<p>Kostenrechtliche Behandlung</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass im Rahmen einer ganzheitlichen Sachbehandlung diese Aufgaben in der Regel auf den Kostenbeamten der dritten Qualifikationsebene übertragen werden und daher nicht Gegenstand der Ausbildung sind.</p>				Abschnitt 1 Ziffer 1 KostVfg; § 7 Abs. 3 GeschStV
6	<p>Nebenverfahren</p>	0,5		II	
6.1	<p>Verfahren zur Einziehung eines erteilten Erbscheins</p> <p>Die Anwärter sollen den Anlass und die Ausführung der Einziehung der erteilten Erbscheinsausfertigung beschreiben können.</p>		§ 2361 Abs. 1 BGB, § 353 Abs. 1, 2 FamFG		
6.2	<p>Verfahren zur Kraftloserklärung eines Erbscheins</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen den Anlass und den Verfahrensablauf bei Kraftloserklärung des Erbscheins erläutern können.		§ 2361 Abs. 2 BGB, § 353 Abs. 1, 3 FamFG		§§ 185-188 ZPO
6.3	Verfahren zur Erteilung weiterer Zeugnisse				
	Die Anwärter müssen angeben können, dass folgende Zeugnisse in entsprechender Weise erteilt werden können:		§ 354 FamFG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Testamentsvollstreckerzeugnis • Zeugnis über die fortgesetzte Gütergemeinschaft 		§ 2368 BGB §§ 1483, 1507 BGB		
7	Erklärung zur Ausschlagung der Erbschaft	1		II	
7.1	Die Anwärter müssen wissen, dass die Ausschlagung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht zu erfolgen hat und dass die Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts abzugeben ist. Der Nachweis über die Ausschlagung kann auch durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde eines Notars erfolgen.		§ 1945 BGB		
7.2	Zuständigkeit zur Entgegennahme beim Nachlassgericht				
	Die Anwärter müssen die sachliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts bestimmen können.		§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung örtlich das Nachlassgericht zuständig ist, bei welchem das Verfahren zur Erbenermittlung anhängig ist. Alternativ auch das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen Wohnsitz hat.		§ 342 Abs. 1 Nr. 5; §§ 343, 344 Abs. 7 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass für die Aufnahme der Erklärung zur Niederschrift (Beurkundung der Ausschlagung) der Rechtspfleger funktionell zuständig ist.		§ 3 Nr. 2c, § 24 Abs. 2 Nr. 3 RPfIG		
7.3	Sie müssen wissen, dass die Niederschrift über die Erklärung an das zuständige Nachlassgericht zu übersenden ist bzw. vom zuständigen Nachlassgericht zur Nachlassakte zu nehmen ist.		§ 344 Abs. 7 FamFG		
7.4	Kostenrechtliche Behandlung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass im Rahmen einer ganzheitlichen Sachbehandlung die Aufgaben des Kostenbeamten in der Regel auf den der dritten Qualifikationsebene übertragen werden und daher nicht Gegenstand der Ausbildung sind.				Abschnitt 1 Ziffer 1 KostVfg; § 7 Abs. 3 GeschStV
8	Verfahren bei Nachlasssicherungsmaßnahmen	0,5		I	
	Die Anwärter sollen Kenntnis der Arten der Nachlasssicherungsmaßnahmen haben und diese beschreiben können.		§ 1960 BGB		
	Nachlasssicherungsmaßnahmen sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung der Siegelung • Anordnung der Hinterlegung (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) • Anordnung zur Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses • Nachlasspflegschaft 				
9	Nebenverfahren	1		I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9.1	Nachlassinsolvenzverfahren				
	Beschränkung der Erbenhaftung durch Anordnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens.		§§ 1967-1969, 1975, 1980, 1981 BGB		
9.2	Nachlassverwaltungsverfahren				
	Beschränkung der Erbenhaftung durch Nachlassverwaltung auf Antrag.		§§ 1967-1969, 1975, 1980, 1981 BGB		
9.3	Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft			I	
	Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und deren Folgen erhalten.		§§ 2032, 2042 BGB, § 363 FamFG, Art 38 AGGVG		
10	Rechtsbehelfe in Nachlasssachen				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Rechtsbehelfe nach FamFG -Allgemeiner Teil- Anwendung finden.				FamFG -Allgemeiner Teil-

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXV. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN NACHLASS- UND TEILUNGSSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV					
1	Ziel/Einführung				
	Die Anwärter sollen aufgrund der vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Geschäftsstellen beherrschen.				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen.	10			
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
	Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Nachlass- und Teilungssachen sind neu zu vermitteln:				
2	Verfahren der besonderen amtlichen Verwahrung von letztwilligen Verfügungen	3		III	
2.1	Besondere amtliche Verwahrung von eigenhändigen Testamenten				
2.1.1	Verfahrenseinleitung				
2.1.1.1	Eingangsbehandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass bei postalischem Eingang (z.B. notarielles Testament) keine Besonderheiten vorliegen und bei persönlicher Abgabe nichts veranlasst ist.				§ 12 AGO
2.1.1.2	Registermäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung (in den Registern) ob bereits Vorgänge vorhanden sind 		§ 27 Abs. 2 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung im Verwahrbuch (elektronische Loseblattsammlung) unter dem RZ. „VerwB“ 		§ 1 Abs. 1, § 27 Abs. 4 Satz 1, Anlagen I und II, Muster 5a AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> Bildung des Aktenzeichens mit der jeweils neuesten Verwahrbuchnummer 		§ 27 Abs. 4 Satz 2, AktO		
2.1.1.3	Aktenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen wissen, dass grundsätzlich über mehrere von einer Person errichtete Verfügungen von Todes wegen nur eine Akte zu führen ist. 		§ 27 Abs. 4 Satz 2 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> Sie sollen ferner wissen, dass, sofern keine bereits bestehende Verwahrakte vorhanden ist, bei Neuanlage keine Besonderheiten vorliegen. 				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
	<ul style="list-style-type: none"> Vermerk jeder Verwahrbuchnummer auf dem Aktendeckel 		§ 3 Abs. 5 Satz 1 AktO		
2.1.1.4	Statistische Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Keine Besonderheiten				§ 2 Abs. 1, 2 AktO
2.1.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung – kein Vorschuss				§ 13 Satz 2 GNotKG
2.1.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme einer Niederschrift über den Antrag auf Verwahrung 		§ 3 GAbRZwIns analog		§ 23, 25 FamFG
2.1.2	Entscheidung über die Annahme und anschließende besondere amtliche Verwahrung				
2.1.2.1	Keine gesonderte register-, aktenmäßige und statistische Behandlung				
2.1.2.2	Kostenmäßige Behandlung				
	Keine Besonderheiten - Festgebühr				KVNr. 12100 GNotKG
2.1.2.3	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung einer Annahmeanordnung 		§ 27 Abs. 5 Satz 1 und 2 AktO		§ 346 Abs. 1 FamFG
	<ul style="list-style-type: none"> Testament in Umschlag geben, dieser ist zu beschriften, zu unterschreiben und zu siegeln 		§ 27 Abs. 3 AktO, Abs. 4 Satz 4, NachS-achBen Ziffer 1.1.2 und Ziffer 1.1.3, Anlage 1		
	<ul style="list-style-type: none"> Vermerk der Verwahrbuchnummer auf dem Testamentsumschlag 		§ 27 Abs. 4 Satz 3 AktO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Verwahrung der letztwilligen Verfügung an feuersicherem Ort durch beide Verwahrungsbeamten • Erstellung und Übersendung bzw. Übergabe des Hinterlegungsscheins an den Testator (bzw. an die Testatoren) • elektronische Mitteilung der Verwahrung an das Zentrale Testamentsregister (ZTR) • Übersendung bzw. Übergabe der Eintragungsbestätigung des ZTR an Testator sowie Beinahme einer Kopie zur Verwahrakte • Vermerk der 30jährigen Überwachungsfrist im EDV-Fachverfahren 		<p>§ 27 Abs. 4 Satz 5 AktO</p> <p>§ 27 Abs. 6 Satz 1 und 2 AktO</p> <p>XVII / 1 MiZi, §§ 1, 2 ZTRV</p> <p>§ 3 Abs. 2 ZTRV</p> <p>§ 27 Abs. 10 AktO</p>		<p>§ 346 Abs. 2 FamFG</p> <p>§ 346 Abs. 3 FamFG</p> <p>§ 347 Abs. 1 FamFG</p> <p>§ 351 FamFG</p>
2.2	<p>Besondere amtliche Verwahrung eines notariellen Testaments oder eines Erbvertrages</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass sich die besondere amtliche Verwahrung eines notariellen Testaments oder eines Erbvertrags nur in folgenden geschäftsstellenmäßigen Besonderheiten von der eines eigenhändigen Testaments unterscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschriftung des Testamentsumschlags erfolgt bereits durch den Notar • Das Nachlassgericht hat über das ZTR die besondere amtliche Verwahrung zu bestätigen 		<p>NachSachBen Ziffer 1.1</p> <p>§ 3 Abs. 3 Satz 2 ZTRV</p>		<p>§ 347 Abs. 1 Satz 1 FamFG</p>
2.3	<p>Weiterverwahrung einer letztwilligen Verfügung bei einem anderen Gericht</p>	1		III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.3.1	Gericht der Erstverwahrung				
2.3.1.1	Verfahrenseinleitung durch Antrag des Erblassers Die Anwärter sollen wissen, dass von der Eingangs-bis zur geschäftsstellenmäßigen Behandlung keine Besonderheiten vorliegen.				
2.3.1.2	Entscheidung über die Verwahrung bei einem anderen Gericht Die Anwärter sollen ferner wissen, dass die Entscheidung vom Rechtspfleger getroffen wird, der sodann die Herausgabe (inkl. Versendung) verfügt. Damit sind anschließend folgende Tätigkeiten auf der Geschäftsstelle verbunden:				§ 3 Nr. 2 c RPfIG, § 342 Abs. 1 Nr. 1 FamFG
2.3.1.2.1	Registermäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> • Abtragen im Verwahrbuch (elektronische Loseblattsammlung), Spalte 3, 4a • ggf. Bescheinigung der Herausgabe im Verwahrbuch durch den Rechtspfleger 		§ 27 Abs. 4 Satz 1, Muster 5a AktO § 27 Abs. 5 Satz 4, Muster 5a AktO		
2.3.1.2.2	Aktenmäßige Behandlung Die Anwärter kennen bereits die übrigen Tätigkeiten der aktenmäßigen Behandlung.				
2.3.1.2.3	Nach Eingang der Empfangsbescheinigung des weiterverwahrenden Gerichts: <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Empfangsbestätigung zur Sammlung 		§ 27 Abs. 7 Satz 2 AktO		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.3.1.2.4	Keine statistische Behandlung				
2.3.1.2.5	Keine kostenmäßige Behandlung (kein Kostentatbestand)				§ 1 Abs. 1 GNotKG
2.3.1.2.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Anlage eines Kontrollblattes 				§ 5 Abs. 3 Satz 1 AktO
	<ul style="list-style-type: none"> Versendung der Verfügung von Todes wegen und der Verwahrakte an das neue Verwahrgericht 		§ 27 Abs. 7 Satz 1 AktO		
	Nach Eingang der Empfangsbescheinigung des weiterverwahrenden Gerichts:		§ 5 Abs. 4 Satz 1 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> Vermerk der neuen Verwahrbuchnummer (bei den Verfahrensdaten und im Verwahrbuch (Spalte 4b)) 				
	elektronische Mitteilung der Änderung der Verwahrbehörde an das Zentrale Testamentsregister (ZTR)		XVII / 1 MiZi, § 4 Abs. 1 ZTRV		
2.3.2	Weiterverwahrendes Gericht	1			
2.3.2.1	Verfahrenseinleitung				
2.3.2.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
2.3.2.1.2	Registermäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe registermäßige Behandlung bei „Besondere amtliche Verwahrung von eigenhändigen Testamenten“ – Verfahrenseinleitung – • Die Anwarter sollen ferner wissen, dass nun das Datum (Jahr) der ersten Inverwahrnahme (Hinterlegung) im Verwahrbuch (elektronische Loseblattsammlung) zusätzlich zu vermerken ist. 		§ 27 Abs. 2 AktO		
2.3.2.1.3	Aktenmäßige Behandlung Siehe aktenmäßige Behandlung bei „Besondere amtliche Verwahrung von eigenhändigen Testamenten“ – Verfahrenseinleitung –		Erläuterung Nr. 3 Muster 5a AktO		
2.3.2.1.4	Statistische Behandlung Keine Besonderheiten				§ 2 Abs. 1, 2 AktO
2.3.2.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung, da keine Neuverwahrung				§ 1 Abs. 1, KV 12100 GNotKG
2.3.2.1.6	Keine geschäftsstellenmäßige Behandlung				
2.3.2.2	Entscheidung über die Annahme und anschließende Verwahrung				
2.3.2.2.1	Keine gesonderte registermäßige, aktenmäßige, statistische und kostenmäßige Behandlung				
2.3.2.2.2	Geschäftsstellenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> • Vermerk der neuen Verwahrbuchnummer auf dem Testamentsumschlag 		§ 27 Abs. 4 Satz 3 AktO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Verwahrung der letztwilligen Verfügung an feuersicherem Ort durch beide Verwahrungsbeamten 		§ 27 Abs. 4 Satz 5 AktO		§ 346 Abs. 2 FamFG
	<ul style="list-style-type: none"> • Einziehung des „alten“ Hinterlegungsscheins vom Testator 		§ 27 Abs. 7 Satz 3 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Übersendung des neuen Hinterlegungsscheins an den Testator (bzw. an die Testatoren) 		§ 27 Abs. 6 Satz 1 und 2 AktO		§ 346 Abs. 3 FamFG
	<ul style="list-style-type: none"> • Das weiterverwahrende Gericht hat dem ZTR die Verwahrung zu bestätigen 		§ 4 Abs. 1 ZTRV		
	<ul style="list-style-type: none"> • Übersendung der neuen Eintragungsbestätigung des ZTR an Testator sowie Beinahme einer Kopie zur Verwahrakte 		§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2 ZTRV		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermerk der 30jährigen Überwachungsfrist (Beginn mit erster Verwahrung) im EDV-Fachverfahren 		§ 27 Abs. 10 AktO		§ 351 FamFG
	<ul style="list-style-type: none"> • Übersendung einer an das mit der Erstverwahrung befasste Nachlassgericht 		§ 27 Abs. 7 Satz 2 AktO		
2.4	Verfahren bei Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung auf Antrag des Testators	1			
2.4.1	Verfahrenseinleitung				
	Bei diesem Stand des Verfahrens liegen von der Eingangs- bis zur geschäftsstellenmäßigen Behandlung keine Besonderheiten vor.				Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen
2.4.2	Entscheidung und anschließende Rückgabe				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Entscheidung vom Rechtspfleger getroffen wird, der sodann die Herausgabe verfügt. Damit sind anschließend folgende Tätigkeiten der Geschäftsstelle verbunden:				§ 346 Abs. 1 FamFG, § 3 Nr. 2c RPfIG
2.4.2.1	Registermäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Abtragen im Verwahrbuch (elektronische Loseblattsammlung), Spalte 3 und 4 ggf. Bescheinigung der Herausgabe im Verwahrbuch (Spalte 5) durch den zurückgebenden Rechtspfleger 		§ 27 Abs. 4 Satz 1, Muster 5a AktO § 27 Abs. 5 Satz 4, Muster 5a AktO		
2.4.2.2	Aktenmäßige Behandlung				
	Keine Besonderheiten				
2.4.2.3	Keine statistische Behandlung				
2.4.2.4	Keine kostenmäßige Behandlung (kein Kostentatbestand)				§ 1 Abs. 1 GNotKG
2.4.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Elektronische Mitteilung der Rückgabe an das ZTR Übersendung der Bestätigung des ZTR an Testator sowie Übernahme einer Kopie zur Verwahrrakte 		XVII / 1 MiZi, § 4 Abs. 2 ZTRV § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 ZTRV		§ 347 Abs. 3 Fa- mFG
3	Nachlassverfahren (Verfahren zur Erbenermittlung)	3			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1	Eingang einer Sterbefallmitteilung beim zuständigen Gericht				
3.1.1	Verfahrenseinleitung				
3.1.1.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheiten				
3.1.1.2	Registermäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Prüfung im Hinblick auf vorangegangene bzw. anhängige Verfahren (über Vorstücksuche) bei Neueingängen Erfassung der Sterbefallmitteilung (Todesanzeige) mit „TA“ (nicht AR), sofern kein Hinweis auf Nachlassvermögen oder Testamentsverwahrung vorliegt 		§ 28 Abs. 1 Satz 2 AktO § 28 Abs. 5 Satz 1 AktO		
3.1.1.3	Keine gesonderte aktenmäßige, statistische und kostenmäßige Behandlung				
3.1.1.4	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Die Anwärter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln ist: <ul style="list-style-type: none"> Prüfung beim Grundbuchamt nach Grundbesitz Formblattanfrage bei Hinterbliebenen 		Art. 37 Abs. 1 Satz 2 AGGVG Art. 37 AGGVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.2	Entscheidung des Rechtspflegers kein Nachlassverfahren durchzuführen Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen ferner wissen, dass damit nur folgende aktenmäßige Besonderheit verbunden ist:				§ 3 Nr. 2c RPfIG, § 342 Abs. 1 Nr. 4 FamFG, Art. 37 Abs. 1 AGGVG
	<ul style="list-style-type: none"> Abheftung der TA inkl. Formblattanfrage in Sammelmappen 		§ 28 Abs. 8 Satz 3 AktO		
3.1.3	Entscheidung zur Durchführung eines Nachlassverfahrens Die Anwärter sollen wissen, dass bei entsprechendem Vermögen oder vorhandenem Grundbesitz folgende Tätigkeiten zu veranlassen sind:				Art. 37 Abs. 1 AGGVG
3.1.3.1	Registermäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Ggf. Umwandeln der „TA“ in ein Nachlassverfahren zur Erbenermittlung (VI – in das Erbrechtsregister) Bildung des Aktenzeichens 		§ 1 Abs. 1 § 28 Abs. 1, 4 Satz 1, Anlagen I und II, Muster 5 AktO § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Satz 1 AktO		
3.1.3.2	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
3.1.3.3	Statistische Behandlung Keine Besonderheiten				§ 2 Abs. 1, 2 AktO

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.3.4	Keine kostenmäßige Behandlung – kein Vorschuss				§ 13 Satz 2 GNotKG
3.1.3.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
3.1.4	Beim zuständigen Gericht ist eine letztwillige Verfügung in besonderer amtlicher Verwahrung (Nachlassverfahren ist durchzuführen)				
3.1.4.1	Registermäßige Behandlung (Nachlassverfahren) <ul style="list-style-type: none"> Erfassung im Erbrechtsregister unter dem RZ. „VI“ Bildung des Aktenzeichens 		§ 1 Abs. 1, § 27 Abs. 11, § 28 Abs. 1, 4 Satz 1, Anlagen I, II, Muster 5 AktO § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktO		
3.1.4.2	Aktenmäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Die Verwahrakte ist weiterzuführen Gegenseitige Verweisung in den Verfahrensdaten 		§ 27 Abs. 11, § 28 Abs. 4a Satz 1 AktO § 28 Abs. 1 Satz 3 AktO		
3.1.4.3	Statistische Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Keine Besonderheiten				§ 2 Abs. 1, 2 AktO
3.1.4.4	Keine kostenmäßige Behandlung – kein Vorschuss				§ 13 Satz 2 GNotKG
3.1.4.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Keine Besonderheiten				
3.1.4.6	Entscheidung zur Testamentseröffnung durch den Rechtspfleger				§§ 346, 348 FamFG
	Damit sind anschließend folgende Tätigkeiten auf der Geschäftsstelle verbunden:				
3.1.4.6.1	Registermäßige Behandlung (besondere amtliche Verwahrung)				
	<ul style="list-style-type: none"> Abtragen im Verwahrbuch (elektronische Loseblattsammlung), Spalte 3 und 4 ggf. Bescheinigung der Herausgabe im Verwahrbuch durch den Rechtspfleger (Spalte 5) 		§ 27 Abs. 4 Satz 1, Muster 5a AktO		
			§ 27 Abs. 5 Satz 4, Muster 5a AktO		
3.1.4.6.2	Aktenmäßige Behandlung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass hier grundsätzlich keine Besonderheiten vorliegen.				
	Sie sollen jedoch wissen, dass die letztwillige Verfügung nach der Eröffnung i.d.R. offen in den Nachlassakten verwahrt wird.				§ 27 Abs. 11, § 28 Abs. 4a, 4b AktO

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Dies gilt auch nach Abschluss des Nachlassverfahrens, wenn es sich um ein gemeinschaftliches Testament handelt, dass keine Verfügung für den zweiten Sterbefall enthält.		§ 27 Abs. 4 Satz 6 AktO		§ 349 Abs. 2 Satz 2 FamFG
3.1.4.6.3	Keine statistische Behandlung				
3.1.4.6.4	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
3.1.4.6.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Die Anwärter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln ist: <ul style="list-style-type: none"> Für die Erteilung von beglaubigten oder einfachen Abschriften von eröffneten eigenhändigen Testamenten sind Ablichtungen derselben zu verwenden 		§ 27 Abs. 12 Satz 1, 2 AktO		§ 1 Abs. 2, § 42 BeurkG, § 58 Abs. 1 und 2 GAbRZwIns analog
3.2	Eingang einer Sterbefallmitteilung beim örtlich unzuständigen Gericht, dieses Gericht hat eine letztwillige Verfügung des Erblassers in besonderer amtlicher Verwahrung (Eröffnung nach § 350 FamFG)				
3.2.1	Verfahrenseinleitung				
3.2.1.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheiten				
3.2.1.2	Registermäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Prüfung im Hinblick auf vorangegangene bzw. anhängige Verfahren (über Vorstücksuche) bei Neueingängen Erfassung der Sterbefallmitteilung (Todesanzeige) mit „TA“ (nicht AR) 		§ 28 Abs. 1 Satz 2 AktO		
3.2.1.3	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
3.2.1.4	Keine statistische Behandlung				
3.2.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
3.2.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten (keine Formblattanfrage)				
3.2.2	Entscheidung zur Testamentseröffnung Die Anwärter sollen wissen, dass die Entscheidung vom Rechtspfleger getroffen wird, der sodann die Herausgabe verfügt. Damit sind anschließend folgende Tätigkeiten auf der Geschäftsstelle verbunden:				§ 346 Abs. 1 FamFG
3.2.2.1	Registermäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> keine Erfassung im Erbrechtsregister, die Eröffnung erfolgt unter dem Aktenzeichen der Verwahrung Abtragen im Verwahrbuch (elektronische Loseblattsammlung), Spalte 3 und 4 		§ 28 Abs. 4a Satz 1 AktO § 27 Abs. 4 Satz 1, Muster 5a AktO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bescheinigung der Herausgabe im Verwahrbuch durch den Rechtspfleger (Spalte 5) 		§ 27 Abs. 5 Satz 4, Muster 5a AktO		
3.2.2.2	Aktenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwärter beherrschen bereits die übrige aktenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln ist: • Bgl. Abschrift der eröffneten Verfügung von Todes wegen sowie Original Eröffnungsniederschrift zu der Nachlassakte nehmen 				§ 350 FamFG
3.2.2.3	Keine statistische Behandlung				
3.2.2.4	Keine kostenmäßige Behandlung				
3.2.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln ist:				
	Übersendung der eröffneten Verfügung von Todes wegen und bgl. Abschrift der Eröffnungsniederschrift an zuständiges Nachlassgericht		§ 27 Abs. 12 Satz 1, 2 AktO		§ 350 FamFG, §1 Abs. 2, § 42 BeurkG, § 58 Abs. 1, 2 GAbRZwIns entsprechend
	Nach Eingang der Empfangsbestätigung des zuständigen Nachlassgerichts:		§ 27 Abs. 4 Satz 1, Muster 5a AktO, § 5 Abs. 4 AktO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermerk des neuen Aktenzeichens (VI) des zuständigen Nachlassgerichts (in den Verfahrensdaten und im Verwahrbuch) 				
4	Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins	1			
	Hier liegen von der Eingangs- bis zur geschäftsstellenmäßigen Behandlung keine Besonderheiten vor.				
4.1	Registermäßige Behandlung der eidesstattlichen Versicherung nach § 2356 Abs. 2 BGB				
	Erfassung im Urkundsregister I unter dem Registerzeichen „UR I“		§ 1 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 Satz 1, Anl. I und II, Liste 4 AktO		
5	Eröffnung einer gem. § 2259 BGB abgelieferten letztwilligen Verfügung von Todes wegen				
	Die Eröffnung einer abgelieferten letztwilligen Verfügung von Todes wegen erfolgt im Rahmen des Nachlassverfahrens, weshalb eine gesonderte eingangs-, register- oder geschäftsstellenmäßige Behandlung nicht erforderlich ist.				
5.1	Aktenmäßige Behandlung				
	Die letztwillige Verfügung wird zur Nachlassakte genommen. Eine besondere Aufbewahrung ist nicht erforderlich.		§ 28 Abs. 4a Satz 2, Abs. 4b AktO		
5.2	Statistische Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Da die letztwillige Verfügung nicht in besonderer amtlicher Verwahrung war ist sie in einer Zählliste zu erfassen.		§ 28 Abs. 4c AktO		
6	Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung nach Abschluss des Nachlassverfahrens	1,5			
6.1	Aufbewahrung eines gemeinschaftlichen Testaments, das bereits in besonderer amtlicher Verwahrung war und Verfügungen für den zweiten Todesfall enthält				§ 349 FamFG
6.1.1	Verfahrenseinleitung Die Anwärter sollen wissen, dass es hier keine Verfahrenseinleitung, wie bei der besonderen amtlichen Verwahrung eines eigenhändigen Testaments gibt. Die Entscheidung zur weiteren Verwahrung wird vom Rechtspfleger in der Schlussverfügung getroffen und damit angeordnet Registermäßige, aktenmäßige, statistische sowie kostenmäßige Behandlung wie bei „Verfahren der besonderen amtlichen Verwahrung von letztwilligen Verfügungen“, dort „Verfahrenseinleitung“				
6.1.2	Tätigkeiten bei Wiederverwahrung Die Anwärter sollen wissen, dass sodann dieselben Tätigkeiten wie bei „Verfahren der besonderen amtlichen Verwahrung von letztwilligen Verfügungen“ zu erledigen sind, mit folgenden Ausnahmen, dort „Entscheidung über die Annahme und anschließende besondere amtliche Verwahrung“ Kostenmäßige Behandlung • keine kostenmäßige Behandlung, da sich das Testament bereits in besonderer amtlicher Verwahrung befand.		§ 27 Abs. 4 Satz 6 AktO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • beglaubigte Abschriften vom eröffneten Teil des Testaments fertigen und zur Nachlassakte des Erstverstorbenen nehmen • elektronische Mitteilung der Wiederverwahrung an das Zentrale Testamentsregister (ZTR) 		§ 27 Abs. 12 Satz 1, 2 AktO		§ 1 Abs. 2, § 42 BeurkG, § 58 Abs. 1, 2 GAbRZwIns entsprechend
6.2	Aufbewahrung eines gemeinschaftlichen Testaments, das nicht in besonderer amtlicher Verwahrung war und Verfügungen für den zweiten Todesfall enthält – mit Antrag auf besondere amtliche Verwahrung		§ 28 Abs. 4a Satz 3 AktO		
6.2.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Inverwahrnahme wird vom überlebenden Ehegatten beantragt und vom Rechtspfleger bei der Schlussverfügung verfügt.				
	Für die registermäßige, aktenmäßige, statistische sowie kostenmäßige Behandlung wie bei „Verfahren der besonderen amtlichen Verwahrung von letztwilligen Verfügungen“, dort „Verfahrenseinleitung“				
6.2.2	Die Anwärter sollen wissen, dass sodann dieselben Tätigkeiten wie bei zu erledigen sind, mit folgender Besonderheit bei der geschäftsstellenmäßigen Behandlung: wie bei „Verfahren der besonderen amtlichen Verwahrung von letztwilligen Verfügungen“, dort „Verfahrenseinleitung“				
	<ul style="list-style-type: none"> • beglaubigte Abschriften vom eröffneten Teil des Testaments fertigen und zur Nachlassakte des Erstverstorbenen nehmen 		§ 27 Abs. 12 Satz 1, 2 AktO		§ 1 Abs. 2, § 42 BeurkG, § 58 Abs. 1, 2 GAbRZwIns entsprechend

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.3	Aufbewahrung eines gemeinschaftlichen Testaments, das nicht in besonderer amtlicher Verwahrung war und Verfügungen für den zweiten Todesfall enthält – Antrag auf besondere amtliche Verwahrung wird nicht gestellt				
6.3.1	Offene Verwahrung der letztwilligen Verfügung in der Akte des Erstverstorbenen		§ 28 Abs. 4a Satz 3 AktO		
6.3.1.1	Keine registermäßige Behandlung				
6.3.1.2	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
6.3.1.3	Keine statistische Behandlung				
6.3.1.4	Keine kostenmäßige Behandlung				
6.3.1.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> elektronische Mitteilung der Verwahrung an das Zentrale Testamentsregister (ZTR) Übersendung bzw. Übergabe der Eintragungsbestätigung des ZTR an überlebenden Ehegatten sowie Übernahme einer Kopie zur Verwahrung Vermerk der 30jährigen Überwachungsfrist im EDV-Fachverfahren 		XVII / 1 MiZi, §§ 1, 2 ZTRV § 3 Abs. 2 ZTRV § 27 Abs. 10 AktO		§ 347 Abs. 2 FamFG § 351 FamFG
7	Erklärungen zur Ausschlagung einer Erbschaft	1,5			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.1	Entgegennahme einer Ausschlagung beim zuständigen Nachlassgericht				
7.1.1	Verfahrenseinleitung Die Anwärter sollen wissen, dass bei Verfahrenseinleitung keine Besonderheiten bei den verschiedenen Behandlungsarten vorliegen (ggf. auch nichts zu veranlassen ist)				
7.1.2	Aufnahme der Ausschlagung Die Anwärter sollen wissen, dass die Erklärung über die Ausschlagung vom Rechtspfleger aufzunehmen ist und mit Rückkehr der Akte folgende Tätigkeiten auf der Geschäftsstelle verbunden sind:				§ 1945 BGB, § 3 Nr. 2c RPfIG
7.1.2.1	Registermäßige Behandlung Erfassung im Urkundsregister I unter dem Registerzeichen „UR I“ Vermerk des Aktenzeichens (VI) bei Angaben zum Verbleib im UR-Verfahren		§ 1 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 Satz 1, Anl. I und II, Liste 4 AktO		Erläuterung Nr. 6 Liste 4 AktO
7.1.2.2	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
7.1.2.3	Keine statistische Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.1.2.4	Keine kostenmäßige Behandlung				
7.1.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
7.2	Entgegennahme einer Ausschlagung als zuständiges Wohnsitzgericht				§ 344 Abs. 7 Satz 1 FamFG
7.2.1	Verfahrenseinleitung				
7.2.1.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheiten				
7.2.1.2	Registermäßige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Prüfung im Hinblick auf vorangegangene bzw. anhängige Verfahren (über Vorstücksuche) bei Neueingängen 		§ 28 Abs. 1 Satz 2 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung im Erbrechtsregister unter dem RZ. „VI“ 		§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 4 Satz 1, Anlagen I und II, Muster 5 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> Verfahren nach § 344 Abs. 7 FamFG sind besonders kenntlich zu machen (Kennzeichnung bei der Verfahrenseinleitung) 		Erläuterung Nr. 6 Muster 5 AktO		
	<ul style="list-style-type: none"> Bildung des Aktenzeichens 		§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktO		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 32

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.2.1.3	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
7.2.1.4	statistische Behandlung Keine Besonderheiten				§ 2 Abs. 1, 2 AktO
7.2.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
7.2.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
7.2.2	Aufnahme der Ausschlagung Die Anwärter sollen wissen, dass die Erklärung über die Ausschlagung vom Rechtspfleger aufzunehmen ist und mit Rückkehr der Akte folgende Tätigkeiten auf der Geschäftsstelle verbunden sind:				§ 1945 BGB, § 3 Nr. 2c RPfIG, § 342 Abs. 1 Nr. 5 FamFG
7.2.2.1	Registermäßige Behandlung Erfassung im Urkundsregister I unter dem Registerzeichen „UR I“ Vermerk des Aktenzeichens (VI) bei Angaben zum Verbleib im UR-Verfahren				§ 1 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 Satz 1, Anl. I und II, Liste 4 AktO Erläuterung Nr. 6 Liste 4 AktO

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.2.2.2	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
7.2.2.3	Keine statistische Behandlung				
7.2.2.4	Keine kostenmäßige Behandlung				
7.2.2.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
8	Verfahren bei Nachlasspflegschaft und Nachlassverwaltung Die Anwärter sollen wissen, dass bei Einleitung des Verfahrens keine Besonderheiten bei den verschiedenen Behandlungsarten vorliegen. Sie sollen ferner nur wissen, dass die Entscheidung durch den Rechtspfleger getroffen wird und welche Tätigkeiten anschließend auf der Geschäftsstelle damit verbunden sind				§ 1960 BGB, § 3 Nr. 2c RPfIG, § 342 Abs. 1 Nr. 2 FamFG
8.1	Registermäßige Behandlung <ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Erfassung im Erbrechtsregister unter dem RZ. „VI“ Bildung des Aktenzeichens 		Erläuterung Nr. 1 Muster 5 AktO § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktO		
8.2	Aktenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorheftung einer Nachweisung im Akt des ursprünglichen Nachlassverfahrens (Neuanlage unterbleibt) 		§ 28 Abs. 7, Liste 8 AktO		
8.3	Statistische Behandlung				
	Keine Besonderheiten				§ 2 Abs. 1, 2 AktO
8.4	Keine kostenmäßige Behandlung				
8.5	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln ist:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung über die Einleitung an das Erbschaftssteuerfinanzamt 		XVII / 2 MiZi		
9	Schlussbehandlung	1			
	Die Anwärter sollen wissen, dass bei Verfahrensbeendigung (geschäftsstellenmäßigen Behandlung) folgende Mitteilungen zu veranlassen sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung zu steuerlichen Zwecken 		XVII / 2 MiZi		
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilungen bei Zugehörigkeit eines Grundstücks, eines Handelsgeschäfts etc. 		XVII / 4 MiZi		
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilungen über den Erwerb von Vermögen von Todes wegen durch ein minderjähriges Kind 		XVII / 5 MiZi		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen ferner hinsichtlich aller Verfahrensarten die verschiedenen Tätigkeiten vor Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung beherrschen		Kennziffer 90a), Bemerkung zu Kennziffer 90a), Kennziffer 90b, c, Kennziffer 92a und Bemerkung zu Kennziffer 92a, Kennziffer 92b, Nr. 10.1.2.15 AussondBek Justiz		
10	Verknüpfung Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen“.	8			
	In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXVI.	KONFLIKTMANAGEMENT				
1	Konfliktformen - Konfliktarten - Konfliktursachen				
1.1	Die Anwärter sollen die unterschiedlichen Konfliktformen entsprechend einteilen.			II	
1.1.1	Innere Konflikte (intrapersonaler Konflikt)				
1.1.2	Äußere Konflikte				
1.2	Die Anwärter sollen Konfliktursachen - insbesondere aufgrund fehlender Kommunikation - erkennen.			III	Kommunikation
1.3	Die Anwärter sollen Konflikte am Arbeitsplatz rechtzeitig erkennen und Anzeichen für bestehende Konflikte identifizieren.			III	
1.4	Die Anwärter sollen in der Lage sein, bestehende Konflikte nach den Konfliktarten zu unterscheiden.			II	
1.4.1	Zielkonflikte				
1.4.2	Beurteilungskonflikte				
1.4.3	Rollenkonflikte				
1.4.4	Verteilungskonflikte				
1.4.5	Beziehungskonflikte				
2	Bewältigung von Konflikten				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1	Die Anwärter sollen den Begriff der Konfliktfähigkeit kennen. Sie sollen ihre eigene Konfliktfähigkeit beurteilen.			III	
2.2	Die Anwärter sollen die verschiedenen Konfliktstile und ihre Vor- und Nachteile kennen und sich ihr eigenes Konfliktprofil bewusst machen. <ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzung • Kompromiss • Vermeidung • Nachgeben • Problemorientiert 			II	
2.3	Die Anwärter sollen Strategien zur Konfliktbewältigung („Poker“- und Problemlösungsstrategie) auch im Team entwickeln und anwenden.			III	
2.4	Die Anwärter sollen die wichtigsten Regeln der Kommunikation in Konfliktsituationen/Konfliktgesprächen mittels praktischer Übungen anwenden.			III	Kommunikation
2.4.1	Offene Kommunikation (offene Fragen, Transparenz in Zieldarstellung etc.)				
2.4.2	Kritikfähigkeit zeigen				
2.4.3	Konkrete Vereinbarungen treffen				
2.4.4	Ich-Du-Botschaften				
2.4.5	Nonverbale Kommunikation				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Konfliktmanagement

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3	Die Anwärter sollen Konflikte auch als Chance zur persönlichen Weiterentwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit erkennen.			II	
4	Die Anwärter sollen Konflikte von Mobbing abgrenzen können. Hierfür sollen sie insbesondere erkennen bzw. kennen: <ul style="list-style-type: none">• Was ist Mobbing?• Ursachen für Mobbing• Präventionsmöglichkeiten• Gegenmaßnahmen• Bewältigungsstrategie für Betroffene			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXVII.	ORGANISATION I				
1	Organisationsgrundsätze, Veränderungsprozesse und Qualitätsmanagement				
1.1	Ziele der Justiz	2			
1.1.1	Die Anwärter sollen den Zweck der Justiz (Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit durch Straf- und Zivilgerichtsbarkeit) und deren externe und interne Ziele sowie ihre eigenen Ziele erkennen. Sie sollen die damit verbundenen Zielkonflikte identifizieren und ihr Tun darauf einrichten können.			III	
1.1.2	Die Anwärter sollen darstellen, wer „externer Kunde“ der Justiz ist und was dessen Ziele sind.			II	Kommunikation
1.1.3	Die Anwärter sollen darstellen, wer „interner Kunde“ der Justiz ist und was dessen Ziele sind (Richter, Rechtspfleger, Wachtmeister, andere Abteilung, andere Gerichte).			II	
1.1.4	Die Anwärter sollen darstellen, welche persönlichen Ziele jeder Mitarbeiter gegenüber der Justiz hat (jeder ist wichtig).			II	Organisation II (Motivation)
1.1.5	Die Anwärter sollen Konflikte, die durch unterschiedliche Zielsetzungen entstehen können, identifizieren. <ul style="list-style-type: none"> • Kunden - Lieferantenbeziehung (Schnittstellen) • Qualität - Quantität (z. B. Auswirkung der Personalressourcenverwaltung auf die Qualität der Aufgabenerledigung) 			III	
1.1.6	In diesem Zusammenhang sollen die Anwärter die Grundlagen der Personalbedarfsberechnung kennenlernen.			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.2	Organisationsgrundsätze	3			
1.2.1	Die Anwärter sollen erkennen, dass zur Zielerreichung eine Organisation notwendig ist, bei welcher der Mensch im Mittelpunkt steht und seine Aufgaben innerhalb des Arbeitssystems erledigen muss. Sie sollen einschätzen können, welche Auswirkungen (positiv und negativ) ihr Handeln auf das Erreichen der Ziele hat.			II	
1.2.2	Aufbauorganisation mit Hierarchien; in diesem Zusammenhang sollen die Anwärter folgende Begriffe kennenlernen und verstehen: Gerichtszweige, Aufbau der Gerichte, Aufbau und Abteilungen innerhalb der Gerichte, Aufbau und Abteilungen innerhalb der Verwaltung (Dienstweg), Organigramme, Präsidialgerichte, Dienstvorgesetzter in Abgrenzung zum Fachvorgesetzten, Erstellung des Geschäftsverteilungsplanes für den richterlichen und nichtrichterlichen Dienst.		§ 21e GVG, §§ 2, 3 GeschStV, Art. 20 AGGVG	II	
1.2.3	Ablauforganisation (Aufgaben, Regeln) und deren Ziele Hierbei sollen die Anwärter auch die Organisationsform der Serviceeinheit mit ihren drei Säulen verstehen und von der arbeitsteiligen Organisation unterscheiden können.		AGO, GeschStV § 1, 4 GeschStV	II	
1.2.4	Die Anwärter sollen die Faktoren eines Arbeitssystems und deren Zusammenhänge erklären können. <ul style="list-style-type: none"> • Mensch • Arbeitsablauf • Umwelteinflüsse (soziales und äußeres Umfeld), Arbeitsplatzgestaltung, Kommunikationsregeln, Informationsfluss, Vorgesetztenverhalten). 		§§ 11, 10, 33 AGO, Arbeitsschutzgesetz	II	Kommunikation

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsmittel 				
1.3	Veränderungsprozesse	5		III	
1.3.1	Die Anwärter sollen die Notwendigkeit von Veränderungsprozessen (aufgrund von Änderungen in der Organisation, im Arbeitssystem und aufgrund von Zielkonflikten) erkennen können. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, sich an Veränderungen konstruktiv und kritisch zu beteiligen, sowie sich mit eigenen Ideen zur Veränderung (Aufgabenkritik und Innovation) einzubringen.				Kommunikation, Konfliktmanagement
1.3.2	Die Anwärter sollen den organisatorischen Ablauf von Veränderungsprozessen an einem Beispiel kennenlernen.			I	
1.3.3	Sie sollen den psychologischen Ablauf von Veränderungsprozessen nennen und für sich erkennen, dass diese Phasen bei jedem Menschen ablaufen.			I	
1.3.4	Die Anwärter sollen die Ursachen für das Scheitern von Veränderungsprozessen, die Ursachen und Erscheinungsformen von Widerständen erarbeiten können. Sie sollen analysieren, wie sie persönlich mit Veränderung umgehen (Umgang mit eigenen Gefühlen und mit der Umwelt). Sie sollen erkennen, dass Veränderungen immer sachliche Vor- und Nachteile mit sich bringen und eine Chance zur positiven Weiterentwicklung bieten.			III	Organisation II (Motivation)
1.4	Qualitätsmanagement	6			
1.4.1	Die Anwärter sollen erarbeiten, welche Auswirkungen die Ziele der unterschiedlichen Kunden auf die Qualität ihrer Arbeitserledigung haben müssen. Dabei sollen sie erkennen, dass „Qualität“ ein subjektiver Begriff ist. Sie sollen insbesondere Umsetzungsmöglichkeiten zur Qualitätssteigerung erarbeiten und erkennen, dass die Verwaltung hierfür zum Teil gesetzliche Grundlagen geschaffen hat.			III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Kundenorientierung • Interne Kommunikation • Fähigkeiten und Schulungen • Infrastruktur und Arbeitsplatzgestaltung • Qualitätspolitik 		<p>§§ 4-9, 21, 22 AGO</p> <p>§ 11 AGO</p> <p>§§ 10, 33 AGO, Arbeitsschutzgesetz</p>		
1.4.2	<p>Die Anwärter sollen folgende Instrumente der Verwaltung sowohl als Möglichkeiten der Qualitätssteigerung als auch als Möglichkeiten zur aktiven Mitwirkung an Veränderungsprozessen beschreiben können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitbild • Einbringung in und Durchführung von Qualitätszirkel(n) • Mitarbeitergespräch (mit Durchführung) • Beteiligung an der Mitarbeiterbefragung • Einbringung in die Regelkommunikation (Zweck der Regelkommunikation: gebündelter Informationsfluss; Organisation und Moderation von regelmäßigen Besprechungen in der Serviceeinheit, weitere Beispiele: Gespräche im Rahmen des BEM, Beurteilungsgespräch). • Innovationsrichtlinie (Hinweis auf Innovationsrichtlinien – InnovR) • Die Anwärter sollen eigene Vorschläge im Rahmen der Budgetierung und des Grundsatzes des kostenbewussten Arbeitens erarbeiten. 		§ 7 BayHO, § 26 AGO		Organisation II (Motivation), Kommunikation, Teamfähigkeit

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Organisation I

Unterrichtseinheiten: 16

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none">• Die Anwärter sollen eigene Vorschläge zu Möglichkeiten und zur Steigerung der Eigenverantwortung und Eigenorganisation in der Serviceeinheit erarbeiten.• Gesundheitsmanagement				Teamfähigkeit

Ausbildungsabschnitt: Praktischer Ausbildungsabschnitt II
Lehrgebiet: Familien-, Betreuungs- und Unterbringungs-, Grundbuch-, Handels-, Register-, Nachlass-, Insolvenz-, Zwangsversteigerungs-, Zivil- (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten) und allgemeine Zwangsvollstreckungssachen

Unterrichtseinheiten: 90

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXVIII.	PRAKTISCHER AUSBILDUNGSABSCHNITT II				
1	Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Kosten und Protokoll	78			
2	Grundbuchsachen				
3	Handels- und Registersachen				
4	Nachlasssachen				
5	Insolvenzrecht/Zwangsversteigerung				
6	Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten)				
7	Zwangsvollstreckung allgemein				
8	Praxisprojekt	12			
	Die Anwärter sollen in arbeitsteiliger Gruppenarbeit ein Projektthema aus den bereits in den fachtheoretischen Lehrgängen A und B vermittelten Rechtsgebieten eigenständig bearbeiten und präsentieren.				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXIX.	STRAFRECHT				
1	Einführung	2		I	
	Die Anwärter sollen den Aufbau und die Systematik des StGB kennenlernen und Straftatbestände in ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen zerlegen können. Sie sollen das materielle vom formellen Recht unterscheiden können.				
1.1	Die Anwärter sollen den staatlichen Strafanspruch und den Zweck der Strafe erkennen.				Zivilrecht
1.2	Die Anwärter sollen die Grundsätze des Strafrechts nennen können.				
1.2.1	Gesetzlichkeitsprinzip		§ 1 StGB		
1.2.2	Täter kann nur eine natürliche Person sein				
1.2.3	Im Zweifel für den Angeklagten				
1.2.4	Grundsatz der materiellen Rechtskraft		Art. 103 GG		
2	Die Anwärter sollen ein Verbrechen von einem Vergehen abgrenzen können.		§ 12 StGB	II	
3	Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, die Strafnormen im Rahmen der im besonderen Teil aufgeführten Delikte zu finden und anhand des dreistufigen Verbrechensaufbaus zu subsumieren. Diese Prüfung ist bis zur Beendigung des Lehrgebiets in Form eines Gutachtens zu verfassen und somit in LZS III einzuordnen; die einzelnen Prüfungsstufen sind auf der LZS I-II anzusetzen.			III	
3.1	1. Prüfungsstufe: Tatbestand der Tat	3		II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.1	Die Anwärter sollen die objektiven Tatbestandsmerkmale anhand der nachfolgend aufgeführten Delikte erkennen und mittels einfacher Beispiele subsumieren (kurzer Hinweis, dass bei Nichtvollendung der Tat evtl. eine Strafbarkeit wegen Versuches vorliegt; der Versuch ist allerdings nicht zu behandeln).				
3.1.2	Die Anwärter sollen die subjektiven Tatbestandsmerkmale voneinander abgrenzen können: <ul style="list-style-type: none"> • Formen des Vorsatzes - direkter, indirekter und bedingter Vorsatz (eine Abgrenzung zwischen den verschiedenen Formen ist nicht erforderlich) • Die (bewusste) Fahrlässigkeit soll nur im Hinblick auf die objektive Sorgfaltspflichtverletzung geprüft werden 		§ 15 StGB		
3.1.3	Die Anwärter sollen sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale (Zueignungsabsicht und subjektive Mordmerkmale) erkennen.		§§ 242, 211 StGB		
3.2	2. Prüfungsstufe: Rechtswidrigkeit der Tat	3	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB	II	
3.2.1	Die Anwärter sollen anhand der Nötigung die Rechtswidrigkeit (Verwerflichkeit) abwägen.		§ 240 StGB		
3.2.2	Die Anwärter sollen erkennen, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt und anhand des Sachverhalts subsumieren. <ul style="list-style-type: none"> • Notwehr/Nothilfe • Rechtfertigender Notstand (insbesondere: kein rechtswidriger Angriff und Güterabwägung) • Erziehungsrecht 		§ 32 StGB § 34 StGB § 1631 BGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung • Ausübung einer Dienst- oder Amtspflicht • Vorläufige Festnahme 		§ 228 StGB § 758 Abs. 2 ZPO § 127 StPO		Strafprozessrecht
3.3	3. Prüfungsstufe: Schuld	3		II	
3.3.1	Die Anwärter sollen erkennen, ob der Täter schuldig ist (Hinweis, dass bei Schuldunfähigkeit zwar keine Strafe, aber dennoch eine Maßregel verhängt werden kann).		§§ 19, 20, 21, 61 StGB		
3.3.2	Die Anwärter sollen bei Feststellung der entsprechenden Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB die Rauschtat prüfen.		§ 323a StGB		
3.3.3	Die Anwärter sollen erkennen, wenn ein Entschuldigungsgrund vorliegt und anhand des Sachverhalts subsumieren.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Überschreitung der Notwehr • Entschuldigender Notstand 		§ 33 StGB § 35 StGB	I	
4	Die Anwärter sollen die Arten der Täterschaft und Teilnahme voneinander abgrenzen können.	2		II	
4.1	Täterschaft (Allein- und Mittäter; ohne mittelbaren Täter und sukzessive Mittäterschaft).		§ 25 StGB		
4.2	Teilnahme				
4.2.1	Anstiftung; zu beachten: sogenannter Doppelvorsatz		§ 26 StGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.2.2	Beihilfe (Doppelvorsatz, Abgrenzung zur Mittäterschaft)		§ 27 Abs. 1, 2, § 49 StGB		
5	Besonderer Teil				
5.1	Die Anwärter sollen aus einem Sachverhalt folgende Delikte finden und gemäß dem dreistufigen Verbrechensaufbau unter Berücksichtigung der Täterschaft und Teilnahme subsumieren können. Diese Prüfung ist bis zur Beendigung des Lehrgebiets in Form eines Gutachtens zu verfassen und somit in LZS III einzuordnen; die einzelnen Prüfungsstufen sind auf der LZS I-II anzusetzen.			III	
5.2	Die Anwärter sollen den Tatbestand des Totschlags von Mord und der fahrlässigen Tötung abgrenzen können.	2	§§ 212, 211, 222 StGB	II	
5.3	Die Anwärter sollen abgrenzen können, wann eine vorsätzliche bzw. fahrlässige Körperverletzung oder eine Qualifizierung zur gefährlichen bzw. schweren Körperverletzung vorliegt. Sie sollen erkennen, welche Körperverletzungsdelikte einen Strafantrag erfordern. Sie sollen die Körperverletzung im Amt als lex specialis anhand von Beispielen aus ihrem Tätigkeitsbereich subsumieren.	3	§§ 223, 224, 226, 229, 230, 340, 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB	II	
5.4	Die Anwärter sollen bei den nachfolgenden Delikten die Tatbestände erkennen und aufzeigen, ob es sich dabei um ein Antragsdelikt handelt:			II	
5.4.1	Beleidigung	1	§§ 185, 194 StGB		
5.4.2	Nötigung (Prüfung der Rechtswidrigkeit)		§ 240 StGB		
5.4.3	Hausfriedensbruch	1	§ 123 StGB		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.4.4	Sachbeschädigung		§§ 303, 303c StGB		
5.4.5	Betrug	1	§ 263 StGB		
5.4.6	Verwahrungsbuch (in Bezug auf ihre Tätigkeit)	1	§ 133 StGB		Nachlassrecht
5.4.7	Verletzung des Briefgeheimnisses (Hinweis auf Aufgaben nach der AGO)		§ 202 StGB		
5.5	Die Anwärter sollen den Diebstahl von der Unterschlagung hinsichtlich der Wegnahme und der Zueignungsabsicht bzw. Zueignung als objektiven Tatbestand abgrenzen. Sie sollen die veruntreute Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 2 StGB kennenlernen.	2	§§ 242, 246 StGB	II	
5.5.1	Die Anwärter sollen die Abwandlungen des Diebstahls bzw. Unterschlagung selbständig ermitteln und die entscheidenden Tatbestandsmerkmale kurz aufzeigen.	1	§§ 243, 244, 247, 248a, 248b, 248c StGB	I	
5.6	Die Anwärter sollen nachfolgende Straftatbestände erkennen und mit ihrer Tätigkeit als Protokollführer in Zusammenhang bringen.	2		II	Strafprotokoll
5.6.1	Falsche uneidliche Aussage (Besonderheit: Die Parteiaussage im Zivilprozess kein Fall des § 153 StGB)		§ 153 StGB, §§ 393, 402 ZPO, §§ 59, 60, 72 StPO		Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht
5.6.2	Meineid		§ 154 StGB, §§ 391, 410, 452 ZPO, §§ 59, 72 StPO		Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht
5.6.3	Falsche Versicherung an Eides Statt		§ 156 StGB		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Zur Abnahme berechnigte Behörde Zulässigkeit der eidesstattlichen Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung im Zivilverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Auf Prozessbetrug (§ 263 StGB) und Strafvereitelung (§§ 258, 258a StGB) ist nicht einzugehen 		§§ 294, 807 Abs. 3, § 836 Abs. 3, § 883 Abs. 3, § 899 ZPO, § 98 InsO		
5.7	Urkundenfälschung	3	§ 267 StGB	II	
5.7.1	Täuschung im Rechtsverkehr				
5.7.2	Unechte Urkunde		§ 267 Abs. 1 1. Alt. StGB		
5.7.3	Verfälschung einer echten Urkunde		§ 267 Abs. 1 2. Alt. StGB		
5.7.4	Gebrauch einer unechten oder verfälschten Urkunde		§ 267 Abs. 1 3. Alt. StGB		
5.7.5	Urkundenbegriff im Sinne von § 267 StGB				
5.8	Amtsdelikte				
5.8.1	Die Anwärter sollen die Vorteilsannahme und Bestechlichkeit erkennen und voneinander unterscheiden können (kurzer Hinweis auf §§ 333, 334 StGB)		§§ 331, 332 StGB	II	
5.8.2	Die Anwärter sollen die Falschbeurkundung im Amt von der Urkundenfälschung abgrenzen können.		§ 348 StGB	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.8.3	Verletzung des Dienstgeheimnisses (in Bezug auf ihre Tätigkeit)		§ 353b StGB	I	
6	Die Anwärter sollen die Rechtsfolgen einer Straftat aufzählen, einordnen (in Hauptstrafe, Nebenstrafe, Nebenfolge, Maßregel) und charakterisieren.	3		I	
6.1	Hauptstrafen: Strafen, die allein verhängt werden können				
6.1.1	Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung		§§ 38, 39, 56-56f StGB		Verfahren in Strafvollstreckungssachen
6.1.2	Geldstrafen		§§ 40-43 StGB		Verfahren in Strafvollstreckungssachen
6.2	Nebenstrafen: Strafen, die nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden können				
6.2.1	Fahrverbot		§ 44 StGB		Verfahren in Strafvollstreckungssachen
6.3	Nebenfolgen: treten nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe ein				
6.3.1	Automatischer Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit		§ 45 Abs. 1 StGB		
6.3.2	Möglicher Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit		§ 45 Abs. 2 StGB		
6.3.3	Möglicher Verlust des aktiven Wahlrechts		§ 45 Abs. 5 StGB		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.4	Maßregeln der Besserung und Sicherung (können unabhängig von der Schuldfähigkeit verhängt werden)		§ 61 Nrn. 1-6, §§ 63, 64, 66 StGB		Strafkosten, Ver- fahren in Strafvoll- streckungssachen
6.5	Die Anwärter sollen einen (tabellarischen) Überblick über den Zweck, die Voraussetzungen und die Wirkungen des Verfalls und der Einziehung (in Abgrenzung zur Sicherstellung von Beweismitteln §§ 94, 98 StPO) als sonstige Rechtsfolgen erhalten.		§§ 73, 73a, 73e, 74, 74c, 74e Abs. 1 StGB		Strafkosten
6.6	Die Anwärter sollen die Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt nennen.		§ 59 StGB		Strafkosten
6.7	Die Anwärter sollen die Voraussetzungen des Absehens von einer Strafe nennen.		§ 60 StGB		
7	Die Anwärter sollen von Tateinheit und Tatmehrheit hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen (eine Strafe/Gesamtstrafe) abgrenzen und die Möglichkeit der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nennen.		§ 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1, § 55 StGB	I	Strafkosten
8	Strafantrag	3			
8.1	Die Anwärter sollen als zuständige Urkundsbeamte der Geschäftsstelle einen Strafantrag formell richtig zu Protokoll aufnehmen können.		§ 158 Abs. 2 StPO, § 153 GVG, §§ 5, 7 GeschStV, § 24 RPflG	III	
8.2	Die Anwärter sollen die Stellung eines Strafantrags als Prozessvoraussetzung bei Antragsdelikten nennen.		§158 Abs. 2 StPO	I	Strafprozessrecht
8.3	Die Anwärter sollen die zur Antragstellung berechtigten Personen feststellen.		§§ 77, 77a StGB	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.3.1	Verletzter		§ 77 Abs. 1 StGB		
8.3.2	Bei beschränkt geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Minderjährigen: die Eltern als gesetzliche Vertreter (auf andere gesetzliche Vertreter ist nicht einzugehen).		§ 77 Abs. 3 StGB, § 104 Nr. 1, §§ 106, 1626, 1629 BGB		Zivil-, Familien- und Vormund-schaftsrecht
8.3.3	Bei Geschäftsunfähigen gemäß § 104 Nr. 2 BGB: Betreuer mit ausreichender Bestellung		§ 77 Abs. 3 StGB, § 104 Nr. 2, § 1901 BGB		Zivilrecht, Betreu-ungsrecht
8.3.4	Bei Amtsträgern: Dienstvorgesetzter		§ 77a Abs. 1 StGB, Art. 20 AGGVG		Beamtenrecht
8.3.5	Bei Tod des antragsberechtigten Verletzten (§ 77 Abs. 1 StGB) vor Antrag-stellung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen: § 77 Abs. 2 StGB		§ 77 Abs. 2 StGB		
8.4	Die Anwörter sollen die Antragsfrist von drei Monaten berechnen.		§ 77b StGB	II	
8.4.1	Fristbeginn		§ 77b Abs. 2 StGB		
8.4.2	Fristberechnung (keine Anwendung der Auslegungsvorschriften §§ 187 ff. BGB mit Ausnahme des § 188 Abs. 3 analog BGB)		§ 77b Abs. 1 StGB		Zivilrecht
8.4.3	Die Antragsfrist beim Tode des Verletzten		§ 77b Abs. 4 StGB		
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntniserlangung von Tat und Täter vor dem Tod • Kenntniserlangung von Tat und Täter nach dem Tod 				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Strafrecht

Unterrichtseinheiten: 36

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.5	Die Anwärter sollen die Voraussetzung sowie die prozessualen und kostenrechtlichen Folgen der Zurücknahme des Strafantrags erläutern.		§ 77d StGB, § 470 StPO, Nr. 3200 KV-GKG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XL.	STRAFPROZESSRECHT				
1	<p>Ziel</p> <p>Die Anwärter sollen Wesen und Ziel des Strafprozesses sowie die Grundsätze der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und der Öffentlichkeit kennenlernen. Die Anwärter sollen den Aufbau der Strafprozessordnung kennen und das materielle Strafrecht vom formellen Strafprozessrecht unterscheiden können. Sie sollen hierbei wissen, dass nach materiellem Recht die Strafbarkeit einer Handlung festgestellt wird und diese Tat nach formellem Recht verfolgt werden kann.</p> <p>Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten in den Geschäftsstellen auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? <p>Die Anwärter sollen die Verfahrensabschnitte Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren abgrenzen und den jeweils zuständigen Behörden und Organen zuordnen können.</p>				<p>Unterricht Verfahrensrecht</p> <p>Unterricht Geschäftsstelle</p>
2	Einführung				
		0,5			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen den Begriff Strafsachen definieren können. Sie sollen den Instanzenzug beherrschen und die Einordnung des Strafprozesses in Abgrenzung zu den Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kennenlernen. Sie sollen die Organe der Strafrechtspflege benennen und deren Zusammenwirken aufzeigen können.		§ 13 GVG	I	Einführung in das Recht
3	Verfahrensbeteiligte	2		III	
3.1	Die Staatsanwaltschaft				
	Die Anwärter sollen deren Aufgaben verstehen: sie ist Herrin des Ermittlungsverfahrens, vertritt die Anklage im Hauptverfahren und leitet das Vollstreckungsverfahren.				
	Die Anwärter sollen die Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft kennenlernen:		§ 141, 142 GVG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Behörde 		§ 144 GVG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft 		OrgStA		
	Sie sollen die Weisungsgebundenheit der Staatsanwältin/des Staatsanwalts im Gegensatz zur richterlichen Unabhängigkeit einordnen können.		§§ 146, 147, 151 GVG		
	Die Anwärter sollen die Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren als bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift kennenlernen, die für den Staatsanwalt als weisungsgebundenes Organ der Rechtspflege gilt. Sie sollen erkennen, dass nur wenige Vorschriften auch für die Geschäftsstelle von Bedeutung sind.		Einführung zur RiStBV		
	Sie sollen den Begriff des örtlichen Sitzungsvertreters einordnen können.		Nr. 20 OrgStA		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2	Die Polizei				
	Die Anwärter sollen die Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren kennenlernen und ihre Rolle als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft einordnen können.		§ 152 GVG, § 163 StPO		
3.3	Der Beschuldigte				
	Die Anwärter sollen erkennen, dass ein Tatverdächtiger als Beschuldigter bezeichnet wird, sobald ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Sie sollen wissen, dass sich seine Bezeichnung im Laufe des Strafverfahrens ändern wird.				
3.4	Der Verteidiger				
	Die Anwärter sollen seine Stellung als Organ der Rechtspflege einordnen können. Sie sollen Wahl- und Pflichtverteidiger voneinander abgrenzen können.				
3.4.1	Der Wahlverteidiger				
	Die Anwärter sollen wissen, dass sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers –max. dreier Verteidiger- bedienen kann.		§ 137 StPO		
3.4.2	Der Pflichtverteidiger				
	Die Anwärter sollen die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers erkennen. Sie sollen den Ablauf des Verfahrens zur Bestellung beherrschen:		§§ 140, 143 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> Sie sollen wissen, dass der Richter spätestens mit Zustellung der Anklageschrift den Beschuldigten auffordert, einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen. Hierbei sollen sie auch wissen, dass dies bereits im Ermittlungsverfahren geschehen kann oder auch erst im laufenden Hauptverfahren soweit, sich die Notwendigkeit erst später ergibt. 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen wissen, dass über die Pflichtverteidigerbestellung grundsätzlich der Vorsitzende des Gerichts entscheidet, das für das Hauptsacheverfahren zuständig ist. In Ausnahmefällen kann auch der Ermittlungsrichter entscheiden. • Sie sollen wissen, dass nach Ablauf der Frist der Pflichtverteidiger durch Beschluss bestellt wird. Dieser Beschluss ist dem Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeschuldigten und Pflichtverteidiger formlos mitzuteilen. 				
3.5	Der Ermittlungsrichter				
	Die Anwärter sollen die Rolle des Ermittlungsrichters einordnen können und die Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung bei Eingriffen in Grundrechte verstehen. Dabei sollen sie auch den Begriff der „Gefahr im Verzug“ kennenlernen.		Art. 104 GG, § 21e Abs. 1 GVG, § 162 StPO		Unterricht Staats- und Verwaltungsrecht
3.6	Der Nebenkläger				
	Die Anwärter sollen die Rolle des Verletzten im Strafverfahren einordnen können. Sie sollen hierbei die Besonderheit des Anschlusses als Nebenkläger und seine Rolle im Strafverfahren verstehen.				
	Die Anwärter sollen wissen, unter welchen Voraussetzungen sich der Verletzte dem Verfahren anschließen kann.		§ 395 StPO		
	Die Anwärter müssen Form und Zeitpunkt der Anschließerkklärung kennen.		§ 396 Abs. 1 StPO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger durch Beschluss feststellt.		§ 396 Abs. 2 StPO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Beschluss über die Zulassung der Nebenklage dem Angeklagten und dem Nebenkläger mitzuteilen ist.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4	Bekanntmachungen	1		III	
	Die Anwärter sollen wissen, dass im Strafverfahren die Verkündung, die Mitteilung und die Zustellung als Form der Bekanntmachung vorgesehen sind.		§ 35 StPO		
4.1	Die Mitteilung		Nr. 7 ZuMSt		
	Die Anwärter müssen wissen, dass eine formlose Bekanntmachung durch Übersendung einer Mitteilung ohne Einhaltung besonderer Formvorschriften, in geeigneten Fällen auch fernschriftlich, oder in elektronischer Form oder durch mündliche oder fernmündliche Eröffnung bewirkt werden kann.		§ 37 Abs. 1 StPO, §§ 166-190 ZPO		Zivilprozessrecht, Nr. 4 ZuMSt
4.2	Die Zustellung				
	Die Anwärter müssen selbstständig feststellen können, in welchen Fällen eine Zustellung erfolgen muss. Sie müssen in Abgrenzung zum Zivilprozessrecht einordnen können, dass jede Zustellung vom Vorsitzenden angeordnet werden muss. Die Anwärter müssen wissen, dass sich die Durchführung nach der Zivilprozessordnung richtet, sofern keine spezielleren Vorschriften der Strafprozessordnung vorhanden sind.				
	Darüber hinaus müssen sie die Besonderheiten im Strafprozessrecht beherrschen:				
	• Die öffentliche Zustellung		§ 40 StPO		
	• Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft		§ 41 StPO		
	• Die Zustellung an Gefangene		Nr. 4 ZuMSt		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Die Zustellung an den Verteidiger 		§ 145a StPO, § 37 Abs. 1 StPO, § 169 Abs. 2 ZPO		
5	Die Fristberechnung				
5.1	Die Anwärter müssen Dauer, Beginn und Ende gesetzlicher Fristen selbstständig erläutern und berechnen können. Sie müssen die Fristberechnung beherrschen und anhand von Beispielen durchführen können.		§§ 42, 43 StPO	III	
6	Das Ermittlungsverfahren	4		I	
	Die Anwärter sollen Sinn und Zweck des Ermittlungsverfahrens verstehen: die Staatsanwaltschaft sammelt in diesem Abschnitt sämtlichen Belastungs- und Entlastungsstoff, um entscheiden zu können, ob Anklage erhoben werden kann. Voraussetzungen für die Anklageerhebung sind hinreichender Tatverdacht und keine prozessualen Hindernisse, wie z.B. Schuldunfähigkeit des Beschuldigten, keine Immunität des Beschuldigten (dt. Gerichtsbarkeit), Erforderlichkeit eines Strafantrags etc.				
6.1	Verfahrenseinleitung			II	
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie die jeweiligen Zuständigkeiten beherrschen.		§§ 158, 160 StPO		
6.1.1	Strafanzeige				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Strafanzeige eine einfache Mitteilung darstellt, die jedermann vornehmen kann. Sie müssen die zuständigen Stellen und die erforderliche Form beherrschen.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.1.2	<p>Strafantrag</p> <p>Die Anwärter müssen den Strafantrag als notwendige Voraussetzung der Strafverfolgung erkennen können und von der Strafanzeige abgrenzen können. Sie müssen die zuständigen Stellen und die erforderliche Form und Frist beherrschen.</p>				Unterricht Strafrecht
6.1.3	<p>Amtliche Wahrnehmung</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass die Ermittlungsbehörde verpflichtet ist, die Ermittlungen aufzunehmen, sobald sie von einer Tat auf anderem Wege Kenntnis erlangt.</p>				
6.2	<p>Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, hier Staatsanwalt vorzulegen ist. Die Anwärter müssen wissen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens ein Anfangsverdacht und die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben sein muss.</p> <p>Die Anwärter sollen hierbei die Zuständigkeit bestimmen und diesbezüglich die besonderen Merkmale beschreiben können.</p>			II	
6.2.1	<p>Sachliche Zuständigkeit</p> <p>Die Anwärter sollen die sachliche Zuständigkeit bestimmen können. Sie sollen hierbei auch die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft und der Generalbundesanwaltschaft kennenlernen.</p>		§§ 142, 142a GVG		
6.2.2	<p>Örtliche Zuständigkeit</p>			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der örtlichen Zuständigkeit beherrschen.		§§ 1, 143 GVG, §§ 7-19 StPO, Nr. 2 RiStBV		
6.3	Die Anwärter sollen die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren kennen und die Zuständigkeiten für Beantragung, Anordnung und Durchführung beherrschen.				
	• Beschuldigtenvernehmung		§ 163a StPO		
	• Zeugen- und Sachverständigenvernehmung		§ 161a StPO		
	• Beschlagnahme		§§ 94, 98, 162 StPO		
	• Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis		§ 111a StPO		
	• Durchsuchung		§§ 102, 105 StPO		
	• Blutprobe		§ 81a StPO		
	• Verhaftung				
	Die Anwärter sollen die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die vorläufige Festnahme sowie die gesetzliche Frist zur Vorführung des Festgenommenen vor den Ermittlungsrichter beherrschen. Dabei sollen sie seine Möglichkeiten der Entscheidung kennenlernen.		Art. 104 GG, §§ 112, 112a, 114, 115, 125, 127, 128 StPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Weiter sollen sie die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls kennen. Sie sollen den Antrag auf Haftprüfung und die Einlegung der Haftbeschwerde als Möglichkeit des Verhafteten unterscheiden können. Sie sollen die Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Haftprüfungsfrist erkennen und sie berechnen können.		§§ 117, 121, 304 StPO		
6.4	Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens			II	
	Die Anwärter müssen die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach Erstellung des Abschlussvermerks beherrschen.		§§ 169a, 199 Abs. 2 StPO		
6.4.1	Die Einstellung des Verfahrens				
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Gründe für eine Einstellung des Verfahrens kennen. Hierbei sollen sie auch die Mitteilungspflichten an den Verletzten und seine Möglichkeiten der Klageerzwingung kennenlernen. Hierbei sollen die Anwärter wissen, dass der Staatsanwalt darüber entscheidet, wem, was, in welcher Form bekannt zu machen ist.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Die zwingende Einstellung aus prozessualen Gründen (z.B. Verfolgungsverjährung, Strafunmündigkeit, Fehlen eines Strafantrages) 		§ 170 Abs. 2, §§ 171, 172 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einstellung wegen geringer Schuld 		§ 153 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einstellung wegen geringer Schuld bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen 		§ 153a StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • die Einstellung unwesentlicher Nebenstraftaten 		§ 154 StPO		
6.4.2	Die Anklageerhebung: die Anwärter sollen erkennen, dass die Erhebung der Anklage durch Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht erfolgt und damit der nächste Verfahrensabschnitt beginnt.		§ 170 Abs. 1 StPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7	Das Zwischenverfahren	2		II	
	Die Anwärter sollen den Zweck und die Bedeutung des Zwischenverfahrens verstehen, die Möglichkeiten der Beendigung beherrschen und die Zuständigkeit des Gerichts selbstständig bestimmen können. Sie müssen wissen, dass der Beschuldigte nunmehr als Angeschuldigter bezeichnet wird.		§§ 157, 199 StPO		
7.1	Ordnungsgemäße Anklageerhebung			I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Anklageschrift zusammen mit den Ermittlungsakten an das Gericht übersandt wird. Dort sind die Akten dem zuständigen Entscheider vorzulegen. Dieser prüft, ob das Hauptverfahren eröffnet werden kann, hierbei insbesondere:				
7.1.1	Notwendiger Inhalt und Form der Anklageschrift		§ 200 StPO	II	
7.1.2	Eigene Zuständigkeit				
7.1.2.1	Die Anwärter müssen die sachliche Zuständigkeit des Gerichts selbst bestimmen können				
	<ul style="list-style-type: none"> • Amtsgericht: Strafrichter und Schöffengericht und dessen Besetzung. Hierbei sollen sie auch das Amt des Schöffen und Grundzüge der Schöffenwahl kennenlernen sowie die Bedeutung der Schöffenliste im Hinblick auf den gesetzlichen Richter erkennen. 		§§ 24, 25, 28, 29, 30, 31, 36, 42, 44, 45, 49 GVG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Landgericht: Strafkammer und Schwurgericht und deren Besetzung. 		§§ 74, 76 GVG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Oberlandesgericht: die Senate und deren Besetzung. 		§§ 120, 122 GVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.1.2.2	Die Anwärter müssen die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmen können.		§§ 7-13 StPO		Unterricht Strafrecht, Zivilrecht
7.1.3	Hinreichender Tatverdacht		§ 203 StPO		
7.2	Die Anwärter müssen den Gang des Zwischenverfahrens beherrschen			III	
7.2.1	Mitteilung der Anklageschrift an Angeschuldigten und evtl. Nebenkläger		§ 201 StPO		Unterricht Geschäftsstelle
7.2.1.1	Die Anwärter müssen wissen, wem, was in welcher Form bekannt zu machen ist.				
7.2.1.2	Die Anwärter müssen hierbei auch die Art der Zustellung bestimmen können.				
7.2.1.3	Die Anwärter müssen wissen, dass die Anklage auch dem Nebenkläger und auf Antrag auch dem Nebenklageberechtigten formlos mitzuteilen ist.				
7.2.2	Anordnung einzelner Beweiserhebungen		§ 202 StPO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss einzelne weitere Beweiserhebungen anordnen und durchführen kann.				
7.2.3	Vorläufige Einstellung des Verfahrens		§ 205 StPO		
7.3	Die Beendigung des Zwischenverfahrens			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.3.1	Ablehnung der Eröffnung Die Anwärter sollen wissen, dass der Ablehnungsbeschluss an die Staatsanwaltschaft und einen evtl. Nebenkläger zuzustellen ist. Sie sollen hierbei auch die Art der Zustellung bestimmen können. Sie sollen weiter wissen, dass eine Zustellung an den Angeklagten im Gesetz nicht vorgesehen, jedoch vom Gericht angeordnet werden kann.		§ 204 StPO		
7.3.2	Der Eröffnungsbeschluss Sie müssen den formellen Mindestinhalt des Eröffnungsbeschlusses kennen und wissen, dass dieser Beschluss vom Angeklagten nicht angefochten werden kann.		§ 203, 207, 210 StPO		
8	Das Hauptverfahren Die Anwärter müssen Zweck und Bedeutung des Hauptverfahrens verstehen und die Hauptverhandlung als Kernstück des Hauptverfahrens einordnen können. Sie müssen wissen, dass der Angeschuldigte nunmehr als Angeklagter bezeichnet wird.	7		II	
8.1	Die Vorbereitung der Hauptverhandlung			III	
8.1.1	Die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Eröffnungsbeschluss dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zuzustellen ist. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen.		§§ 215, 145a, 397 StPO		
8.1.2	Ladungen				Unterricht Geschäftsstelle
8.1.2.1	Die Ladung des Angeklagten				
	Die Anwärter müssen den Inhalt der Ladung und die notwendigen Belehrungen beherrschen. Sie müssen wissen, dass die Ladung auch im Falle der Bestellung eines Verteidigers grundsätzlich an den Angeklagten selbst zuzustellen ist. Hierbei müssen sie auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 216, 217, 145a Abs. 2 StPO, Nr. 118 RiStBV, §§ 222, 222a StPO		Unterricht Geschäftsstelle
	Die Anwärter müssen den Grundsatz kennen, dass eine Hauptverhandlung nur in Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann.		§ 231 StPO		
	Sie müssen wissen, dass unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Verhandlung auch in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden kann.		§ 232 StPO		Unterricht Strafprotokoll
	Die Anwärter müssen die Folgen des Nichterscheinens des Angeklagten beherrschen. Sie müssen die Möglichkeit des Erlasses eines Vorführbefehls und eines Haftbefehls kennen. Hierzu müssen sie insbesondere den Haftbefehl wegen Ausbleibens zur Hauptverhandlung von dem Haftbefehl im Ermittlungsverfahren unterscheiden können. Sie müssen den notwendigen Inhalt des Vorführ- bzw. Haftbefehls beherrschen.		§§ 230, 231, 232 StPO		Unterricht Strafprotokoll
8.1.2.2	Die Ladung des Verteidigers				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen den Inhalt und die Form der Ladung beherrschen. Hierbei müssen sie auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 218 StPO		
	Die Anwärter müssen die Ladungsfrist und deren Berechnung beherrschen. Sie müssen die Folgen der Nichteinhaltung der Ladungsfrist kennen.		§§ 217, 218, 43 StPO		Unterricht Geschäftsstelle
8.1.2.3	Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen				
	Die Anwärter müssen wissen, dass Zeugen und Sachverständige grundsätzlich formlos zu laden sind, das Gericht jedoch die Zustellung anordnen kann.		§§ 48, 72 StPO; Nr. 117 RiStBV		Unterricht Strafprotokoll
	Die Anwärter müssen die Folgen des Nichterscheinens beherrschen		§§ 51, 77 StPO		Unterricht Geschäftsstelle
8.1.2.4	Die Ladung des Nebenklägers				
	Die Anwärter müssen Inhalt und Form der Ladung beherrschen, Sie müssen wissen, dass auch für den Nebenkläger die Ladungsfrist läuft und damit die Zustellung der Ladung erforderlich ist. Sie müssen hierbei auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 397 StPO		
8.1.3	Terminsmittelungen				Unterricht Geschäftsstelle
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Staatsanwaltschaft und andere zu beteiligende Behörden vom Termin zu benachrichtigen sind. Die Anwärter müssen wissen, dass diese Mitteilung keine Ladung darstellt.		Nr. 117 Abs. 2 RiStBV		
	Die Anwärter müssen die wissen, wie Terminsmittelungen an die Schöffen erfolgen.		§§ 45, 50 GVG	I	Unterricht Geschäftsstelle

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.2	Die Durchführung der Hauptverhandlung				
	Die Anwärter sollen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstehen und beherrschen. Sie sollen den zeitlichen Ablauf der Hauptverhandlung beherrschen. Sie sollen die Möglichkeit der Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes kennenlernen.		§ 169 GVG, §§ 243, 244, 258, 260, 265, 268 StPO	III	Unterricht Strafprotokoll
8.3	Die Beendigung des Hauptverfahrens			III	
8.3.1	Das Urteil				
	Die Anwärter sollen wissen, dass es auf Verurteilung oder Freispruch lauten kann. Sie müssen formellen Mindestinhalt und Form des Urteils beherrschen.		§§ 268, 275 StPO		
	Die Anwärter sollen kennenlernen, dass dem Urteil eine Verständigung über Verfahrensfortgang und -ergebnis aller Verfahrensbeteiligter vorausgehen kann. Sie sollen hierbei wissen, dass eine Verständigung nur über die Rechtsfolgen stattfinden kann. Sie sollen auch die Folgen einer Verständigung kennen.		§§ 257c, 302 Abs. 1 Satz 2 StPO		Unterricht Strafprotokoll
	Die Anwärter müssen wissen, dass bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, die Bewährungsauflagen durch Beschluss ausgesprochen werden müssen und dieser Beschluss mit dem Urteil zu verkünden ist.		§ 268a StPO		
	Die Bekanntmachung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Urteil im Strafverfahren grundsätzlich nur durch Verkündung bekanntgemacht wird. Sie sollen die Ausnahmen kennen.		§ 268 StPO, Nr. 140 RiStBV i.V.m. Nr. 2.9 EBekRiStBV		Unterricht Strafprotokoll
	Die Anwärter müssen beherrschen, dass mit der Urteilsverkündung eine Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen hat.		§ 35a StPO		Unterricht Strafprotokoll
	Verfahren nach Urteilsverkündung:				
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass das Urteil durch den Vorsitzenden in vollständiger Form abzufassen und zu den Akten zu bringen ist. Sie müssen hierbei die Frist kennen und deren Bedeutung verstehen. Die Anwärter müssen wissen, dass diese Frist durch die Geschäftsstelle zu überwachen ist und müssen den Vermerk anbringen können.		§ 275 StPO		Unterricht Geschäftsstelle
8.3.2	Die Einstellung				
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Einstellung kennen und wissen, dass diese in Form eines Beschlusses geschieht.		§§ 153, 153a, 154 StPO		
	Die Bekanntmachung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Beschluss grundsätzlich nur durch Verkündung bekannt gemacht wird.		§ 35 Abs. 1 StPO		
9	Die Rechtsbehelfe	7			
9.1	Die Rechtsmittel				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen Rechtsmittel von sonstigen Rechtsbehelfen unterscheiden können.			II	
	Die Anwärter sollen einordnen können, dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt wird. Die Anwärter sollen ferner wissen, dass durch Einlegung eines Rechtsmittels das Verfahren vor ein in der Instanz höheres Gericht gebracht wird. Sie sollen hierbei den Aufbau des Instanzenzuges im Strafverfahren und die Besetzung der jeweiligen Rechtsmittelgerichte aufzeigen können.			III	
9.2	Rechtsmittelberechtigte				
	Die Anwärter sollen erkennen, dass es im Strafverfahren mehrere Rechtsmittelberechtigte gibt, für die jeweils die Frist läuft. Sie müssen verstehen, dass Rechtskraft eintritt, wenn die Fristen für <u>alle</u> Berechtigten abgelaufen sind.				
9.2.1	Der Angeklagte				
	Die Anwärter müssen beherrschen, dass der Angeklagte ein eigenes Rechtsmittelrecht hat und die Besonderheit bei nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten beherrschen.		§§ 296, 299 StPO		
9.2.2	Der gesetzliche Vertreter des Angeklagten				
	Die Anwärter müssen wissen, dass ein gesetzlicher Vertreter des Angeklagten ein eigenes Rechtsmittelrecht hat, allerdings in der für den Angeklagten laufenden Frist.		§ 298 StPO		
9.2.3	Der Verteidiger				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwarter mussen beherrschen, dass der Verteidiger ein eigenes Rechtsmittelrecht hat, jedoch nicht gegen den Willen des Angeklagten.		§ 297 StPO		
9.2.4	Die Staatsanwaltschaft				
	Die Anwarter mussen beherrschen, dass die Staatsanwaltschaft ein eigenes Rechtsmittelrecht hat und dieses auch zugunsten des Angeklagten ausuben kann.		§ 296 StPO		
9.2.5	Der Nebenklager				
	Die Anwarter mussen wissen, dass der Nebenklager ein eigenes Rechtsmittelrecht hat, jedoch nicht mit dem Ziel, dass eine andere Rechtsfolge verhangt wird.		§§ 400, 401 StPO		
9.3	Berufung				
9.3.1	Die Anwarter mussen die Zulassigkeit einer Berufung nach folgendem Schema prufen konnen:			III	
	• Statthaftigkeit		§ 312 StPO		
	• Adressat		§ 314 Abs. 1 StPO		
	• Form		§ 314 Abs. 1 StPO, Nr. 150 RiStBV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Frist 		§ 314 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung und Beschwer 		§§ 401, 296, 297, 298 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung samt Form, Frist und Adressat der Begründung 		§ 317 StPO		
9.3.2	Die Anwärter müssen wissen, dass die Berufung auf bestimmte Teile beschränkt werden kann und die Teilrechtskraft in diesen Fällen selbstständig feststellen können.		§ 318 StPO		
9.3.3	Die Anwärter müssen das weitere Verfahren nach Einlegung der Berufung beherrschen und die Tätigkeiten der Geschäftsstelle selbstständig durchführen können.				
9.3.3.1	Einlegung durch die Staatsanwaltschaft:				
	Die Anwärter müssen wissen, wann das Urteil spätestens zuzustellen ist. Sie müssen hierbei auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 316 Abs. 2, § 41 StPO		
	Die Anwärter müssen erkennen, dass die Akten nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind. Sie müssen weiter wissen, dass die Zustellung der Berufungsschrift samt evtl. Begründung an den Angeklagten oder Verteidiger durch die Staatsanwaltschaft veranlasst wird.		§ 320 StPO		
9.3.3.2	Einlegung durch den Angeklagten, Verteidiger:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Urteil an den Berufungsführer zugestellt wird. Sie müssen hierbei auch die Art der Zustellung bestimmen können.				
	Die Anwärter müssen erkennen, dass die Akten nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind.				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Staatsanwaltschaft die Akten dem Berufungsgericht vorlegt. Hierbei müssen sie die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die Besetzung des Berufungsgerichts bestimmen können.		§ 321 StPO, § 74 Abs. 3, § 76 Abs. 1 GVG		Unterricht Strafprotokoll
9.3.3.3	Die Anwärter müssen den weiteren Verlauf beim Berufungsgericht beherrschen.		§ 323 StPO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass in bestimmten Fällen die Berufung durch das Berufungsgericht angenommen werden muss. Sie müssen wissen, dass diese Entscheidung durch Beschluss ergeht und nicht anfechtbar ist.		§ 322a StPO		
	Die Anwärter müssen die Besonderheiten bei Vorbereitung und Gang der Hauptverhandlung beim Berufungsgericht beherrschen.		§§ 324, 326, 329 StPO		
	Die Anwärter müssen den Inhalt des Berufungsurteils sowie den Grundsatz „reformatio in peius“ kennen.		§§ 328, 331 StPO		
	Die Anwärter müssen die Möglichkeit des Verzichts und der Rücknahme der Berufung und ihre Wirkungen beherrschen.		§ 302 StPO		
9.4	Revision			II	
9.4.1	Die Anwärter müssen die Zulässigkeit einer Revision nach folgendem Schema prüfen können:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	• Statthaftigkeit		§§ 333, 335 StPO		
	• Adressat		§ 341 StPO		
	• Form		§ 341 StPO		
	• Frist		§§ 341, 343, 401 StPO		
	• Berechtigung und Beschwer		§§ 296, 297, 298, 401 StPO		
	• Begründung samt Form, Frist und Adressat und Begründetheit der Begründung		§§ 337, 338, 344, 345, 401 StPO, § 24 Abs. 1 Nr. 1b RPflG		
9.4.2	Die Anwärter müssen das weitere Verfahren nach Einlegung der Revision und die Tätigkeiten der Geschäftsstelle selbstständig durchführen können.		§ 347 Abs. 1, § 41, § 37 Abs. 1 StPO, §§ 168 ff. ZPO, § 145a StPO	III	
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Urteil an den Revisionsführer zuzustellen ist. Sie müssen hierbei auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 347 Abs. 1 StPO		
	Die Anwärter müssen erkennen dass die Revisionsschrift dem Gegner zuzustellen ist. Sie müssen hierbei auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 347 Abs. 1 StPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9.4.3	Die Anwärter müssen beherrschen, dass der Revisionsgegner eine Gegenerklärung einreichen kann. Diese Frist müssen sie berechnen und selbstständig überwachen können.		§ 347 Abs. 1 StPO		
9.4.4	Die Anwärter müssen wissen, dass nach Ablauf dieser Frist die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind und diese dann die Akten dem Revisionsgericht vorlegt. Hierbei müssen sie die Zuständigkeit des Revisionsgerichts und seine Besetzung selbstständig bestimmen können.		§ 347 Abs. 2, § 335 Abs. 2 StPO, § 121 Abs. 1 Nr. 1b, § 122 Abs. 1, § 135 Abs. 1, § 139 GVG		
9.4.5	Die Anwärter sollen den weiteren Verlauf des Revisionsverfahrens beim Revisionsgericht sowie die Besonderheiten bei Vorbereitung und Gang der Hauptverhandlung kennenlernen.		§§ 349, 350, 351 StPO		
9.4.6	Die Anwärter sollen die Entscheidungsmöglichkeiten und den Inhalt des Revisionsurteils kennen.		§§ 353, 354 StPO		
9.4.7	Die Anwärter müssen die Möglichkeit des Verzichts und der Rücknahme der Revision und ihre Wirkungen beherrschen.		§ 302 StPO		
10	Die Beschwerde			II	
10.1	Die Anwärter müssen Wesen und Wirkung der Beschwerde von der sofortigen Beschwerde abgrenzen können.				
10.2	Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der Beschwerde nach folgenden Schema prüfen können:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Statthaftigkeit 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie sollen die Ausnahmen bei Zuständigkeit Oberlandesgericht (erste Instanz) kennen.		§ 304 Abs. 1, § 305 StPO		
	• Adressat		§ 306 StPO		
	• Form		§ 306 StPO		
	• Frist		§ 306 Abs. 2 StPO		
	• Berechtigung und Beschwer		§§ 296, 297, 298, 401, 304 Abs. 2 StPO		
	• Begründung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Beschwerde nicht begründet werden muss. Soll die Beschwerde begründet werden, so sieht das Gesetz dafür keine Form oder Frist vor.				
10.3	Die Anwärter sollen das weitere Verfahren kennen, sie sollen insbesondere wissen, dass für das Gericht die Möglichkeit der Abhilfe besteht. Im Falle der Nichtabhilfe sollen sie die Zuständigkeit des Gerichts bestimmen können.		§ 306 Abs. 2 StPO, §§ 73, 121 Abs. 1 Nr. 2 GVG		
10.4	Die sofortige Beschwerde		§ 311 StPO	II	
10.4.1	Die Anwärter sollen verstehen, dass es sich hierbei um eine Sonderform der Beschwerde handelt, für die die allgemeinen Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
10.4.2	Die Anwärter sollen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde anhand des folgenden Schemas prüfen können: <ul style="list-style-type: none">• Statthaftigkeit• Adressat• Form• Frist• Berechtigung und Beschwer• Begründung				
10.4.3	Die Anwärter sollen das weitere Verfahren kennen, sie sollen insbesondere wissen, dass für das Gericht die Möglichkeit der Abhilfe nicht besteht.				
10.5	Die weitere Beschwerde				
	Die Anwärter sollen wissen, dass eine weitere Beschwerde nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statthaft ist.		§ 310 StPO		
11	Die Rechtskraft	2			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Bedeutung der Rechtskraft im Strafverfahren verstehen.				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Rechtskraft Grundlage für die Strafvollstreckung ist.		§ 449 StPO		
	Die Anwärter müssen wissen, dass jedes Urteil im Strafverfahren von Amts wegen mit einer Rechtskraftbescheinigung zu versehen ist.		§ 13 Abs. 2, 3 StrVollstrO		
	Die Anwärter müssen selbstständig die Zuständigkeit für die Rechtskraftbescheinigung feststellen können.		§ 13 Abs. 4 StrVollstrO		
	Die Anwärter müssen den Eintritt der Rechtskraft bei sämtlichen anfechtbaren oder nicht anfechtbaren Entscheidungen selbstständig feststellen und berechnen können.		§§ 302, 34a StPO		
12	Die Wiedereinsetzung	0,5		I	
	Die Anwärter sollen die Möglichkeit des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, deren Voraussetzungen und das Verfahren kennenlernen.		§§ 44-46, 235, 329 Abs. 3, § 412 StPO		
13	Das Verfahren auf Akteneinsicht des Verteidigers	0,5		III	
	Die Anwärter müssen das Verfahren auf Akteneinsicht beherrschen. Sie müssen wissen, dass ein Antrag erforderlich ist und wer für die Entscheidung zuständig ist. Sie müssen wissen, dass Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle und auf Antrag, durch Versendung gewährt werden kann. Sie sollen erkennen, dass über den Umfang der Akteneinsicht der Vertreter der Staatsanwaltschaft bzw. Vorsitzenden bestimmt.		§ 147 StPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
14	Besondere Verfahren				
14.1	Das Strafbefehlsverfahren	2		II	
	Die Anwärter sollen das Strafbefehlsverfahren als Ausnahme vom Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit verstehen. Sie sollen den Verfahrensablauf beherrschen.		§§ 407, 408, 409, 410, 411 StPO		
14.1.1	Die Anwärter sollen erkennen, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft, einen Strafbefehl zu erlassen das Zwischenverfahren einleitet.				
14.1.2	Die Anwärter müssen wissen, dass der Strafbefehlsantrag dem zuständigen Richter vorzulegen ist und dieser die Voraussetzungen für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens prüft.		§ 407 StPO		
	Sie müssen diese Voraussetzungen nennen können:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft • Verfahren vor dem Strafrichter oder Schöffengericht • Vorliegen eines Vergehens • Nur bestimmte Rechtsfolgen dürfen festgesetzt werden 				
	• Das Verfahren darf sich nicht gegen einen Jugendlichen und nur in bestimmten Fällen gegen einen Heranwachsenden richten.		§§ 79, 109 JGG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
14.1.3	Die Anwärter müssen die Möglichkeiten der Entscheidung kennen.				
14.1.3.1	Ablehnung des Erlasses durch Beschluss Bei Unzuständigkeit Verweisung des Verfahren durch Beschluss		§ 408 StPO		
14.1.3.2	Erlass des Strafbefehls Die Anwärter müssen den formellen Mindestinhalt des Strafbefehls kennen.		§ 409 StPO		
	Die Anwärter müssen beherrschen, dass der Strafbefehl zuzustellen ist. Hierbei müssen sie die Frage was, ist wem, in welcher Form mitzuteilen, beantworten können.		§ 410, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 StPO		
14.1.4	Der Einspruch Die Anwärter müssen den Einspruch kennen und seine Zulässigkeit prüfen können (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist, Berechtigung/Beschwer, keine Begründung notwendig).		§ 410 StPO		
	Die Anwärter müssen erkennen, dass der Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden kann. Hierbei müssen sie die Zuständigkeit, Inhalt und Form der Niederschrift beherrschen.		§ 410 StPO, Nr. 150 RiStBV		
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Einspruch auf bestimmte Teile beschränkt werden kann und sie müssen die Teilrechtskraft in diesen Fällen feststellen können.		§ 410 Abs. 2 StPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen den Verlauf des Verfahrens nach zulässiger Einspruchseinlegung beherrschen.		§ 411 StPO		
15	Das beschleunigte Verfahren	1		II	
	Die Anwärter sollen das beschleunigte Verfahren als besondere Form des Strafverfahrens einordnen, welches dazu dient, einfache Sachverhalte schnell und effektiv zu verhandeln. Sie sollen die Antragsschrift als Alternative zur Anklageerhebung sehen.		§§ 417, 418, 419, 420 StPO		
15.1	Die Anwärter sollen wissen, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Richter vorzulegen ist. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für die Durchführung vorliegen.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche oder mündliche Antrag der Staatsanwaltschaft • Verfahren vor dem Strafrichter oder Schöffengericht • Geeignetheit für das sofortige oder in kurzer Frist durchgeführte Hauptverfahren aufgrund einfachen Sachverhalts oder klarer Beweislage. 				
15.2	Die Anwärter sollen die Entscheidungsmöglichkeiten des Richters kennen.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Richter hält das Verfahren für nicht geeignet für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens. • Der Richter hält das Verfahren für geeignet für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens. 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
15.2.1	<p>Der Richter hält das Verfahren für nicht geeignet für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung des Hauptverfahrens <p>Die Anwärter sollen verstehen, dass der Richter das Hauptverfahren aufgrund der Antragsschrift eröffnen kann und für das weitere Verfahren die Vorschriften des Regelverfahrens gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens 				
15.2.2	<p>Der Richter hält das Verfahren für geeignet für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens</p> <p>Die Anwärter sollen die Besonderheiten des weiteren Verfahrens und die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts kennen.</p>				
16	<p>Das Jugendverfahren</p> <p>Die Anwärter sollen die Besonderheiten des Jugendgerichtsverfahrens beherrschen, insbesondere verstehen, dass hier der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht, aus dem sich viele Unterschiede zum Strafverfahren gegen Erwachsene erklären. Die Anwärter sollen den Aufbau des JGG kennenlernen.</p>	3	§§ 1, 2 JGG	II	
16.1	<p>Die Anwärter sollen die Begriffe Jugendlicher und Heranwachsender definieren können und so die Anwendbarkeit des JGG beherrschen.</p>		§ 1 Abs. 2 JGG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
16.2	Die Anwärter sollen die Begriffe Jugendstaatsanwalt, Jugendrichter und Jugendschöffen kennenlernen und die besonderen Anforderungen erklären können.		§§ 34-36 JGG		
16.3	Die Anwärter müssen die besondere Stellung des Erziehungsberechtigten im JGG- Verfahren verstehen und einordnen können. Sie müssen wissen, dass der Erziehungsberechtigte zur Hauptverhandlung zu laden ist und welche Mitteilungen an ihn zu erfolgen haben.		§ 50 Abs. 2, § 67 JGG		
16.4	Die Anwärter sollen die Rolle der Jugendgerichtshilfe und ihre Aufgaben verstehen. Sie sollen wissen, dass der Jugendgerichtshilfe eine Terminmitteilung zu übersenden ist.		§ 38, 50 Abs. 3, § 72a, 72b JGG		
16.5	Die Anwärter müssen die Sonderregelungen zur Zuständigkeit beherrschen.				
	Die Anwärter müssen die sachliche Zuständigkeit des Gerichts selbst bestimmen können.		§§ 39, 40, 41 JGG		
	Die Anwärter müssen die örtliche Zuständigkeit selbst bestimmen können.		§§ 7-13 StPO, § 42 JGG		
16.6	Die Anwärter müssen die Besonderheiten im Ablauf der Hauptverhandlung beherrschen, insbesondere die Durchbrechung des Grundsatzes der Öffentlichkeit einordnen und anwenden können.		§ 48 JGG		
16.7	Die Anwärter sollen die besonderen Folgen des Jugendstrafrechts kennen.		§§ 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21 JGG		
16.8	Die Anwärter müssen die Besonderheiten im Rechtsmittelverfahren beherrschen und auch den Erziehungsberechtigten als weiteren Rechtsmittelberechtigten einordnen können.		§ 55 JGG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
16.9	Die Anwärter müssen auch im Jugendverfahren die Rechtskraft selbstständig bestimmen können.				
17	Das Bußgeldverfahren	2	§ 1 OWiG	I	
	Die Anwärter sollen den Begriff Ordnungswidrigkeit vom Begriff Straftat abgrenzen können. Sie sollen das Ordnungswidrigkeitengesetz und seinen Aufbau kennenlernen. Hierbei sollen sie erkennen, dass dieses Gesetz sowohl materielle als auch formelle Vorschriften enthält. Die Anwärter sollen wissen, dass der Angeschuldigte im Ordnungswidrigkeitenverfahren als Betroffener bezeichnet wird.				
17.1	Einleitung des Verfahrens				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Ermittlungsverfahren als Vorverfahren bezeichnet wird.				
	Sie sollen wissen, dass die Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist. Die Anwärter sollen die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde (=Ermittlungsbehörde) kennen.		§§ 35, 36, 37, 38, 39 OWiG		
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren bei der Verwaltungshörde mit Einstellung, Verwarnung oder dem Erlass eines Bußgeldbescheides endet.		§§ 47, 56, 65 OWiG		
	Die Anwärter müssen den Einspruch als statthaften Rechtsbehelf kennenlernen		§ 67 OWiG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
17.2	<p>Die Anwärter müssen den weiteren Verlauf des Verfahrens nach zulässigem und begründetem Einspruch kennen. Sie müssen wissen, dass das Verfahren in Verkehrsordnungswidrigkeiten über die Staatsanwaltschaft mit einer Stellungnahme dem zuständigen Gericht vorgelegt wird.</p> <p>Die Anwärter müssen die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts selbst bestimmen können.</p>		§ 68 OWiG	II	
17.2.1	<p>Das weitere Verfahren</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung richtet, die für das Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl gelten. Die besonderen Bestimmungen für das Ordnungswidrigkeitenverfahren müssen sie kennen.</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht am Termin teilnimmt. Sie müssen wissen, dass eine Terminsmitteilung an die Staatsanwaltschaft nur aufgrund Entscheidung des Vorsitzenden erfolgt.</p>		§ 69 OWiG, § 284 RiStBV, § 57 GZVJu, §§ 71, 73, 77, 78 Abs. 2 OWiG		
17.2.2	<p>Die Anwärter müssen die Möglichkeiten des Richters zur Entscheidung kennen.</p> <p>Urteil</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter müssen wissen, dass ein Freispruch oder Verurteilung möglich ist. Die Anwärter sollen die möglichen Rechtsfolgen einer Ordnungswidrigkeit kennen. 		§ 75 OWiG § 17 Abs. 1 OWiG, § 25 StVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter müssen die besonderen Regelungen zum Urteil kennen. 		§ 77b OWiG		
	Die Einstellung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht das Verfahren in jeder Lage einstellen kann. Sie müssen wissen, wann die Zustimmung der Staatsanwaltschaft hierzu erforderlich ist.		§ 47 Abs. 2, § 75 Abs. 2 OWiG		
17.3	Rechtsmittel				
	Die Anwärter müssen den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde von der Rechtsbeschwerde unterscheiden können und jeweils die Statthaftigkeit selbst bestimmen können.		§§ 79, 80 OWiG		
	Die Anwärter müssen die Rechtsmittelfrist kennen und deren Berechnung beherrschen.				
	Die Anwärter müssen die weitere Zuständigkeit kennen.		§ 121 GVG		
17.4	Die Anwärter müssen wissen, dass der Betroffene in jeder Lage des Verfahrens seinen Widerspruch zurücknehmen kann.				
17.5	Die Rechtskraft				
	Die Anwärter müssen bestimmen können, wann der Bußgeldbescheid bzw. die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig wird				
17.6	Die Vollstreckung		§ 89 OWiG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, wer für die Vollstreckung zuständig ist.				
	Vollstreckung bei rechtskräftigen Bußgeldbescheid		§§ 90, 92 OWiG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass bei Rechtskraft des Bußgeldbescheides durch Einspruchsrücknahme für die Vollstreckung die Verwaltungsbehörde zuständig ist.				
	Vollstreckung bei rechtskräftiger Verurteilung		§§ 91, 92 OWiG		
	Die Anwärter müssen wissen, dass bei Verurteilung durch das Gericht für die Vollstreckung die Staatsanwaltschaft zuständig ist.				Unterricht Geschäftsstelle
18	Das Privatklageverfahren	0,5		I	
	Die Anwärter sollen das Wesen des Privatklageverfahrens kennenlernen				
18.1	Die Anwärter sollen wissen, in welchen Fällen die Verfolgung einer Tat im Wege der Privatklage zulässig ist.		§ 374 StPO		
18.2	Die Anwärter sollen wissen, dass das Privatklageverfahren gegen Jugendliche ausgeschlossen ist.		§ 80 JGG		
18.3	Die Anwärter sollen die Besonderheit kennen, dass im Privatklageverfahren Vorschusspflicht besteht.		§ 379a StPO		
18.4	Die Anwärter sollen den Ablauf eines Privatklageverfahrens kennenlernen.		§§ 380-394 StPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
19	Opferrechte im Strafverfahren Die Anwärter sollen die Bedeutung des Opferschutzes und der Rechte von Opfern im Strafverfahren grundsätzlich kennenlernen. Sie sollen neben der Möglichkeit des Anschlusses als Nebenkläger exemplarisch noch folgende Möglichkeiten nennen können: <ul style="list-style-type: none">• Täter-Opfer-Ausgleich• Zeugenbeistand• Klageerzwingungsverfahren• Adhäsionsverfahren Die Anwärter sollen hierbei auch die Stiftung Opferhilfe Bayern kennenlernen.		§ 46a StGB, §§ 68b, §§ 172-177, §§ 403-406 StPO, Nrn. 172-174b RiStBV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLI. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE STAATSANWALTSCHAFT (ERMITTLUNGSVERFAHREN) MIT VERKNÜPFUNG UND EDV					
1	Ziel/Einführung			I	
	Die Anwärter sollen aufgrund der im formellen Recht vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Geschäftsstellen beherrschen.				
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen.	6			
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Es soll stets darauf geachtet werden, dass die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ lediglich zu vertiefen sind.				
	Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen bei der Staatsanwaltschaft sind neu zu vermitteln:				
2	Das Ermittlungsverfahren	6		III	
2.1	Verfahrenseinleitung				
2.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
2.1.2	Registermäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen als Besonderheit bei der Registrierung die Behandlung von Asservaten beherrschen: Erfassung der Asservate Kontrollpflichten bei deren Erfassung <p>Die Anwärter sollen die registermäßige Behandlung bei Abgabe, Verbindung und Trennung von Verfahren beherrschen.</p>		§ 9 Abs. 1-4, Anlage 1, 2, Liste 54, 54 a AktO, Nrn. 74, 75 RiStBV, Nr. 107 VSJu		
2.1.3	Aktenmäßige Behandlung <p>Die Anwärter sollen die Besonderheit der aktenmäßigen Behandlung bei verhafteten Beschuldigten beherrschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Haftaufkleber Haftmerkzettel <p>Die Anwärter sollen die aktenmäßige Behandlung bei Abgabe, Verbindung und Trennung von Verfahren beherrschen</p>		§ 3 Abs. 5 Satz 4, § 6 Abs. 2, Anlage 2, Liste 53 AktO		
			§ 54 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AktO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1.4	Statistische Behandlung Keine Besonderheiten				
2.1.5	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
2.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Erholung BZR-, FAER-, ZStV- und Erziehungsregisterauszug Die Anwärter sollen Begriff und Funktion dieser Register kennen. Überwachung der Haftfristen durch Führen der Haftliste Die Anwärter sollen die geschäftsstellenmäßige Behandlung bei Abgabe, Verbindung und Trennung von Verfahren beherrschen Die Anwärter sollen auf der Grundlage der bereits in „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ vermittelten Kenntnisse die Mitteilungspflichten in Strafsachen beherrschen		§§ 1 Abs. 2, Anlage 2, Liste 53a, § 6 Abs. 2, 5 AktO § 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 Satz 3, 4, Abs. 7 AktO Nrn. 4, 9 MiStra, Nrn. 11, 19, 32, 45 MiStra (beispielhaft)		Verfahren in Strafvollstreckungssachen

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle Staatsanwaltschaft
(Ermittlungsverfahren) mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 18

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2	Beendigung des Ermittlungsverfahrens				
2.2.1	Einstellung des Verfahrens Die Anwarter beherrschen bereits die anfallenden Tatigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten.				
2.2.2	Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag Die Anwarter kennen bereits die ubrigen Tatigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen ferner wissen, dass damit nur folgende geschaftsstellenmaigen Besonderheiten verbunden sind: Abgabe der Akten an das zustandige Gericht		Nrn. 110, 111, 112, 113 RiStBV § 53 AktO		
2.3	Verfahren auf Akteneinsicht				§§ 474, 475 StPO
2.3.1	Verfahrenseinleitung Die Anwarter sollen wissen, dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen mit Ausnahme der geschaftsstellenmaigen Behandlung: Vorlage an Sachbearbeiter		§ 13 AGO		§ 478 Abs. 1 Satz 1 StPO
2.3.2	Verfahrensbeendigung durch gerichtliche Entscheidung				
2.3.2.1	Einsichtsgewahrung in der Geschaftsstelle				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.3.2.3	Versagung der Gewährung von Akteneinsicht Die Anwärter sollen wissen, dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen.				
3	Schlussbehandlung Die Anwärter sollen die verschiedenen Tätigkeiten vor Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung bei Einstellungen beherrschen. Ferner sollen die Anwärter wissen, dass in allen übrigen Verfahren die Schlussbehandlung erst nach rechtskräftiger Entscheidung im Rahmen der Strafvollstreckung erfolgt.		Kennziffern 41, 42, 46, 48 AufbewV, Ziffer Nr. 10.1.6., 10.1.7, 10.1.8 Aussond-Bek Justiz § 59 Abs. 2 AktO		
4	Verknüpfung Strafprozessrecht mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle Staatsanwaltschaft (Ermittlung)“. In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Strafprozessrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle Staatsanwaltschaft (Ermittlung)“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.	6			

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen Gerichte mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 20

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLII.	BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN STRAFSACHEN GERICHTE MIT VERKNÜPFUNG UND EDV	6			
1	Ziel/Einführung				
	Die Anwärter sollen aufgrund der vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Geschäftsstellen beherrschen.				Allgemeine Grundlagen Geschäftsstelle
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen.	6			
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
	Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in den Strafgerichten sind neu zu vermitteln:				
2	Strafverfahren gegen Erwachsene (Anklage) und gegen Jugendliche				
2.1	Verfahrenseinleitung				
2.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
2.1.2	Registermäßige Behandlung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen Gerichte mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 20

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwarter sollen wissen, dass keine neue Registrierung zu erfolgen hat, sondern das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft weitergefuhrt wird. Sie sollen die verschiedenen Unterscheidungsmerkmale selbstandig dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft voranstellen konnen.		§ 18 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 53 Abs. 2 AktO		
2.1.3	Aktenmaige Behandlung				
	Die Anwarter sollen die jeweilige Zustandigkeit fur die Aktenfuhrung beherrschen.		§ 52b AktO		
	Ferner sollen die Anwarter wissen, dass hier keine Neuanlage einer Akte zu erfolgen hat, sondern die Akte entsprechend weiter zufuhren ist.				
2.1.4	Statistische Behandlung				
	Keine Besonderheiten				
2.1.5	Keine kostenmaige Behandlung				
2.1.6	Geschaftsstellenmaige Behandlung				
	Mitteilung einer Ubernahmenachricht an die Staatsanwaltschaft.		§ 53 Abs. 3 AktO		
2.2	Zwischenverfahren				
	Die Anwarter sollen wissen, dass die Anklageschrift dem Angeklagten unter Fristsetzung zur Stellungnahme zuzustellen ist und dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen.				§ 201 Abs. 1 StPO
2.3	Beendigung des Zwischenverfahrens				
	Ablehnung der Eroffnung des Hauptverfahrens				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Beschluss über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens den Verfahrensbeteiligten zuzustellen ist und dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen.				§ 204 StPO
2.4	Hauptverfahren				
2.4.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen ferner wissen, dass damit nur folgende geschäftsstellenmäßigen Besonderheiten verbunden sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Zustellung des Eröffnungsbeschlusses und Ladung der Beteiligten zur Hauptverhandlung 		Nrn. 117, 118 RiStBV		§ 201 StPO
	<ul style="list-style-type: none"> • Terminsmitteilung an Staatsanwaltschaft 		Nr. 117 Abs. 2 RiStBV		
	<ul style="list-style-type: none"> • Terminsmitteilung an Jugendgerichtshilfe in Jugendsachen 		Nr. 32 MiStra		
	<ul style="list-style-type: none"> • Terminsmitteilung an Schöffen 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwärter müssen die Sachbehandlung bei Abgabe, Verbindung und Trennung von Verfahren beherrschen 			§ 54 AktO	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwärter müssen wissen, dass die Haftfristen durch Führen der Haftliste zu überwachen sind 			§§ 1 Abs. 2, Anlage 2, Liste 53a, § 6 Abs. 2, 5 AktO	
2.4.2	Verfahrensbeendigung durch gerichtliche Entscheidung				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.4.2.1	Einstellung durch Beschluss Die Anwärter sollen wissen, dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen.				
2.4.2.2	Verfahrensbeendigung durch Urteil Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Die Anwärter müssen die Behandlung des Urteils nach Eingang auf der Geschäftsstelle beherrschen und Fristen überwachen können. Sie sollen ferner wissen, dass damit nur folgende geschäftsstellenmäßigen Besonderheiten verbunden sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Den Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs des Urteils in der Geschäftsstelle auf der Entscheidung formulieren und anbringen können. • Den Zeitpunkt des Eingangs des Urteils in der Geschäftsstelle in der EDV vermerken können („Vollstreckungslasche“). • Den Zeitpunkt der Rechtskraft berechnen und den Ort und Inhalt des Vermerks darstellen können. • Wissen, wann und an wen eine formlose Versendung des Urteils zu erfolgen hat. • Wissen, dass und an wen das Urteil nach Einlegung eines Rechtsmittels zuzustellen ist. 		Nr. 141 Abs. 2 RiStBV § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 AktO, § 13 Abs. 4 StrVollStrO Nr. 140 RiStBV, Nr. 2.9 Abs. 2 EBekRiStBV		Strafprozessrecht, § 275 Abs. 1 StPO Unterricht web.sta § 451 Abs. 1 StPO § 316 Abs. 2, § 343 Abs. 2, § 41 StPO

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Niederschrift zu Protokoll der Geschäftsstelle bei Einlegung von Rechtsbehelfen beherrschen.		§ 3 GAbRZwlns analog, § 150 RiStBV		
	Die Anwärter sollen auf der Grundlage der bereits in „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ vermittelten Kenntnisse die Mitteilungspflichten in Strafsachen beherrschen.		Nrn. 4, 9 MiStra, Nrn. 11, 13, 19, 32, 45, 50 MiStra		
	Die Anwärter müssen auch wissen, dass die Akten nach Erledigung des gerichtlichen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zu leiten sind.		§ 56 AktO		
3	Strafbefehlsverfahren				
3.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass die verschiedenen Behandlungsarten wie bei Einlegung eines Strafverfahrens (siehe oben) erfolgen, mit Ausnahme der statistischen Behandlung:		§§ 1 Abs. 3, 4 Abs. 1 Satz 2, Anlage 1 StP/OWi Statistik		
	Strafbefehlsanträge sind in der Monatserhebung zu erfassen, Verfahrenserhebung erfolgt nur bei Einspruch.		§ 7, Anlage 14, § 4 Abs. 1 Satz 2, Anlage 1 StP/OWi Statistik		
4	Rechtsmittelverfahren				
4.1	Beschwerdeverfahren, Berufungsverfahren, Revisionsverfahren				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwarter beherrschen bereits die ubrigen Tatigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen ferner wissen, dass nur hinsichtlich der Beschwerden und Berufungen in Privatklagesachen registermaige Besonderheiten vorhanden sind:					
Die Anwarter mussen auf der Grundlage der bereits vermittelten Kenntnisse aus „Allgemeine Grundlagen der Geschaftsstelle“ die Registrierung von Beschwerden und Berufungen in Privatklagesachen beherrschen:			§ 41 Abs. 1 Anlage 1, 2 Liste 41 AktO, § 18 Abs. 3, § 53 Abs. 2 AktO		
5	Besondere Verfahren				
5.1	Verfahren uber einzelne richterliche Anordnungen				
5.1.1	Verfahrenseinleitung				
5.1.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
5.1.1.2	Registermaige Behandlung				
	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung im Register fur einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts „Gs“, obwohl das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bereits im Js-Register erfasst ist. • Die Anwarter mussen beherrschen, welche Antrage zu registrieren sind. 		§ 1 Abs. 1 Satz 1, Anlagen 1, 2, § 18 Abs. 2, Liste 35 AktO		
5.1.1.3	Aktenmaige Behandlung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen Gerichte mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 20

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass für dieses Verfahren keine neue Akte anzulegen ist, sondern die Akte der Staatsanwaltschaft weiterzuführen ist.		§ 52b AktO		
5.1.1.4	statistische Behandlung Keine Besonderheiten				
5.1.1.5	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
5.1.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
5.1.2	Verfahrensbeendigung durch Entscheidung des Gerichts Die Anwärter sollen wissen, dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen.				
6	Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten				
6.1	Verkehrsordnungswidrigkeiten				
	Die Anwärter sollen wissen, dass es sich um Bußgeldverfahren handelt, bei denen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid eingelegt wurde.				§ 68 OWiG
6.1.1	Verfahrenseinleitung Die Anwärter sollen wissen, dass die verschiedenen Behandlungsarten wie bei Einleitung eines Strafverfahrens (siehe oben) erfolgen.				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.1.2	Hauptverfahren Die Anwärter beherrschen bereits die Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten.				
6.1.3	Verfahrensbeendigung durch Einstellung oder Urteil Die Akten der Verwaltungsbehörde bleiben Bestandteil der staatsanwalt-schaftlichen Akten, im Übrigen vgl. Hauptverfahren/Verfahrensbeendigung durch gerichtliche Entscheidung.		§ 57 Abs. 1 AktO		
6.1.4	Verfahrensbeendigung durch Rücknahme oder Verwerfung des Einspruchs Die Anwärter sollen wissen, dass hier bei den verschiedenen Behand-lungsarten keine Besonderheiten vorliegen mit Ausnahme der aktenmäßigen, kos-tenmäßigen und geschäftsstellenmäßigen Behandlung.				
6.1.4.1	Aktenmäßige Behandlung: Die Akten werden getrennt, die bei Gericht angefallenen Schriftstücke sind zurückzubehalten, den Akten der Verwaltungsbehörde ist eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder eine begl. Abschrift der Rücknahmeer-klärung beizufügen.		§ 57 Abs. 2 Satz 1, 2 AktO.		
6.1.4.2	Kostenmäßige Behandlung Kostenbehandlung erfolgt beim Amtsgericht		Nr. 3.1.1 KostVfg		
6.1.4.3	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen Gerichte mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 20

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Akten der Verwaltungsbehörde sind an diese zurückzusenden, die Akten des Gerichts werden an die Staatsanwaltschaft übersandt.		§ 57 Abs. 2 Satz 3 und 5, § 56 AktO		
6.2	Originäre Ordnungswidrigkeiten				
	Die Anwärter sollen wissen, dass es sich um Bußgeldverfahren handelt, bei denen kein Einspruch eingelegt wurde und bei denen die Verwaltungsbehörde die Anordnung von Erzwingungshaft beantragt hat.				§ 96 OWiG
6.2.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen mit Ausnahme der registermäßigen und aktenmäßigen Behandlung.				
6.2.1.1	Registermäßige Behandlung				
	Erfassung im Register für Privatklage- und Bußgeldsachen unter Registerzeichen „OWi“.		§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2b, Anlage 1, 2, Liste 34		
6.2.1.2	Es ist eine neue Verfahrensakte anzulegen.		§ 3 AktO		
6.2.2	Hauptverfahren				
	Die Anwärter beherrschen bereits die Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten.				
6.2.3	Verfahrensbeendigung durch Erzwingungshaftbeschluss				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwarter beherrschen bereits die ubrigen Tatigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen ferner wissen, dass damit nur folgende geschaftsstellenmaige Besonderheit verbunden ist:				
	Uber sendung der Akte an die Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung der Erzwingungshaft.		§ 19 Satz 1, § 58 Abs. 4 AktO		
6.2.4	Verfahrensbeendigung durch Gewahrung von Ratenzahlung				
	Die Anwarter beherrschen bereits die ubrigen Tatigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen ferner wissen, dass damit folgende kostenmaige und geschaftsstellenmaige Besonderheit verbunden ist.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenbehandlung erfolgt beim Amtsgericht • Uberwachung der Ratenzahlung und Rucksendung der Unterlagen der Verwaltungsbehore nach vollstandiger Zahlung, Weglage der Akten beim Amtsgericht. 		Nr. 3.1.1 KostVfG § 59 Abs. 2 Satz 2 AktO		
7	Verfahren auf Akteneinsicht				§§ 474, 475 StPO
7.1	Verfahrenseinleitung				
7.1.1	Die Anwarter sollen wissen, dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen mit Ausnahme der geschaftsstellenmaigen Behandlung:				
	Vorlage an Sachbearbeiter				§ 478 Abs. 1 Satz 1 StPO
7.2	Verfahrensbeendigung durch gerichtliche Entscheidung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.2.1	<p>Einsichtsgewährung in der Geschäftsstelle</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen mit Ausnahme der geschäftsstellenmäßigen Behandlung:</p> <p>Einsicht ist nur in den Diensträumen zu gewähren und zu überwachen, die BZR- und FAER-Auskünfte sind herauszunehmen außer bei Einsicht der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verteidigers</p>		Nr. 187 Abs. 3 RiStBV i.V.m. § 71 Abs. 1 GAbRZwlns analog, Nr. 16 Abs. 2 RiStBV		
7.2.2	<p>Einsichtsgewährung durch Übersendung der Akten</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen mit Ausnahme folgender Tätigkeiten:</p>		Nrn. 186, 187 RiStBV		
7.2.2.1	<p>Kostenmäßige Behandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zahlungsaufforderung für die Versandungspauschale erfolgt mit der Aktenversendung. 		Bek StMJ Behandlung von Kleinbeträgen Ziffer 1.2.1		KVGKG 9003
7.2.2.2	<p>Geschäftsstellenmäßige Behandlung</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Die Akte ist an den Antragsteller zu übersenden, die BZR- und FAER-Auskünfte sind herauszunehmen außer bei Versendung an die Staatsanwaltschaft, oder an den Verteidiger und die Rückkunft ist durch Eintragung einer Wiedervorlage zu überwachen. 		Nr. 187 Abs. 1, 2 RiStBV, Nr. 16 Abs. 2 RiStBV, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 AktO		
7.2.3	<p>Versagung der Gewährung von Akteneinsicht</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen.</p>				
8	<p>Schlussbehandlung</p> <p>Die Anwärter sollen die verschiedenen Tätigkeiten vor Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung bei Privat- und originären Bußgeldverfahren beherrschen.</p> <p>Ferner sollen die Anwärter wissen, dass in allen übrigen Verfahren die Schlussbehandlung der Staatsanwaltschaft obliegt, § 59 Abs. 2 Satz 1 AktO.</p>		<p>Hinweis: Kennziffern 41, 42, 46, 48 AufbewV, Ziffer Nr. 10.1.6., 10.1.7, 10.1.8 AussondBekJustiz</p> <p>§ 59 Abs. 2 AktO</p>		
9	<p>Verknüpfung Strafprozessrecht mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen“</p>	8			

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen Gerichte mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 20

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
<p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Strafprozessrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der "Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle" und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen (Strafgericht)" zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>			

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLIII.	STRAFPROTOKOLL EINSCHLIEßLICH EDV				
	Die Lernziele sollen nach Vermittlung der rechtlichen Kompetenz unter Einbeziehung des aktuellen EDV-Programms geschult werden.				
1	Die Anwärter sollen den Zweck der Protokollführung kennen.	0,5	§ 271 StPO, Nr. 144 RiStBV	I	
1.1	Umfang der Beweiskraft		§ 274 StPO		
1.2	Grenzen der Beweiskraft				
2	Die Anwärter müssen die verschiedenen Protokollformen kennen sowie die Zuständigkeit des UdG	1	§ 271 StPO	II	
2.1	Hinweis auf verschiedene Arten der Protokollerstellung				
2.1.1	Sofortprotokoll				
2.1.2	Nachgefertigtes Protokoll				
2.2	Äußere Form				
2.2.1	EDV-Protokoll				
2.2.2	Vordrucke				
2.3	Zuständigkeit		§ 153 GVG, Nr. 144 RiStBV, §§ 1, 5, 7 GeschStV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3	Die Anwärter müssen anhand des Verhandlungsablaufes entscheiden können, was in das Protokoll aufgenommen wird und an welcher Stelle. Sie müssen unter Berücksichtigung aller Formvorschriften und unter Anwendung des aktuellen EDV-Programms das Protokoll fertigen können.		§ 273 StPO	III	
3.1	Die Anwärter müssen einen Protokollkopf unter Beachtung der nachfolgenden Punkte entwerfen können.	4	§ 272 StPO	II	
3.1.1	Aktenzeichen, Blattzahl		§§ 3, 4, 47, 53, Anlage I AktO		Geschäftsstelle Strafsachen Gerichte, Geschäftsstelle Staatsanwaltschaft
3.1.2	Öffentlichkeit/nicht öffentliche Verhandlung		§§ 169-175 GVG, § 48 JGG, Nr. 131-133 RiStBV		
3.1.3	Ort und Tag der Verhandlung		Nr. 116 RiStBV		
3.1.4	Bezeichnung der unter „gegenwärtig“ genannten Personen		§ 226 StPO		
	• Namen der Richter		§ 238 StPO, §§ 24 ff. GVG		
	• Namen der Schöffen		§§ 28, 29 GVG		
	• Name des Staatsanwalts		§§ 141, 142 GVG, Nr. 127 RiStBV		
	• Name des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle		§ 153 GVG, Nr. 144 RiStBV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	• Name des Dolmetschers		§§ 184-191 GVG		
3.1.5	Name des Angeklagten		§ 216 StPO		
3.1.6	Name des Verteidigers		§§ 137, 138, 218 StPO		Strafprozessrecht
3.1.7	Namen der übrigen Beteiligten		§ 50 Abs. 2, 3 JGG		Strafprozessrecht
3.1.8	Bezeichnung der Straftat				Strafrecht
3.2	Die Anwärter müssen den Gang der Hauptverhandlung bis zur Beweisaufnahme in das Protokoll umsetzen können.	3	§§ 243, 273 Abs. 1 StPO	III	
3.2.1	Aufruf der Sache				
3.2.2	Anwesenheitsfeststellung				
	• Besonderheiten:				
	○ Nichteinhaltung der Ladungsfrist		§§ 217, 218, 385 StPO		
	○ Erscheinen im verhandlungsunfähigen Zustand/Nichterscheinen				
	• Hinweis, dass nur geladene Zeugen aufzuführen sind				
	• mitgebrachter Rechtsanwalts unter Vollmachtsvorlage				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2.3	Zeugen- und Sachverständigenbelehrung		§§ 57, 72 StPO, §§ 153, 154, 161 StGB, Nr. 130 RiStBV		Strafrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Untersuchungsgegenstands und Name des Angeklagten • Belehrung bezüglich der Wahrheitspflicht und Möglichkeit der Vereidigung 		§ 69 Abs. 1 Satz 2 StPO § 57 StPO		
3.2.4	Vorläufige Entlassung der Zeugen				
	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheit beim Sachverständigen 		§ 80 Abs. 2 StPO		
3.2.5	Vernehmung des Angeklagten zur Person				
3.2.6	Verlesen des Anklagesatzes		Nr. 110 RiStBV		
3.2.7	Feststellung der Zulassung der Anklage		§§ 199, 203, 207, 200 Abs. 1 StPO, Nr. 115 RiStBV		
3.2.8	Feststellung, ob Erörterungen des Verfahrensstandes vor und nach Eröffnung des Hauptverfahrens stattgefunden haben		§§ 202a, 212, 243 Abs. 4, 273 Abs. 1 Satz 2 StPO		
3.2.9	Protokollierung von Erörterungen in der Hauptverhandlung		§ 257b StPO		
3.2.10	Belehrung des Angeklagten über Aussagefreiheit		§ 136 Abs. 1 StPO		
3.2.11	Aussage des Angeklagten zur Sache		§ 136 Abs. 2 StPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.3	Die Anwärter müssen die Beweismittel differenzieren und den Verlauf der Beweisaufnahme im Protokoll umsetzen können.	6	§§ 240, 244, 245, 257 StPO	III	
3.3.1	Zeugen		§§ 48-71 StPO		
	• Zeugenaufruf (einzeln)		§ 58 StPO		
	• Angaben zur Person		§§ 68, 68a StPO, Nr. 130a RiStBV		
	• Zeugnisverweigerungsrecht		§§ 52, 53 StPO, Nr. 65 RiStBV		Familienrecht materiell (§§ 1589, 1590 BGB)
	• Auskunftsverweigerungsrecht		§ 55 StPO, Nr. 65 RiStBV		
	• Angaben zur Sache		§ 69 StPO		
	• Eidesverweigerungsrecht		§§ 61, 52 StPO		
	• Vereidigung		§§ 59, 64, 65 StPO		
	○ Verbot der Vereidigung		§ 60 StPO		
	• Entlassung		§§ 71, 248 StPO, §§ 1, 19 JVEG, Nr. 135 RiStBV		JVEG
	• Besonderheit: Belehrung für später erschienene Zeugen				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Kommissarische Vernehmung 		§§ 251, 223, 63 StPO, Nr. 121 RiStBV		
3.3.2	Sachverständige		§§ 72-80, 84 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Person 		§§ 68, 68a 72 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung des Gutachtens 		§ 75 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vereidigung, Bezug auf den allgemein geleisteten Eid 		§ 79 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung 		§§ 84, 248 StPO, §§ 1, 8 JVEG, Nr. 135 RiStBV		JVEG
3.3.3	Augenschein		§ 86 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sitzungssaal • Außerhalb des Sitzungssaals – Ortstermin (Hinweis auf Sitzungsaushang) 				
3.3.4	Schriftstücke		§ 249 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlesung • Absehen von der Verlesung 				
3.3.5	Beweisanträge stellen und protokollieren		§§ 273 Abs. 1, 244 StPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.3.6	Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes (rechtlicher Hinweis)		§ 265 StPO		
3.3.7	Nachtragsanklage stellen und protokollieren		§§ 200, 266 StPO, Nr. 110 RiStBV		
3.3.8	Feststellung etwaiger Vorstrafen		Nr. 134 RiStBV		
3.3.9	Ablauf und Protokollierung einer Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten		§§ 257c, 273 Abs. 1a Satz 1 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> Negativvermerk, wenn keine Verständigung erfolgt ist 		§ 273 Abs. 1a Satz 3 StPO		
3.3.10	Schließung der Beweisaufnahme		§§ 58, 240, 257, 241a StPO		
3.3.11	Aussetzung und Unterbrechung der Hauptverhandlung		§§ 228, 229 StPO, Nr. 137 RiStBV		
3.4	Die Anwärter müssen den Gang der Hauptverhandlung nach der Beweisaufnahme bis zur Urteilsverkündung in das Protokoll umsetzen können.	0,5	§§ 258, 273 Abs. 1 StPO	III	Strafprozessrecht
3.4.1	Schlussvortrag des Staatsanwalts		Nrn. 138, 139 RiStBV		
3.4.2	Schlussvortrag des Verteidigers und des Angeklagten				
3.4.3	Das letzte Wort des Angeklagten				
3.5	Die Anwärter müssen erläutern, welche Entscheidungen am Ende der Hauptverhandlung ergehen können und wie diese zu protokollieren sind.	2		III	Strafprozessrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.5.1	Urteil des Einzelrichters, Schöffengerichts oder der Strafkammer (mit Hinweis auf evtl. Abstimmung und Beratung) <ul style="list-style-type: none"> • Urteilsformel im vollem Wortlaut • Mündliche Mitteilung der wesentlichen Gründe • Im „Namen des Volkes“ 		§§ 260, 263 StPO, §§ 192, 194 ff. GVG § 268 Abs. 2 StPO § 267 StPO § 268 StPO		
3.5.2	Sonstige mögliche Beschlüsse <ul style="list-style-type: none"> • Einstellung des Verfahrens durch Beschluss (im Verlauf der Hauptverhandlung) • Bewährungsbeschluss (nach Urteil) • Fortdauer der Untersuchungshaft (nach Urteil) 		§§ 153, 153a, 154 StPO § 268a StPO § 268b StPO		
3.6	Die Anwärter müssen die beim Ende der Hauptverhandlung erteilten Rechtsmittelbelehrungen und/oder sonstige Belehrungen protokollieren und einen Rechtsmittelverzicht beurkunden können.	1		III	
3.6.1	Rechtsmittelbelehrung bzw. qualifizierte Rechtsmittelbelehrung nach erfolgter Verständigung <ul style="list-style-type: none"> • An alle vom Urteil Betroffenen außer Staatsanwalt • Aushändigung des StP-Vordrucks • Verzicht auf die Belehrung möglich 		§ 35a StPO, Nr. 142 RiStBV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.6.2	Sonstige Belehrungen und Verkündungen				
	• Bei Bewährung (mündlich)		§ 268a StPO		
	• Bei Untersuchungshaft				
	• Bei Fahrverbot (mündlich und StP-Vordruck)		§ 268c StPO		
3.6.3	Beurkundung des Rechtsmittelverzichts		§§ 302, 273 Abs. 3 StPO, Nr. 143 RiStBV		
3.6.4	Kein RM-Verzicht nach erfolgter Verständigung		§§ 302 Satz 2, 257c StPO		
3.7	Die Anwärter müssen wissen, wann das Protokoll fertig gestellt ist und wer es unterschreibt.	0,5	§§ 271, 273 Abs. 4 StPO, Nr. 144 RiStBV	II	
3.7.1	Tag der Fertigstellung				
3.7.2	Unterschriften				
3.7.3	Beginn und Ende der Hauptverhandlung				
3.8	Die Anwärter müssen wissen, wie ein Protokoll angefertigt wird, falls ein Dolmetscher zugezogen wird.	3	§§ 184-191 GVG, § 273 Abs. 1 StPO	II	
3.8.1	Feststellung, dass ein Dolmetscher zugezogen werden soll		§§ 184, 185 GVG, § 273 StPO		
3.8.2	Angaben zur Person		§ 191 GVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.8.3	Belehrung		§§ 154, 163 GVG		
3.8.4	Vereidigung, Bezug auf allgemein geleisteten Eid		§ 189 GVG		
3.8.5	Tätigkeiten des Dolmetschers bei Schlussvorträgen		§ 259 StPO		
3.8.6	Entlassung		§ 273 Abs. 1 StPO, §§ 1, 8 JVEG		
3.9	Die Anwärter müssen die verschiedenen Ordnungsmaßnahmen unterteilen und protokollieren können.	2	§§ 176-179, 182 GVG, § 51 StPO	II	
3.9.1	Sitzungspolizei		§ 176 GVG, Nr. 128 RiStBV		
3.9.2	Ordnungsmaßnahmen gegen abwesende Verfahrensbeteiligte		§§ 51, 77 StPO		
	• Ordnungsgeld (Zeugen und Sachverständige)		§§ 51, 77 StPO, Art. 6 EGStGB		
	• Ordnungshaft (Zeugen)		§ 51 StPO, Art. 6 EGStGB		
	• Kostenauflegung		§§ 51, 77 StPO		
	• Zwangsweise Vorführung (Angeklagte, Zeugen)		§§ 51, 230, 236 StPO		
	• Haftbefehl, Vorführungsbefehl (Angeklagte)		§§ 230, 236 StPO		
3.9.3	Ordnungsmaßnahmen gegen anwesende Verfahrensbeteiligte		§ 182 GVG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Ungehorsam <ul style="list-style-type: none"> ○ Entfernung aus dem Sitzungssaal ○ Ordnungshaft • Ungebühr <ul style="list-style-type: none"> ○ Ordnungsgeld ○ Ordnungshaft 		§ 177 GVG Art. 6 EGStGB § 178 GVG Art. 6 EGStGB Art. 6 EGStGB		
3.10	Die Anwärter müssen erklären, wie und unter welchen Voraussetzungen die Ausschließung und/oder Ablehnung von Gerichtspersonen erfolgt, wie diese Vorgänge zu protokollieren sind und welche Rechtsmittel gegen eine Ausschließung und/oder Ablehnung zulässig sind.	2		II	
3.10.1	Geltungsbereich <ul style="list-style-type: none"> • Richter • Schöffen • Urkundsbeamte der Geschäftsstelle • Sachverständige • Dolmetscher 		§§ 22, 24 StPO § 31 StPO § 31 StPO § 74 StPO § 191 GVG		
3.10.2	Ausschließung		§§ 22, 23 StPO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.10.3	Ablehnung		§§ 24, 26, 27 StPO		
3.10.4	Rechtsmittel		§ 28 StPO		
4	Die Anwärter sollen die Möglichkeiten der Protokollberichtigung kennen.	0,5		II	
4.1	Zulässigkeit				
4.1.1	Formelle Mängel				
4.1.2	Inhaltliche Mängel				
4.2	Zuständigkeit		§ 271 Abs. 1 StPO		
4.3	Form				
5	Die Anwärter sollen darstellen können, wann eine Protokollabschrift erteilt werden kann und wer für die Erteilung zuständig ist.		§§ 147, 385, 397 StPO, Nrn. 182, 183, 185 RiStBV	I	
6	Die Anwärter sollen die Besonderheiten der Protokollerstellung in sonstigen Verfahren kennen.	4		II	Strafprozessrecht
6.1	JGG-Verfahren				
6.1.1	Besondere Regelung der Öffentlichkeit		§ 48 JGG		
6.1.2	Besondere Spruchkörper				
	• Jugendrichter		§§ 33, 34, 37, 39 JGG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendschöffengericht 		§§ 35, 40 JGG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendkammer 		§ 41 JGG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendstaatsanwalt 		§§ 36, 37 JGG		
6.1.3	Besonderheit bei den Jugendschöffen		§§ 33a Abs. 1 Satz 2, 33b Abs. 3 JGG		
6.1.4	Beteiligung der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter		§ 50 Abs. 2, § 67 JGG, § 272 Nr. 4 StPO		
6.1.5	Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe		§§ 38, 50 Abs. 3 JGG		
6.1.6	Umfassendere Vernehmung des Angeklagten zur Person		§§ 43, 105 JGG		
6.1.7	Zeitweise Ausschließung von der Hauptverhandlung		§ 51 JGG		
6.1.8	Rechtsmittelberechtigte		§§ 55, 298 StPO		
6.1.9	Belehrung bei Weisungen oder Auflagen		§§ 10, 11, 15 JGG		
6.1.10	Unzulässigkeit besonderer Verfahren				
	<ul style="list-style-type: none"> • Strafbefehlsverfahren 		§ 79 Abs. 1 JGG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Privatklageverfahren 		§ 80 Abs. 1 JGG		
6.1.11	Die Nebenklage ist eingeschränkt möglich		§ 80 Abs. 3 JGG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.2	Rechtsmittelverfahren				
6.2.1	Besondere Spruchkörper				
	<ul style="list-style-type: none"> • Kleine Strafkammer beim Landgericht 		§ 74 Abs. 3, § 76 Abs. 1 GVG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Senate beim Oberlandesgericht/Bundesgerichtshof 		§§ 121, 122, 135, 139 GVG		
6.2.2	Keine Protokollierung von Vernehmungen		§ 273 Abs. 2 StPO		
6.2.3	Bericht über Ergebnisse des bisherigen Verfahrens		§§ 324, 325 StPO		
6.2.4	Urteilsverlesung statt Anklagesatzverlesung		§ 324 StPO		
6.2.5	Schlussvortrag zuerst durch Beschwerdeführer		§ 326 StPO		
6.2.6	Besondere Vorschriften		§ 74 Abs. 3, § 76 Abs. 1 GVG, §§ 323, 324, 326, 328 StPO		
6.2.7	Bußgeldverfahren				
6.2.8	Keine Anwesenheitspflicht für den Staatsanwalt		§ 75 OWiG, Nr. 287 RiStBV		
6.2.9	Beschuldigungssatz statt Anklagesatz		§§ 65, 66 OWiG		
6.2.10	Keine Protokollierung von Vernehmungen				
6.2.11	Verlesung früherer Niederschriften		§ 74 OWiG		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.3	Privatklageverfahren				
6.3.1	Keine Beteiligung der Staatsanwaltschaft		§ 377 StPO		
6.3.2	Angabe des Privatklägers im Protokollkopf		§ 272 Nr. 4 StPO		
6.3.3	Volle Parteienbezeichnung beim Vergleich		§ 794 ZPO		Zivilprotokoll
6.3.4	Beschränkte Anwesenheitspflicht		§§ 378, 387 StPO		
6.3.5	Kein Vermerk in das Protokoll, wenn keine Verständigung stattfand		§§ 78 Abs. 2 OWiG, §§ 273 Abs. 2 StPO, §§ 273 Abs. 1 Satz 3 StPO		
6.3.6	Eröffnungsbeschluss statt Anklagesatz		§ 384 Abs. 2, § 383 StPO		
7	Erstellen eines Protokolls im Strafverfahren und im Jugendstrafverfahren	4		III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLIV.	VERFAHREN IN STRAFVOLLSTRECKUNGSSACHEN				
1	Ziel				
	Die Anwärter sollen die Strafvollstreckungssachen als Strafsachen einordnen können.		§ 13 GVG		
	Die Anwärter sollen den Aufbau des siebten Buches der StPO kennen. Sie sollen das Verhältnis StPO und Strafvollstreckungsordnung einordnen können.		§§ 449-473 StPO, §§ 1 ff. StVollstrO		
	Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
					Unterricht Verfahrensrecht
2	Einführung	1			Unterricht Geschäftsstelle
	Die Anwärter sollen auf der Grundlage der bisher vermittelten Kenntnisse im materiellen und formellen Strafrecht die Verfahren in Strafvollstreckungssachen kennenlernen.				
	Hierbei sollen sie das Strafvollstreckungsverfahren im Hinblick auf die vorausgegangenen Verfahrensabschnitte (Ermittlungs-/Zwischen- und Hauptverfahren) richtig einordnen können.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Sie sollen die Strafvollstreckungsorgane, Staatsanwaltschaft bzw. Jugendgericht, das Zusammenwirken mit anderen betrauten Stellen der Strafvollstreckungskammer, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshelfer, Gerichtshilfe, sowie Vermittlungs- und Arbeitsstellen kennenlernen.			I	
	Die Anwärter sollen einen Überblick über die verschiedenen Arten des Strafvollstreckungsverfahrens erhalten:			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstrafen <ul style="list-style-type: none"> ○ Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung ○ Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen ○ Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ○ Vollstreckung von Jugendstrafe mit und ohne Bewährung ○ Vollstreckung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln • Vollstreckung sonstiger Strafen <ul style="list-style-type: none"> ○ Vollstreckung von Fahrverboten ○ Vollstreckung von Erziehungshaft ○ Vollstreckung von isolierten Kosten bei Freiheits- und Geldstrafe und gerichtlichen Kosten nach dem OWiG 			I	
	Die Anwärter sollen ferner einen Hinweis auf das Gnadenvorfahren erhalten.			I	
3	Vollstreckung von Freiheitsstrafen			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1	Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)	2		I	
3.1.1	Verfahrenseinleitung			I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass nach Abschluss des Hauptverfahrens die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zugeleitet werden.		§ 451 Abs. 1 StPO, § 4 Nr. 1 StVollstrO	II	
3.1.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang zusammen mit einem aktuellen Auszug des Bundeszentralregisters dem zuständigen Entscheider, hier Rechtspfleger, zur Einleitung der Strafvollstreckung vorzulegen ist.		§ 10 StVollstrO, § 31 Abs. 2 Satz 1 RPfIG	I	
	Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:		§ 3 Abs. 1 StVollstrO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell) 			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ○ vollstreckungsfähige Entscheidung ○ Rechtskraft der Entscheidung ○ Bescheinigung der Rechtskraft ○ kein Vorliegen von Vollstreckungshindernissen 			I	
3.1.2.1	Zuständigkeit			II	
	Sachliche Zuständigkeit				
	Die Anwärter sollen die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft kennen.		§ 451 Abs. 1 StPO, § 4 Nr. 1 StVollstrO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Örtliche Zuständigkeit				
	Die Anwärter sollen die örtliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Staatsanwaltschaft selbständig bestimmen können.		§ 143 Abs. 1 GVG, § 7 StVollstrO		
	Funktionelle Zuständigkeit				
	Die Anwärter sollen die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers kennen.		§ 31 Abs. 2 Satz 1 RPfIG, § 10 StVollstrO		
3.1.2.2	Vorliegen der Strafvollstreckungsvoraussetzungen			II	
	Vollstreckungsfähige Entscheidung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass ein zur Strafvollstreckung geeigneter Titel vorliegen muss. Sie sollen in diesem Zusammenhang die verschiedenen Arten von Titeln kennen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Urteil 		§§ 260, 449 StPO, § 13 StVollstrO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Strafbefehl 		§ 409 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtstrafenbeschluss 		§§ 53 ff. StGB, § 460 StPO, § 8 StVollstrO		
	Rechtskraft der Entscheidung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Titel rechtskräftig sein muss.		§ 449 StPO, § 13 Abs. 1 StVollstrO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Bescheinigung der Rechtskraft				Unterricht StPO Berechnung der Rechtskraft
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Vorliegen der formellen Rechtskraft durch den Rechtspfleger anhand des Rechtskraftvermerks auf dem Titel überprüft wird.		§ 451 Abs 1 StPO, § 13 Abs. 2 StVollstrO		
	Kein Vorliegen von Vollstreckungshindernissen			I	Unterricht StPO- Anbringung Rechtskraftver- merk durch UdG
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Vollstreckung nur beginnen darf, sofern keine Vollstreckungshindernisse vorliegen. Sie müssen die Vollstreckungshindernisse aufzählen können.				
	Diese sind bei der Freiheitsstrafenvollstreckung:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung der Vollstreckung durch das Gericht 		§ 47 Abs. 2, § 360 Abs. 2, § 458 Abs. 3 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Strafaufschub und Strafunterbrechung 		§§ 455-456a StPO, § 17 Abs. 1, §§ 45-46a StVollstrO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckungsverjährung 		§§ 79-79b StGB		
3.1.3	Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens	4		I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Entscheider, hier Rechtspfleger, beim Vorliegen aller Voraussetzungen die Strafvollstreckung einleitet.			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen in diesem Zusammenhang wissen, dass der Rechtspfleger überprüft, ob der Verurteilte sich bereits in amtlicher Verwahrung befindet.			I	
3.1.3.1	Die Anwärter müssen in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten nach Einleitung der Strafvollstreckung beherrschen. Dazu siehe auch Unterricht Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit EDV, insbesondere im Hinblick auf die Mitteilungen nach dem Bundeszentralregistergesetz und Unterricht Strafkosten.		Hinweis: BZRG, FAER	III	
	Sie müssen wissen, dass wenn der Verurteilte auf freiem Fuß ist, eine Ladung zum Strafantritt erfolgen muss.		§ 27 StVollstrO	II	Unterricht Geschäftsstelle, Strafkosten
	Sie müssen wissen, dass egal ob sich der Verurteilte auf freiem Fuß befindet oder nicht, ein Aufnahmeersuchen zu erstellen ist.		§ 51 StVollstrO	II	
	Die Anwärter müssen den Inhalt der Ladung kennen. Sie müssen insbesondere wissen, dass die Ladung gemäß dem Vollstreckungsplan in die zuständige Justizvollzugsanstalt erfolgt. Diese jedoch durch den Rechtspfleger bestimmt wird.		§ 27 StVollstrO, Hinweis: §§ 22-26 StVollstrO	II	
	Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, dass die Ladung dem Verurteilten formlos mitgeteilt oder mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wird.		§ 27 StVollstrO, § 37 StPO	III	Unterricht web.StA
	Die Anwärter müssen die Ladungsfrist berechnen können.		§ 27 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO	II	Zivilprozessrecht, Zustellungsrecht; ZuMSt
	Die Anwärter müssen ein Aufnahmeersuchen, nebst Anlagen erstellen können.		§§ 29-31 StVollstrO	III	§ 43 Abs. 1 StPO
	Sie sollen auf die Möglichkeit eines Überführungersuchens hingewiesen werden.		§ 28 StVollstrO	I	Unterricht Geschäftsstelle, Unterricht web.StA

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.3.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang nach dem Strafantrittstermin dem zuständigen Rechtspfleger vorzulegen ist und dieser überprüft, ob der Verurteilte die Strafe angetreten hat.				
	Sie sollen wissen, dass der Rechtspfleger im Falle des Nichtantrittes die Voraussetzungen des Erlass eines Haftbefehls zu prüfen hat und dass in diesem Zusammenhang die Möglichkeit besteht den Verurteilten zur Fahndung auszu-schreiben.		§ 457 StPO, §§ 33, 34 StVollstrO, Artikel 39-41, Artikel 43 RiStBV		
	Sie sollen wissen, dass der Rechtspfleger die Strafzeit und ggf. einen Prüfungs-termin bzgl. eine evtl. vorzeitigen Haftentlassung berechnet und ihm dafür der tatsächliche Strafantritt, z.B. durch die Aufnahmemitteilung der JVA nachgewie-sen sein muss.		§§ 35, 36, 37 ff. StVollstrO		Unterricht Ge- schäftsstelle, Un- terricht web.StA
	Den Anwärtern soll das nun weitere Verfahren bis zum Zeitpunkt der Vorlage an den zuständigen Rechtspfleger, zum besseren Verständnis, lediglich anhand seines Ablaufs skizziert werden.				
3.1.3.3	Prüfung der Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung.				
	Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf bekommen, dass eine Stellungnahme der JVA einzuholen ist und zusammen mit dem Vorgang dem Vollstreckungsstaatsanwalt vorgelegt wird.				
	Sie sollen erkennen, dass die Prüfung aufgrund eines Antrags des Vollstre-ckungsstaatsanwalts durch die sachlich und örtlich zuständige Strafvollstre-ckungskammer erfolgt. Die funktionelle Zuständigkeit liegt bei dem/den Rich-ter(n) der Strafvollstreckungskammer.		Hinweis: §§ 57-58 StGB, §§ 454, 462a StPO, § 36 Abs. 2 StVollstrO, §§ 78a, b GVG		
	Die Anwärter sollen zum besseren Verständnis einen kurzen Hinweis auf den Ablauf der Prüfung durch die Strafvollstreckungskammer erhalten.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.3.4	Entscheidung der Strafvollstreckungskammer				
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Strafvollstreckungskammer folgende Entscheidungsmöglichkeiten hat:		Hinweis §§ 57-58 StGB, § 454 StPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung durch Beschluss 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Aussetzung zur Bewährung durch Beschluss 				
	Sie sollen wissen, dass dem Vollstreckungsstaatsanwalt diese Entscheidung bekanntgemacht wird.				
3.1.3.5	Die Anwärter sollen wissen, dass die Entscheidung dem Vollstreckungsstaatsanwalt vorzulegen ist und dieser die Möglichkeit hat gegen den Beschluss den Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde einzulegen.		Hinweis: § 454 Abs. 3 StPO		
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang nach Rechtskraft des Beschlusses durch die Strafvollstreckungskammer an die Staatsanwaltschaft zurück geleitet wird.				
3.1.3.6	Sie sollen wissen, dass der Vorgang nun dem zuständigen Rechtspfleger vorzulegen ist.				
	Sie sollen wissen, dass der zuständige Rechtspfleger überprüft, ob über die Strafaussetzung positiv oder negativ entschieden wurde.				
	Sie sollen wissen, dass der Rechtspfleger bei positiver vorzeitiger Strafaussetzungsentscheidung eine Entlassungsmitteilung an die Justizvollzugsanstalt veranlasst.				
	Sie sollen wissen, dass bei positiver vorzeitiger Strafaussetzungsentscheidung die restliche Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Siehe hierzu „Freiheitsstrafenvollstreckung (mit Bewährung)“.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1.3.7	Sie sollen bei negativer vorzeitiger Strafaussetzungsentscheidung das weitere Verfahren nach Strafbefehl kennen.				
	Sie sollen wissen, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe und damit das Vollstreckungsverfahren mit Eingang einer Entlassmitteilung durch die JVA bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beendet ist.				
	Die Anwärter müssen die Tätigkeiten nach Abschluss des Verfahrens beherrschen. Dazu siehe auch Unterricht Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit EDV (MIREG) und Unterricht Strafkosten.				
3.2	Freiheitsstrafenvollstreckung (mit Bewährung)	1			Unterricht Geschäftsstelle, Strafkosten, Unterricht web.StA
	Die Anwärter müssen erkennen, dass das Gericht seine Entscheidung zur Bewährung aussetzen kann und dass dies bedeutet, dass die verhängte Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen verbüßt werden muss.		§ 56 StGB		
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Aussetzung zur Bewährung im Urteil ausgesprochen wird und im Rahmen eines Bewährungsbeschlusses die genauen Bestimmungen (z.B. Dauer, Auflagen, Unterstellung eines Bewährungshelfers) festgelegt werden.		§§ 56 a-d StGB		
	Sie sollen wissen, dass trotz Aussetzung zur Bewährung durch die zuständige Staatsanwaltschaft das Verfahren wie bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen eingeleitet, aber zunächst nicht vollstreckt wird.				
	Sie sollen wissen, dass das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit zu überwachen ist und diese Überwachung durch das Gericht des ersten Rechtszuges erfolgt.		§§ 453, 453b, 462a Abs. 2 StPO, BewHBek Nrn. 1, 3 (VSJu 309)		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Bewährungsdauer berechnen können.		§ 56a StGB	II	
	Sie sollen die verschiedenen Fallgestaltungen innerhalb eines Bewährungsverfahrens nennen können:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Straferlass durch Beschluss nach Ablauf der Bewährungszeit 		§ 56g StGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Bewährungszeit durch Beschluss 		§ 56a Abs. 2 Satz 2 StGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Widerruf der Strafaussetzung durch Beschluss 		§ 56f StGB	I	
	Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang erkennen, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß dem oben geschilderten „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“ erfolgt.			I	
4	Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen	3		II	
4.1	Verfahrenseinleitung			II	
	Das Verfahren wird wie bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen eingeleitet.			II	
4.2	Vorlage an Sachbearbeiter			II	
	Siehe „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“: Vorlage an den Sachbearbeiter.			II	
4.3	Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben, wie unter dem „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“ genannten, Voraussetzungen vorliegen müssen.			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.3.1	<p>Zuständigkeit</p> <p>sachlich</p> <p>Die Anwärter sollen die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft kennen.</p> <p>örtlich und funktionell siehe „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“, Prüfung durch den Sachbearbeiter: Zuständigkeit.</p>		<p>§ 451 StPO, § 2 Nr. 1 EBAO, 2 Abs, 1 JBeitrO, § 4 Nr. 1 StVollstrO</p>	II	
4.3.2	<p>Vorliegen der Strafvollstreckungsvoraussetzungen</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass grundsätzlich die Strafvollstreckungsvoraussetzungen (wie oben) mit folgenden Besonderheiten vorliegen müssen:</p> <p>Bei dem Prüfungspunkt „vollstreckungsfähige Entscheidung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Vollstreckung von Geldbußen ein Urteil oder Beschluss im Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist. <p>Bei dem Prüfungspunkt „kein Vorliegen von Vollstreckungshindernissen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommt ein Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung nicht in Betracht, aber ein Absehen von der Vollstreckung der Geldstrafe möglich. 		<p>§ 72 OWiG, § 260 StPO</p> <p>§ 459d, f StPO</p>	II	<p>Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung): Prüfung durch den Sachbearbeiter</p>

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> nur bei der Vollstreckung von Geldbußen hinsichtlich der Vollstreckungsverjährung § 34 OWiG anzuwenden ist. 		§ 34 OWiG		
4.4	Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens			II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Entscheider, hier Rechtspfleger, beim Vorliegen aller Voraussetzungen die Strafvollstreckung einleitet.			II	
	Die Anwärter müssen in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten nach Einleitung der Strafvollstreckung beherrschen. Vergleiche Verfahren zur Freiheitsstrafvollstreckung (ohne Bewährung).		Hinweis: BZRG, FAER	III	
4.5	Mögliche Entscheidungen des Rechtspflegers:			II	Unterricht Geschäftsstelle, Strafkosten
	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung Kostenrechnung 		§ 459 StPO, §§ 1, 3-5 EBAO, § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 JBeitrO, § 27 KostVfg, §§ 48, 87 StVollstrO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung Kostenrechnung mit Zahlungserleichterung 		zusätzlich: § 459a, b StPO, §§ 93, 94 OWiG, § 8 Abs. 3, § 12 EBAO	II	Rechtsbehelf: Erinnerung/ Beschwerde, § 66 GKG
	<ul style="list-style-type: none"> Bei Geldstrafen: Absehen von der Vollstreckung 		§ 459d, f StPO	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass in der Kostenrechnung eine Frist zur Zahlung gesetzt wird. Sie sollen ferner wissen, dass neben der zu vollstreckenden Strafe auch die Verfahrenskosten (Strafkosten) mit angesetzt werden.		§ 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 EBAO	II	
4.6	Die Anwärter sollen das weitere Verfahren nach Erstellung der Kostenrechnung beherrschen:			III	Strafkosten
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Übermittlung der Kostenrechnung an die LJK mittels EDV erfolgt.			II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Beitreibung der Geldbuße bzw. Geldstrafe zunächst durch die LJK überwacht wird.		§ 2 Abs.1 JBeitrO	II	web.StA
	Die Anwärter sollen wissen, dass die LJK im Falle des Zahlungsverzugs eine Mahnung an den Verurteilten übersendet.		§ 5 Abs. 2 JBeitrO, § 7 Abs. 1 EBAO	II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass sofern keine Reaktion auf die Mahnung erfolgt die Anordnung der weiteren Beitreibung durch den Vollstreckungsrechtspfleger der Staatsanwaltschaft betrieben wird.		§ 459c StPO, § 8 EBAO	II	
4.7	Beitreibung durch den Vollstreckungsrechtspfleger der Staatsanwaltschaft.			II	
	Der Rechtspfleger hat folgende Möglichkeiten der Entscheidung:			II	
4.7.1	Beitreibung der Geldstrafe			II	
	Die Anwärter sollen die Möglichkeit der Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe kennen.		§ 459e StPO, § 49 StVollstrO	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen lediglich einen Hinweis auf die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erhalten. Sie sollen dabei erkennen, dass diese im Wesentlichen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß den Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung) entspricht.		§ 50 StVollstrO	II	
	Die Anwärter sollen die Möglichkeit der Gewährung von gemeinnütziger Arbeit kennen.		Hinweis: Art. 293 EGStGB, § 31 BayGnO	II	
4.7.2	Beitreibung der Geldbuße			I	
	Die Anwärter sollen den Ablauf der zwangsweisen Beitreibung der Geldbuße durch Beantragung, Anordnung und Vollstreckung der Erzwingungshaft durch die zuständige Behörde darstellen können.		§§ 92, 95, 96, 97 OWiG, § 87 Abs. 2 Nr. 3 StVollstrO	I	
5	Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung	2		I	
	Die Anwärter wissen bereits aus dem materiellen Strafrecht, welche Maßregeln der Besserung und Sicherung es gibt, diese sind:			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus 		§ 61 Nr. 1, § 63 StGB, § 53 StVollstrO	I	Unterricht Strafrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Entziehungsanstalt 		§ 61 Nr. 2, § 64 StGB, § 53 StVollstrO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 		§ 61 Nr. 3, § 66 StGB, § 53 StVollstrO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Führungsaufsicht 		§ 61 Nr. 4, § 68 ff. StGB, § 54a StVollstrO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Entziehung der Fahrerlaubnis Berufsverbot 		§ 61 Nr. 5 §§ 69, 69a, b StGB, § 56 StVollStrO § 61 Nr. 6, § 70-70b StGB, § 55 StVollstrO	I	
5.1	Verfahrenseinleitung			I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass nach Abschluss des Hauptverfahrens die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zugeleitet werden.		§ 451 Abs. 1 StPO, § 4 Nr. 1 StVollstrO	II	
5.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang zusammen mit einem aktuellen Auszug des Bundeszentralregisters dem zuständigen Entscheider, hier Rechtspfleger, zur Einleitung der Strafvollstreckung vorzulegen ist.		§ 10 StVollstrO, § 31 Abs. 2 Satz 1 RPfIG	I	
	Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben, wie unter dem „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“ genannten, Voraussetzungen vorliegen müssen.			II	
5.3	Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens			I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Entscheider, hier Rechtspfleger, beim Vorliegen aller Voraussetzungen die Strafvollstreckung einleitet.			I	
5.3.1	Die Anwärter müssen in diesem Zusammenhang wissen, dass der Rechtspfleger bei der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel überprüft, ob der Verurteilte sich bereits in amtlicher Verwahrung befindet.			I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass das weitere Verfahren grundsätzlich dem der Freiheitsstrafenvollstreckung (mit und ohne Bewährung) entspricht, jedoch abweichende Prüfungsfristen und Fristen zur Höchstdauer zu beachten sind.		§§ 67-67h StGB, §§ 53, 54 StVollstrO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.3.2	Die Anwärter müssen aus dem materiellen Strafrecht wissen, dass die Führungsaufsicht auf Anordnung oder kraft Gesetzes eintritt.		§ 68 Abs. 1 StGB; §§ 67b, 67c, 67d Abs. 2-6, § 68 StGB	I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Führungsaufsichtsverfahren dem Wesen und Ablauf nach der Freiheitsstrafenvollstreckung mit Bewährung ähnlich ist.		§ 68, 68g, § 145a StGB, § 54a StVollstrO	I	
	Sie sollen das Zusammenwirken mit der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht des Wohnsitzes des Verurteilten kennenlernen.		BewHBek Nrn. 1, 3 (VSJu 309)	I	
5.3.3	Die Anwärter kennen aus dem materiellen Strafverfahrensrecht die Voraussetzungen, Dauer und Wirksamwerden sowie die Wirkung des Entzugs der Fahrerlaubnis.		§§ 69, 69a, 69b StGB	I	
	Die Anwärter müssen die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis nicht berechnen, jedoch (im Hinblick auf die Tätigkeiten der Geschäftsstelle) den Fristbeginn bestimmen können.		§ 69a Abs. 5 StGB	II	
5.3.4	Berufsverbot			I	Besonderheiten der Geschäfts- stelle in Strafvoll- streckungssachen
	Die Anwärter kennen aus dem materiellen Strafrecht die Voraussetzungen, Dauer und Wirksamwerden sowie die Wirkung des Berufsverbots.		§ 70 StGB, § 456c StPO, § 55 StVollstrO	I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass im Rahmen der Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen (siehe „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“ als weiteres Vollstreckungshindernis der Aufschiebung des Berufsverbotes zu prüfen ist.				Besonderheiten der Geschäfts- stelle in Strafvoll- streckungssachen

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6	Vollstreckung von Jugendstrafsachen	2		I	
6.1	Vollstreckung von Jugendstrafe			I	
	Die Vollstreckung der Jugendstrafe kann mit und ohne Bewährung erfolgen. Diesbezüglich siehe Freiheitsstrafenvollstreckung mit/ohne Bewährung mit der Ausnahme, dass die Einleitung der Jugendstrafe mit Bewährung nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch das Jugendgericht erfolgt.		§ 82 Abs. 1 JGG, § 1 Abs. 3 StVollstrO	I	
6.1.1	Verfahrenseinleitung			I	
	Die Anwärter müssen wissen, dass nach Abschluss des Hauptverfahrens die Akten nicht zur Vollstreckung der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden, sondern bei dem Gericht verbleiben.			I	
6.1.2	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang zusammen mit einem aktuellen Auszug des Bundeszentralregisters/Erziehungsregisters dem zuständigen Entscheider, hier Jugendrichter, zur Einleitung der Strafvollstreckung vorzulegen ist.			I	
	Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben, wie unter dem „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“ genannten, Voraussetzungen vorliegen müssen.			I	
6.1.2.1	Zuständigkeit			II	
	sachlich		§ 82 JGG		
	Die Anwärter sollen die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts kennen.				
	örtlich		§§ 84, 85 JGG		
	Die Anwärter sollen die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts selbständig bestimmen können.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Funktionelle Zuständigkeit			I	
	Die Anwarter sollen die funktionelle Zuständigkeit erklaren konnen. Sie sollen erkennen, dass die Leitung der Vollstreckung in Jugendstrafverfahren dem Richter vorbehalten bleibt. Dem Rechtspfleger aber die Geschafte der allgemeinen Vollstreckung (mit Ausnahme der Vollstreckungsleitung und richterlicher Vollstreckungsanordnungen) ubertragen sind.		§ 82 Abs. 1 JGG, § 1 Abs. 3 StVollstrO, Abschnitt I RiJGG zu §§ 82-85, § 31 Abs. 2, 5 RPflG		
6.1.2.2	Die Anwarter mussen wissen, dass die Strafvollstreckungsvoraussetzungen (wie oben) vorliegen mussen.		§ 3 Abs. 1 StVollstrO, Hinweis: Richtlinien JGG	II	
6.1.3	Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens			I	
	Die Anwarter sollen wissen, dass der Richter beim Vorliegen aller Voraussetzungen die Strafvollstreckung einleitet und die weiteren Geschafte anschlieend dem Rechtspfleger ubertragt.			I	
	Sie sollen wissen, dass das Verfahren im Wesentlichen dem der Freiheitsstrafenvollstreckung entspricht. Die Anwarter sollen wissen, dass folgende Besonderheiten zu beachten sind: Im Zusammenhang mit den Tatigkeiten nach Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens ist zu prufen ob eine Mitteilung an das Erziehungsregister erfolgen muss. Ferner richtet sich die Prufung der vorzeitigen Haftentlassung nach den Vorschriften § 88 ff JGG. Die Anwarter sollen lediglich einen Hinweis auf die Unterschiede erhalten.		§§ 59, 60 BZRG, §§ 88 ff. JGG	I	
6.2	Vollstreckung von Erziehungsmaregeln, Verwarnung, Auflagen und Jugendarrest bei Jugendstrafvollstreckung			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen erkennen, dass es vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken. Auch die Vollstreckung ist vorrangig nach dem Erziehungsgedanken ausgerichtet. Daher gibt es statt/neben der oben geschilderten Vollstreckung von Jugendstrafe die Vollstreckung weiterer Maßnahmen.		§§ 2, 3, 5 JGG	I	
6.2.1	Verfahrenseinleitung		§ 82 Abs. 1 JGG	I	
	Siehe Verfahrenseinleitung zur Vollstreckung von Jugendstrafen.			I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang zusammen mit einem aktuellen Auszug des Bundeszentralregisters/Erziehungsregisters dem zuständigen Entscheider, hier Jugendrichter, zur Einleitung der Strafvollstreckung vorzulegen ist.			II	
	Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens die Strafvollstreckungsvoraussetzungen (wie oben) vorliegen müssen.			II	
6.2.1.1	Zuständigkeit		§§ 82-85 JGG	II	
	Siehe Zuständigkeit zur Vollstreckung von Jugendstrafen.				
	Vorliegen der Strafvollstreckungsvoraussetzungen		§ 3 Abs. 1 StVollstrO	II	
6.2.1.2	Die Anwärter müssen wissen, dass die Strafvollstreckungsvoraussetzungen (wie oben) vorliegen müssen.				
6.2.2	Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens			I	

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass der Jugendrichter beim Vorliegen aller Voraussetzungen die Strafvollstreckung einleitet und weitere Aufgaben auf den Rechtspfleger überträgt, vgl. Verfahren Vollstreckung von Jugendstrafe/Vorlage an Entscheider/Zuständigkeit.			
Sie müssen wissen, dass sich das weitere Verfahren nach den zu vollstreckenden Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln richtet.			
<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsmaßnahmen: • Erteilung von Weisungen • Anordnung Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen 	§§ 9-12 JGG		
Zuchtmittel: <ul style="list-style-type: none"> • Verwarnung • Erteilung von Auflagen • Jugendarrest 	§§ 13-16 JGG		
Die Anwärter sollen einen Überblick über den jeweiligen Verfahrensablauf erhalten.			
Sie sollen wissen, dass die Verurteilten bei Vollstreckung von Erziehungsmaßnahmen und dem Zuchtmittel Auflage aufgefordert wird diese bei geeigneten Stellen zu erbringen und dies überwacht wird. Die Anwärter sollen wissen, dass die Vollstreckungsbehörde hierbei mit Arbeits- und Vermittlungsstellen, sowie sozialen Einrichtungen zusammenarbeiten.	Hinweis: Richtlinien zum JGG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass bei Vollstreckung des Zuchtmittels der Verwarnung diese lediglich ausgesprochen wird und dadurch vollzogen ist.			I	
	Die Anwärter sollen wissen, dass Jugendarrest in Arrestanstalten verbüßt wird, eine Aussetzung zur Bewährung nicht stattfindet und Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe vollstreckt werden kann.		Hinweis: Richtlinien zum JGG	I	
7	Vollstreckung sonstiger Strafen	3		I	
7.1	Vollstreckung von Fahrverboten			I	
	Die Anwärter wissen aus dem materiellen Strafrecht bereits, dass das Fahrverbot lediglich eine Nebenstrafe darstellt und sich die Verfahrenseinleitung nach der jeweiligen Hauptstrafe richtet. Sie kennen aus dem materiellen Strafrecht auch die Voraussetzungen, Dauer und Wirksamwerden sowie die Wirkung des Fahrverbotes.			I	
	Die Anwärter müssen die Dauer des Fahrverbotes nicht berechnen, jedoch (im Hinblick auf die Tätigkeiten der Geschäftsstelle) den Fristbeginn bestimmen können.		§ 44 StGB, § 59a StVollstrO	II	Unterricht Strafrecht
7.2	Vollstreckung von Erzwingungshaft			I	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen
	Die Anwärter wissen bereits aus dem Strafverfahrensrecht, dass zwischen originären Erzwingungshaftverfahren am Gericht und wegen zwangsweiser Beitreibung der Geldbuße angeordneter Erzwingungshaft unterschieden wird. Sie wissen bereits, dass die Erzwingungshaft ein Beugemittel darstellt. Den Anwärtern ist der Ablauf der Vollstreckung der Erzwingungshaft zu skizzieren.		§§ 91, 92, 96, 97 OWiG, § 87 Abs. 2 Nr. 3 StVollstrO	I	
7.2.1	Zuständigkeit			II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass je nach Art des Erzwingungshaftverfahrens das Amtsgericht (originäre Verfahren) oder die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zuständig ist.				
7.3	Vollstreckung isolierter Kosten bei Freiheits- und Geldstrafe und gerichtlichen Kosten nach dem OWiG				
	Die Anwärter sollen einordnen können, dass es bei dem Begriff Vollstreckung isolierter Kosten lediglich um die Vollstreckung von Verfahrenskosten geht, in Abgrenzung zur Vollstreckung von Strafen/Geldbußen.				
7.4	Einleitung				
	Die Anwärter sollen einordnen können, dass es sich hierbei um die Vollstreckung der im „Unterricht Strafkosten“ erstellten Kostenrechnungen handelt.				
7.5	Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Rechtspfleger, zur Vollstreckung der Strafkosten (=Beitreibung) vorzulegen ist.		§ 31 Abs. 2 RPfIG		
	Die Anwärter sollen wissen, dass der Rechtspfleger den Vorgang erhält, wenn die Zahlungen aufgrund der Kostenrechnung nicht geleistet wurden.				Strafkosten
7.6	Die Anwärter müssen wissen, dass zur Vollstreckung grundsätzlich die Voraussetzungen der Vollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vgl. Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen), vorliegen müssen.				
	Sie sollen wissen, dass der Rechtspfleger die Möglichkeiten der Zwangsmittel prüft, diese sind:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckung in körperliche Sachen mittels Pfändung durch Gerichtsvollzieher als Vollziehungsbeamten 		§ 459c StPO, §§ 8, 9 EBAO, §§ 6, 7 JBeitrO, §§ 808 ff ZPO		Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensauskunft 		§ 6 Abs. 1, § 7 JBeitrO, §§ 802c, 802e, 802f ZPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 		§ 6 Abs. 1 JBeitrO, §§ 864 ff. ZPO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckung in Forderungen 		§ 6 Abs. 1 JBeitrO, 829 ff. ZPO		
7.7	Gnadenverfahren				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gnadenverfahren neben einem Vollstreckungsverfahren stattfinden kann.		§ 452 StPO, § 60 Abs. 2 GG, §§ 1, 20 BayGnO		
	Sie sollen einen Hinweis auf das Ziel einer Begnadigung nämlich teilweiser oder vollständiger Straferlass bzw. Aussetzung der Freiheitsstrafe, erhalten.				
	Sie sollen wissen, dass sich als Voraussetzung einer Begnadigung die Verhältnisse nach Rechtskraft so sehr verändert haben müssen, dass die Aufrechterhaltung der Entscheidung nicht mehr tragbar ist.				
	Die Anwärter sollen dabei auf die Abgrenzung zum aus dem Strafprozessrecht bekannten Wiederaufnahmeverfahren hingewiesen werden.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLV. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN STRAFVOLLSTRECKUNGSSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV					
1	Ziel/Einführung				
	Die Anwärter sollen aufgrund der vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten in den Geschäftsstellen beherrschen.			III	Allgemeine Grundlagen Geschäftsstelle
	Die Ausbildung soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht einbeziehen. Die Verknüpfung erfolgt im Rahmen des EDV Unterrichts.	8			
	Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
	Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
	Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen sind neu zu vermitteln:				
2	Vollstreckung von Freiheitsstrafen	10			Unterricht StPO
2.1	Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)				
2.1.1	Verfahrenseinleitung				
2.1.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1.1.2	Registermäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist und dass für das Strafvollstreckungsverfahren das Js-Aktenzeichen mit der Maßgabe weiterzuführen ist, dass an die Stelle „Js“ die Buchstaben „VRs“ treten.		§ 4 Nr. 1 StVollstrO, § 56 Abs. 2 AktO, § 58 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 AktO		
2.1.1.3	Aktenmäßige Behandlung Die Anwärter kennen bereits die übrigen Tätigkeiten der aktenmäßigen Behandlung Die Anwärter müssen ferner ein Vollstreckungsheft anlegen können und wissen, dass Vollstreckungsanordnungen in der Hauptakte geführt werden.		§§ 15, 16 StVollstrO, § 58 Abs. 2 AktO		
2.1.1.4	Statistische Behandlung Die Anwärter müssen die statistische Behandlung im Strafvollstreckungsverfahren (Monatserhebung) beherrschen.		§ 7, Anlage 7, 8 StA-Statistik § 58 Abs. 5 AktO		
2.1.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
2.1.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass der Tatvorwurf in der EDV mit dem Tatvorwurf in der rechtskräftigen Entscheidung übereinstimmen muss; gleichzeitig muss die Entscheidung in der EDV erfasst werden (HV = Vollstreckungsübersicht in MiREG).				Unterricht web.sta

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 18

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Erholung des (aktuellen) BZR- bzw. FAER-Auszugs beherrschen.				Unterricht web.sta
	Die Anwärter müssen wissen, dass nun die Vorlage an den Rechtspfleger als zuständigen Sachbearbeiter erfolgt.		§ 5 Abs. 1 Satz 1 AktO, § 10 Str-VollstrO		§ 31 Abs. 2 Satz 1 RPflG
2.1.2	Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens				
2.1.2.1	Keine Eingangsbehandlung				
2.1.2.2	Keine registermäßige Behandlung				
2.1.3	Aktenmäßige Behandlung				
	Keine Besonderheiten				
2.1.3.1	Keine statistische Behandlung				
2.1.3.2	Kostenmäßige Behandlung				
	Keine Besonderheiten				Unterricht Straf-kosten
2.1.3.3	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Die Anwärter müssen die Ladung zum Strafantritt sowie das Aufnahmeersuchen, die jeweils durch den Rechtspfleger gefertigt werden, kennen und weiterbearbeiten können.		§§ 27, 29 - 31 StVollStrO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Mitteilung an das Bundeszentralregister und gegebenenfalls Fahreignungsregister beherrschen.				§ 5 Abs. 1 BZRG, § 28 Abs. 3 StVG, Unterricht web.sta
	Die Anwärter sollen auf der Grundlage der bereits in „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ vermittelten Kenntnisse die Mitteilungspflichten in Strafsachen beherrschen.		Nrn. 11, 13, 42, 45 MiStra		
2.2	Freiheitsstrafenvollstreckung (mit Bewährung)				
2.2.1	Sofortige Strafaussetzung mit Bewährung im Urteil				
2.2.1.1	Verfahrenseinleitung				
2.2.1.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten.				
2.2.1.1.2	Registermäßige Behandlung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist und dass für das Strafvollstreckungsverfahren das Js-Aktenzeichen mit der Maßgabe weiterzuführen ist, dass an die Stelle „Js“ die Buchstaben „VRs“ treten.				§ 4 Nr. 1 StVollstrO, § 56 Abs. 2 AktO, § 58 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 AktO
2.2.1.1.3	Aktenmäßige Behandlung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Akte während der Bewährungsüberwachung bei der Staatsanwaltschaft weitergeführt wird (da bei Gericht lediglich ein Bewährungsheft geführt wird).				§ 10 Abs. 2 AktO

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 18

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2.1.1.4	<p>Statistische Behandlung</p> <p>Die Anwärter müssen die statistische Behandlung im Strafvollstreckungsverfahren (Monatserhebung) beherrschen.</p>		§ 7, Anlage 7, 8 StA-Statistik § 58 Abs. 5 AktO		
2.2.1.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
2.2.1.1.6	<p>Geschäftsstellenmäßig</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass der Tatvorwurf in der EDV mit dem Tatvorwurf in der rechtskräftigen Entscheidung übereinstimmen muss; gleichzeitig muss die Entscheidung in der EDV erfasst werden (HV = Vollstreckungsübersicht in MiREG).</p> <p>Die Anwärter müssen die Erholung des (aktuellen) BZR- bzw. FAER-Auszugs beherrschen.</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass nun die Vorlage an den Rechtspfleger als zuständigen Sachbearbeiter erfolgt</p>				Unterricht web.sta
			§ 5 Abs. 1 Satz 1 AktO, § 10 StVollstrO		§ 31 Abs. 2 Satz 1 RPflG
2.2.1.2	Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens bei Freiheitsstrafenvollstreckung (mit Bewährung)				
2.2.1.2.1	Keine Eingangsbehandlung				
2.2.1.2.2	Keine registermäßige Behandlung				
2.2.1.2.3	<p>Aktenmäßige Behandlung</p> <p>Keine Besonderheiten</p>				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 18

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.2.1.2.4	Keine statistische Behandlung				
2.2.1.2.5	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				Unterricht Strafkosten
2.2.1.2.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Die Anwärter müssen die Mitteilung an das Bundeszentralregister und gegebenenfalls Fahreignungsregister beherrschen. Die Anwärter sollen auf der Grundlage der bereits in „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ vermittelten Kenntnisse die Mitteilungspflichten in Strafsachen beherrschen. Die Anwärter müssen wissen, dass die Eintragung einer Wiedervorlage bis zum Ende der Bewährungszeit -Straferlass- nötig ist.		Nrn. 11, 13, 42, 45 MiStra § 6 Abs. 1 Satz 2 AktO		§ 5 Abs. 1 BRZG, § 28 Abs. 3 StVG
2.2.2	Vorzeitige Haftentlassung - Aussetzung eines Strafrests				
2.2.2.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheit				
2.2.2.2	Aktenmäßige Behandlung Die Anwärter kennen bereits die übrigen Tätigkeiten der aktenmäßigen Behandlung.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen ferner wissen, dass bei Aussetzung des Strafrests ein Sonderheft anzulegen ist und die Hauptakte mit dem Vollstreckungsheft bei der Staatsanwaltschaft bleibt.		§§ 3, 10 Abs. 2 AktO		§§ 57, 67e StGB
2.2.2.3	Registermäßige Behandlung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass bei der Staatsanwaltschaft keine besondere Registrierung erfolgt (diese erfolgt bei der StVK).		§ 42 Abs. 1, Liste 43 AktO		
2.2.2.4	Keine statistische Behandlung				
2.2.2.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
2.2.2.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Die Anwärter beherrschen bereits die übrige geschäftsstellenmäßige Behandlung. Neu zu vermitteln ist:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an das Bundeszentralregister 				§ 12 Abs. 1 Satz 1 BZRG
2.3	Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen				
2.3.1	Verfahrenseinleitung				
2.3.1.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
2.3.1.2	Registermäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist und dass für das Strafvollstreckungsverfahren das Js-Aktenzeichen mit der Maßgabe weiterzuführen ist, dass an die Stelle „Js“ die Buchstaben „VRs“ treten.		§ 4 Nr. 1 StVollstrO, § 56 Abs. 2 AktO, § 58 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 AktO		
2.3.1.3	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
2.3.1.4	Statistische Behandlung Die Anwärter müssen die statistische Behandlung im Strafvollstreckungsverfahren (Monatserhebung) beherrschen.		§ 7, Anlage 7, 8 StA-Statistik § 58 Abs. 5 AktO		
2.3.1.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
2.3.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass der Tatvorwurf in der EDV mit dem Tatvorwurf in der rechtskräftigen Entscheidung übereinstimmen muss; gleichzeitig muss die Entscheidung in der EDV erfasst werden (HV = Vollstreckungsübersicht in MiREG). Die Anwärter müssen die Erholung des BZR-Auszugs beherrschen.				Unterricht web.sta
	Die Anwärter müssen wissen, dass nun die Vorlage an den Rechtspfleger als zuständigen Sachbearbeiter erfolgt.		§ 5 Abs. 1 Satz 1 AktO, § 10 StVollstrO		§ 31 Abs. 2 Satz 1 RPflG
2.3.2	Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens von Geldstrafen und Geldbußen				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 18

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.3.2.1	Keine Eingangsbehandlung				
2.3.2.2	Registermäßige Behandlung Die Anwärter sollen wissen, dass hier grundsätzlich keine registermäßige Behandlung vorliegt. Sie sollen ferner wissen, dass lediglich die Gewährung von gemeinnütziger Arbeit eine Ausnahme darstellt und diese im Gnaderegister, unter dem Registerzeichen „GnS“ erfasst wird, s. hierzu auch das Gnadenverfahren.		BayGnO Nr. IV (VSJu 101-4)		§ 20 Abs. 2 BayGnO
2.3.2.3	Aktenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
2.3.2.4	Keine statistische Behandlung				
2.3.2.5	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				Unterricht Strafkosten
2.3.2.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass durch Eintragung einer Wiedervorlage die Geldstrafenvollstreckung überwacht wird – sonst keine Besonderheiten.				
2.4	Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung Die Anwärter müssen wissen, dass Maßregeln der Besserung und Sicherung alleine oder neben einer Strafe angeordnet werden können.				Unterricht Strafprozessrecht

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 18

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.4.1	Unterbringung				
2.4.1.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheiten				
2.4.1.2	Registermäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist und dass für das Strafvollstreckungsverfahren das Js-Aktenzeichen mit der Maßgabe weiterzuführen ist, dass an die Stelle „Js“ die Buchstaben „VRs“ treten.		§ 4 Nr. 1 StVollstrO, § 56 Abs. 2 AktO, § 58 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 AktO		
2.4.1.3	Aktenmäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass ein Unterbringungs-Vollstreckungsheft angelegt werden muss.		§ 16 StVollstrO, § 58 Abs. 2 Satz 2 AktO		
2.4.1.4	Statistische Behandlung Die Anwärter müssen die statistische Behandlung im Strafvollstreckungsverfahren (Monatserhebung) beherrschen.		§ 7, Anlage 7, 8 StA-Statistik § 58 Abs. 5 AktO		
2.4.1.5	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
2.4.1.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Siehe geschäftsstellenmäßige Behandlung bei Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung), dort Verfahrenseinleitung.				
2.4.2	Führungsaufsicht				
2.4.2.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheiten				
2.4.2.2	Registermäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist und dass für das Strafvollstreckungsverfahren das Js-Aktenzeichen mit der Maßgabe weiterzuführen ist, dass an die Stelle „Js“ die Buchstaben „VRs“ treten.		§ 4 Nr. 1 StVollstrO, § 56 Abs. 2 AktO, § 58 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 AktO		
2.4.2.3	Aktenmäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass ein Aufkleber „FA“ am Vollstreckungsheft anzubringen ist.		Nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 4 AktO		
2.4.2.4	Statistische Behandlung Keine Besonderheiten				
2.4.2.5	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
2.4.2.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen die Mitteilung an das Bundeszentralregister beherrschen mit der Nebenfolge „Führungsaufsicht“.				§§ 5, 12 BZRG
	Die Anwärter sollen auf der Grundlage der bereits in „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ vermittelten Kenntnisse die Mitteilungspflichten in Strafsachen die Mitteilung an die Führungsaufsichtsstelle (FA-Stelle beim Landgericht des Wohnsitzes des Verurteilten) beherrschen.		Nr. 13 MiStra		
2.4.3	Entziehung der Fahrerlaubnis				
2.4.3.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheit				
2.4.3.2	Registermäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
2.4.3.3	Aktenmäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass ein Aufkleber „Führerschein“ auf der Akte anzubringen ist.		§ 3 Abs. 5 Satz 4 AktO analog		
2.4.3.4	Keine statistische Behandlung				
2.4.3.5	Kostenmäßige Behandlung Keine Besonderheiten				
2.4.3.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter müssen wissen, dass der Führerschein durch Einschneiden unbrauchbar gemacht wird und an die Führerscheinstelle am Wohnort des Verurteilten übersandt wird.		§ 56 Abs. 1 Satz 1, 4, 5 StVollstrO		
	Die Anwärter sollen auf der Grundlage der bereits in „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ vermittelten Kenntnisse die Mitteilungspflichten in Strafsachen die Mitteilung von Fahrerlaubnisentzug und Fristberechnung an die Führerscheinstelle beherrschen.		Nr. 45 MiStra		
3	Vollstreckung von Jugendstrafsachen				
3.1	Vollstreckung von Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass die Einleitung der Vollstreckung von Jugendstrafen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter erfolgt, im Übrigen siehe Freiheitsstrafenvollstreckung (mit/ohne Bewährung).		§ 1 Abs. 3 StVoll-StrO		§ 82 Abs. 1 JGG
	Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Besonderheiten zu beachten sind:				
	Registrierung beim Amtsgericht - Jugendrichter als Vollstreckungsleiter im VRJs-Register.		§ 18 Abs. 6, Liste 56 AktO, §§ 15, 16 StrVollstrO		
	Zusätzliche Statistik hinsichtlich Vollstreckungen in Jugendsachen.		§§ 1, 7, Anlage 14, E II c StP/OWi-Statistik		
	Mitteilung an das Erziehungsregister				§ 60 BZRG
3.2	Vollstreckung von Erziehungsmaßnahmen, Verwarnung, Auflagen und Jugendarrest				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 18

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen wissen, dass auch das Vorgehen bei diesen weiteren Maßnahmen wie Erziehungsmaßregeln, Verwarnungen, Auflagen und Jugendarrest gemäß der Vollstreckung von Jugendstrafen (mit/ohne Bewährung) erfolgt.		§ 1 Abs. 3 StVoll-StrO		§ 82 Abs. 1 JGG
4	Vollstreckung sonstiger Strafen				
4.1	Vollstreckung von Fahrverboten				
	Die Anwärter wissen aus dem materiellen Strafverfahrensrecht bereits, dass das Fahrverbot lediglich eine Nebenstrafe darstellt und sich die Verfahrenseinleitung nach der jeweiligen Hauptstrafe richtet.				§ 44 StGB
4.1.1	Eingangsbehandlung Keine Besonderheiten				
4.1.2	Keine registermäßige Behandlung				
4.1.3	Keine Besonderheiten				
4.1.4	Aktenmäßige Behandlung Die Anwärter müssen wissen, dass ein Aufkleber „Führerschein“ auf der Akte anzubringen ist und der Führerschein für die Dauer des Fahrverbots in der Akte zu verwahren ist.		§ 3 Abs. 5 Satz 4 AktO, § 59a StVollStrO		
4.1.5	Keine statistische Behandlung				
4.1.6	Keine kostenmäßige Behandlung				
4.1.7	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Berechnung des Fristbeginns des Fahrverbots, Verwahrung und Rücksendung des Führerscheins beherrschen.		§ 59a Abs. 2 StVollStrO		
	Die Anwärter sollen auf der Grundlage der bereits in „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ vermittelten Kenntnisse die Mitteilungspflichten in Strafsachen beherrschen.		Nr. 45 MiStra		
4.2	Vollstreckung von Erzwingungshaft				
	Keine Besonderheiten				
4.3	Gnadenverfahren				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gnadenverfahren neben einem Vollstreckungsverfahren stattfinden kann.				
4.3.1	Eingangsbehandlung				
	Keine Besonderheiten				
4.3.2	Registermäßige Behandlung				
	Die Anwärter sollen beherrschen, dass Gnadenverfahren im Register für Gnadensachen unter Registerzeichen „GnS“ registriert werden.		§ 20 Abs. 2, Anlage BayGnO, Ziffer IV der Bek. vom 8.3.2006 (Vollzug der Bay. Gnadenordnung, VSJu 101-4)		
4.3.3	Aktenmäßige Behandlung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen beherrschen, dass Gnadengesuche und dazu gehörige Schriftstücke in einem gesonderten Gnadenheft (blaue Farbe) zu vereinigen sind.		§ 20 Abs. 1 BGnO		
4.3.4	Keine statistische Behandlung				
4.3.5	Keine kostenmäßige Behandlung				
4.3.6	Geschäftsstellenmäßige Behandlung				
	Die Anwärter sollen wissen, dass das Gnadenheft dem zuständigen Gnaden-sachbearbeiter vorzulegen ist..		§ 6 Abs. 1 Satz 2 AktO		
	Sonst keine Besonderheiten				
5	Schlussbehandlung				
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Tätigkeiten vor Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung beherrschen.		Kennziffern 41, 42, 46, 48, Auf- bewV, Ziffer Nr. 10.1.6., 10.1.7, 10.1.8 Aussond- Bek Justiz		Unterricht Allge- meine Grundla- gen der Ge- schäftsstelle, Strafkosten, web.sta
6	Verknüpfung Verfahren in Strafvollstreckungssachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen“.				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 18

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der "Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle" und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLVI.	STRAFKOSTEN EINSCHLIEßLICH EDV				
	Die Lernziele sollen nach Vermittlung der rechtlichen Kompetenz unter Einbeziehung des aktuellen EDV-Programms geschult werden.				
1	Allgemeines	3			Zivilkosten
1.1	Die Anwärter sollen den Geltungsbereich des GKG (Kodifikationsgrundsatz) und dessen Aufbau erläutern.		§ 1 GKG	I	
1.2	Die Anwärter sollen die Grundlagen der Kostenentscheidung im Strafverfahren nennen.		§§ 464, 465 StPO	I	
1.3	Die Anwärter sollen die Zusammensetzung der Kosten im Strafverfahren aufzeigen.		§ 464a StPO	I	JVEG
1.4	Die Anwärter sollen den Kostenansatz gemäß § 19 GKG zum Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 464b StPO abgrenzen.		§ 19 GKG, Nr. 4 KostVfg, § 464b StPO	II	
1.5	Die Anwärter sollen den Kostenschuldner für Gebühren und Auslagen (auch bei mehreren Verurteilten) in Straf-, Bußgeld- und Privatklageverfahren feststellen.		§§ 27, 28, 29, 31 GKG, § 46 Abs. 1, § 109 OWiG, Vorbemerkung 3.1 Abs. 6 KV-GKG, § 466 StPO, Nrn. 7, 8.3, 8.4, 24.2 Satz 2 KostVfg	II	
1.6	Die Anwärter sollen die Fälligkeit von Gerichtskosten feststellen.		§§ 5, 8, 9 GKG, Nr. 15.1 KostVfg	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.7	Die Anwärter sollen die Zuständigkeiten für die Anordnung und Einforderung der Kosten bestimmen.			II	
1.7.1	Sachliche Zuständigkeit		§ 19 Abs. 2 GKG, Nr. 5 KostVfg		
1.7.2	Örtliche Zuständigkeit		§ 143 Abs. 1 GVG, § 7 Abs. 1 StVollstrO, GerOrgG		
1.7.3	Funktionelle Zuständigkeit				
	• Für die Anordnung		§ 31 Abs. 2 RPfIG, § 3 Abs. 1 EBAO		
	• Für den Kostenansatz und die Einforderung		Nrn. 1, 2, 5 KostVfg		
	• Für die Beitreibung		§ 31 Abs. 2 RPfIG		
1.8	Die Anwärter sollen unter den gesetzlichen Voraussetzungen entscheiden, wann und in welcher Form ein Kostenabstand zu erklären ist.		Nr. 10 KostVfg	I	
1.9	Die Anwärter sollen den Begriff des Rechtszugs und die Rechtsfolgen einer Straftat von Erwachsenen und Jugendlichen nennen.			I	Strafrecht, Strafprozessrecht
2	Die Anwärter sollen den Kostenansatz (Auslagen und Gebühren) für Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung gegen Erwachsene aufstellen, mittels EDV einziehen und die isolierten Kosten im Rahmen der Zuständigkeit des Kostenbeamten vollstrecken (beitreiben) können.		Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 KV-GKG, Nrn. 3110-3116, 9000 ff. KV-GKG	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1	Die Anwärter sollen die Auslagen insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Straf- und Bußgeldverfahren ermitteln.	2	Vorbemerkung 9 KV-GKG, Nrn. 9000-9016 KV-GKG	II	Zivilkosten
2.2	Bewertung der Gebühren im ersten Rechtszug	2		II	
2.2.1	Gebühren für Freiheitsstrafen		Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 KV-GKG, Nrn. 3110-3115 KV-GKG		
2.2.2	Gebühren für Maßregeln der Besserung und Sicherung einschließlich der Gebühren für den Entzug des Jagdscheins und des Verbots der Tierhaltung		Vorbemerkung 3.1 Abs. 4 KV-GKG, Nr. 3116 KV-GKG, Nr. 162 BezRevRi		
2.2.3	Gebühren für Freiheitsstrafen, die zusammen mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt wurden		Vorbemerkung 3.1 Abs. 1, 4 KV-GKG, Nr. 3116 KV-GKG		
2.2.4	Gebühren für die Strafaussetzung zur Bewährung		§§ 51, 56, 57 StGB, § 21 JGG		Verfahren in-Strafvollstreckungssachen
	<ul style="list-style-type: none"> • Instanz • Widerruf 				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Bewährungsauflagen 		§ 56b Abs. 2 Nr. 4 StGB, § 1 GKG, § 18 Abs. 1 EBAO		
2.2.5	Gebühren für Geldstrafe mit Einforderung der Geldstrafe unter Beachtung von anrechenbaren freiheitsentziehenden Maßnahmen	1	Vorbem. 3.1 Abs. 1 KV-GKG, Nrn. 3110, 3111 KV-GKG, §§ 1, 4 EBAO, § 51 Abs. 1 StGB, § 39 StVollStrO	II	
2.2.6	Gebühren für die Verwarnung mit Strafvorbehalt		§ 59 StGB, Vorbemerkung 3.1 Abs. 3 KV-GKG, Nrn. 3110, 3111 KV-GKG		Strafrecht
2.3	Bewertung der Gebühren im Berufungsverfahren	3	Vorbemerkung 3.1 Abs. 1, 4 KV-GKG	II	
2.3.1	Beendigung mit Urteil		Nr. 3120 KV-GKG		
2.3.2	Beendigung ohne Urteil		Nr. 3121 KV-GKG		
2.4	Bewertung der Gebühren im Revisionsverfahren			II	
2.4.1	Beendigung mit Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2, 4 StPO		Nr. 3130 KV-GKG		Strafprozessrecht
2.4.2	Beendigung ohne Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2, 4 StPO		Nr. 3131 KV-GKG		Strafprozessrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.5	Besonderheiten bei der Bewertung im Rechtsmittelverfahren			II	Strafprozessrecht
2.5.1	Zurückverweisung		Nrn. 3110 ff., 3120-3130 KV-GKG		
2.5.2	Beschränkte Rechtsmittel		Vorbemerkung 3.1 Abs. 7 KV-GKG, Nrn. 3110 ff., 3120-3130 KV-GKG		
2.5.3	Rechtsmittel nur wegen Nebenstrafe oder Nebenfolge		§ 1 GKG		
2.5.4	Rechtsmittel nur wegen einer Maßregel der Besserung und Sicherung		Vorbemerkung 3.1 Abs. 4, 7 Satz 3 KV-GKG, Nr. 3116 KV-GKG		
2.5.5	Rechtsmittel gegen die Anordnung der Einziehung, des Verfalls oder der Abführung des Mehrerlöses		Vorbemerkung 3.4 KV-GKG, Nrn. 3430 bis 3441 KV-GKG, §§ 430-444 StPO		Strafrecht (Verfall und Einziehung)
2.6	Bewertung der Gebühren im Strafverfahren unter Beachtung von Einspruch und Teileinspruch	2	Vorbem. 3.1 Abs. 7 KV-GKG, Nrn. 3118, 3119 KVGKG		
2.7	Bewertung der Gebühren im Beschwerdeverfahren		Nrn. 3600-3602 KV-GKG	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.8	Anordnung der Einforderung, Einforderung und Beitreibung für isolierte Kosten	3	§ 1 GKG, Vorbemerkung 3.4 KV-GKG, Nrn. 3120-3130, 3430-3441 KV-GKG		
2.8.1	Die Anwärter sollen den Kostenansatz aufstellen und mittels des aktuellen EDV-Programms einfordern.		§§ 3, 4, 5 EBAO	III	
2.8.2	Die Anwärter sollen den Ablauf bei der Landesjustizkasse nach Eingabe des Kostenansatzes in die EDV kurz darstellen können.			I	
2.8.3	Die Anwärter sollen die Möglichkeiten der Beitreibung (Vollstreckungsauftrag, eidesstattliche Versicherung, Vollstreckung in bewegliches und unbewegliches Vermögen) der Kosten im Überblick nennen. Eine Vertiefung der Beitreibung findet im Rahmen des Strafvollstreckungsunterrichts statt.			I	Verfahren in Strafvollstreckungssachen
3	Die Anwärter sollen die Möglichkeiten der Gesamtstrafenbildung nennen und die Kosten für Gesamtfreiheitsstrafen bewerten und mittels EDV einziehen können.	3		III	Strafrecht
3.1	Ursprüngliche Gesamtstrafenbildung		§ 53 Abs. 1 StGB, Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 KV-GKG, Nrn. 3110 ff. KV-GKG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2	Nachträgliche Gesamtstrafenbildung zwischen mehreren Freiheitsstrafen und Freiheitsstrafen mit Geldstrafen		§ 55 Abs. 1 StGB, § 460 StPO, Vorbemerkung 3.1 Abs. 5 KV-GKG, Nrn. 3110 ff. KV-GKG		
4	Die Anwärter sollen die besonderen Gebühren für Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die von den Gebührenvorschriften in Verfahren gegen Erwachsene abweichen, bewerten, einziehen und im Rahmen der Zuständigkeit des Kostenbeamten Beitreiben.	2		III	Strafprozessrecht
4.1	Gebühr für Jugendstrafe und deren Aussetzung		§§ 27 ff. JGG, Vorbemerkung 3.1 KV-GKG, Nrn. 3110 ff. KV-GKG		
4.2	Gebühren für Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel		§ 1 GKG, §§ 9-16 JGG		
4.3	Gebühren für Maßregeln der Besserung und Sicherung		Vorbemerkung 3.1 Abs. 4 KV-GKG, Nr. 3116 KV-GKG		
4.4	Gebühr für Einheitsjugendstrafe		§ 31 Abs. 2 JGG, Vorbemerkung 3.1 Abs. 5 KV-GKG, Nrn. 3110 ff. KV-GKG		
4.5	Absehen von der Kostenauflegung		§ 74 JGG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5	Die Anwärter sollen die Gebühren für gerichtliche Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene und Jugendliche in Abgrenzung zu den Kosten der Verwaltungsbehörde bewerten und mittels EDV einziehen.	3		II	Strafprozessrecht
5.1	Gebühren im ersten Rechtszug				
5.1.1	Verfahren im Offizialverfahren (Verhängung von Strafe und Geldbuße in einem Urteil)		Vorbemerkung 3.1. Abs. 4 KV-GKG, Nr. 3117 KV-GKG		
5.1.2	Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid		Vorbemerkung 4.1 KV-GKG		
	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren mit Sachentscheidung • Verfahren ohne Sachentscheidung 		Nr. 4110 KV-GKG Nrn. 4111, 4112 KV-GKG		
5.2	Gebühren für Rechtsmittel (Berufung und Revision) bei Strafe und Geldbuße in einem Urteil		Nrn. 3120, 3121, 3130, 3131 i.V.m. 3110 ff. KV-GKG		
5.3	Gebühren im Rechtsbeschwerdeverfahren				
5.3.1	Verfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 79 Abs. 5 OWiG		Nr. 4120 KV-GKG		
5.3.2	Verfahren ohne Urteil oder Beschluss nach § 79 Abs. 5 OWiG		Nr. 4121 KV-GKG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6	Die Anwärter sollen nach Wiederholung der Zuständigkeit den Vorschuss im Privatklageverfahren berechnen und anfordern sowie die Gebühren nennen können.	1	§ 379a StPO, §§ 16, 17, 18 GKG, Vorbemerkung 3.3 KV-GKG, Nrn. 3110 ff. KV-GKG	I	Strafprozessrecht
7	Die Anwärter sollen die Gebühren der Nebenklage nennen können.		§ 16 Abs. 2 GKG, Nrn. 3510, 3520, 3530, 3511, 3521, 3531 KV-GKG	I	Strafprozessrecht

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLVII.	VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHT				
1	Verfassungsrecht				
	Im Lehrgebiet „Verfassungsrecht“ sollen die Anwärter die Grundlagen unseres Staatswesens kennenlernen und einen Überblick über den geschichtlichen Kontext erhalten. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der einzelnen Staatsorgane sollen ihnen vertraut sein. Sie sollen die Bedeutung des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung sowie die Schutzfunktion der Grundrechte erfassen. Die Organe der EU und deren Funktion sollen die Anwärter kennen und Rechtssetzungsakte der EU sowie deren Auswirkungen auf nationales Recht benennen können.				
1.1	Die Anwärter sollen den Staatsbegriff und Staatsformen definieren und die Wirkungen von Staatenverbindungen beschreiben können. Sie sollen das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung als Folge einer geschichtlichen Entwicklung begreifen. Dabei müssen sie:	2			
	<ul style="list-style-type: none"> • die Elemente eines Staats kennenlernen und definieren können • den Begriff und die Bedeutung einer Verfassung erkennen • die Verfassung in der Rangordnung der Rechtsvorschriften einordnen können • die verfassungsmäßige Entwicklung in Deutschland und in Bayern kennenlernen. 			I I II I	
1.2	Die Anwärter sollen die Bedeutung und den Inhalt der Grundrechte erklären können und dabei Abgrenzungen treffen können nach:	3			
	<ul style="list-style-type: none"> • Abwehrrechten, objektiver Wertordnung, Institutionsgarantien 			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> den Trägern von Grundrechten 		Art. 1 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> den Grundrechtsschranken und deren Bedeutung 		Art. 9 Abs. 1, 2 GG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> den Absicherungen, die das Grundgesetz für die Grundrechte vorsieht 		Art. 19 Abs. 2, Art. 79 GG	II	
1.3	Die Anwärter müssen Kenntnisse über die wichtigsten Grundrechte vorweisen können. Neben den jeweiligen Begriffsbestimmungen müssen sie:	6			
	<ul style="list-style-type: none"> den Schutz der Menschenwürde als oberstes Prinzip des staatlichen Handelns erkennen können 		Art. 1 GG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> die grundlegende Bedeutung der freien Entfaltung der Persönlichkeit interpretieren können 		Art. 2 Abs. 1 GG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Fortbewegungsfreiheit interpretieren können 		Art. 2 Abs. 2 GG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> die Aussagen des Gleichheitssatzes deuten können 		Art. 3 GG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> die verankerten Grundsätze zur Meinungsfreiheit als wesentliches Element für die Demokratie benennen können 		Art. 5 GG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> das Grundrecht der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit als Schutz der kollektiven Betätigung erkennen können 		Art. 9 GG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> das Grundrecht der Berufsfreiheit nennen können 		Art. 12 GG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung und die Eingriffsmöglichkeiten der Justiz erläutern können 		Art. 13 GG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Inhalt, Grenzen und Sozialpflichtigkeit des Eigentums kennen und einen Überblick über die Eingriffsmöglichkeiten der Justiz erwerben 		Art. 14 GG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> das Petitionsrecht beschreiben können. 		Art. 17 GG	I	
1.4	<p>Die Anwärter sollen die Möglichkeiten, sich gegen Grundrechtsverletzungen zur Wehr zu setzen, kennenlernen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Voraussetzungen für die Verfassungsbeschwerde nach dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung nennen können hiervon die Voraussetzungen der Popularklage nach der Bayerischen Verfassung abgrenzen können. 	2		I	
			Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, Art. 66, 120 BV		
			Art. 98 Satz 4 BV		
1.5	<p>Die Anwärter sollen die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der obersten Bundesorgane in Abgrenzung zu den obersten bayerischen Landesorganen kennen. Sie müssen dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Wahl und Rechtsstellung der Abgeordneten auf Bundesebene darstellen und die Unterschiede zum bayerischen Landesrecht beschreiben können die Rechte des Bundestages in Abgrenzung zum Bayerischen Landtag beschreiben können die Möglichkeiten kennen, die Auflösung des Bundestages zu erreichen, in Abgrenzung zum Bayerischen Landtag 	4		I	
			Art. 38 ff. GG, Art. 14 BV		
			Art. 38 ff. GG, Art. 13 ff. BV		
			Art. 39 Abs. 1, Art. 68, 81 GG, Art. 18 BV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> über die Beschlussfassung im Bundesrat Auskunft geben können 		Art. 50 ff. GG		
	<ul style="list-style-type: none"> die Aufgaben und die Zusammensetzung der Bundesversammlung angeben können 		Art. 54 GG		
	<ul style="list-style-type: none"> die Aufgaben des Bundespräsidenten beim Gesetzgebungsverfahren aufzählen können 		Art. 82 GG		
	<ul style="list-style-type: none"> Organisations- und Amtsführungsprinzipien der Bundesregierung im Vergleich zum Freistaat Bayern erläutern können 		Art. 62 ff. GG, Art. 43 ff. BV		
	<ul style="list-style-type: none"> die Gründe für die Beendigung des Amtes des Bundeskanzlers und der Bundesminister im Vergleich zum Freistaat Bayern nennen können 		Art. 67 GG, Art. 44 Abs. 3 BV		
	<ul style="list-style-type: none"> Auskunft zur Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes geben können und über die Wirkungen der Entscheidungen Bescheid wissen. 		Art. 93 ff. GG, Art. 60 ff. BV		
1.6	Die Anwärter sollen einen Überblick über die tragenden Grundsätze der Verfassung und die Parteien in der Demokratie erhalten. Hierzu müssen sie:	1			
	<ul style="list-style-type: none"> die Prinzipien (Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit, Gewaltenteilung) feststellen können 		Art. 20, 28 GG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> das Prinzip der Gewaltenteilung erläutern können 			II	
	<ul style="list-style-type: none"> die Wesensmerkmale von Demokratie wie Wahlen, Mehrheitsprinzip, Gleichheitsgrundsatz, Mehrparteiensystem benennen und beschreiben können 		Art. 20 GG	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • die Merkmale eines Rechtsstaates aufzählen können 		Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1, Art. 1 Abs. 3 GG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • die Begriffe Republik, Sozialstaat und Bundesstaat definieren können 			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • die Stellung der Parteien in der Demokratie beschreiben und zur Gründung, zum Verbot und zum Begriff des Parteienprivilegs Auskunft geben können 		Art. 21 GG	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • die innere Struktur der Parteien beschreiben können. 			I	
1.7	Die Anwärter sollen Kenntnisse über die Staatsfunktionen erwerben. Sie müssen dabei:	2		II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zur Gesetzgebungskompetenz auf Bundes- und Landesebene treffen können und die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz ihrem Wesen nach beschreiben können 		Art. 70 ff. GG		
	<ul style="list-style-type: none"> • das Gesetzgebungsverfahren unterschieden nach Zustimmungsgesetz und Einspruchsgesetz und das Verfahren in seinem zeitlichen Ablauf darstellen können 		Art. 76-78 GG		
	<ul style="list-style-type: none"> • den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens im Freistaat Bayern einschließlich des Volksbegehrens/Volksentscheids und des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids in seinem zeitlichen Ablauf darstellen können 		Art. 70 ff. BV		
	<ul style="list-style-type: none"> • die Arten der Verwaltung nach dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung ermitteln können 		Art. 83-91b GG, Art. 5 Abs. 2, Art. 77-83 BV		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> die Rechtsprechungszuständigkeit zwischen den Gerichten der Länder und des Bundes abgrenzen können. 		Art. 92-96 GG		
1.8	Die Anwärter sollen die wichtigsten geschichtlichen Daten auf dem Weg zur Europäischen Union kennen, die Organe mit ihren Funktionen beschreiben und die Auswirkungen der Verordnungen und Richtlinien auf das nationale Recht darstellen sowie die Wahl zum europäischen Parlament kurz beschreiben können.	2	Art. 23 GG, Art. 189-249 EGV	I	
2	Verwaltungsrecht Im Lehrgebiet Verwaltungsrecht sollen die Anwärter die Formen und Grundsätze des Verwaltungshandelns kennenlernen. Sie sollen einen Überblick über die Beteiligten und den Ablauf des Verwaltungsverfahrens erhalten. Das Wesen eines Verwaltungsaktes, die Rechtsbehelfe, das Widerspruchsverfahren und der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz sollen ihnen vertraut sein.				
2.1	Die Anwärter sollen die Bundes-, Landes-, Kommunal- und Justizverwaltung nach ihren Aufgaben voneinander unterscheiden können.	1		I	
2.2	Die Anwärter sollen die Grundsätze des Verwaltungshandelns darstellen können. Sie müssen insbesondere:	1		II	
	<ul style="list-style-type: none"> die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erklären können das Verwaltungsermessen verstehen können (Hinweis auf Art. 40 BayVwVfG, § 114 VwGO) das Willkürverbot herleiten können den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erläutern können 		Art. 20 Abs. 2, 3 GG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zur Bestimmtheit, zum Grundsatz von Treu und Glauben und zum bürgerfreundlichen Verhalten machen können. 				
2.3	Die Anwärter sollen die Beteiligten und den Ablauf eines Verwaltungsverfahrens und die Anfechtungsmöglichkeiten darstellen können (Hinweis auf Art. 9 ff. BayVwVfG).	2			
2.4	Die Anwärter sollen die Formen des Verwaltungshandelns aufzählen und mit Beispielen unterlegen können (Hinweis auf Art. 35, 54 BayVwVfG).				
2.5	Die Anwärter sollen den Begriff des Verwaltungsaktes erläutern können und Kenntnisse über die Wirkungen des Verwaltungsaktes besitzen. Sie müssen: <ul style="list-style-type: none"> • die Legaldefinition des Verwaltungsaktes kennen (Hinweis auf Art. 35 BayVwVfG) • über die Bekanntgabe und die Bestandskraft des Verwaltungsaktes Bescheid wissen (Hinweis auf Art. 41-52 BayVwVfG). 	1			
2.6	Die Anwärter sollen die formlosen und förmlichen Rechtsbehelfe benennen und den Zweck und Ablauf des Widerspruchsverfahrens darstellen können (Hinweis auf § 68 VwGO, Art. 15 AGVwGO).	1	Art. 17 GG, Art. 115 BV		
2.7	Die Anwärter sollen den verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug beschreiben (Hinweis auf §§ 40 ff. VwGO).				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLVIII.	JVEG EINSCHLIEßLICH EDV, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
1	Die Anwärter sollen die allgemeinen Grundsätze des Staatshaushalts kennen.	4			
1.1	Die Anwärter sollen den Aufbau eines Haushaltsplans beschreiben können (Hinweis auf Art. 13, 14 BayHO).			I	
1.1.1	Das Haushaltsjahr (Hinweis auf Art. 4 BayHO)				
1.1.2	Gliederung des Haushaltsplans <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtplan, Einzelplan, Kapitel • Titel (Einnahmen/Ausgaben/Personalausgaben), evtl. Rückbuchungen 				
1.2	Die Anwärter sollen die Unterschriftsbefugnisse und Zuständigkeiten der 2. Qualifikationsebene, insbesondere im Hinblick auf die Auszahlungen nach dem JVEG, kennen, unterscheiden und anwenden können.				
1.2.1	Anordnungsbefugnis in Rechtssachen		VV 2/34 BayHO, Nr. 4 JB VV- BayHO, §§ 5, 7 GeschStV	II	
1.2.2	Anordnungsbefugnis in Verwaltungssachen		VV 2/34 BayHO	I	
1.2.3	Feststellung der sachlichen Richtigkeit		VV 13/70 BayHO	II	
1.2.4	Feststellung der rechnerischen Richtigkeit		VV 16/70 BayHO	II	
1.3	Den Anwärtern sollen die Begriffe „Annahme und Leistung von Zahlungen“ bekannt sein.		VV 37/70 BayHO, VV 46/70 BayHO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.4	Die Anwärter sollen den Begriff „Kassenanordnungen“ (allgemein) zuordnen.			I	
1.4.1	Zahlungsanordnungen <ul style="list-style-type: none"> • Auszahlungsanordnungen • Annahmeanordnung 		VV 1.2/70 BayHO		
1.4.2	Einlieferungs-/Auslieferungsanordnung				
1.4.3	Änderungsanordnungen				
1.5	Die Anwärter sollen die Bedeutung der Auszahlungsanordnung kennen und das Ausfüllen unter Anwendung aller erforderlichen Vorschriften beherrschen.			II	
1.5.1	Muss- und Soll-Inhalt der förmlichen Kassenanordnung		VV 5.1/70 BayHO i.V.m. EDVBK		
1.5.2	Berichtigung der Zahlungsanordnung		VV 21/70 BayHO		
1.5.3	Die Anwärter müssen entscheiden können, ob die Zahlung bar oder unbar zu erfolgen hat.		VSJu 840-2 (JMS vom 7.7.2006)		
1.6	Die Anwärter müssen den Begriff der „Gerichtszahlstelle“ kennen sowie ihre Aufgaben und Kontrollfunktionen beschreiben können.		Anlage 1/79 BayHO, VSJu 853-3 (ZErgBest)	I	
1.6.1	Die Aufgaben der Gerichtszahlstelle (Geldannahme, Auszahlung, Abrechnung)				
1.6.2	Kontrollfunktion (Dienstaufsicht, Rechnungsprüfung, Prüfungszeiträume)				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
1.6.3	Zahlungsweg		VSJu 840-2 (JMS vom 7.7.2006)	II	
2	Geltungsbereich des JVEG. Die Anwarter sollen im Stande sein, eigenstandig Antrage und Auskunftersuchen nach dem JVEG abschlieend zu bearbeiten (Verweise auf JVEG z. B. in §§ 1835, 1835a, 1836, 1908i, 1915 BGB [Vormund, Betreuer, Pfleger] und § 464a StPO [Freigesprochener]). Die Lernziele sollen nach Vermittlung der rechtlichen Kompetenz unter Einbeziehung des aktuellen EDV-Programms geschult werden.	1	§ 1 JVEG	II	
2.1	Die Anwarter sollen die Begriffe Vergutung und Entschadigung unterscheiden.		§ 1 JVEG		
2.2	Die Anwarter sollen den Begriff „Herangezogen“ definieren und erklaren.		§ 1 Abs. 1-3 JVEG		
3	Die Anwarter sollen die Anspruchsberechtigten im Hinblick auf ihre Tatigkeiten fur das Gericht unterscheiden und die Folgen fur die Entschadigung bzw. Vergutung erkennen.		§ 1 JVEG		
3.1	Sachverstandige, Dolmetscher, ubersetzer		§§ 401, 413 ZPO, §§ 72, 71 StPO, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3, Abs. 2 JVEG	II	Strafprotokoll, Zivilprotokoll
3.2	Ehrenamtliche Richter und Vertrauenspersonen		§§ 31, 55 GVG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 JVEG, § 15 Abs. 3 JVEG	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.3	Zeugen, sachverständige Zeugen, Dritte		§ 71 StPO, § 414 ZPO, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 19 Abs. 1 Satz 2, § 23 JVEG	II	
3.4	Richter in Handelssachen, berufs- und dienstgerichtlichen Verfahren (Ausnahme)		§ 107 GVG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG	I	
4	Die Anwärter sollen die Entschädigung eines Zeugen berechnen und zur Auszahlung vorbereiten können.	5	§§ 19-23 JVEG	III	
4.1	Die Anwärter sollen die für Verdienstaufschlag, für Nachteile bei der Haushaltsführung und für Zeitversäumnis bedeutsame, entschädigungsfähige Zeit und die daraus resultierende betragsmäßige Höhe berechnen und das Vorliegen der Voraussetzungen erkennen.		§ 19 Abs. 2, 3, §§ 20, 21, 22 JVEG		
4.2	Die Anwärter sollen erkennen, dass Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung und sonstige Aufwendungen für alle Anspruchsberechtigten in Frage kommen können, die Voraussetzungen der Gewährung prüfen und bei Bejahung des Anspruchs die Höhe berechnen können.		§§ 5, 6, 7 JVEG		
4.3	Die Anwärter sollen den Begriff „Zeugen aus dem Ausland“ erklären können und deren abweichende Entschädigung berechnen können.		§ 19 Abs. 4 JVEG		
5	Die Anwärter sollen die Voraussetzung der Entschädigung Dritter kennen und sie analog zu den Zeugen entschädigen.		§ 23 JVEG	I	
6	Die Anwärter sollen die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern berechnen und zur Auszahlung vorbereiten können.	4	§§ 8-14 JVEG	III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.1	Berücksichtigungsfähige Zeit		§ 8 Abs. 2, 3 JVEG		
6.2	Die Anwärter sollen erkennen, dass Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen und sonstige Aufwendungen für alle Anspruchsberechtigten in Frage kommen können, die Voraussetzungen der Gewährung prüfen und bei Bejahung des Anspruchs die Höhe berechnen können.		§ 5, 6, 7 JVEG		
6.3	Besondere Aufwendungen		§ 12 JVEG		
6.3.1	Gemeinkosten bzw. der üblicherweise verbundene Aufwand		§ 12 Abs. 1 Satz 1 JVEG		
6.3.2	Vorbereitungskosten, Hilfskräfte, verbrauchte Stoffe und Werkzeuge		§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 JVEG		
6.3.3	Lichtbilder und Ausdrucke		§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG		
6.3.4	Schreibauslagen und Ablichtungen, auch in Farbe		§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2, 3 JVEG		
6.3.5	Umsatzsteuer		§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG		
6.4	Die Anwärter sollen den Begriff „Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer aus dem Ausland“ erklären und deren abweichende Entschädigung berechnen können.		§ 8 Abs. 4 JVEG	II	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.5	Die Voraussetzungen für die Gewährung der „Besonderen Vergütung“ sollen von den Anwärtern mit Hilfe des Gesetzestextes aufgezählt und anhand der Eigenarten erklärt werden können.		§ 13 JVEG	II	
6.6	Die Möglichkeit der „Vereinbarung der Vergütung“ sollen die Anwärter kennen.		§ 14 JVEG, VSJu 840-3 (JMS v. 25.10.2006)	I	
6.7	Die Anwärter sollen alle verschiedenen Formen der Vergütung für die Leistung der Sachverständigen kennen, voneinander abgrenzen und berechnen können. Sie sollen die Zuordnung in Honorargruppen vornehmen können.		§§ 8-10, 12-14 JVEG	III	
6.7.1	Stundensatz		§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 JVEG		
6.7.2	Honorargruppen		§ 9 Abs. 1, Anlage 1 JVEG		
6.7.3	Honorar für besondere Leistungen		§ 10 Abs. 1, Anlage 2 JVEG		
6.7.4	Honorar für GOÄ		§ 10 Abs. 2 JVEG		
6.7.5	Zusätzliche erforderliche Zeit		§ 10 Abs. 3 JVEG		
6.8	Die Anwärter sollen die Besonderheiten bei der „Vergütung der Dolmetscher“ kennen und bei der Berechnung berücksichtigen können.	1	§ 9 Abs. 3 JVEG	II	
6.8.1	Leistungsvergütung		§ 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.8.2	Ausfallentschädigung		§ 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG		
6.9	Die Anwärter sollen die Besonderheiten bei der „Vergütung der Übersetzer“ kennen und bei der Berechnung berücksichtigen können.		§ 11 JVEG		
6.9.1	Zeilensatz pro Anschläge		§ 11 Abs. 1 JVEG	II	
6.9.2	Mindestentschädigung		§ 11 Abs. 2 JVEG	II	
6.9.3	Übersetzertätigkeit ohne schriftliche Übersetzung		§ 11 Abs. 3 JVEG	I	
7	Die Anwärter sollen die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern und gleichgestellten Personen berechnen und zur Auszahlung vorbereiten können.	2	§§ 15-18 JVEG		
7.1	Die Anwärter sollen die für Verdienstaufschlag, Nachteile bei der Haushaltsführung und Zeitversäumnis bedeutsame, entschädigungsfähige Zeit und die daraus resultierende betragsmäßige Höhe berechnen und das Vorliegen der Voraussetzungen erkennen können.		§ 15 Abs. 2, §§ 16, 17, 18 JVEG	III	
7.2	Fahrtkosten		§ 5 JVEG	II	
7.3	Aufwandsentschädigung		§ 6 JVEG	II	
7.4	Sonstige Aufwendungen		§ 7 JVEG	II	
8	Die Anwärter sollen die Fristen für die Geltendmachung kennen, berechnen und im Einzelfall die Einhaltung der Frist prüfen können.	3	§ 2 JVEG	II	
8.1	Fristen für die Geltendmachung				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.1.1	Beginn, Berechnung und Ende der Fristen		§ 2 Abs. 1 JVEG, §§ 186 ff. BGB		
8.1.2	Fristverlängerung		§ 2 Abs. 1, 3 JVEG		
8.1.3	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand		§ 2 Abs. 2 JVEG		
8.2	Die Verjährungsfristen		§ 2 Abs. 3, 4 JVEG, §§ 194 ff. BGB		
9	Die Anwärter sollen die Möglichkeit der Vorschussgewährung und die Modalitäten erläutern und anwenden können.		§ 3 JVEG, Bek v. 14.6.2006	II	
10	Die Rechtsbehelfe im Verfahren nach dem JVEG sollen die Anwärter kennen und erklären können.		§ 4 JVEG	II	
10.1	Gerichtliche Festsetzung		§ 4 Abs. 1 JVEG		
10.2	Beschwerde		§ 4 Abs. 3-5, § 9 Abs. 1 Satz 5, 6 JVEG		
10.3	Die Anwärter sollen die Möglichkeiten nach dem Anhörungsrügensgesetz kennen und mit Hilfe des Gesetzestextes Fristen, Formen und Voraussetzungen berechnen können.		§ 4a JVEG	I	
11	Die Anwärter sollen erkennen, dass die Vorschriften bzgl. elektronischer Akte und elektronischem Dokument für das JVEG aus dem jeweiligen Verfahrensrecht übernommen werden.		§ 130a ZPO, § 41a StPO, § 4b JVEG	I	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang C
JVEG einschließlich EDV, Haushalts- und Kassenwesen

Unterrichtseinheiten:

20

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12	Übergangsvorschriften		§§ 24, 25 JVEG	I	

43

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLIX.	ORGANISATION II (ZEITMANAGEMENT UND MOTIVATION)				
1	Zeitmanagement				
	Die Anwärter sollen ihren Aufgabenbereich rational organisieren und ihre Zeit effektiv einteilen.				
1.1	Die Anwärter sollen folgende Zeitbegriffe und den Begriff der Arbeitszeit erklären:			I	
1.1.1	Verteilzeiten			II	
1.1.2	Arbeitsbelastung				
1.1.3	Flexibilisierung der Arbeitszeit				
1.2	Die Anwärter sollen Zeitfresser identifizieren und Möglichkeiten zu deren Beseitigung entwickeln können.			III	
1.3	Die Anwärter sollen ihre Arbeitszeit und die Zeit der Prüfungsvorbereitung im Rahmen ihrer Möglichkeiten effektiv planen können.			III	
1.3.1	Ziele setzen				
1.3.2	Aufgaben zusammenstellen				
1.3.3	Prioritäten setzen				
1.3.4	Entscheidungen für die Zeitplanung treffen				
1.3.5	Ergebniskontrolle				
2	Motivation				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1	Die Anwärter sollen die Notwendigkeit und den Nutzen von Motivation im Berufsalltag und hinsichtlich der Prüfungsvorbereitung verstehen. Sie sollen lernen, wie Motivation funktioniert und wie man sich selbst motivieren kann.				
2.1.1	Die Anwärter sollen sich erarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Warum man in die Arbeit geht? • Was in der Arbeit motiviert/demotiviert? 			II	
2.1.2	Die Anwärter sollen wissen, welche empirischen Ergebnisse zum Thema „Motivation“ vorliegen (Umfrageergebnisse).			I	
2.2	Die Anwärter sollen die folgenden Begriffe verstehen: <ul style="list-style-type: none"> • Intrinsische und extrinsische Motivation • Allgemeine und spezifische Motivation • Selbstmotivation und Fremdmotivation 			II	
2.3	Die Anwärter sollen erkennen, welche Motivationsbarrieren es gibt und gleichzeitig nach Lösungsansätzen für ihren Arbeitsalltag suchen.				
2.3.1	Die Anwärter sollen innere und äußere Motivationsbarrieren unterscheiden können.			I	
2.3.2	Die Anwärter sollen Möglichkeiten finden, Motivationsbarrieren zu überwinden durch Zieldefinition, Zeitmanagement, Stressbewältigung etc.; hierbei sollen sie insbesondere die Bedeutung der Setzung von Zielen erkennen und Ziele selbst formulieren können.			III	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Organisation II (Zeitmanagement und Motivation)

Unterrichtseinheiten: 8

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.3.3	Die Anwärter sollen die Zusammenhänge von Motivation und guter Leistung erkennen. Sie sollen befähigt werden, Probleme bezüglich Motivationsbarrieren in der Praxis zu erkennen und diese zu überwinden.			III	Kommunikation

Ausbildungsabschnitt: Praktischer Ausbildungsabschnitt III
Lehrgebiet: Strafsachen, JVEG, Wiederholung, Prüfungsvorbereitung

Unterrichtseinheiten: 96

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
L.	PRAKTISCHER AUSBILDUNGSABSCHNITT III	96			
1	Strafsachen (Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollstreckung, Strafkosten, Strafprotokoll, Geschäftsstellen)				
2	Justizvergütungs- und Entschädigungsrecht				
3	Wiederholung aus allen Fächern der gesamten Ausbildung nach Bedarf				
4	Vorbereitung auf die Justizfachwirtprüfung (mündlicher Teil)				

Ausbildungsabschnitt: Abschlusslehrgang
Lehrgebiet:

Unterrichtseinheiten: 26

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
LI.	ABSCHLUSSLEHRGANG				
	Im Abschlusslehrgang sollen die Anwärter fächerübergreifend auf den schriftlichen Teil der Justizfachwirteprüfung vorbereitet werden. Die Vorbereitung soll anhand von Übungsfällen erfolgen, mittels denen klassische Klausurprobleme, rechtliche Grundprinzipien sowie die wichtigsten Aufbau- und Prüfungsschemata wiederholt werden. Ferner erfolgt eine Einweisung in den Prüfungsablauf sowie in die rechtlichen Grundlagen der Justizfachwirteprüfung.	26			